Pol. Gen.
256 K

<366107816500 14

<366107816500 14

Bayer. Staatsbibliothek

482

Handbuch

des Systems

der

Staatswissenschaften

von

D. J. F. G. Eiselen,

Professor an der Universität zu Breslau.

Breslau,

im Verlage von Josef Max und Komp.

1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Aufgabe, welche der Verfasser in dem Handbuche des Systems der Staatswissenschaften, dessen Druck er hier bevorwortet, zu lösen gesucht hat, war nicht sowohl, die einzelnen Staatswissenschaften nach ihrem eigenthümlichen Inhalte darzustellen und auf eine äußere Weise zu einem Ganzen zu verbinden, als vielmehr, dieselben so aufzufassen, daß sie als die unterschiedenen Erscheinungen der Idee der Gerechtigkeit, wie sie den Staat erfüllt, betrachtet werden könnten. Das System war daher der Gedanke, der ihn vorherrschend leitete und dessen stetes Festhalten, wie er hofft, den gewählten Titel wesentlich rechtfertigen wird.

Indeß konnte ihn dies nicht von einer Darstellung der einzelnen Staatswissenschaften, als den besondern Organisationen des Ganzen freisprechen, wenn gleich die Form und die Ausrüstung, welche man ihnen in ihrer Getrenntheit zu geben pflegt, nicht beibehalten werden durften. Ob es ihm gelungen, in dieser Beschränkung einer jeden das ihr gebührende Recht zu geben, und den Hauptgedanken durch alle hindurchleuchten zu lassen, werden Männer, denen ein Urtheil auf diesem Gebiete zusteht, entscheiden; doch glaubt er nicht ohne jene ernste Liebe, welche allein den Irrthum vermeidet, weil sie die Mühe nicht scheut, die Wahrheit zu suchen, an das Werk gegangen zu sein. Sollte er aber den-

noch auf der weiten und wechselnden Bahn, die vor ihm lag, hie oder da sein Ziel verfehlt haben; sollte es ihm nicht überall auf gleiche Weise geglückt sein, das Wesen der einzelnen Staatswissenschaften im Geiste der Gerechtigkeit genau und klar zu bezeichnen; so wird eben jene Gesinnung, welche seine Arbeit belebte, ihn auch lehren, billigen Tadel mit Achtung aufzunehmen. Er glaubt aber die Beurtheilung derjenigen Leser nicht fürchten zu dürfen, die entweder von gleicher Neigung zu dem behandelten und ihnen befreundeten Gegenstande getrieben werden, oder unbefangen genug sind, sich seiner Führung mit Vertrauen zu überlassen. Wer freilich ein einseitiges System, als das ihm einzig wahre, bei sich führt, um es, wie ein durch die höchste Autorität approbirtes Maaß, an die Untersuchungen anderer anzulegen, und darauf ausgeht, sie als unwahr oder mangelhaft zu finden und zur Strafe zu verurtheilen, dem wird sich ein großes Feld zur Mißbilligung eröffnen. Und solche Richter sind gerade gegenwärtig sehr häufig zu finden, indem der Umschwung der gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen in Europa so manche Interessen in ein hartes Gedränge gebracht, und dadurch eben so, wie an sich Verwirrung und parteiischen Widerstreit in der Vorstellung über Gesellschaft und Staat erzeugt hat. Aber obgleich der Verfasser erwarten mußte, sie auf seinem Wege zu finden, ist er sich bewußt, weder ihren Tadel gescheut, noch ihr Lob gesucht zu haben, sondern lediglich und ohne andere Absicht, als der Wissenschaft zu dienen, seiner Ueberzeugung gefolgt zu sein, die auch durch kein besonderes Interesse, wovon er nichts weiß, bestochen worden ist. Aber wenn ihm jede Parteiansicht, in

Rücksicht seiner Arbeit, gleichgültig ist, so doch nicht die Meinung derjenigen, die, durch oberflächliche oder böswillige Darstellungen irre geleitet und verstimmt, an gewissen Zeichen die mit Recht von ihnen gemiedenen politischen Schriftsteller zu erkennen glauben und davon ihr Urtheil abhängig machen. Wie dieselbe Waffe in der Hand des Kriegers und des Mörders gefunden werden kann; so kann auch das Wort zur Bezeichnung ganz verschiedener Gedanken dienen, deren Verständniß sich erst aus der ganzen Gedankenkette ergiebt. Und so könnte es sich finden, daß in den nachfolgenden Untersuchungen mancher Ausdruck als Zeichen einer Parteiansicht geltend gemacht werden dürfte, der bei näherer Betrachtung sich in einem ganz anderen Sinne ausweisen würde.

Was die Form betrift, in welcher sich das Ganze darstellt, so scheint es nicht überflüßig, zu bemerken, daß sie sich unmittelbar als Folge der Gedankenentwickelung erzeugt hat. Der Zusammenhang des Einzelnen mit dem Einzelnen, seine stete Verknüpfung mit dem als freies Produkt der Verhältnisse (in der Gesellschaft), als Recht im engern Sinne (in dem innern und äußern Staatsrechte), und als allgemeines Interesse (in der Politik) erscheinenden Grundgedanken, hat eine Kürze und Gedrängtheit der Darstellung nothwendig gemacht, die sich am besten dadurch behaupten ließ, daß die einzelnen Elemente der fortlaufenden Untersuchung, wie in einen Rahmen, in Paragraphen, eingeschlossen wurden, woraus zugleich der Vortheil hervorging, in die Hinweisungen auf das Gesagte oder erst Zu=sagende die nothwendige Bestimmtheit zu bringen.

Dieselbe Ursach, welche diese Form zu wählen rieth, hat den Verfasser veranlaßt, auf die Literatur keine Rücksicht zu nehmen. Da seine Arbeit nicht als eine Compilation entstanden ist, konnte er nicht auf die Quellen hinweisen, die er benutzt hat, und da er vornehmlich darauf ausging, das System der Staatswissenschaften in gedrängter, aber das Wesen des Einzelnen nicht vernachläßigender Kürze darzustellen, fehlte es ihm an Autoritäten, um das zu bekräftigen, was er glaubte zum Verständniß gebracht zu haben. Zwar würde er bei Entwickelung der einzelnen Wissenschaften auf das Vorhandene haben Bezug nehmen können; allein theils haben Andere vielfältig die Mühe nicht gescheut, Titel zusammenzutragen, theils schien auch eine allgemeine Verweisung auf fremde Untersuchungen ohne allen Nutzen zu sein. Nur eine wissenschaftliche Bearbeitung des auf dem hier beschriebenen Gebiete Geleisteten würde ein lohnenswerthes Unternehmen gewesen sein; indeß wenn es Anfangs auch zum Plane des Verfassers gehörte, sie zu versuchen, so fand er doch bald, daß er, ohne oberflächlich zu sein, ein besonderes Werk würde haben liefern müssen.

Breslau am 16. April 1828.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung. Die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. §. 1 — 15.

Erster Theil. Die bürgerliche Gesellschaft. §. 16 — 181.

Erste Abtheilung. Die Nationalwirthschaft. §. 16 — 73.

Erster Abschnitt. Von der Gütererzeugung. §. 29 — 34.

Zweiter Abschnitt. Von dem Güterumlauf. §. 35 — 46.

Dritter Abschnitt. Von der Gütervertheilung. §. 47 — 54.

Vierter Abschnitt. Von dem Güterverzehre. §. 55 — 68.

Fünfter Abschnitt. Von dem Nationalvermögen und Nationaleinkommen. §. 69 — 73.

Zweite Abtheilung. Von der Wissenschaft und Kunst, oder der Nationalbildung. §. 74 — 88.

Dritte Abtheilung. Von der Religion und Kirche. §. 89 — 99.

Vierte Abtheilung. Von den Ständen und Korporationen. §. 100 — 133.

Fünfte Abtheilung. Von der bürgerlichen und natürlichen Freiheit. §. 134 — 146.

Sechste Abtheilung. Von dem Unrechte und dem Verbrechen. §. 147 — 157.

Siebente Abtheilung. Von der Heimath und dem Vaterlande. §. 158 — 171.

Achte Abtheilung. Von der Menge und den guten Bürgern. §. 172 — 181.

Zweiter Theil. Der Staat. §. 182 — 649.

Erste Abtheilung. Das Staatsrecht. §. 196 — 343.

Erster Abschnitt. Die Wissenschaft des innern Staatsrechts. §. 199 — 282.

I. Die Staatsverfassungslehre. §. 200 — 264.

A. Die gesetzgebende Gewalt. §. 209 — 232.

B. Die vollziehende oder Regierungsgewalt. §. 233 — 250.

C. Die subjektiv entscheidende Gewalt. §. 251 — 264.
II. Das Recht der Gesetzgebung. §. 265 — 282.
Zweiter Abschnitt. Das äußere Staatsrecht. §. 283—343.
I. Das Recht auf Selbstständigkeit. §. 290 — 304.
II. Das Recht des Friedens. §. 305 — 325.
III. Das Recht des Krieges. §. 326 — 343.
Zweite Abtheilung. Politik oder Staatskunst. §. 344 — 650.
Erster Abschnitt. Die Politik der Gesetzgebung. §. 353 — 367.
Zweiter Abschnitt. Die Politik der Rechtspflege. §. 368 — 382.
Dritter Abschnitt. Die Polizei. §. 383 — 516.
I. Die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei. §. 384—411.
II. Die Gewerbe-Polizei. §. 412 — 462.
III. Die Bildungs-Polizei. §. 463 — 503.
IV. Die Sitten-Polizei. §. 504 — 516.
Vierter Abschnitt. Die Diplomatie oder die Politik in Beziehung auf die auswärtigen Staatsverhältnisse. §. 517 — 546.
Fünfter Abschnitt. Die Staatsvertheidigungslehre. §. 547 — 577.
Sechster Abschnitt. Die Staatswirthschaftspolitik. §. 578 — 610.
I. Von der Aufbringung der Staatseinkünfte. §. 579 — 599.
1) Von der Aufbringung der ordentlichen Staatseinkünfte. §. 581 — 588.
2) Von der Aufbringung der außerordentlichen Staatseinkünfte. §. 589 — 599.
II. Von der Verwaltung der Staatseinkünfte. §. 600-610.
Siebenter Abschnitt. Die Politik in Beziehung auf die Organisation der Verwaltung. §. 611 — 650.
I. Von den Staatsbeamten. §. 612 — 632.
II. Von den Staatsbehörden. §. 633 — 650.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

Die bürgerliche Gesellschaft und der Staat.

§. 1.

Die Vernunft, als zu entwickelnder Keim in den einzelnen Menschen vorhanden, stellt sich in ihnen, durch die Individualität und die Nothwendigkeit der Verwirklichung in der Zeit und im Raume bestimmt, als eben so viele verschiedene Atome desselben dar, muß aber wieder, die Getrenntheit seiner mannichfaltigen Erscheinungen aufhebend, zum Ganzen zu werden suchen, weil sie nur als solches sich zu erkennen und wahrhaft zu sein vermag.

§. 2.

Formal kann sie dies aber nicht, weil sie eben nur in der individuellen Erscheinung wirklich wird; die Aufhebung der Getheiltheit und die Ergänzung der einzelnen Elemente des Vernunftlebens muß mithin im Geiste vor sich gehen und den Inbegriff individueller, vernünftiger Erscheinungen in eine einige Gedankenwelt verwandeln, worin jede einzelne derselben ihren Halt findet.

§. 3.

Weil jedoch das Vernunftleben nur als ein Keim im Menschen vorhanden ist und sich durch Abwerfung der Ban-

den, womit diesen die Sinnlichkeit gefesselt hält, freie Bahn verschaffen muß; so würde es niemals auch nur den Weg nach jenem Ziele einschlagen können, also lediglich als ein Mögliches vorhanden sein, wenn es nicht außer dem Bewußtsein eine Form gäbe, worin es sich geltend machen könnte. Wir nennen diese Form Trieb, und dürfen somit sagen, daß das Vernünftige im Menschen sich zuerst als Trieb zeige.

§. 4.

Betrachten wir nun diesen Trieb, wie er gerichtet ist auf die Ergänzung und Vervollständigung des im einzelnen Menschen erscheinenden individuell Vernünftigen; so muß er nothwendig zur Verbindung der Menschen mit den Menschen führen und sich als Gesellschaftstrieb darstellen.

§. 5

Aber selbst diese Stufe seines Erscheinens ist nicht die niedrigste, sondern setzt schon ein stärkeres Zurücktreten des Sinnlichen voraus, als im Menschen möglich ist, wenn wir ihn als noch gänzlich unentwickelt auffassen. Es muß ihm daher ein in Beziehung auf das Ziel entsprechender Trieb vorausgehen, der, wie jener in der Vernunft, so in der Sinnlichkeit seinen Grund hat, nämlich der Geschlechtstrieb.

§. 6.

Kommt alsdann jener zur Entwickelung, so verbindet er sich in Beziehung der beiden Geschlechter zu einander mit diesem; die Sinnlichkeit wird von der Vernunft durchdrungen und es entsteht ein Gefühl, welches wir als Liebe bezeichnen.

§. 7.

Der Geschlechtstrieb, rein als solcher, hat noch nicht die Kraft, die Isolirung des Vernunftlebens aufzuheben; weil er nichts mit der Vernunft gemein hat und sein Zweck nur die vorübergehende Gemeinschaft ist; aber, indem er zu dieser führt, zerstört er an sich jene Isolirung und giebt den Anknüpfungspunkt für das Eintreten des Gesellschaftstriebes und der Liebe.

§. 8.

Diese, als die überlegenere Kraft, muß sich aber zuerst Geltung verschaffen, und, indem sie die Grundlage eines Vereins individueller Vernunfterscheinungen wird, schafft sie die Ehe und die aus ihr hervorgehende Familie, woran sich, durch den Gesellschaftstrieb bewirkt, immer mehrere Familien anschließen, und eine Gesellschaft bilden.

§. 9.

Die Gesellschaft ist daher die Aufhebung der isolirten Erscheinung des Vernunftlebens, oder seine Ergänzung durch die Verbindung einer Mannichfaltigkeit vernünftiger Individuen.

§. 10.

In die Gesellschaft hinein trägt mithin jeder Einzelne den Inbegriff seiner Zwecke, um sie in ihr zu erweitern und zu verwirklichen, und, wie er die Vernunft aller übrigen Gesellschaftsglieder als die Ergänzung der seinigen betrachtet, so erwartet er auch, daß durch ihr Vorhandensein ihm die Verwirklichung seiner Zwecke erst möglich oder doch erleichtert werde. Ein solches gegenseitiges Beziehen der mannichfaltigsten Zwecke auf die in mannichfaltiger Verschiedenheit erscheinende individuelle Vernünftigkeit, setzt aber nothwendig

das speciellste Entsprechen beider Größen, was nicht möglich ist, oder eine Aufhebung des Widerspruchs der einen mit der andern voraus.

§. 11.

Eine solche Aufhebung ist aber schon in dem Gesellschaftstriebe gegeben, denn so lange er ist, d. h. auf die Individuen wirkt, so lange nöthigt er sie, ihm, als dem auf die Vernünftigkeit überhaupt gerichteten, die vereinzelte Erscheinung des Begehrens, den besondern Zweck, aufzuopfern. Er stellt sich also vermittelnd zwischen die mannichfaltigen Zwecke der verschiedenen Individuen.

§. 12.

Allein er selbst vermag diese Aufgabe nicht zu lösen, weil sie das stetige Festhalten eines Mittelpunkts, also das Abweisen aller davon irre führenden Gaukelbilder, voraussetzt, er aber ein Bestimmtes nicht zu fassen vermag, und wo dieses als Gedanke eintritt, seine Endschaft erreicht. Soll es dazu kommen, so muß der Gesellschaftstrieb sich in ein Wollen verwandeln und das Ziel, auf welches er gerichtet war, muß sich als ein Gewußtes darstellen.

§. 13.

Der durch den Gesellschaftstrieb geweckte Gedanke der Gesellschaft und der Wille, diesen Gedanken zu verwirklichen, sind es mithin, welche die Vermittelung zwischen den verschiedenen einander begegnenden Zwecken der in der Gesellschaft lebenden Individuen übernehmen.

§. 14.

Indem nun aber dieser Gedanke sich verwirklicht, d. h. die zur Erscheinung gekommene Gesellschaft bestimmend wirkt,

muß er sich organisirend darstellen und mit dem Willen Einzelner, die hervorgerufene Organisation belebend, verbinden. So entwickelt die Gesellschaft aus sich den Staat.

§. 15.

Die Gesellschaft wird zwar nicht selbst zum Staate, aber sie steht ihm auch nicht rein als ein von ihm Verschiedenes gegenüber, sondern beide sind in einem Höheren Eins, welches sich aber nur als ein Gedanke darzustellen vermag. Dieses Höhere ist nämlich das aus der Vermittelung des Staatsinteresse und des gesellschaftlichen Interesse hervorgehende Gesammtinteresse, durch welches fortwährend der Staat in die bürgerliche Gesellschaft und wiederum diese in jenen wesentlich eintritt, während beide ein der Form nach Geschiedenes bleiben.

Erster Theil.

Die bürgerliche Gesellschaft.

§. 16.

Die bürgerliche Gesellschaft, dem Staate gegenüber gedacht, ist ein Inbegriff von Individuen und Familien, welche durch die mannichfaltigsten Zwecke, deren Erreichung ihre wechselsweise Beziehung auf einander allein möglich macht, zusammengehalten werden, und so ein System von Thätigkeiten bilden, die, indem sie die Bedürfnisse des Einen zu befriedigen suchen, von dessen Willen sie abhängig sind, auf die Befriedigung der Bedürfnisse eines fremden Willens gerichtet sein müssen, dessen Thätigkeit sie dadurch für den sie beherrschenden Willen gewinnen. Sie beruht also darauf, daß während jeder Einzelne seine individuellen

Zwecke verfolgt, doch seine Thätigkeiten sich von denselben trennen und für andere außer ihm vorhandene in Bewegung setzen.

§. 17.

Der Grund davon ist die Individualität und die zufällige Verbindung derselben mit einer äußern Sphäre. Die erstere zeigt den Einzelnen in der Gesellschaft von den verschiedensten Einsichten, Geschicklichkeiten, physischen Kräften und sittlichen Eigenschaften, welche die Lösung einer Aufgabe bedingen, und die letztere läßt uns ihn im Besitze eines höchst ungleichen Maaßes von äußern und unendlich mannichfaltigen Gütern finden. Während daher Alle einen großen Umfang von Bedürfnissen mit einander theilen und als Vernunftwesen und sinnliche Naturen mit einander theilen müssen, ist doch niemand von ihnen im Besitze aller der Kräfte, welche zu ihrer Befriedigung nöthig sind, und so sehen sie sich gezwungen, wofern sie nicht darauf Verzicht leisten wollen, den Theil derselben, welchem ihre Eigenschaften nicht entsprechen, von andern befriedigen zu lassen, die das Vermögen dazu besitzen, und sich ihren Willen durch eine dem Werth nach gleiche Leistung von ihrer Seite geneigt zu machen.

§. 18.

Man hat daher auch wohl die Gesellschaft ein System von Bedürfnissen und ihrer Befriedigung genannt, und nicht zu fürchten gehabt, ihr einen Begriff zuzuschreiben, der zugleich im Staate gegeben sei; denn wenn dieser gleich ebenfalls ein System von Bedürfnissen und ihrer Befriedigung darstellt, so ist dasselbe doch nicht er selbst, sondern dient nur zur Vermittelung seines äußern Seins, über welchem hinaus sein wahrer Zweck liegt.

§. 19.

Die Bedürfnisse, welche sich in der Gesellschaft vereinigen, gehen entweder aus der Sinnlichkeit hervor und werden theils durch das Dasein an sich bedingt, theils durch den Genuß am Aeußern geschaffen, oder sie sind das Produkt des Geistes und haben eine Beziehung auf die Wissenschaft oder die Kunst oder die Religion.

§. 20.

Die Bedürfnisse der erstern Art mit ihren Befriedigungsmitteln bilden, indem sie die verschiedensten Thätigkeiten wecken, das Wirthschaftssystem im eigentlichen Sinne, mit dessen Darstellung sich die Nationalwirthschaftslehre beschäftigt. In ihrer Richtung auf Wissenschaft, Kunst und Religion zeigt sich dagegen die Gesellschaft in ihrer geistigen Entwickelung, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie sich auf dem Gebiete der Religion in Beziehung zu einem ewigen Sein auffaßt und durch Andachtsübungen mit ihm in Verbindung zu setzen sucht, während sie in der Wissenschaft das Reich der Ideen zu ergründen, und in der Kunst sie symbolisch darzustellen bemüht ist.

§. 21.

Die richtige Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft verlangt daher zunächst, daß die Bedeutung nachgewiesen werde, welche durch sie und für sie die Nationalwirthschaft, die Wissenschaft und Kunst und die Religion haben.

§. 22.

In so fern aber alle Erscheinungen in ihr eine bestimmte Gestalt und Organisation zu gewinnen suchen, wie sie das Individuum an und für sich hat, und weil sie sich

nur an den Einzelnen und durch sie verwirklichen; so trennen sich die Gesellschaftsgenossen nothwendig nach besondern Gebieten von einander und bedingen verschiedenartige Beziehungen, die als die Darstellung des Vernünftigen oder des wahrhaft freien Willens als Rechte gedacht werden müssen. Die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft muß sich daher ferner darstellen als die Lehre von den Ständen und den Rechten derselben, und wenn sie ihren Inhalt über diese Grenze erweitert, so geschieht dies nur scheinbar, indem jede weitere Untersuchung keine andere Aufgabe, als die Ergänzung der hier bezeichneten in Beziehung auf die Gesellschaft selbst, haben kann.

Iste Abtheilung.

Die Nationalwirthschaftslehre.

§. 23.

Die Bedürfnisse der Einzelnen knüpfen sich zwar an ihre Individualität, allein so verschiedenartig sie auch dem gemäß ihrer Form nach sein können, so stehen sie doch unter dem Einflusse theils der Natur, aus welcher und durch deren Mitwirkung die Mittel gewonnen werden müssen, wodurch sie befriedigt werden, theils der Gesellschaft, indem das Zusammenleben in derselben eine Gleichartigkeit der Verhältnisse der Einzelnen zu einander als Bedingung seiner Möglichkeit fordert.

§. 24.

Dadurch wird es auch allein möglich, daß die ungleich vertheilten Kräfte wechselsweise die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Besitzer übernehmen und den Umlauf der

äußern Mittel bewirken können, woran jene Befriedigung geknüpft ist.

§. 25.

Ihrem Wesen nach gehen aber die Bedürfnisse theils aus der sinnlichen Natur an sich hervor, indem sie, als ein äußeres Erscheinen, auch äußerer Mittel zu ihrer Erhaltung bedarf, theils aus dem sinnlichen Genuß, unabhängig von der Forderung, da zu sein. Ist das erstere der Fall, so ist ihre Menge und ihre Beschaffenheit gegeben und sie bewegen sich mithin in einer bestimmten Gränze, wenn diese gleich der Form nach nicht für Einzelne eine gleiche ist. In dem andern Falle dagegen verlieren sie sich ins Unbegrenzte, weil der sinnliche Genuß sowohl in Hinsicht der Menge, als der Beschaffenheit der Mittel, ihn zu befriedigen, ohne bestimmtes Ziel ist oder ein solches geradezu verschmäht.

§. 26.

Fragt man nach der Beziehung, worin die Güter, d. h. die Befriedigungsmittel von Bedürfnissen zum wahren Wohlsein der Einzelnen stehen, so ist es begreiflich, daß der Genuß, den sie gewähren sollen, durch die vernünftigen Zwecke des Lebens begrenzt wird, und sie selbst ihren Werth allein als Mittel für diese Zwecke erhalten.

§. 27.

Nennen wir nun den Inbegriff von Gütern, in deren eigenthümlichen Besitze sich jemand befindet, sein Vermögen, so entscheidet nicht dessen Größe an sich über das Wohlsein, worin sich sein Eigenthümer befindet, sondern dies geht lediglich aus dem Verhältnisse hervor, in welchem das Vermögen zu den dadurch zu erreichenden vernünftigen Zwecken

steht. Und was von dem Einzelnen gilt, das gilt auch von der Gesellschaft, nur mit dem Unterschiede, daß diese sich nicht als eine genießende Person dem in ihr vorhandenen Vermögen gegenüberstellt, also erst gefragt werden muß, auf welche Weise das Gesammtvermögen der Gesellschaft an die einzelnen Gesellschaftsglieder vertheilt ist, wenn man über das mögliche Maaß des Wohlseins derselben urtheilen will.

§. 28.

Ist nun das Wohlsein das letzte Ziel der Gütererwerbung auf dem Gebiete der Wirthschaft, so kann sich auch die Nationalwirthschaftslehre nicht, wie sie es gethan hat, dabei beruhigen, nachzuweisen, wie das Nationaleinkommen und das Nationalvermögen als Gesammtgröße entstehen, und in welchen Richtungen die Güter, aus welchen sie gebildet werden, sich in Bewegung setzen, sondern sie muß zugleich angeben, wie sie sich an die einzelnen Gesellschaftsglieder vertheilen. Die Gesellschaft aber ohne Beziehung auf den Staat, als das sie bestimmende Princip, für sich betrachtet, zeigt die verschiedenen, auf den Gütererwerb gerichteten Thätigkeiten in unbeschränkter, willkührlicher Entwickelung, so daß eine jede von ihnen nur an individuelle Zwecke geknüpft und von individuellen Kräften bewegt erscheint.

1r Abschnitt.

Die Gütererzeugung.

§. 29.

Die Güter, deren Bedeutung lediglich aus ihrer Bestimmung als Mittel für irgend einen menschlichen Zweck hervorgeht, müssen zwar die Bedingung ihrer Möglichkeit in der

Natur finden, aber wirklich werden sie nur durch den Geist, der ihre Brauchbarkeit erkennt und sie durch die Vermittelung des menschlichen Leibes mit dem Zwecke in Verbindung bringt, dem sie dienen sollen. Die Güterhervorbringung wird daher mit Recht dem Menschen beigelegt, während man die sie bedingende Wirksamkeit der Natur in ihrer Unbestimmtheit dadurch läßt, daß man ihr Ergebniß durch die Ausdrücke Erzeugnisse, Produkte bezeichnet.

§. 30.

Ehe aber die Erzeugnisse ihre Bestimmung als Mittel für bestimmte Zwecke erfüllen, können sie sehr verschiedene Stufen der Veränderungen von Seiten des Willens durchgehen, von welchen jedoch nur zwei durch die Thätigkeit, welche sie in Anspruch nehmen, eine wirkliche Absonderung verlangen dürfen. Sie sind die Stoffgewinnung und die Stoffverarbeitung.

§. 31.

Die Stoffgewinnung nennen wir diejenige Thätigkeit, welche sich entweder der Erzeugnisse oder der Kräfte der Natur bemächtigt, um durch die Leitung dieser ihre Erzeugnisse zu veredlen oder zu vervielfältigen, in beiden Fällen aber durch die Gesetze, wonach die Natur überhaupt und unter besondern Bedingungen erzeugt, bestimmt und zugleich an eine gewisse äußere Sphäre geknüpft wird. Sie ist deshalb von einer einfachen, wenig veränderlichen Beschaffenheit, und führt zur Trennung der Familien auf eine doppelte Weise, indem sie dieselben über den äußern Raum, diesen in Besitz nehmend, verbreitet, und ihre Wirthschaft nach der Eigenthümlichkeit dieses Raums vielfältig modifizirt.

§. 32.

Die Stoffverarbeitung dagegen hat eine weit freiere Bewegung, denn, ausgehend von einem bestimmten Zweck, sucht sie nicht blos das für diesen geeignete Mittel unter den Naturerzeugnissen, sondern sie gestaltet auch den so gegebenen Stoff um, indem sie in ihn die Vorstellung von dem Zwecke, dem er dienstbar gemacht werden soll, hineinträgt und sie so verwirklicht.

§. 33.

Die persönlichen Kräfte des Menschen in ihrer Isolirung zeigen sich aber auf beiden Gebieten von geringer Bedeutung, indem theils die Organe des Leibes zu einer umfassenden Einwirkung auf die Natur und ihre Stoffe unzureichend sind, und der Einzelne durch seine beschränkte Individualität und durch die Unmöglichkeit, worin er sich befindet, die einzelnen Theile eines Geschäftes mit voller Wirksamkeit zu einem Ganzen zu verbinden, gehindert wird, ein seinen Zwecken entsprechendes Ergebniß hervorzubringen.

§. 34

Die eine Schwierigkeit wird dadurch gehoben, daß er Werkzeuge und Maschinen erfindet, die seine Kräfte verstärken, erweitern und verbessern, und die andere dadurch, daß er in Verbindung mit andern tritt, und mit ihnen ein bestimmtes Geschäft so theilt, daß jedes Element desselben eine angemessene Thätigkeit findet und sich so eine gleichmäßige Zusammenwirkung einstellt. Maschinenanwendung und Arbeitstheilung sind daher als die beiden Hebel der Güterhervorbringung zu betrachten.

2r Abschnitt.

Der Güterumlauf.

§. 35.

Soll aber die Arbeitstheilung über die engen Schranken der Familie hinausgehen, so muß es möglich werden, daß ein jeder die Erzeugung specieller Güter übernehmen, und, also Verzicht auf die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse durch eigene Thätigkeit leistend, sie von der die seinige ergänzenden Thätigkeit anderer erwarten kann. Bewirken läßt sich dies lediglich, bei unbeschränkter Entwickelung der Kräfte, durch den Austausch der verschiedenen Thätigkeiten oder ihrer Erzeugnisse, und der Arbeitstheilung gemäß, durch einen Erwerbszweig, welcher sich ausschließlich mit diesem Austausche beschäftigt.

§. 36.

So entsteht der Handel, der zwar keine unmittelbar hervorbringende Thätigkeit ist, aber mittelbar im weitesten Umfange hervorbringend wirkt, indem er das System der Arbeitstheilung möglich macht. Da aber seine objektive Aufgabe die ist, Ueberfluß und Mangel auf der einen Seite durch den Mangel und Ueberfluß auf der andern auszugleichen, also die verschiedensten Naturkräfte und Arbeiten mit einander zu verbinden, ist er von allen Erwerbszweigen der beweglichste und weitgreifendste und um so glücklicherer Entwickelung fähig, je ungehinderter er sich nach allen Richtungen thätig zeigen kann.

§. 37.

Finden wir nun, daß bei der Isolirung der Familien ein jedes Gut nur einen individuellen Werth hat, indem es

sich auf das durch die Eigenthümlichkeit der dasselbe hervorbringenden Familie bestimmte Bedürfniß bezieht; so muß durch den Handel eine solche Veränderung mit ihm hervorgebracht werden, daß es einen relativ allgemeinen Werth erhalten könne, ein Erfolg, der auch nicht blos deshalb eintreten wird; weil das sich erweiternde Bedürfniß der Familien die Arbeitstheilung verlangt, sondern zugleich darum, weil jedes Bedürfniß sich immer reiner als ein bestimmtes, aus der vollständiger begriffenen Natur des Menschen hervorgehendes darstellt. Man hat diesen relativ allgemeinen Werth den Tauschwerth und in dem Falle seiner Verwirklichung durch den Wechsel zweier Güter und ihrer Besitzer den Preis genannt.

§. 38.

Es ist indeß begreiflich, daß sich eine solche relative Allgemeinheit des Werthes auf verschiedenen Stufen darstellen müsse, da der Tausch sich bald auf einen kleinern, bald auf einen größern Kreis von Bedürfenden erstreckt, bald aber auch besondere Verhältnisse auf das Bedürfniß verschiedenartig einwirken. Deshalb kann man noch einen Unterschied zwischen dem besondern Preise nnd dem Marktpreise machen, indem man unter jenem denjenigen versteht, der in vereinzelten Tauschen gegeben wird, unter diesem aber einen solchen, der unter einer Menge von Begehrern und Feilbietern bei denselben äußern Bedingungen zu Stande kommt.

§. 39.

Jeder Preis ist deshalb auch abhängig von dem Verhältnisse, welches zwischen dem Bedürfnisse an einem Gute und den Mitteln, sich dasselbe zu verschaffen, auf der einen Seite, und dem Bedürfnisse, dasselbe gegen ein anderes zu vertauschen, auf der entgegengesetzten Seite, und in beiden

Fällen in Beziehung auf das System von Bedürfnissen, statt findet. Nach der äußern Erscheinung dieses Verhältnisses hat man es die doppelte Konkurrenz oder Mitbewerbung, oder das Verhältniß der Nachfrage zum Angebote genannt.

§. 40.

Da nun das Bedürfniß, zu tauschen, von dem ganzen System der Wirthschaft des Einzelnen abhängig ist, auf dessen Erhaltung und Erweiterung seine Thätigkeit gerichtet sein muß; so hat hierin die Mitbewerbung ihr bestimmtes Gesetz, welches nur zufolge der besondern Neigung jemandes, also gegen die wirthschaftlichen Zwecke, oder zufolge solcher Umstände aufgegeben werden kann, welche ein specielles Bedürfniß, z. B. das der Selbsterhaltung, über das Bedürfniß der Wirthschaft überhaupt erheben. Jenes Gesetz ist aber kein anderes, als nur dann zu tauschen, wenn das wegzugebende Gut vollständig oder mit Vortheil durch das zu erhaltende ersetzt, also durch einen gleichen oder höheren Werth vergütet wird.

§. 42.

Durch dieses Gesetz, weil es das allein vernünftige für jede Wirthschaft ist, wird aber nothwendig im allgemeinen ein Gleichgewicht des Tausches bewirkt und jeder erhält objektiv nur ein Aequivalent des weggegebenen Gutes, d. h. einen dem von ihm vertauschten gleichen Werth an aufgewendeten Mitteln. Nennt man nun die Summe derselben den Sachwerth eines Gutes; so ist dieser das Regulativ des Tausches, und es ist begreiflich, daß nur der am Sachwerthe wirklich zu gewinnen vermag, der im Stande ist, mit einem geringern Aufwande von Mitteln hervorzubringen, als seine Mitbewerber.

§. 42.

Der Vortheil durch den Tausch besteht daher im Tausche selbst, d. h. in der gegenseitigen Befriedigung von Bedürfnissen, welche durch die eigenen Kräfte und Mittel der Tauschenden nicht oder nicht auf gleiche zweckmäßige Art befriedigt werden können; und der Tausch findet nothwendig seine Grenze, wo er aufhört, einen solchen Vortheil zu gewähren.

§. 43.

Sollen die nach Quantität und Qualität unendlich verschiedenen Güter gegen einander in Bewegung gebracht werden und soll jede Arbeit zugleich ihren angemessenen Lohn finden; so ist es nothwendig einen Maaßstab zu haben, wonach ihr Werth bestimmt werden könne und der zugleich sich selbst als ein Gut darstelle, was als Stellvertreter anderer Güter diene, damit die Schwierigkeit gehoben werde, unter den Bedürfenden immer die zu finden, deren Arbeit oder Erzeugnisse geeignet sind ihre Zwecke wechselseitig zu befriedigen. Ein solches Gut, zugleich allgemeiner Werthmesser und allgemeines Tauschmittel, verliert nothwendig, indem es diese doppelte Bestimmung erfüllt, seinen speciellen Werth und erhält einen allgemeinen, der, weil er in allen Tauschgeschäften seine Gültigkeit hat, schlechthin ein solcher, also ein absoluter ist, und dem Gute den Ausdruck Geld beizulegen berechtigt.

§. 44.

Erst durch das Geld wird die Arbeitstheilung und mithin das System der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung, als welches sich die bürgerliche Gesellschaft darstellt, möglich, oder, was dasselbe sagt, das Geld setzt einen jeden in den Stand,

eine specielle Thätigkeit zu übernehmen und einen Inbegriff der verschiedensten Bedürfnisse zu befriedigen, dessen Umfang lediglich durch den Sachwerth seiner Thätigkeit bestimmt wird.

§. 45.

Die Vollkommenheit des Geldes hängt von dem Verein derjenigen Eigenschaften ab, die es gegen Veränderung seines Werthes möglichst sicher stellen, es gegen die verschiedensten Werthe mit Leichtigkeit umzusetzen erlauben, seinen raschen Umlauf gestatten und seinen Uebergang zu einer speciellen Bestimmung verhindern oder doch erschweren.

§. 46.

Wie alle Güter einer besondern Art eine Masse bilden und als solche einem bestimmten Bedürfnisse gegenüber treten, so stellt sich auch das Geld als eine solche dar, und bewegt sich, dem Bedürfnisse, andere Güter gegen dasselbe umzusetzen, entgegen. Sein Preis hängt daher auch von diesem Bedürfnisse und von der Art ab, wie es zur Befriedigung desselben hervorgebracht werden kann. Im Verhältniß zu der Masse von Gütern ist aber nur eine geringe Masse von Geld erforderlich, weil es durch die Schnelligkeit seines beständigen Umlaufs an Wirksamkeit außerordentlich gewinnt.

3r Abschnitt.

Von der Gütervertheilung.

§. 47.

Durch den Güterumlauf wird die Menge der Güter, welche die Einzelnen über ihr Bedürfniß hervorbringen, zu viel an diejenigen vertheilt, welche ihrer zur Befriedigung ihrer Be-

dürfnisse nöthig haben; und insofern viele in der Gesellschaft nur einen Theil ihrer Erzeugnisse in Umlauf bringen, einen andern aber unmittelbar für ihre eigenen Zwecke verwenden, erhält ein jeder sein Gesammtbedürfniß entweder unmittelbar durch eigene Arbeit und durch die Arbeit anderer, oder durch diese allein befriedigt.

§. 48.

Was auf diese Weise jemand in einer gewissen Zeit an Gütern bezieht, nennen wir sein Einkommen in ursprünglicher Form, gleich viel, ob die Güter durch den Gebrauch verzehrt werden oder nicht, so daß zum Einkommen auch aller wirthschaftliche Vortheil gehört, der an einem Gute haftet, wenn er sich gleich nicht selbst als eine körperliche Größe darstellt.

§. 49.

Nach den Quellen, woraus das Einkommen gezogen wird, ist es aber ein 3faches; denn entweder geht es aus der Arbeit hervor, oder aus einem Vermögen, oder aus der Verwendung eines Vermögens zur Beschäftigung von Arbeit. Aus der Arbeit entspringt der Arbeitslohn, aus dem Vermögen, je nachdem es ein Grundstück oder ein Gütervorrath ist, die Bodenrente oder die Kapitalrente, welche letztere wieder eine Miethsrente oder eine Zinsrente sein kann, und aus der Verwendung eines Vermögens zur Beschäftigung von Arbeit ein Unternehmungsgewinn.

§. 50.

Die Bedingungen, von welchen diese verschiedenen Arten des Einkommens abhängen, sind wesentlich dieselben, welche den Preis reguliren, und wie wir annehmen mußten, daß die doppelte Mitbewerbung den Preis im allgemeinen

auf einen dem Sachwerthe der Güter angemessenen Stand zurückführe, so müssen wir dasselbe auch von jeder Art des Einkommens behaupten und somit auch ein Gleichgewicht unter allen anerkennen.

§. 51.

Aufgehoben kann dieses Gleichgewicht nur werden, wenn es unmöglich ist, entweder die vorhandenen Arbeitskräfte oder die verschiedenen Arten des fruchtbringenden Vermögens (Grundstücke und Erwerbsstämme) in ein dem dadurch zu befriedigenden Bedürfnisse entsprechendes Verhältniß zu bringen. Das Mißverhältniß zwischen den einander gegenüberstehenden Größen kann aber von einer Veränderung entweder des Bedürfnisses oder der zu seiner Befriedigung nöthigen Kräfte oder Mittel herrühren. Erweitert sich das Bedürfniß über diese letzteren hinaus, so findet es immer bald seine Schranke in dem Willen oder in dem Untergange des Bedürfenden, wogegen, wenn es unter dieselben fällt, es ihre Besitzer zu einer Beschränkung der überflüßig gewordenen Thätigkeit nöthigt; oder gleichfalls, wenn dies unmöglich ist, mit ihrem Untergange endigt. Und eben dies gilt, wenn die Veränderung von den Kräften oder Mitteln ausgeht, weil die wesentliche Wirkung des Verhältnisses beider Größen dieselbe bleibt, der Grund der Abweichung von ihrem Gleichgewichte mag in dem einen oder in dem andern Momente zu suchen sein.

§. 52.

Halten einander auf diese Weise die verschiedenen Arten des Einkommens das Gleichgewicht, so gilt dies auch von denen, welche sich innerhalb ihrer Grenzen von neuem absondern; allein mit der Vertheilung des Einkommens an die Einzelnen, welche mit einer und derselben Erwerbsart

beschäftigt sind, ist dies keineswegs der Fall. In dem Wesen des Systems verschiedener Thätigkeiten liegt es zwar, daß sie sich unter ein Gesetz zu stellen suchen, indeß wenn auch dies der feste Punkt ist, um welchen sie sich bewegen, so ist doch auch das beständige Schwanken um ihn die nothwendige Folge ihrer unbeschränkten Entwickelung.

§. 53.

Jede Erscheinung sucht sich immer als eine solche für sich zu vollenden und so auch jedes besondere Gewerbe, theils weil der Geist nur in der Vollendung seiner Aufgabe seine volle Beruhigung findet, theils weil in diesem Falle der größere Vortheil des Einzelnen von dem Grade abhängt, in welchem er seine Mitbewerber überflügelt. Da nun bei den Gewerben überhaupt nicht blos die Einsicht und Geschicklichkeit, sondern auch die Summe von äussern Mitteln, d. h. das Kapital die Stufe der jedesmal zu erreichenden Vollkommenheit bestimmt; so sind es die Kapitale vornehmlich, welche das Uebergewicht der Einzelnen über die Einzelnen bedingen.

§. 54.

So entwickelt sich eine allgemeine Abhängigkeit von dem Kapitale der Einzelnen auf dem Gebiete der Nationalwirthschaft, und bei vorausgesetzter gleicher Einsicht und Geschicklichkeit in der Anwendung der erwerbenden Kräfte ein beständiges Verdrängen des Unbemittelteren durch den Bemittelteren, wovon wieder das Anhäufen des Vermögens auf immer wenigeren Punkten und die Vermehrung der Zahl der Nichteigenthümer oder isolirten Arbeiter die Folge ist. Während daher die Entwickelung der erwerbenden Thätigkeiten das Nationaleinkommen als Gesammtsumme vermehrt,

vermindert sie zugleich das durch äußere Güter bedingte Nationalwohlsein.

4r Abschnitt.

Von dem Güterverzehre.

§. 55.

Der Güterverzehr, insofern er im eigentlichen Sinne genommen wird, ist der Verbrauch von Gütern, um ein letztes Bedürfniß zu befriedigen, und kann zum Unterschiede von dem Verzehre, welchen die wirthschaftliche Thätigkeit nothwendig macht, und von welchem hier nicht weiter die Rede sein kann, Genußverzehr genannt werden. Als solcher steht er der Hervorbringung im ganzen Umfange, also auch die mittelbare des Handels mit eingeschlossen, gegenüber, indem er, was an Gütern durch sie zur Erscheinung gebracht wird, wieder langsamer oder schneller vernichtet; und es muß die Frage aufgeworfen werden, in welcher Art er wirkend das Vermögen der Nation am stärksten und dauerndsten zerstöre oder im Gegentheil zur Erhaltung und Vermehrung desselben beitrage, und endlich, was den Umfang des Verzehrs bestimme.

§. 56.

In Hinsicht seiner Art ist der Verzehr entweder ein solcher, welcher blos dazu dient, ein aus der Sinnlichkeit hervorgehendes, aber nicht durch die Natur des Menschen nothwendig erzeugtes Bedürfniß zu befriedigen, oder ein solcher, der in der Absicht gemacht wird, entweder die Bedingung aller Entwickelung des Menschen, d. h. sein Dasein, zu erhalten, oder seine geistigen Fortschritte zu fördern.

§. 57.

Wirkt der Verzehr auf die erste Weise, sei es in der Form der Völlerei, oder der Mode, oder des Luxus, oder der Verschwendung, so ist er unproductiv, d. h. er hat blos eine zerstörende Kraft, wirkt er aber auf die andere Weise, so macht er nicht nur die Hervorbringung möglich, sondern er ist auch der Grund ihrer immer weitern Ausdehnung und wahrhaften Veredelung, indem er die Kräfte, auf welchen sie beruht, erhält und sie zu einer sich selbst genügenden Thätigkeit anregt.

§. 58.

Die Sparsamkeit dagegen, wenn man sie überhaupt als Beschränkung des Verzehrs auffaßt, ja selbst wenn man unter ihr nur die Beschränkung des nicht unmittelbar auf die Hervorbringung oder die Erhaltung der hervorbringenden Kräfte gerichteten Verzehrs versteht, ist keineswegs ein Mittel der Vermehrung des Nationalvermögens; denn da die Hervorbringung desselben lediglich durch den Verzehr bedingt wird, so muß dieser, aber in den angeführten Schranken, als ihr eigentlicher Grund angesehen werden.

§. 59

Der Umfang des Verzehrs hängt immer, die Art des Verzehrs als gleich vorausgesetzt, von der Menge der Verzehrer, also der Gesellschaftsglieder ab, ein Zusammenhang zwischen der Bevölkerung und der Gütererzeugung, welcher zu der Frage führt, in welcher Art beide Größen sich neben einander zu entwickeln streben, und wie die mögliche Entwickelung der einen auf die der andern einwirkt?

§. 60.

Die Entwickelung der Bevölkerung hängt, wenn wir die Einwirkung zufälliger Umstände und des direkt darauf gerichteten menschlichen Willens ausschließen, von der Zeugungskraft der Menschen ab, deren Stärke aber nur durch die Erfahrung unvollkommen ausgemittelt werden kann; weil wir nirgends eine bürgerliche Gesellschaft finden, worin die Bevölkerung blos von dieser natürlichen Bedingung abhängig wäre. So ungenügend aber auch die Ergebnisse sind, worauf die weiteren Schlüsse gebaut werden müssen, so ist doch so viel gewiß, daß die Bevölkerung sich in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit zu verdoppeln strebe, und daß, so sehr sie auch anwachse, die in ihr selbst liegenden Bedingungen einer dauernden Zunahme dieselben bleiben. Da nun von den Mitteln des Unterhalts nicht dasselbe gesagt werden kann, indem diese von 3 Bedingungen: von der Arbeit, von den Erwerbsstämmen und von dem Naturfonds abhängig sind, wovon wenigstens der letztere sich nicht mit der steigenden Bevölkerung vermehrt; so ist es begreiflich, daß die Volksmenge in einem Lande das Streben hat, über die möglicher Weise zu erlangenden Unterhaltsmittel anzuwachsen.

§. 61.

Träte ein solches Uebermaaß der Bevölkerung in einem Lande ein, so würde ein Theil derselben entweder untergehen, oder, wofern die Möglichkeit vorhanden wäre, auswandern müssen. Allein es ist klar, daß theils die Ungesundheit des Klimas mancher Länder oder einzelner Gegenden, theils vorübergehende Ursachen, die entweder von dem Menschen herrühren, wie Kriege, oder von ihnen unabhängig sind, wie Mißwachs der Lebensmittel und endemische und epidemische Krankheiten, theils endlich Gründe, welche in den

Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens liegen, das rasche Fortschreiten der Bevölkerung aufhalten.

§. 62.

Die letztern sind hier noch besonders ins Auge zu fassen, da sie mit dem wirthschaftlichen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft in genauer Verbindung stehen. Die freie Entwickelung der wirthschaftlichen Nationalkräfte bringt es, wie wir sahen, mit sich, daß das Vermögen sich immer mehr in dem Besitze weniger anzuhäufen sucht, zugleich aber bilden sich in der Gesellschaft verschiedene Kreise, worin die Einzelnen, als einer besondern Erscheinung angehörend, auch ihre äußern Verhältnisse auf gleiche Weise zu gestalten bemüht sind.

§. 63.

Die Verminderung der Zahl der Vermögenden ist zugleich eine Vermehrung der Zahl der Unvermögenden oder der isolirten Arbeiter und giebt diese den mannichfaltigen und wechselnden Bedürfnissen der erstern, als Befriedigungsmittel derselben, Preis. Der so entstehende Nothstand vieler zwingt nun diese, theils ihres Unterhalts wegen, theils um ihre äußere Lage zu verbessern, ihre Kräfte im Uebermaaße anzustrengen und sich Arbeiten zu unterziehen, die entweder mit Gefahren verknüpft sind, oder auf die Gesundheit und das Leben zerstörend wirken; und so wird nicht blos der Mangel an sich, sondern auch das Streben, diesem Mangel abzuhelfen, ein neuer Grund, die Bevölkerung in ihrem Anwachsen zu hemmen.

§. 64.

Vornehmlich hat aber diesen Erfolg die ungleiche Vertheilung der Grundstücke und der für die Verarbeitung be-

stimmten Erwerbsstämme. Große Grundeigner, mit der Schwierigkeit kämpfend, eine Menge von Arbeitern zu leiten, suchen sich ihrer immermehr durch ein zweckmäßiger eingerichtetes Wirthschaftssystem und durch Anwendung von Maschinen und thierischen Kräften zu entledigen und wenn auch auf diese Weise der rohe Ertrag ihrer Wirthschaft geringer ausfällt, so gewinnen sie dagegen an Reinertrag, der doch allein ihren Vortheil bestimmt. Sie ersparen also Arbeiter, die nun andere Erwerbszweige suchen müssen. Aber sie vermindern auch den Lebensunterhalt, und zwar schon deshalb, weil sie einen geringern Rohertrag erzielen, als kleinere Grundeigner, dann aber auch, weil sie einen Theil ihrer Ländereien zu ihrem Vergnügen benutzen.

§. 65.

Die Verarbeitung ist vorzugsweise diejenige Thätigkeit, welche durch Arbeitstheilung und Maschinenanwendung gewinnt und große Erwerbsstämme an sich zieht. Sie ist also auch auf doppelte Weise geeignet, arbeitende Kräfte zu ersparen, und während sie daher die Zahl der Vermögenden vermindert, vermehrt sie die Noth der Unvermögenden.

§. 66.

Man hat zwar gemeint, daß in dem Maaße, als die Gewerbe sich vervollkommnen und den Preis der Waaren erniedrigen, auch der Gebrauch der Waaren sich vermehre und daß so den Unvermögenden sich wieder neue Aussichten eröffneten, ihren Unterhalt zu erwerben; allein theils haben die meisten Bedürfnisse in sich selbst ihre Grenze, theils finden sie diese an den Grundstücken, welche zu ihrer Gewinnung erforderlich sind. Die Vermehrung des Verbrauchs von Waaren ist daher überall nur eine relative und unabhängig

von der Vermehrung der Zahl der Unvermögenden und ihrer extensiven Bedürfnisse.

§. 67.

Die verschiedenen Kreise in der Gesellschaft bilden sich durch die verschiedenen Berufsarten oder durch zufällige Umstände, auf welche hier keine Rücksicht zu nehmen ist, und indem so der Einzelne mit vielen andern unter den Begriff eines Besondern tritt, erkennt er die Herrschaft desselben über sich an, und strebt sich mit seinen Genossen auch äußerlich gleich zu stellen. Aber in einem solchen Kreise befinden sich bei freier Bewegung der Kräfte nothwendig sehr ungleich Vermögende, und die äußere Gleichheit des Lebens läßt sich nur aufrecht erhalten, wenn die minder Vermögenden auf die Bedürfnisse Verzicht leisten, welche mehr in den Hintergrund im geselligen Verkehre treten. Viele bleiben daher ehelos oder beschränken freiwillig die Zunahme ihrer Familie.

§. 68.

Als die letzten und zufälligsten Gründe einer Hemmung der fortschreitenden Bevölkerung kann man endlich die selbstsüchtige Neigung und die Unsittlichkeit des Genusses betrachten, welche beide häufig mit einander verbunden sind und sich in allen denen wirksam zeigen, welche entweder eine Seite des Lebens vorzugsweise zu entwickeln suchen, oder von der Sinnlichkeit beherrscht werden und ihr die selbst im Triebe sich regende Vernünftigkeit des Willens zum Opfer bringen. Die Zahl der letztern ist besonders groß, aber mehr unter denen, welche ihre Begierden mit Reflexion befriedigen, als unter den rohen Naturen.

5r Abschnitt.

Von dem Nationalvermögen und Nationaleinkommen.

§. 69.

Versteht man unter Vermögen überhaupt ein Aeußeres, welches die Bedingung der Befriedigung von Bedürfnissen ist, so besteht das Nationalvermögen aus den benutzbaren Grundstücken aller Art, den Erwerbsstämmen und den Verbrauchsvorräthen, welche sich im Besitze der einzelnen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft befinden; beschränkt man es aber auf Güter, so können nur die beiden zuletzt genannten Bestandtheile dahin gerechnet werden.

§. 70.

Die beiden erstern bedingen jedesmal die mögliche Größe des Nationaleinkommens, d. h. des Inbegriffs von Gütern, welche in einer gewissen Zeit gewonnen werden können; das wirkliche Einkommen aber hängt von dem Umfange der menschlichen zu ihrer Benutzung vorhandenen Kräfte und von der Art ab, wie sich dieselben jener beiden Erwerbsquellen bedienen. Mit der Größe der Einsicht und des Erwerbsfleißes, und mit der Menge der Arbeiter wächst daher auch das Nationaleinkommen.

§. 71.

Aber das so gewonnene Einkommen entscheidet noch nicht über die Größe des von äußern Gütern abhängigen Genusses der Gesellschaft. Als rohes enthält es die Mittel, welche zu seiner Hervorbringung nothwendig verzehrt werden müssen. Erst wenn von ihm der Produktionsaufwand abgezogen wird, ergiebt sich das reine Einkommen, oder der In-

begriff der dem Genusse im engern Sinne bestimmten Güter. Das reine Einkommen vermehrt sich mithin in dem Maaße, in welchem die Differenz zwischen dem rohen Einkommen und den Hervorbringungskosten größer wird. Vergrößerung der Einsicht, des Erwerbfleißes, Verbesserung und Erweiterung der Arbeitstheilung, der Anwendung von Werkzeugen, Maschinen und chemischen Operationen und Erleichterung und Beschleunigung des Güterumlaufs sind daher die Mittel, das rein eNationaleinkommen zu vermehren.

§. 72.

Da nun aber eben diese Mittel großentheils nur durch die Anhäufung des Vermögens auf einzelnen Punkten anwendbar werden, also eine Verminderung der Zahl der Vermögenden und eine Vermehrung der Zahl der Unvermögenden durch ihre verstärkte Anwendung nothwendig wird und das Nationalwohlsein von der allgemeinern Verbreitung der Güter abhängt; so kann eine Vermehrung des reinen Nationaleinkommens sogar eine Verminderung des Nationalwohlseins nach sich ziehen, und sie wird immer diesen Erfolg haben, sobald die durch jene Mittel in ihrer Bereicherung fortschreitende Nation sich nicht in dem Bedürfnisse anderer Nationen die Gelegenheit schafft, dem unvermögenden Theil ihrer Glieder eine einträgliche Beschäftigung zu geben.

§. 73.

Hängt das reine Nationaleinkommen von dem Unterschiede zwischen dem rohen Nationaleinkommen und den darauf gewendeten Hervorbringungskosten ab, so bestimmt wieder die Art, wie das reine Nationaleinkommen verzehrt wird, die Größe seiner Zunahme oder das Anwachsen des Nationalvermögens. Je mehr von dem reinen Nationaleinkommen in neuen Erwerbsstamm verwandelt wird, desto mehr

wird das Nationalvermögen zunehmen; je mehr aber durch unfruchtbaren Verzehr als Einnahmequelle verloren geht, desto weniger wird das Nationalvermögen abnehmen.

Zweite Abtheilung.

Von der Wissenschaft und Kunst oder der Nationalbildung.

§. 74.

Wissenschaft und Kunst haben es mit den Ideen zu thun; jene, um sich ihrer bewußt zu werden und die Welt der Erscheinungen aus ihnen, als dem ewigen Sein, abzuleiten; diese, um sie in konkreter Gestalt zur Anschauung zu bringen. Wissenschaft und Kunst sind für alle Menschen, auch ohne Absicht, das Höchste; aber nur wenige vermögen sich zum Wissen und zum künstlerischen Schaffen zu erheben. Die meisten stehen auf den Stufen, die in unendlicher Steigerung zu ihnen hinausführen, und glauben, mehr nach unten, als über sich schauend, das Ziel schon erreicht zu haben, während es sich ihnen kaum als Ahnung gezeigt hat.

§. 75.

Während so alles sich um Wissenschaft und Kunst mehr oder minder eifrig und glücklich bemüht, folgt jeder nothwendig nach seinem Vermögen einer eigenen Bahn, und es zeigt sich uns nicht, wie auf dem Gebiete der Nationalwirthschaft, ein System in einander greifender Thätigkeiten, sondern eine Bewegung der verschiedenartigsten Kräfte, bald mit einander wirkend, bald einander nacharbeitend, bald einander bekämpfend. Und eben in dieser vielgestaltigen Bewegung allein wird die Wahrheit gefördert; denn der in den

allgemeinen Verkehr geworfene Gedanke des Einzelnen will hier durch den Läuterungsprozeß, den er in dem Geiste aller mit ihm sich fortbewegenden zu dulden genöthigt ist, von den Schlacken der Subjektivität gereinigt werden.

§. 76.

Es wendet sich aber die Wissenschaft entweder an das Einzelne, wie es in einer besondern Sphäre erscheint, oder sie bleibt wesentlich sie selbst, um ihre Stellung über allem Besondern zu nehmen. Die besondere Wissenschaft ist nur möglich als Wissenschaft der zur Erscheinung gekommenen Menschheit oder als Wissenschaft der Natur oder als Wissenschaft der reinen Größe. Geschichte, Naturwissenschaft und Mathematik erschöpfen daher alle Gebiete des besondern Wissens. Die Wissenschaft an sich dagegen oder die Philosophie ist die Wissenschaft der Ideen und nur eine, aber sie kann die Ideen auf einem besondern Gebiete in ihrer Entwickelung zeigen, und gestattet demnach eine Absonderung in verschiedene Theile.

§. 77.

Für die bürgerliche Gesellschaft erscheint die Wissenschaft zunächst in so fern ein Bedürfniß, als sie eine Stütze des Systems wirthschaftlicher Thätigkeiten ist, als welche sich dieselbe darstellt; allein, bezogen auf die einzelnen Thätigkeiten selbst, zersplittert sich das Wissen in unendlich viele Kreise, die jenen gegenüber gedacht werden müssen, oder erscheint, jedoch nur in einem sehr geringen Umfange, in Beziehung auf alle.

§. 78.

Aber selbst die Beziehung einzelner Thätigkeiten auf einzelne Kreise des Wissens ist nicht für alle, welche die

gleiche Thätigkeit ausüben, dieselbe, indem die äußern zufälligen Verhältnisse, unter welchen sie thätig sind, auf das mannichfaltigste von einander abweichen. Für das nächste Bedürfniß der Gesellschaft würde daher die Wissenschaft sich in unendlich viele Bruchstücke zerlegen müssen, wenn sich nicht aus diesem Bedürfnisse, verbunden mit dem Triebe nach Belehrung, die Neigung für die verwandten Zweige des Wissens entwickelte.

§. 79.

Alle in der Gesellschaft theilen das gleiche Bedürfniß an einer Belehrung über die Anfangsgründe der Mathematik und den wichtigen Gebrauch der Sprache für den mündlichen und schriftlichen Ausdruck, womit sich der Wunsch nach der untergeordneten mechanischen Fertigkeit in Darstellung der mathematischen und sprachlichen Zeichen verbindet. Die besondern Bedürfnisse dagegen haben ihr Gebiet entweder im Umfange der Naturwissenschaft, oder der Geschichte oder Mathematik, oder in zweien oder allen dreien zugleich, und veranlassen die praktische Entwickelung der Wissenschaft, gemäß der Vorstellung von ihrer vollkommenen Befriedigung.

§. 80.

Aber wenn auch so das unmittelbare auf die Wissenschaft gehende Bedürfniß der Gesellschaft dieselbe in engen Schranken hält; so ist sie doch auch in diesen nur dann fähig, sich mit Befriedigung zu entwickeln; wenn sie sich von ihrer Dienstbarkeit losreißt und für sich nach Vervollkommnung strebt. Die Wissenschaft kann daher auch nur als Mittel dienen, wenn sie zugleich ihr Zweck und frei ist. Wenn also auch die Gesellschaft nicht die Wissenschaft als solche verlangt, so macht sie dieselbe doch nothwendig; aber

sie läßt ihr in diesem höhern Streben ein freies Hervorgehen aus sich selbst.

§. 81.

Ist die Wissenschaft auf diese Weise hervorgerufen; so wird sie auch ohne zu dem Systeme der bürgerlichen Gesellschaft im eigentlichen Sinne zu gehören, doch von ihm getragen werden, und alle, welche sich mit ihr beschäftigen, werden durch das mittelbar auf sie gerichtete Bedürfniß eben so ihre Befriedigung finden, wie diejenigen, welche als Dienstleistende zur Erhaltung der lebendigen Bewegung der wirthschaftlichen Kräfte beitragen.

§. 82.

Wie aber das auf das Besondere gerichtete Wissen sich als ein solches erkennt und nach seiner Ergänzung und nothwendigen Begründung durch das Wissen an sich strebt, so müssen auch die, deren Beruf die allgemeine Wissenschaft oder die Philosophie durch eigene Wahl geworden ist, das Streben haben, mit einander zu wirken und ein innig verbundenes System darzustellen, als dessen Mittelpunkt eben die Philosophie erscheint. Nur wenn dies erreicht ist und zugleich die freie Fortbewegung desselben nicht gehindert wird, dann ist es möglich, daß die Einseitigkeit, die sich so gern in ihrer bequemen Oberflächlichkeit, alles außer ihr als das Nichtige oder doch Untergeordnete verachtend, gefällt, aufgehoben werde.

§. 83.

Aber vollständig kann sich ein solches Reich der Wissenschaften nicht entwickeln, weil nicht Einzelne als die Inhaber und Bewahrer der Ideen und der daraus hervorgehenden Gebiete erscheinen, sondern ein jeder, der sich seiner

bewußt zu werden sucht, einen Antheil daran begehrt. Die Wissenschaft ist daher in der Gesellschaft überhaupt und in dieser in einer nie vollständig zu erkennenden Bewegung; bald steigend, bald abnehmend, bald hier sich entwickelnd, bald dort, immer aber in unendlich verschiedenen Modificationen. Ihr Einfluß ist folglich auch nach allen Richtungen nicht zu verkennen, und der einzig unzerstörbare; weil er den Willen bestimmt.

§. 84.

Die Art aber, wie sie auf die Gesellschaft wirken werde, ist im allgemeinen unbestimmbar; indem es nicht nur darauf ankommt, wie der Charakter des Volks überhaupt beschaffen sei, sondern welche Vorstellungen und Begriffe dasselbe in sich entwickelt habe, um zu beurtheilen, wie andere Vorstellungen und Begriffe von ihm werden aufgenommen werden. Nur das unterliegt keiner Frage, daß der große Haufe geneigt ist, den Schein für die Wahrheit zu nehmen und sich an eine seinen bisherigen Vorstellungen entsprechende Seite einer neuen Vorstellung zu halten, wenn diese gleich in ihrer vollen Bedeutung jene anders zu bestimmen oder aufzuheben geeignet ist. Die in Umlauf kommenden Gedanken können daher eben so leicht vorübergehend durch den Irrthum zerstörend wirken, wie es gewiß ist, daß sie zuletzt bei freier Bewegung nothwendig zur Wahrheit führen.

§. 85.

Wie die Wissenschaft der feste Grund ist, worauf das Leben sich entwickelt, so ist die Kunst die schönste Blüthe des Lebens, und deshalb auch auf eine ganz verschiedene Weise ein Bedürfniß der Gesellschaft. Sind die Ideen das im Geiste Gegebene, so brechen sie auch bewußtlos aus ihm

in seinen Schöpfungen hervor und erscheinen nur mangelhaft wegen des Unvermögens, die äußern Mittel so zu beherrschen, wie es ihre vollkommene Darstellung verlangt, oder weil die zugleich sich bewegende Reihe der Vorstellungen der ursprünglichen Wirkung der Ideen entgegentritt, und das unbewußt Wahre durch das scheinbar Bewußte aber Falsche unterdrückt.

§. 86.

Indem aber die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gesellschaft den Menschen beständig zur Darstellung einer Vorstellung an einem äußern Stoffe nöthigen und der Geist diesen immer mehr überwältigen lernt, wird der Kunst auf doppelte Weise eine Bahn gebrochen. Nicht nur findet sie eine Menge mechanischer Kräfte und Mittel vor sich, deren sie sich bedienen kann, sondern sie erhält auch überall eine Aufforderung, sich mit dem Nützlichen zu verbinden und an die Vorstellung von einem untergeordneten Zwecke die Ideen des Schönen als Form oder als Wesen zu knüpfen.

§. 87.

Wie die Kunst hervorgerufen wird durch das Leben, so wirkt sie wieder auf das Leben zurück, und ihr Einfluß ist ein um so umfassenderer, als sie sich an jedweden, und nicht, wie die Wissenschaft, an eine Auswahl von Jüngern, wendet. Aber zugleich wirkt sie vereinzelt, indem sie Einzelnes schaffend und ganz verschiedene Kräfte in Anspruch nehmend, nur in der Wissenschaft zu einem Systeme erhoben werden kann. Während daher die besondere Wissenschaft das Bedürfniß fühlt, mit den besondern Wissenschaften sich zu verbinden und in der Philosophie sich zu begründen, verlangt die Kunst in ihrer besondern Richtung eine unabhän-

gige Bewegung, wenn sie sich gleich in der Darstellung einer Idee mit andern Künsten leicht zu verbinden vermag.

§. 88.

Von allen Künsten wirkt keine, wenn man sie einzeln betrachtet, so tief, als die Musik, weil sie das Gefühl auf einmal, nicht aber durch allmählig hervorgerufene und deshalb geschwächte Vorstellungen berührt und ergreift. Unter denen aber, welche auf diese Weise wirken, besitzt wieder die Dichtkunst die größte Kraft, weil sie ihre Vorstellungen am meisten zur Klarheit zu erheben und die eine zur Unterstützung der andern anzuwenden vermag, während Malerei, Plastik und Baukunst nur in dem einen Momente, in welchem sie ihre Schöpfungen zur Anschauung bringen, eine oder einige, aber mit einander verwandte, und erst aus dem Symbol in die Sprache zu übertragende Vorstellungen erwecken, und die Tanzkunst und Mimik, wenn sie auch eine Reihe von Vorstellungen erzeugen, doch immer durch die Nothwendigkeit ihrer Entzifferung den Effekt schwächen. Muß dies zugegeben werden, so ist es auch leicht begreiflich, daß die Kunst dann den höchsten Grad ihrer Wirkung erreicht, wenn mehrere ihrer besondern Aeußerungen sich so eng mit einander verbinden, daß sie zu einer werden. Dies aber geschieht in der Schauspielkunst.

IIIte Abtheilung.

Von der Religion und Kirche.

§. 89.

In der Vorstellung von der Welt als dem Inbegriffe des Erscheinenden liegt die Nothwendigkeit der Vorstellung

von einem Ewigen, welches als der Träger alles Erscheinenden gedacht wird, und nennen wir die Beziehung, in welcher der Mensch sich und die Welt zu dem Ewigen auffaßt, Religion, so ist diese in und mit ihm gegeben, und er vermag sich eben so wenig davon loszusagen, als das Denken in sich zu vernichten.

§. 90.

Diese Vorstellung von dem Ewigen wird aber als eine mit Nothwendigkeit verbundene und unserer vernünftigen Natur unabtrennlich inwohnende der Glaube genannt, nicht aber deshalb, weil sie aus einem Gefühle, welches, als ein dunkles, uns nur in Verwirrung zu bringen vermöchte, hergeleitet werden müsse. Philosophie und Religion fallen daher in ihrem höchsten Punkte zusammen und unterscheiden sich nur dadurch, daß jene sich über diese, sie selbst zum Bewußtsein erhebend, stellt.

§. 91.

Aber in der Vernunft des Menschen liegt unmittelbar nur die Idee des Ewigen, nicht aber die Vorstellung von der weitern Beziehung des Erscheinenden zum Ewigen. Diese daher ist das weiter zu Entwickelnde, verlangt aber von den Menschen auf eben die unmittelbare Weise, wie die Vorstellung von dem Ewigen aufgefaßt zu werden. Da nun dies allein durch die Erleuchtung der Seele vermittelst des Eintrittes der göttlichen Weisheit in sie, oder durch göttliche Offenbarung geschehen kann und diese nur den Hochbegabten, den Lieblingen Gottes zu Theil wird, so stellt sich der Glaube in seiner weitern Ausbildung immer als ein geoffenbarter und zugleich als ein Autoritätsglaube dar.

§. 92.

Alle, welche einen solchen, ihnen überlieferten Glauben in sich aufnehmen, bilden geistig eine Gemeinschaft; aber sie müssen diese auch mit derselben Nothwendigkeit, welche die Menschen veranlaßt, eine bürgerliche Gesellschaft und einen Staat darzustellen, äußerlich zu werden suchen. So entsteht die Kirche, oder die Gemeinschaft der Gläubigen, zu ihrer Erbauung und zu ihrer Aufklärung über ihr Verhältniß zu Gott und zur Leitung aller der auf dieses Verhältniß sich beziehenden Angelegenheiten gestiftet.

§. 93.

Die Kirche, eben so wie der Staat, aus der Vernunft hervorgehend, kann mit ihm niemals wahrhaft in Widerstreit kommen, sondern sie wird beide Gebiete — das kirchliche und das politische — als die beiden nothwendigen Erscheinungen des Lebens anerkennen, und das eine immer als die Stütze des andern betrachten. Der Widerstreit ist nur möglich, wenn die Kirche auf das Gebiet des Staates oder dieser auf das Gebiet jener übergreift, eine Verirrung, die zwar deshalb leicht eintritt, weil beide einander in ihrer äußern Darstellung begegnen, aber auch leicht entschieden werden kann, wenn man sie in ihrer Idee auffaßt.

§. 94.

Die Kirche schließt sich nothwendig an die Eigenthümlichkeit einer besondern Gesellschaft an sich und in ihrer Bildung zum Staate an, indem der in ihr herrschende Glaube nicht als eine isolirte Erscheinung Geltung erlangen kann; sondern immer durch den Standpunkt modifizirt werden muß, worauf die sich zu ihm Bekennenden in der Vernunftentwickelung überhaupt stehen. Wäre dieses nicht der Fall, so-

würde die Vernunft sich in einen Gegensatz auflösen müssen und zwei einander feindliche Bestrebungen erzeugen, die sich nur mit der Ueberwältigung der einen durch die andere zu versöhnen vermöchten.

§. 95.

Aus demselben Grunde ist es aber auch klar, daß sich die Kirche als ein nach Inhalt und Form zu Entwickelndes darstellen müsse. Nur die reine Idee des Ewigen und seiner Beziehung auf den Menschen und die Welt ist der ursprüngliche Keim, aus welchem ein Glaubenssystem sich nach und nach entfaltet und zwar mit den fortschreitenden Vorstellungen derer, unter welchen es zuerst ins Leben getreten oder denen es überliefert worden ist. Bleibt daher auch die Grundidee unveränderlich stehen, so kann und muß doch ihre weitere Beziehung sich in der Zeit verändern, und das ganze System ist um so gewisser, sich der Wahrheit immer mehr zu nähern, je bildungsfähiger es ist.

§. 96.

Nur das rein Aeußerliche oder die Art, wie die Gläubigen sich zu erbauen, wie sie auf die Reinheit der Lehre und ihre Verbreitung einzuwirken und wie sie dieselbe durch Symbole und symbolische Handlungen auszusprechen und zu verherrlichen suchen, ist das Zufällige, dem keine Wahrheit an sich, sondern nur Angemessenheit beigelegt werden kann. Es können deshalb auch in Hinsicht dieses Aeußerlichen Abweichungen statt finden, ohne daß dadurch eine Trennung in der Kirche selbst erfolgte. Eine solche tritt nur ein, wenn wesentliche Glaubenslehren von verschiedenen anders aufgefaßt, oder zum Theil anerkannt, zum Theil verworfen worden, worüber aber allein jede Kirche selbst zu richten

hat, indem nur sie zu beurtheilen vermag, welche Lehren als Grundlehren in ihrem Systeme betrachtet werden müssen.

§. 97.

Durch die Trennung in der Kirche entstehen Kirchenparteien, die zwar ihre Verwandschaft unter einander anerkennen, aber äußerlich ein selbstständiges Dasein verlangen und deshalb eine Organisation für sich suchen.

§. 98.

Wie sich aber Kirchenparteien bilden, so auch verschiedene Kirchen, indem der Ursprung jeder Kirche ein geschichtlicher ist und also unter verschiedenen Verhältnissen des Raums und des Staats- und Völkerlebens eintritt. Der Art ihrer Entstehung gemäß hält sich aber jede für die alleinwahre, und soll ein Uebergang von der einen in die andere statt finden, so muß er auf eine ganz andere Weise zu Stande kommen, als die Kirche ursprünglich ins Leben trat. Denn das Aufgeben einer Kirche ist nur möglich durch die Vernichtung des Glaubens an die göttliche Offenbarung, worauf sie beruht oder zu beruhen behauptet, und so stellt sich der Mensch über die Offenbarung selbst, indem er sich ein Urtheil über ihre Wahrhaftigkeit beilegt, oder die Glaubenslehre überhaupt nicht mehr in Rücksicht auf ihren Ursprung, sondern allein in Hinsicht ihres Inhalts betrachtet.

§. 99.

In der bürgerlichen Gesellschaft können nun nicht blos verschiedene Religionsparteien, sondern selbst verschiedene Religionssysteme neben einander bestehen, indem in ihrer Entwickelung verschiedene Offenbarungen und wieder in den daraus hervorgegangenen Kirchen Trennungen eintreten können. Aber die Gesellschaft wird dadurch in ihrer ruhigen Fortbe-

wegung nicht gestört werden, sobald die Kirchen- und Kirchenparteien nur auf dem Gebiete der Religion stehen bleiben und ihre Abweichung von einander lediglich als die Folge des Irrthums ansehen, der in Beziehung auf die Offenbarung oder die weitere Ausbildung der Grundidee statt finde, und zwar ein Unrecht einschließe, aber keinen Grund zur Verfolgung, sondern nur zur Belehrung gebe. Auf diesem Standpunkte der Toleranz tragen verschiedene Kirchen sogar dazu bei, einander gegenseitig zu erwärmen und von dem außer ihnen liegenden Gebiete der Politik fern zu erhalten.

IVte Abtheilung.

Von den Ständen und Korporationen.

§. 100.

Durch die Arbeitstheilung in der Gesellschaft entwickeln sich nothwendig verschiedene neben und mit einander bestehende Kreise, worin die Einzelnen sich durch die Gleichheit der Zwecke, welche sie verfolgen, enger an einander geschlossen fühlen, und eine besondere Seite des Systems der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung im weitern Sinne darstellen. Denn wenn gleich die wirthschaftlichen Thätigkeiten die Grundlage dieses Systems bilden; so geht doch die ganze Gesellschaft nicht darin auf, vielmehr erstrebt sie, entweder unbewußt oder bewußt, ein Höheres, über die Grenzen der Ergebnisse jener Thätigkeiten Hinausliegendes.

§. 101.

Dieses so sich gestaltende Besondere ist aber nicht ein blos Zufälliges, sondern es ist das durchaus Nothwendige in der Gesellschaft, ihr wahrhafter, unzerstörbarer Inhalt, mit

dessen Hinwegfallen sie selbst hinwegfallen würde; weil eine Isolirung Aller, also eine Auflösung jedes gesellschaftlichen Bandes eintreten müßte, sobald ein gegenseitiges Bedingen der verschiedenen Thätigkeiten und Bedürfnisse aufhörte.

§. 102.

Das einzelne Besondere aber als das Nothwendige und beruhend auf den andern einzelnen Besondern neben ihm, gleichfalls als nothwendigen Erscheinungen, steht eben deshalb diesen nicht feindselig gegenüber, sondern bildet, im Wesen mit ihnen einträchtig, das System der bürgerlichen Gesellschaft; obgleich es in reiner Beziehung auf sich selbst und mithin von seinem Dasein als bloßem Elemente im Ganzen abstrahirend eine Neigung hat, nur sich gelten zu lassen.

§. 103.

Das Besondere ist nothwendig so vielfach, als es unterschiedene Sphären giebt, worin sich die Gesellschaft entwickelt. Ist nun die Gesellschaft zunächst ein System von wirthschaftlichen Thätigkeiten; so muß auch aus diesen das Besondere zuerst hervorgehn und so verschieden sein, als jene Thätigkeiten selbst sind. Wir waren aber genöthigt, die Stoffgewinnung, Stoffverarbeitung und den Handel von einander abzusondern, und es fragt sich nunmehr, ob diese, in einer andern Absicht gemachte, Unterscheidung auch in Hinsicht unserer gegenwärtigen Aufgabe ihre Richtigkeit haben werde.

§. 104.

Die Stoffverarbeitung zerfällt zwar wieder in eine Menge von Zweigen, je nachdem die Gattung der Erzeugnisse, worauf sie gerichtet ist, eine der Form nach verschiedene Thätigkeit voraussetzt, aber wesentlich ist sie dieselbe.

In allen ihren Richtungen schließt sie sich an die Naturkraft an, sie nur für sich, wie sie sie vorfindet, benutzend, oder sie in ihrer Hervorbringung verstärkend. Sie ist daher an einen bestimmten Raum gebunden und großentheils um so weniger beweglich, als sie die Arbeitstheilung und Maschinenanwendung nur in einem geringen Umfange gestattet. Verbindet man damit den Einfluß, welchen die Art des zu behandelnden Stoffes und die ganze Umgebung, worin der Mensch thätig ist, auf ihn ausübt, so ist es passend, die Stoffgewinnung als das beharrliche Element in der Gesellschaft zu bezeichnen.

§. 105.

Dem wechselnden Bedürfnisse gegenüber nimmt sie zwar auch eine gewisse Beweglichkeit an; aber es bezieht sich diese nicht sowohl auf ihr Wesen, als auf ihre Form, indem es blos der Stoff ist, welcher wechselt, dieser aber als ein einzelner unter einer Menge gleicher, als das Zufällige erscheint; da nicht er, sondern die Gattung, wozu er gehört, die Gesetze bestimmt, nach welchen die menschlichen, ihn hervorbringenden Kräfte wirksam sind.

§. 106.

Indeß könnte doch diese Beweglichkeit die beharrliche Natur der Stoffgewinnung schwächen, indem auch das blos Aeußerliche nicht ohne Einfluß auf das Wesen des Thätigen bleibt, wenn es gleich das Wesen der Thätigkeit nicht verändert; wäre nicht die Hauptrichtung der Stoffgewinnung, der Ackerbau, in Grenzen eingeschlossen, die im allgemeinen nur eine allmählige Erweiterung gestatten und zugleich für andere verwandte Thätigkeiten grenzbestimmend sind.

§. 107.

Diese Beharrlichkeit der Beschäftigung, das Leben wesentlich erfüllend, wird nun nothwendig für dieses überhaupt die Norm, und so ist es begreiflich, daß die stoffgewinnenden Familien diejenigen in der Gesellschaft sind, unter welchen sich alle Erscheinungen derselben, Gebräuche, Sitten, Rechte, am festesten zu gestalten pflegen, und daß die Gewohnheit unter ihnen ihren Sitz am dauerndsten aufschlägt. Allein so wie ihre auf einen gewissen Raum beschränkte Thätigkeit sie mit dieser isolirt, so werden sie sich auch in Hinsicht der Gebräuche, Sitten und Rechte isoliren und nur durch das Heilighalten derselben einander gleich bleiben.

§. 108.

Indeß geht diese Isolirung nicht bis auf den Einzelnen; denn in der Gesellschaft giebt es überhaupt nur Familien; aber auch nicht bis auf die Familien; weil die gleichen äußern Bedingungen und der nothwendige Verkehr mit den Nachbarn es zu einer so speciellen Absonderung nicht kommen lassen. Aber eben deshalb; weil die Isolirung von jenen Umständen abhängig ist, wird sie bei den verschiedenen Richtungen der Stoffgewinnung auch eine verschiedene sein. Unterscheiden wir den Jäger, Fischer, Hirten, Ackerbauer und Bergmann, so nähern die erstern drei sich einem Zustande der Auflösung geselliger Bande, während der Bergmann zwar mit einer größern Menge von Genossen vereinigt erscheint, aber mit diesen einen so abgeschlossenen Kreis bildet, daß er nur diesem und nicht der Gesellschaft anzugehören scheint. Der Ackerbauer allein isolirt sich und hält zugleich durch beständigen Verkehr mit der übrigen Gesellschaft seine Beziehungen zu ihr aufrecht. Kommt nun dazu, daß er einer der wesentlichsten Stützpunkte des Systems von

Thätigkeiten ist, als welches die Gesellschaft erscheint, so hat er auch vorzugsweise die Bestimmung, einen Stand zu bilden, an welchen die übrigen, mit der Stoffgewinnung Beschäftigten, sich nur als Ergänzungen anschließen.

§. 109.

Ganz anders erscheinen die Verarbeiter in der Gesellschaft. Nicht nur ist der Umstand von Wichtigkeit, daß sie sich zwischen zwei Bedürfnissen mit ihrem eigenen bewegen, zwischen dem der Producenten der von ihnen zu verarbeitenden Stoffe und bei ihrem eigenen Gewerbe anzuwendenden Mittel auf der einen und dem der Verbraucher oder Feilbieter ihrer Erzeugnisse auf der andern Seite, sondern auch der, daß sie wegen der unter ihnen stattfindenden speciellen Arbeitstheilung und des Wechsels der Bedürfnisse, für welche sie thätig sind, einen Inbegriff von beständig in einander greifenden Kräften bilden und einen hohen Grad von Beweglichkeit erhalten, der noch durch die raschen Fortschritte, welche ihre Arbeiten gestatten, gesteigert wird.

§. 110.

Alle diese Umstände nöthigen die Verarbeiter sich im Raume zusammenzudrängen und stellen die zu einer Gattung gehörenden unter eine gleiche äußere Gesetzgebung, wie sie schon durch den Begriff ihres Gewerbes unter eine gleiche innere Gesetzgebung gestellt sind. Jede besondere Thätigkeit beruht nämlich auf der Anwendung bestimmter Kräfte und Mittel nach bestimmten Gesetzen, welche durch die zu lösende Aufgabe und durch den Gegenstand der Thätigkeit unter gleichen äußern Verhältnissen angegeben werden. Aber eben deshalb, weil dieses der Fall ist, tritt einer jeden besondern Thätigkeit jede andere, ihrer bedürfend oder von ihr begehrt, mit bestimmten Forderungen gegenüber, und nöthigt

sie, die ihr durch ihr eigenes Wesen gegebenen Gesetze auf eine diesen Forderungen möglichst entsprechende Weise anzuwenden.

§. 111.

Die verarbeitenden Gewerbe bilden daher zwar zusammen ein System, aber mit beweglichen, obgleich an bestimmte Gesetze geknüpften Elementen, und zeigen sich so wesentlich von den stoffgewinnenden Gewerben verschieden. Während diese zur Beharrlichkeit des Individuellen führen, bringen jene das Besondere in einen beständigen Fluß seiner Elemente.

§. 112.

Der Handel endlich, als die dritte, die Nationalwirthschaft bewegende, Thätigkeit, schließt sich auf der einen Seite an die Bedürfnisse der Verzehrer und auf der andern an die der Hervorbringer an, und hat, alle Gelegenheiten zu einem Gewinne benutzend, weder eine bestimmte Grenze seiner Ausdehnung im Raume, noch einen bestimmten Inbegriff von umzusetzenden Gütern. Ihm kommt daher auch der höchste Grad der Beweglichkeit zu. Zwar muß auch er sich an einen Raum, als seinen Ausgangspunkt anschließen, und er wählt vorzugsweise einen solchen, worin sich eine Menge von Thätigkeiten und Bedürfnissen verschiedener Art bei einander finden, um ihre Vermittelung zu übernehmen; aber er findet in diesem Raume seine Befriedigung eben so wenig, als die daselbst vorhandenen Thätigkeiten einander gegenseitig befriedigen.

§. 113.

Alle Glieder der Gesellschaft, welche einer oder der andern dieser drei wirthschaftlichen Thätigkeiten angehören, bilden einen Stand, d. h. einen Inbegriff von Individuen, die durch einen wesentlich gleichen Inhalt ihres, durch die

Gesellschaft bestimmten, Lebens mit einander verbunden sind. Sie machen die besondern Grundelemente der Gesellschaft aus.

§. 114.

Aber eine bestimmte Erscheinung der Vernünftigkeit kann nicht sein ohne das Streben zu haben, sich als solche zu begreifen und in einer Organisation als Begriffenes hinzustellen. Jene drei Stände werden daher auch mit ihrer vollständigeren Entwickelung immer mehr in einer bestimmten Form hervortreten, allein diese in dem Maaße abweichend bilden, als sie selbst wesentlich unterschieden sind.

§. 115.

Betrachten wir zuerst in dieser Beziehung die Stoffgewinnung, so stellt sie sich uns überall als einzelne Wirthschaften und Unternehmungen dar, und wenn sie gleich in ihren verschiedenen Richtungen dieselben Gesetze ihrer Thätigkeit anerkennt; so erscheinen sie doch so abweichend modificirt in ihrer Anwendung, daß eine Organisation der mit dieser beschäftigten Kräfte an sich unmöglich ist; oder es sind die in den einzelnen Zweigen thätigen Glieder so von einander im Raume getrennt, daß deshalb eine Zusammenwirkung unausführbar wird. Eine Organisation des Inbegriffs der stoffgewinnenden Thätigkeiten sowohl überhaupt, wie auf den verschiedenen Gebieten, findet daher nicht statt; aber sie wird auch nicht verlangt, um es dem Stande, worin sie enthalten sind, möglich zu machen, sich zu seinem Begriffe zu erheben und so erst wahrhaft ein Stand zu sein.

§. 116.

Was der Stand der Stoffgewinnenden sein soll, ist so unmittelbar durch die Bedingungen gegeben, unter welchen sich seine verschiedenen Thätigkeiten entwickeln, daß er dar-

über nicht in Zweifel sein kann; aber eben der Begriff, den der einzelne darin enthaltene davon faßt, nöthigt ihn auch, die Organisation desselben lediglich in der Organisation seiner Wirthschaft zu suchen.

§. 117.

Die Verarbeiter dagegen, auf der einen Seite auf ein bestimmtes Bedürfniß und auf der andern auf ein bestimmtes Material im allgemeinen hingewiesen, stehen zwei Größen gegenüber, zu welchen sie sich auf gleiche Weise verhalten müssen, wenn sie neben einander thätig sein wollen. Sie können daher auch nur vollständig ihre Stelle in der Gesellschaft einnehmen; wenn sie die Gesetze ihrer Thätigkeit anerkennen, welche sich durch die Beziehung des zu verarbeitenden Stoffes auf das durch seine Verarbeitung zu befriedigende Bedürfniß ergeben. Zwar könnte man meinen, daß diese Anerkenntniß sich durch die Nothwendigkeit, womit sie verlangt wird, jedem Einzelnen aufdrängt; allein wo die verschiedensten Einsichten, Geschicklichkeiten und Neigungen sich einem wechselnden Bedürfnisse gegenüber bewegen und also keine bleibende Thätigkeit und somit auch keine Vererbung ihrer Regeln von Geschlecht zu Geschlecht, wie bei der Stoffgewinnung möglich ist, und zugleich Unternehmer und Hülfsarbeiter beständig wechseln, ist eine, aus der Zusammenwirkung aller, unter denselben Verhältnissen, thätiger, hervorgehende Gesetzgebung nothwendig, um den Stand nicht zu zerrütten und die Befriedigung der Bedürfnisse durch ihn zweifelhaft zu machen.

§. 118.

Aber es schließt sich an diese Aufgabe der Verarbeiter, ihr Gewerbe ihrem Wesen nach unter gleicher Gesetzgebung zu entwickeln, die andere aus ihrem Bedürfnisse hervorge-

hende, sich einen angemessenen Unterhalt gegenseitig zu sichern; denn wie es nicht verkannt werden kann, daß durch das immer steigende Bedürfniß an Stoffen den mit seiner Befriedigung beschäftigten ein Lohn für ihre Thätigkeit gewiß bleibt; so ist es nicht zu übersehen, daß die Verarbeiter einem wechselnden Bedürfnisse dienen und zufällig mit verschiedenen Kräften ausgerüstet, sich isolirt in einem Kampfe mit einander um den Unterhalt befinden, welcher der Entwickelung der Gewerbe alle Sittlichkeit raubt und zum Produkte der Noth macht, die einzelnen Unternehmer aber hier bedrängt und vernichtet und dort begünstigt und erhebt, und ihre Anstrengung zu einem ängstlichen Wettspiele macht.

§. 119.

Von der auf diese beiden Punkte gerichteten Organisation der verarbeitenden Gewerbe machen aber diejenigen eine Ausnahme, welche an ein, über einen bestimmten und beschränkteren Raum hinausliegendes, Bedürfniß geknüpft sind, und als vereinzelte Unternehmungen eine Menge von untergeordneten Kräften zu einem eigenen Systeme der Arbeitstheilung, unter der Mitwirkung von Maschinen, vereinigen.

§. 120.

Der Handel, den wir in der mannichfaltigsten Bewegung sehen und dessen Stärke in der Benutzung der wechselnden Verhältnisse einander gegenseitig befriedigender Bedürfnisse zu suchen ist, haßt jede Schranke, welche ihm in dieser Beziehung gesetzt wird, aber nichts desto weniger strebt auch er nach einer Organisation, die es ihm möglich macht, die Mittel, deren er zur Verwirklichung oder Erhöhung seiner Thätigkeit bedarf, auf eine ihm angemessene Weise zu benutzen, um nicht in der Verwirrung und in dem Kampfe mit Scheinkräften seinen Untergang zu finden.

§. 121.

Die so entstehenden Organisationen sind die Erhalter der Sittlichkeit unter den Verarbeitern und Handeltreibenden, indem sie dieselben unter eine, aus ihrem Gewerbe hervorgehende, Gesetzgebung stellen, und den Einzelnen sich als Glied der Körperschaft erkennen lehren. Ihre Thätigkeit hört dadurch auf eine zufällige und willkührliche und an den bloßen Eigennutz gebundene zu sein. Sie sind aber auch zugleich der sichere Halt des besondern Standes und die Angeln, um welche sich der im Raume vielfach verschlungene Verkehr bewegt.

§. 122.

Ohne den in die Organisation übergegangenen Stand ist der Einzelne nur als solcher von Bedeutung, und durch den Kampf um Erwerb zur rastlosen Anstrengung unter dem Panier des Eigennutzes fortbewegt, gilt er nur in dem Maaße als sich seine Kräfte stärker entwickeln, als sein Vermögen zunimmt. Und ohne die Organisation hört der Stand selbst auf Stand zu sein; weil er nun an keinen Begriff einer besondern Thätigkeit, sondern nur an den Erwerb geknüpft ist, und dieser ihn, durch die Zufälligkeiten, denen er unterliegt, bald auf diesem, bald auf einem andern Gebiete sein Glück zu versuchen nöthigt.

§. 123.

Es scheint zwar, als wenn der Stand der Stoffgewinnenden, eine Organisation entbehrend, auf die innere Sittlichkeit und Kräftigkeit, so wie auf die äußere bürgerliche Achtung Verzicht leisten müsse, welche den organisirten Ständen zu Theil wird; allein was diese durch ihre Organisation erst erlangen, besitzt er schon durch sich selbst.

Seine patriarchalische Lebensart, sich um die Familie, die Grundlage aller Sittlichkeit bewegend, hält ihn von den Verirrungen rein, die der Verkehr unter der übrigen Gesellschaft so leicht herbeiführt, und der feste Besitz eines Grundeigenthums, diese unzerstörbare Quelle des Unterhalts, giebt ihm den Grad der Selbstständigkeit, den die andern Stände sich erst schaffen müssen. Was also den Landbauern unmittelbar durch ihre Thätigkeit gegeben ist und als ein natürliches Produkt der Gesellschaft erscheint, müssen sich die übrigen Stände erst durch eine aus ihrem Begriffe hervorgehende künstliche Veranstaltung schaffen.

§. 124.

Es kann nun aber billig die Frage erhoben werden, ob nicht auch die Wissenschaft und Kunst und die Kirche, als Erscheinungen, die sich ebenfalls aus der bürgerlichen Gesellschaft entwickeln, Veranlassung zur Entstehung von Korporationen geben? Die Wissenschaft hat zwar das Streben, sich als solche rein darzustellen, allein dieses isolirt die damit beschäftigten, die wir, der Kürze wegen, die Gelehrten nennen wollen, nicht von einer andern Thätigkeit, ja es nöthigt sie vielmehr, diese zu suchen, und sich entweder auf dem Gebiete der Anwendung der gefundenen Gesetze zu zeigen, oder das Erkannte und Gelernte in andern zu entwickeln oder es ihnen mitzutheilen. In dem letztern Falle bleibt zwar der Gelehrte rein im Kreise der Wissenschaft, aber nicht selbstständig für sich, sondern an das Bedürfniß der zu Belehrenden gebunden und deshalb in den verschiedensten Beziehungen zu der Gesellschaft. Die wirthschaftliche Thätigkeit ist zwar auch an das Bedürfniß gebunden; aber wer sie übt steht isolirt von dem, dessen Zwecke dadurch befriedigt werden sollen, und so stellen sich diese, mit den verwandten unter einem Begriffe, dem dafür wirksamen Gewerbe gegen-

über, dar, allein die Belehrung verbindet den Lehrenden mit dem Lernenden auf das mannichfaltigste zu einem geistigen Leben und wenn auch jener nach einem bestimmten Begriffe thätig ist; so hängt doch die Art seiner Thätigkeit zugleich von der Eigenthümlichkeit und dem Zwecke des letztern ab. Nur wenn die Ueberlieferung der Wissenschaft als ein System ihrer einzelnen Zweige die Aufgabe mehrerer Gelehrten wird und die Menge der sich um sie sammelnden Schüler dieses System als das in sich aufzunehmende zu ihrem Zwecke macht, dann stellt sich die Wissenschaft als eine besondere Erscheinung in der Gesellschaft dar und die ihr Dienenden verlangen eine aus dem Wesen ihrer Aufgabe hervorgehende Organisation. Allein es ist diese Entwickelung der Wissenschaft nicht ein Nothwendiges, indem sie auch ohne ein solches Zusammenwirken von Gelehrten sich für diese sowohl, wie für die Schüler, zu einem Systeme erheben läßt, da der mündliche Vortrag ja nur eine Weise der Ueberlieferung ist, neben welcher die schriftliche in einem noch größern Umfange einhergeht.

§. 125.

Noch weniger als die Wissenschaft hat die Kunst die Kraft, sich als eine besondere Erscheinung in eigenthümlicher Organisation darzustellen. Denn indem sie sich überall an die wirthschaftliche Thätigkeit anzuschließen und das Nützliche durch das Schöne zu verklären sucht, ist sie die höchste Blüthe aller auf Gestaltung eines Stoffes gerichteten Kraft und in unendlicher Verschiedenartigkeit vorhanden.

§. 126.

Wenn wir so die Nothwendigkeit einer besondern Organisation der wissenschaftlichen und künstlerischen Thätigkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft leugnen mußten, so schein-

dagegen die Kirche mit Recht den Anspruch zu machen, sich als ein Besonderes in eigenthümlicher Gestalt darzustellen. Als eine Gemeine von Gläubigen, nicht blos durch gleichen geistigen Inhalt ihrer Glieder, sondern zugleich durch die gemeinschaftliche Aufgabe, ein äußeres Leben zu sein, worin sich die Glaubenslehre sichtbar vergegenwärtige, gebildet, ist sie allerdings eine besondere Erscheinung der bürgerlichen Gesellschaft; aber sie ist kein besonderes Element derselben und deshalb schon von den Korporationen verschieden. Denn die bürgerliche Gesellschaft ist nur die Bedingung der Möglichkeit der Kirche, und diese daher eine Aufgabe des Menschen und nicht des Bürgers.

§. 127.

Die besondere Erscheinung der Kirche bestimmt sich aber noch weiter dadurch, daß die Glaubenslehre als ihr geistiger, zu erhaltender und weiter zu bildender Inhalt, und die symbolische Darstellung derselben, so wie endlich die Leitung der äußern kirchlichen Angelegenheiten einen eigenen Stand schafft, dessen Glieder, als die Organe der Kirche in verschiedener Abstufung über einander stehen und eine Hierarchie bilden. Die Kirche ist also keine Korporation, sondern ein eigenthümliches Reich, dessen Aufgabe es ist, die irdischen Zwecke der Menschen an die Idee des Ewigen zu knüpfen.

§. 128.

Daraus geht auch der wesentliche Unterschied zwischen den vorher geschilderten Ständen und dem Stande der Geistlichen hervor. Jene sind Stände der bürgerlichen Gesellschaft, dieser aber ein Stand in der bürgerlichen Gesellschaft; in jenen stellt sich die bürgerliche Gesellschaft dar, dieser aber erhebt sich über die bürgerliche Gesellschaft. Gesellschaft und Kirche daher, einander in ihrer Nothwendigkeit anerkennend,

bewegen sich neben einander, und haben nur Einfluß auf einander, so lange sie noch nicht zu ihrem Begriffe gekommen sind und ihre Grenzen vermischen.

§. 129.

Ist alle Entwickelung des Lebens an einen gewissen Raum geknüpft und vertheilen sich in diesem die einzelnen Familien nach ihren besondern Bedürfnissen, mögen diese aus den gesellschaftlichen Zwecken oder rein aus der menschlichen Natur hervorgehn; so finden wir nothwendig in der Gesellschaft eine Menge einzelner Sphären, die sich wieder als Systeme von einander bedingenden Thätigkeiten darstellen. Wir nennen sie Gemeinen, weil ihr Wesen durch die Gemeinschaftlichkeit von Zwecken der Glieder, woraus sie bestehen, angegeben wird.

§. 130.

Die Landbauer, welche zerstreut auf ihren Grundstükken wohnen, wie es ihre Thätigkeit verlangt, haben zwar auch das Bedürfniß, sich in Gemeinen zu vereinigen; allein die Zwecke, die sie dadurch zu erreichen suchen, gehen nicht aus der Wirthschaft hervor, weil diese eine individuelle ist, sondern aus ihrem Streben nach Belehrung und religiöser Erbauung und aus den ihren Verkehr und ihr Eigenthum gleichmäßig betreffenden Verhältnissen. Die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, Kirchen, Feuerversicherungsanstalten und Wegen sind daher die Punkte, um welche sich das Gemeinwesen der Landleute vornehmlich bewegt. Da aber diese Zwecke keine bestimmte Grenze für die Theilnahme bezeichnen und auch äußerlich eine solche, wegen des zerstreuten Wohnens der einzelnen Familien, nicht gegeben ist; so bleibt immer die Schließung einer ländlichen Gemeine mehr oder minder ein Akt der Willkühr; ja das Verhältniß

zwischen den Zwecken dieser Gemeinen und den dafür vorhandenen Mitteln kann von der Art sein, daß ihre Ausdehnung in Rücksicht der verschiedenen Zwecke auch eine verschiedene sein muß.

§. 131.

Bestimmter abgeschlossen zeigen sich die städtischen Gemeinen, die aus den Verarbeitern und Handeltreibenden und den Dienstleistenden verschiedener Art, aber im allgemeinen so gebildet werden, daß die letzten den untergeordneten Bestandtheil bilden. Das System der Bedürfnisse, wie es die Gesellschaft ursprünglich entwickelt, wird nebst den Landbauern von den Verarbeitern und Kaufleuten befriedigt und jeder anders Beschäftigte hat, in Beziehung darauf, keine andere Aufgabe, als untergeordnete wirthschaftliche Geschäfte, die sich von einem bestimmten Gewerbe absondern lassen, zu befriedigen, oder er dient dazu, diejenigen allgemeinen Absichten eines jeden erreichen zu helfen, die außer dem Gewerbe liegen, und entweder einen blos äußern Nutzen oder einen geistigen Gewinn bezwecken.

§. 132.

Daß solche Gemeinen sich bilden müssen, liegt in der Nothwendigkeit der Arbeitstheilung und der Verbindung der verschiedenen Arbeiten unter den Verarbeitern, Kaufleuten und Dienstleistenden zu gegenseitiger Unterstützung; daß sie aber eine bestimmte Grenze haben werden, geht aus dem Bedürfnisse ihrer Glieder hervor, sich im Raume so eng wie möglich an einander zu schießen. Nur ihre Ausdehnung ist das Zufällige an ihnen, indem diese von der Art abhängt, wie sich das ganze Wirthschaftssystem der Gesellschaft im allgemeinen und in seinen einzelnen Richtungen nach Art und Größe der Bedürfnisse, ihrer Befriedigungsmittel und der,

den Umlauf der letztern bedingenden, Umstände ausgebildet hat. Hängen nun weiter die in der Gemeine zu erreichenden Zwecke in ihrer Form wieder von den vorhandenen Mitteln ab und gestatten sie in Rücksicht der abweichenden Vorstellungen, welche die Gemeineglieder von ihnen haben können, eine Modification; so werden sich in der Gemeine selbst abgesonderte Kreise bilden, die aber doch gegen sie als untergeordnet erscheinen, indem sie in dem Systeme, welches jene darstellt, wenn auch nicht nothwendig vollständig, enthalten sind.

§. 133.

Die Organisation der Gemeinen und der Korporationen wird nicht nur durch ihren Begriff an sich, sondern auch durch ihre Beziehung auf den Staat, dem gegenüber sie sich als die bürgerliche Gesellschaft in ihrem wirklichen Dasein zeigen, bestimmt, die schickliche Stelle, sie zu entwickeln, findet sich daher in der Reihe der über die Organisation des Staates anzustellenden Untersuchungen.

Vte Abtheilung.

Von der bürgerlichen und der natürlichen Freiheit.

§. 134.

Die Freiheit subjectiv, d. h. in Beziehung auf den Willen gedacht, ist dieser in seiner Absolutheit. Nun aber ist der Wille das Vermögen, sich einen Zweck als Inhalt zu setzen, in seiner Absolutheit muß er daher dieses Vermögen durch sich selbst sein, also allen Inhalt, außer dem selbst gesetzten und allen Bestimmungsgrund außer ihm, als reinem

Wollen, verneinen, und mithin ist die Freiheit der sich als reines Wollen bestimmende Wille. Objectiv dagegen ist die Freiheit der in der Erscheinungswelt gewordene freie Wille.

§. 135.

Es kann aber der freie Wille sich nicht objectiviren, wenn er nicht in eine bestimmte Sphäre, sie organisirend, eintritt. Geschieht dies, so erhalten wir den Begriff von Freiheiten, die mithin die Freiheit in ihrer besondern Wirklichkeit sind.

§. 136.

Der freie Wille ist zugleich der vernünftige Wille, indem nach Reinigung des Willens, wie wir ihn von Natur in dem Menschen vorfinden, nur die Vernunft, als sein ewiges Wesen in ihm zurückbleibt. Wenn daher der freie Wille wird, so ist es die Vernunft, welche sich aus ihm heraus entwickelt, und uns in den Freiheiten, als vernünftigen Organisationen, entgegentritt.

§. 137.

Das Vernünftige ist aber auch das Rechte, und somit sind auch die Freiheiten und die Rechte nur verschiedene Bezeichnungen desselben Begriffs.

§. 138.

In dem Begriffe einer Freiheit oder eines Rechtes, bezogen auf ein bestimmtes Subjekt, liegt die Nothwendigkeit der Ausschließung jedes fremden Subjektes von der durch die Freiheit oder das Recht gesetzten Sphäre, und folglich die ausschließliche Befugniß jenes bestimmten Subjektes, sie als die seinige zu behandeln, als sein Eigenthum zu betrachten. Freiheiten oder Rechte geben daher ein Eigenthum.

§. 139.

Wenden wir nun das hier von der Freiheit überhaupt Gesagte auf die bürgerliche Freiheit an; so ist diese in abstracto, die in der bürgerlichen Gesellschaft zur Erscheinung kommende Vernunft oder das in ihr sich entwickelnde Recht in der Idee aufgefaßt; in concreto aber, als Freiheiten gedacht, der Inbegriff der in der bürgerlichen Gesellschaft wirklich gewordenen vernünftigen Organisationen.

§. 140.

Die bürgerliche Freiheit ertheilt daher jedem Genossen der Gesellschaft, d. h. jedem Bürger, die Befugniß einer in derselben zur Erscheinung kommenden vernünftigen Organisation als Glied anzugehören; so wie eine bürgerliche Freiheit ihn befugt, in einer bestimmten, durch sie bezeichneten Organisation, als seiner Sphäre, wirklich zu sein. Als Bürger gehört daher jeder einem Stande und einer Gemeine an und nennt beide seine rechtlichen Sphären. Aber nicht als Bürger gehört er einer Kirche an; weil diese zwar in der bürgerlichen Gesellschaft ihre äußere Sphäre findet, aber nicht als Element in ihr enthalten ist.

§. 141.

Der Bürger ist aber zugleich Mensch, und die Rechte, die ihm als einem solchen zukommen, können durch das Bürgerthum nicht nur nicht aufgehoben werden, sondern verlangen vielmehr als erste Verwirklichung des Rechts die Grundlage der bürgerlichen Freiheiten zu sein. Als Mensch aber hat jeder lediglich den Anspruch auf die Persönlichkeit.

§. 142.

Als Person besitzt jeder das Recht für sich frei zu sein d. h. in Beziehung auf sich selbst nur seinen Willen anzu

erkennen, ein Recht, was auch in der That nie wirklich aufgehoben werden kann und aufgehoben worden ist; weil auf ihm das individuelle Dasein beruht; sondern sich nur scheinbar da vernichtet zeigt, wo der Wille noch nicht so entwickelt wurde, um sich, rein als solcher, als das Lebensprincip eines Subjektes zu erkennen.

§. 143.

In dieser bestimmten Schranke gedacht, folgt nothwendig, daß jede Aeußerung des subjektiven Willens, sobald sie in die Gesellschaft eingreift, nicht mehr als ein Ausfluß des persönlichen Rechts betrachtet werden darf, sondern den Bestimmungen unterliegt, welche aus den besondern Organisationen der Gesellschaft und aus den Zwecken hervorgehen, welche diese sich, zur Einheit des Staates erhoben, setzen muß. Verkehrt würde es daher sein, behaupten zu wollen, daß jeder unbedingt in der Gesellschaft das Recht der Gedankenmittheilung und der Ergreifung eines jedweden Gewerbes oder Geschäftes habe. Unbeschränkt nur bleiben ihm alle Verträge und Verbindungen, welche, außerhalb der Sphäre des Besondern, seine vernünftige Entwickelung verlangt.

§. 144.

Als Mensch steht daher in der Gesellschaft ein jeder dem andern gleich, aber insofern er einem Stande angehört, tritt er aus dieser Gleichheit heraus. Hebt nun aber die Sphäre des Bürgers die Sphäre des Menschen nicht auf; so sind allerdings Gleichheit und Freiheit die beiden Grundbedingungen der vernünftigen Entwickelung in der Gesellschaft.

§. 145.

Gleichheit und Freiheit bedingen einander gegenseitig und gehen überall neben einander fort; denn wie in

den verschiedenen Organisationen die wirklich gewordene Freiheit für die einzelnen Glieder die Gleichheit verlangt; so verlangen die einander Gleichen als Individuen die Freiheit für sich. Das Verkehrte tritt hier nur dann ein, wenn entweder der Mensch allein als solcher, oder nur der Bürger als solcher anerkannt wird. Dann ist im ersten Falle die Gleichheit die Zerstörerin der Freiheit in dem Besondern, um die individuelle Freiheit zu erheben, und im andern die Freiheit im Besondern die Zerstörerin der Freiheit in dem Individuum, und es erfolgt entweder eine Auflösung der Gesellschaft oder eine Vernichtung des allgemein Vernünftigen im Menschen, wie es in konkreter Individualität Lebendigkeit und Kraft gewinnt, um einen abstrakten und willkührlichen Gedanken an seine Stelle zu setzen.

§. 146.

Die Verschiedenartigkeit des gleichen Wesens ist das Gesetz für die vernünftigen Erscheinungen, als solcher, aber in der Gesellschaft schließt sich dasselbe an ein höheres an, welches die Einzelnen in besondern Organisationen zu einer Genossenschaft verbindet, worin die Willkühr sich an dem zu realisirenden Gedanken zerschlägt und das vernünftige Leben Wirklichkeit gewinnt; während das blos Individuelle, ohne eine solche Herrschaft des Besondern, sich gestaltlos und gehaltlos in zersplitterten Bestrebungen verliert und an dem Individuellen aufreibt. Nur wenn das Leben ein Leben in der Gedankenwelt überhaupt ist und im Wissen seine Befriedigung findet, schwebt es über dem Besondern und macht keine andern Ansprüche, als die, in seiner Vernünftigkeit anerkannt zu werden. Die Gelehrten können daher in der Gesellschaft nicht in dem Besitze besonderer Freiheiten sein, wenn sie sich gleich im Besitze der Freiheit befinden.

VIte Abtheilung.

Von dem Unrecht und dem Verbrechen.

§. 147.

Wenn gleich in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht im engern Sinne und die Sittlichkeit zur Wirklichkeit kommen und das Unrecht und die Unsittlichkeit beherrschen, so macht sich doch ihre Herrschaft nicht nothwendig in dem Individuum geltend. Dieses soll vielmehr in der Gesellschaft erst zum Recht und zur Sittlichkeit erzogen werden.

§. 150.

Der Einzelne mit der Fähigkeit, das Vernünftige zu wollen, wird entweder durch seine Triebe, Begierden und Neigungen verhindert, es wirklich zu wollen, oder durch seine Subjektivität in der Beurtheilung desselben irre geleitet, und erscheint so, bewußt oder unbewußt, als ein Feind und Zerstörer desselben und im Kampfe mit der Entwickelung der besondern und individuellen Rechte in der Gesellschaft.

§. 149.

Diesen Kampf kann er aber unternehmen, insofern er, einem Zwecke gegenüber, für sich gedacht wird, möge er auch in Beziehung auf andere Zwecke als das Glied einer Körperschaft oder einer Gemeine erscheinen; oder insofern er in einer dieser besondern Gestaltungen der Gesellschaft, als ihr Element, enthalten ist.

§. 150.

Im ersten Falle bleibt er immer in einer Sphäre, die ihm eine feindselige Richtung gegen andere isolirte Zwecke oder gegen die Zwecke des Besondern giebt, und seine Wir-

kung ist von einem geringen Umfange und leicht aufzuheben, indem sie in den Grundfesten der Gesellschaft einen überlegenen Widerstand findet; im andern Falle greift er aber diese Grundfesten selbst an und droht dem ganzen Gebäude Gefahr.

§. 151.

Daß aber in dem Besondern selbst sich ein Kampf gegen dasselbe selbst oder gegen ein anderes Besondere und die Gesellschaft entwickeln könne, ist begreiflich, wenn wir bedenken, daß das Besondere die einzelnen zu ihm gehörenden Glieder nicht nothwendig innerlich beherrscht, sondern nur äußerlich in sich aufgenommen zu haben braucht. Das Besondere muß zwar aus dem Willen seiner Glieder ursprünglich als sein Zweck hervorgehen, aber einmal in einer bestimmten Organisation vorhanden, nimmt es jeden in sich auf, der unter gleichen, durch den Begriff desselben nothwendigen Beziehungen gedacht wird, ja ein solcher kann nur in der Gesellschaft als Glied des Besondern sein. Der Gegensatz des Einzelnen gegen das ihn beherrschende Besondere ist daher nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich; und somit wird sich die Subjektivität in dem Besondern selbst gegen dasselbe erheben und ihm sich als Gesetz aufzudrängen suchen, um es ganz zu zerstören oder zu modifiziren.

§. 152.

In beiden Richtungen wird sie mächtig durch den Kampf unterstützt, worin sich mehr oder minder jeder Einzelne zwischen den subjektiven Reizungen des natürlichen, noch nicht gereinigten Willens und der Vernünftigkeit des Lebens befindet, mehr aber in der letztern, als in der erstern; denn nicht zu gedenken, wie stark die Herrschaft der Idee des Besondern durch die Gewohnheit wird, so verspricht

auch das Besondere der Mehrheit grösere Vortheile, als ihre Isolirung.

§. 153.

Ist es aber möglich, daß der subjektive Wille sich in dem Besondern festsetze und dies als die Wirklichkeit des Vernünftigen in der Gesellschaft aufhebe, so ist es auch möglich, daß das Besondere selbst sich gegen das Besondere im Kampfe erhebe oder sich der Gesellschaft feindlich gegenüber stelle.

§. 154.

Findet die subjektive Modification des Besondern in der Korporation statt, so kann sie auf einen ihrer beiden Zwecke, oder auf beide gehen, indem sie entweder die Bedingungen vermehrt oder verstärkt, welche der Begriff der in der Korporation sich entwickelnden Thätigkeit allen denen setzt, welche die Mitgliedschaft erlangen wollen, oder indem sie die Art der Vertheilung des Gesammteinkommens unter die Einzelnen so verändert, daß der zufälligen Ueberlegenheit weniger ein freierer Spielraum eröffnet wird. Findet sie aber in der Gemeine statt, so kann sie sich nur auf die Art der Theilnahme an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten erstrecken, und entweder die gesetzgebende Gewalt zum Nachtheile der vollziehenden erweitern, oder umgekehrt, oder, wenn, wie wir weiterhin sehen werden, die Organisation der Gemeine einen demokratischen Charakter haben müsse, diesen in einen aristokratischen verwandeln.

§. 155.

Ein Kampf des Besondern mit dem Besondern ist sowohl zwischen Gemeinen als zwischen Korporationen möglich, und trifft dort den Verkehr der einen mit der andern von

Seiten ihrer einzelnen Glieder, und hier die Grenzen zwischen den Rechtssphären derselben, so daß, was der einen ihrem Begriffe nach zukommt, von der andern unter Scheingründen in Anspruch genommen oder ohne weiteres in Ausübung gebracht wird.

§. 156.

Endlich der Kampf des subjektiv gewordenen Besondern gegen die Gesellschaft geht entweder von den Gemeinen oder der Gesellschaft aus, und unterwirft, wenn das erstere der Fall ist, die Fremden auf dem Gebiete einer Gemeine Lasten, welche durch die Idee der Gesellschaft, wonach die Gemeinen nur als ihre Elemente gedacht werden können, für Rechtsverletzungen erklärt werden, obgleich sie die Autonomie des Willens der Gemeine für sich haben; oder nöthigt, wenn das andere statt findet, die Begehrer der Thätigkeiten oder Erzeugnisse der Glieder einer Korporation zu einer von dieser willkührlich festgesetzten Preisbestimmung.

§. 157.

Wäre es möglich, daß sich in diesen verschiedenen Richtungen und Sphären das Unrecht zu entwickeln vermöchte und nur der Beschränkung durch das bessere Wollen anheim gegeben wäre; so würde die Gesellschaft nothwendig ihren Untergang in den feindlichen Bestrebungen der Subjektivität finden. Sie muß daher, wenn sie Bestand haben soll unter dem Einflusse einer Gewalt stehen, welcher die der Gesellschaft entgegenstrebenden Elemente nicht gewachsen sind, und so führt uns der Verstand eben dahin, wenn gleich mit wenigerer Klarheit, wohin wir durch die Speculation gelangen, welche uns zeigt, daß die Vollendung des Begriffs der Gesellschaft in der Organisation derselben zur Einheit bestehe. Indeß genügt es an dieser Stelle zu wis-

sen, daß die Gesellschaft, als solche gedacht, zwei Thätigkeiten nothwendig mache, die, außer dem Systeme von Thätigkeiten stehend, welches sie selbst ist, dasselbe möglich zu machen bestimmt sind, nämlich die rechtsprechende und die Ordnung und Sicherheit erhaltende.

VIIte Abtheilung.

Die Heimath und das Vaterland.

§. 158.

Aeußerlich aufgefaßt ist die Heimath jemandes die bestimmte Lokalität, worin er seinen Aufenthalt hat, innerlich aber der bestimmte, an einen äußern Raum geknüpfte und durch ihn modificirte, Inbegriff von gesellschaftlichen Beziehungen, unter deren Einflusse er seine individuellen Lebenszwecke zu erreichen strebt. Die Heimath ist daher nichts Todtes, sondern das lebendigste Leben selbst, wie es in unendlich verschiedenen Erscheinungen der Natur und der Gesellschaft hervortritt, und mit eben so vielen Banden die Seele umschließt.

§. 159.

So allein erklärt sich die große Gewalt, welche die Heimath über den Menschen ausübt. Sie ist ein geistiges Gemeineigenthum aller, die sie die ihrige nennen, und hat selbst ihr Eigenthum in der Seele derselben, so daß besitzen und besessen werden zusammenfallen, und niemand sich von dieser seiner Habe lossagen kann, ohne sich von einem Theile seiner Seele loszusagen. Die Liebe zur Heimath liegt daher nicht in der relativen Vortrefflichkeit derselben, sondern lediglich in ihrer Eigenthümlichkeit, in der Relation, welche

zwischen der Seele und den äußern Beziehungen statt findet, unter welchen sie sich zu entwickeln gewohnt geworden ist.

§. 160.

Daraus wird es aber auch klar, warum die Heimath einen verschiedenen Grad der Bedeutung im allgemeinen für jeden und im besondern für die durch ihre Lebensweise verschiedenen haben kann. Je inniger die Relation zwischen der äußern Sphäre des Daseins jemandes und ihm ist, d. h. je tiefer die Eigenthümlichkeit der Heimath in jemandes Seele eingedrungen ist, desto fester wird er sich auch an sie gebunden fühlen, und eben dies wird in dem Grade der Fall sein, in welchem die Thätigkeit des Einzelnen durch die Eigenthümlichkeit der Heimath bedingt wird und sich schwerer von ihr zu trennen vermag.

§. 161.

Für alle ist das erste und das umfassendste Band welches sie an die Heimath knüpft, die Sprache, die zwar, indem sie das Mittel eines ausgedehnteren geistigen Verkehrs ist, die Eigenthümlichkeit der Heimath verwischt, aber nie ganz die Lokalität zu verleugnen vermag. Allein, wie, bedeutend sie auch wirkt; so ist sie doch nur etwas Abgeleitetes, der Schatz, worin das geistige Leben aufbewahrt wird und den es selbst, als das vorhandene bildet. Die Sitten, die Gebräuche, die gesellschaftlichen Einrichtungen und die Natur sind das Ursprüngliche, worin der Geist lebt und was er in der Sprache aus der Subjektivität der vereinzelten Auffassung in die Objektivität der Gesammtanschauung überträgt.

§. 162.

Am stärksten wirkt daher auch die Heimath auf diejenigen, welche durch ihre Thätigkeit an einen bestimmten

Raum, diesen selbst als das Mittel für ihre Zwecke benutzend, gebunden sind. Denn wenn sie auch die Natur als den zu gestaltenden Stoff behandeln; so sind sie doch nur bis zu einer gewissen Grenze im Stande, sich frei zu bewegen, indem sie die Gesetze, nach welchen die Natur in ihrer Heimath eigenthümlich wirkt, streng beobachten müssen. Diese Gesetze vermischen sich also so eng mit ihrer Thätigkeit, daß diese selbst einen ihnen gemäßen eigenthümlichen Charakter annimmt. Zugleich aber ist es auch ihre Isolirung von dem beweglichen Verkehre und ihre einfache und wesentlich gleichbleibende Verknüpfung mit andern Thätigkeiten, wodurch ihre ganze Lage in den Grundelementen der Heimath in beharrlichem Zustande erhalten wird.

§. 163.

Weit geringer ist aus gleichen Gründen der Antheil, welchen die Verarbeiter an der Heimath nehmen. Nicht nur verlangt das wechselnde Bedürfniß an Thätigkeit an einem bestimmten Raume ihren steten Zu- und Abfluß, sondern sie sind auch weder streng an ein bestimmtes Material, noch an eine bestimmte Form seiner Behandlung gebunden, indem die Zwecke, für die sie arbeiten, sich verändern können, und ihre Einsicht und Geschicklichkeit sich erweitert. Auf sie wirkt daher weit mehr der Antheil, den sie an einer Korporation und Gemeine nehmen, als ihre Thätigkeit an sich, zur Beförderung der Anhänglichkeit an der Heimath; aber eben deshalb muß diese auch eine andere sein, als die, welche der Landbauer nährt. Bei diesem ist sie eine natürliche, mehr auf dem Gefühle beruhende und mit dem Dasein unmittelbar zusammenhängende, die er nur durch eine gänzliche Umgestaltung seiner Thätigkeit und Lebensweise aufzugeben vermag; bei jenem dagegen, geht sie aus dem Begriffe hervor und wird mit diesem geschaffen und zerstört, so daß

auch ein anderer Raum, wenn gleich nicht ohne geistige Anstrengung, dem Verarbeiter die Heimath zu ersetzen vermag, wenn er ihn in eine gleiche Beziehung zu dem Besondern bringt, oder ihm die früher vermißte erst gewährt.

§. 164.

Am wenigsten Gewalt hat die Heimath über den Handeltreibenden, sobald wir die ursprünglichen und nothwendigen Stände der Gesellschaft ins Auge fassen. Seine Thätigkeit bestimmt ihn, die Heimath überall an die Fremde zu knüpfen und die Kenntniß derselben zum besondern Streben zu machen, so daß, wenn er auch leiblich den Bereich der Heimath nicht verläßt, er doch geistig in, dieser ganz fremden, Beziehungen lebt. Wie er daher seine Seele erweitert, verläßt er auch mehr und mehr innerlich die Heimath und bleibt nur in Beziehung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihr zurück; ein Band, was ihn jedoch um so schwächer bindet, als es sich nur wenig auf das Wesen seiner Thätigkeit bezieht oder leicht in der Fremde, wenn auch anders modificirt, wieder geknüpft werden kann.

§. 165.

Die isolirten Glieder der Gesellschaft, sei ihre Aufgabe eine Dienstleistung oder eine wissenschaftliche und künstlerische Bestrebung, haben zwar äußerlich eine Heimath, aber innerlich werden sie mit so schwachen Banden daran gefesselt, daß es zu einer wahren Anhänglichkeit an derselben nicht kommen kann. Die Dienstleistungen gehen alle auf allgemeine Bedürfnisse, die sich überall in der Gesellschaft, wenn auch unter einer etwas verschiedenen Form wiederholen, sie finden daher auch überall eine Gelegenheit zu ihrer Anwendung und keinen Halt durch die Eigenthümlichkeit des heimatlichen Lebens. Und in anderer Weise gilt dies von den Gelehr-

ten und Künstlern. Ihre geistige Heimath ist die Wissenschaft und Kunst, und diese gebietet ihnen sich über die äußere Heimath zu erheben. Sind es daher auch freundschaftliche und gesellige Bande, die sie an einen bestimmten Raum zu fesseln streben; so sind sie doch nicht vermögend, den Geist, der sich eine entsprechende Sphäre sucht, darin fest zu bannen. Von dieser Seite erscheinen sie mithin als das flüssige Element in der Gesellschaft, welches alle Räume ausfüllt, die durch das Besondere nicht eingenommen werden und zwischen diesem und der Gesellschaft die Vermittelung übernimmt.

§. 166.

Das Vaterland ist die erweiterte Heimath, denn äußerlich versteht man darunter das Geburtsland jemandes, innerlich aber die bürgerliche Gesellschaft, welcher er durch seine physische Entstehung und die heiligsten Bande des geistigen Lebens angehört. Das Land, die äußere Sphäre des vernünftigen Daseins, obgleich nicht ohne Bedeutung, tritt doch gegen das geistige Leben zurück, ja es wird durch dieses erst zu einem Lande, so daß man es als nichts anders zu betrachten hat, als die auf einem bestimmten, von ihr begrenzten Raum, wohnende und ihn nach seiner Eigenthümlichkeit beherrschende bürgerliche Gesellschaft. Land ist also in dieser Verbindung die Einheit des Natur- und Menschenlebens und enthält somit alle Momente in sich, welche nur immer den äußerlich erscheinenden Geist zu fesseln vermögen.

§. 167.

Aber der Ausdruck Vaterland enthält noch eine tiefere Beziehung. Nicht nur weißt er darauf hin, daß das Geburtsland jemandes auch zufällig das Land seines Vaters

oder seiner Altvordern sei, sondern es deutet auch die Verknüpfung des vereinzelten Daseins mit der ganzen Geschichte eines Landes, oder der Vernunftentwickelung in einem bestimmten Raume an. Ob daher in jemandem sein Vaterland wahrhaft lebendig sei, kann eben so wenig gefragt werden, als, ob es zur Entwickelung der Vernunft in ihm gekommen sei, denn das Vaterland ist nichts anders als die Vernunft in ihrer wirklichen Erscheinung und als Bedingung eines einzelnen vernünftigen Daseins.

§. 168.

Die blos geistige Geburt in einem Lande, d. h. die Erziehung, kann das natürliche Vaterland nicht ersetzen, denn geht sie aus von den Eltern, so wird sie an dem Widerspruche leiden, worin sich diese durch Veränderung ihrer Heimath finden, und geht sie von Fremden aus, so fehlt ihr die innere Kraft der Liebe, immer aber steht das Dasein in der Fremde vereinzelt da, und muß seine geschichtlichen Anknüpfungspunkte da suchen, wo es sich auszuleben nicht vermag. Das angeeignete Vaterland läßt daher immer mehr oder minder unbefriedigt und hindert die volle Entwickelung der Kräfte.

§. 169.

Um aber die Bedeutung des Vaterlandes recht lebendig in sich zu tragen, wird nicht ein Wissen um alle die feinen und unendlich mannichfaltigen Bezüge verlangt, von denen man sich, einem Lande angehörend, umsponnen findet, und noch weniger eine Entwickelung des Verstandes, sondern lediglich ein das Leben selbst lebendig auffassendes Gefühl, eine vom Geiste des Vaterlandes durchdrungene unbefangene Thätigkeit, denn durch Erkenntniß wird zwar die Nothwendigkeit seiner Bedeutung für jeden eingesehen und ein Ankäm-

pfen dagegen als thöricht begriffen; allein im Gefühle drückt sie sich mit ihrer ganzen, ungeschwächten Stärke aus.

§. 170.

Aber, wie die Heimath, so wirkt auch das Vaterland, nicht auf jeden in der Gesellschaft gleich stark, nicht nur, weil zwischen dem Eigennutz einer über die letzten Zwecke des Lebens unklaren Klugheit, und der Liebe zum Vaterlande ein für diese gefährlicher Widerspruch leicht möglich ist, sondern weil nicht jeder die mannichfaltigen Erscheinungen des Vernünftigen in der Gesellschaft auf gleiche Weise in sich aufzunehmen vermag und nicht gleich stark an die Vorzeit seines Vaterlandes geknüpft ist. Stärker muß deshalb die Liebe zum Vaterlande bei allen denen sein, welche einem der oben bezeichneten drei Stände angehören, als bei den isolirten Gliedern der Gesellschaft, und bei jenen wieder in dem Grade bestimmter hervortreten, je mehr ihr Leben an einen bestimmten Raum und an das darin sich entwickelnde Vernunftleben geknüpft ist.

§. 171.

Die Liebe zur Heimath und die Liebe zum Vaterlande, aus einer Quelle entspringend, sind die geistigen Grundpfeiler der Gesellschaft, das Band der Einheit, was alle wahrhaften Glieder derselben umschlingt, und wenn sich zwischen beiden ein Widerspruch zeigt, so ist er entweder nur ein scheinbarer, oder ein unnatürlicher, durch die subjektive Willkühr geschaffener, denn die Heimath ist nur im Vaterlande und zur Liebe zum Vaterlande gelangt man erst durch die Liebe zur Heimath. Diese erfreut sich des Gedeihens der in einem besondern Raume sich verwirklichenden Gesellschaft, aber sie erkennt jenen Raum selbst und das darin sich gestaltende Leben nur als ein Element des Landes und der Gesellschaft

überhaupt. Nichts ist daher thörichter und zerstörender, als der, ohne natürlich vernünftige Grundlage, in den luftigen Räumen einer abstrakten Vorstellung schwebende Kosmopolitismus, der, wenn er wüßte, was er erstrebt, erkennen würde, daß sein Ziel die Vernunft ohne ihre Wirklichkeit ist. Entschuldigen mag er sich mit einer alle Menschen mit gleicher Liebe umfassenden Gesinnung, aber oft ist er nichts, als die Ausgeburt einer innern Leerheit, die ohne Gefühl oder Bewußtsein, sich ein Phantom des Verstandes schafft; oder noch schlimmer, der Deckmantel des vorübergehenden und nichtigen Vortheilen nachjagenden Eigennutzes, der die Stimme unterdrückt, welche ihn zur Heimath und zum Vaterlande ruft. Das Weltbürgerthum zerstört mit dem Vaterlande die Welt selbst; denn die Welt ist nur, wenn ein Vaterland ist.

VIIIte Abtheilung.

Die Menge und die guten Bürger.

§. 172.

Aeußerlich die Gesellschaft betrachtend, mag man den Inbegriff aller ihrer Glieder das Volk nennen, aber sehen wir auf die innere Bedeutung, welche sie für die Einzelnen hat, so müssen wir unter diesen zwei Bestandtheile unterscheiden, und das Volk, welches wahrhaft der lebendige Inhalt der Gesellschaft ist, von der großen Menge derjenigen absondern, die zwar in sie eingreifen und in ihr eine Stelle finden, in denen sie selbst sich aber nur in unbestimmter Bedeutung vorhanden zeigt, oder die an einen andern subjektiven Willen gebunden, erst durch diesen mit ihr in Beziehung kommen. Beide Bestandtheile sind nothwendig in

allen bürgerlichen Gesellschaften, wenn sie sich gleich in Einzelnen nicht immer bestimmt nachweisen lassen und ihre Grenzen gegen einander verändern können.

§. 173.

Die Gesellschaft ist nichts Aeußeres, und wenn sie daher vorhanden sein soll; so muß sie in dem Innern ihrer Glieder vorhanden sein und von ihnen gewollt werden, geschehe es nun, blos bestimmt durch das Gefühl, oder durch dieses und das Bewußtsein. Nun tritt zwar das Wesen der Gesellschaft in die Seele eines jeden ihrer Glieder ein; weil diese nur in ihr und durch sie sind; allein diese ihre allgemeine Bedeutung ist nicht von der Art, daß sie den Willen des Einzelnen mit der Nothwendigkeit ihres Seins erfüllte, wenn sie ihn gleich von der Fremde abwendet. Soll sie in ihm in ihrer Eigenthümlichkeit, also überhaupt wie sie wirklich ist, lebendig werden, so muß sie in ihn in ihrer Besonderheit eintreten und ihn so zu einem ihrer besondern Elemente machen, denn nur dadurch, daß er dies wird, fühlt oder begreift er sich nicht blos als nothwendig in der Gesellschaft enthalten und sie als die allgemeine Bedingung seines Daseins, sondern er ist die Gesellschaft selbst in ihrer besondern Erscheinung, und sie ihm so die nothwendige Sphäre seines Daseins. Nur wer so in der Gesellschaft durch sie und für sie ist, ist ein wahrhafter Bürger derselben und wird ein Patriot genannt.

§. 174.

Aus dem vorigen geht nun schon hervor, daß im allgemeinen die guten Bürger unter den drei angegebenen Ständen zu suchen sind. Allein wie die Liebe zur Heimath und zum Vaterlande unter ihnen nicht mit gleicher Stärke hervortritt, so werden sie sich auch in ihrer Bürgertugend

von einander unterscheiden. Indeß ist es nicht zu verkennen, daß auf diese die Art des Besitzes gleichfalls einen großen Einfluß ausübt, und daß also von dieser Seite jene Vergleichung modificirt werden kann. Es ist aber das Eigenthum im allgemeinen ein unbewegliches, und bewegliches, und demnach entweder in einer bestimmten Form und unter einer Menge von Beziehungen vorhanden, welche mehr oder minder tief in das System der bürgerlichen Gesellschaft eingreifen und dem Besitzer eine wenig veränderliche Lage sichern, oder es ist ein wandelbares und mit seinem Uebergang in eine andere Form die wirthschaftlichen Verhältnisse des Besitzers veränderndes.

§. 175.

Verfolgen wir diesen Einfluß des Eigenthums nach seiner Eigenthümlichkeit noch weiter, so zeigt sich uns zunächst wieder eine Verschiedenheit in Hinsicht des unbeweglichen, indem dies theils in Grundstücken, theils in Gebäuden bestehen kann, wovon die erstern im höheren Grade unwandelbar erscheinen, als die letztern, indem sie an sich unzerstörbar sind, dann aber auch in ihrer Benutzung im allgemeinen keine wesentliche Veränderung gestatten, während die Gebäude, als Produkte menschlicher Arbeit, durch diese vernichtet und umgestaltet werden können, aber auch ohne eine solche Einwirkung ihre Bedeutung doch von Zeit zu Zeit sehr verändern, weil diese, wenn sie selbst nicht in enger Verbindung mit dem Landbesitze stehen, von dem Wirthschaftssystem in einem beschränkteren Raume abhängt, und dieses an die Beweglichkeit der verarbeitenden Gewerbe und des Handels geknüpft ist.

§. 176.

In Beziehung auf das bewegliche Vermögen ergiebt sich aber insofern ein Unterschied, als dasselbe entweder als

Hebel einer Erwerbsthätigkeit erscheint, oder als reine allgemeine Einnahmequelle. Im erstern Falle spricht sich in ihm der Begriff des Besondern aus und geht bestimmend über auf den Besitzer und ihn so nach seiner Verschiedenheit an die Gesellschaft bindend, im andern Falle dagegen ist es nur die allgemeine Organisation der Gesellschaft, welche ihn fesselt, weil das Eigenthum keinen besondern Charakter hat, und für ihn nur von Bedeutung wegen des Einkommens ist, welches er davon zieht und dem ebenfalls nur die allgemeine Eigenschaft eines Werthes zukommt. Unter den Eigenthümern verschiedener Art sind daher die Geldbesitzer (denn daß hier von dem Geldeigenthum die Rede ist, ist klar) diejenigen, welche von Seiten des Vermögens in der losesten Verbindung mit der Gesellschaft stehen, weshalb denn auch sie am bereitwilligsten gefunden werden, nicht nur eine Heimath, sondern auch ein Land mit dem andern zu vertauschen.

§. 177.

Wir könnten endlich noch überhaupt der Modification gedenken, welche sich in diesem Einflusse des Eigenthums dadurch ergiebt, daß dasselbe entweder als Productionsmittel von dem Eigenthümer gebraucht, oder von ihm an andere zur productiven Benutzung gegen eine Rente abgetreten wird, wenn sie sich nicht leicht aus dem bisher Gesagten ableiten ließe, indem durch dies verschiedene Verhältniß zum Eigenthume die wesentliche Beziehung der Eigenthümer zur Gesellschaft nur insofern verändert wird, als eine Veränderung der Beziehung derselben zur Heimath möglich ist.

§. 178.

Die isolirten Glieder der Gesellschaft, wozu im engern Sinne aber nur diejenigen gehören, welche nicht durch ein Eigenthum mit einem besondern Elemente der Gesellschaft in

Verbindung stehen, haben nur eine allgemeine Beziehung zu dem Systeme, als welches sich die nothwendigen Thätigkeiten im gesellschaftlichen Verkehre darstellen, und verlieren, weil sie überall Anknüpfungspunkte für ihre Thätigkeit finden, das innige Interesse an der Gesellschaft in ihrer besondern Wirklichkeit. Und wenn sie so von Seiten des Geschäfts leer an Bürgertugend erscheinen; so können sie diese in sich nur durch das Bewußtsein erzeugen, daß bei aller allgemeinen Beziehung ihrer Thätigkeit zur Gesellschaft, es doch diese in ihrer Besonderheit ist, welcher sie mit ihrem gesammten Dasein angehören. Mögen sie daher auch ihre Kräfte für eine andere Gesellschaft in Anwendung bringen können, so können sie sich doch nicht von dem Zusammenhange befreien, in welchem die Totalität ihres innern und äußern Wesens mit der Totalität der unendlich mannichfaltigen Erscheinungen steht, worin sich die Gesellschaft, der sie ursprünglich angehören, als ihr Vaterland darstellt.

§. 179.

Wird nun aber auch dieses Bewußtsein bestimmt bei jedem durch die lebendig in das Dasein eingreifende Verschiedenheit der Fremde von dem Vaterlande geweckt; so tritt es doch, wo eine solche Vergleichung nicht gemacht werden kann, nur bei wenigen ein, und alle übrigen machen wir daher zur unklaren Menge, für welche die Gesellschaft an sich gleichgültig ist, bei denen also keine Bürgertugend gesucht werden darf. Für sich gilt das ganze System von Thätigkeiten, worin sie eingreifen, nur als Mittel für ihre individuellen Zwecke, während die wahren Bürger zugleich die Gesellschaft als ihre Aufgabe betrachten und danach ihre Zwecke modifiziren. Am meisten spricht sich aber jene Gleichgültigkeit bei denen aus, der eines Bewußtseins unfähigen gar nicht zu gedenken, die mit ihrer isolirten Thätigkeit,

wenn auch nur vorübergehend, an den Willen eines andern gebunden sind, und, ohne freie Bestrebungen, unvermögend erscheinen, ihr Dasein in Verbindung mit dem eines ganzen Systems von Besonderheiten zu denken.

§. 180.

Wenn nun in allen Gesellschaften die Zahl der Eigenthümer gering gegen die ihrer isolirten Glieder erscheint und unter diesen nur wenige sich durch Bewußtsein zur Bürgertugend erheben; so werden mit Recht die wahren Bürger den übrigen, als der Menge, entgegengesetzt. Aber die Zahl dieser wird noch vermehrt nicht blos durch die unselbstständigen Familienglieder, sondern durch alle diejenigen, welche ihr subjektives Interesse über das des Besondern in der Gesellschaft erheben, und deren Einfluß um so größer ist, als sie in der Gleichgültigkeit der Menge einen bereitwilligen Bundesgenossen finden, sobald sie ihr einen Widerspruch zwischen ihrem und dem gesellschaftlichen Interesse vorspiegeln, was um so leichter geschieht, als von dem Unverstande die besondern Rechte, von welchen die isolirten Gesellschaftsglieder ausgeschlossen sind, gewöhnlich als willkührliche Vorzugsrechte betrachtet werden und ihm zugleich der von dem Eigenthume bedingte Vortheil als ein Genuß ercheint, auf welchen jeder gleichen Anspruch machen dürfe.

§. 181.

Deshalb erhält dieser, der Gesellschaft feindselige Wille, besondere Stärke, wenn er sich auf dem Gebiete der abstrakten Vorstellungen eine Gesellschaft willkührlich schafft und alle Rechte des Besondern leugnend nur allgemeine Rechte anerkennt, denn dadurch scheint er das subjektive Interesse gänzlich aufzugeben oder giebt es in der That auf, um lediglich der Wahrheit zu dienen.

Zweiter Theil.

Der Staat.

§. 182.

Der Staat ist seiner Form nach die zur Einheit der Organisation erhobene Mannichfaltigkeit der die Gesellschaft bildenden Individuen, seinem Wesen nach aber die sich ihrer bewußte Wirklichkeit der Freiheit. Die Freiheit oder er vernünftige Wille, der sich selbst will, ist aber nur möglich in der Gesellschaft oder den Beziehungen der einzelnen Vernunftwesen zu einander, und wird nun die Freiheit in diesen Beziehungen der sittliche Wille genannt, so ist uach der Staat wesentlich die sich wissende Wirklichkeit des Sittlichen.

§. 183.

Der Mensch daher, so wahrhaft er ein vernünftiges Wesen ist, muß im Staate leben wollen und mithin den Staat selbst wollen, aber nicht als das Mittel für seine individuellen Zwecke, sondern als seinen höchsten und letzten Zweck, durch den jene erst als vernünftige Zwecke sanctionirt werden.

§. 184.

Wird der Staat so als die sich wissende Wirklichkeit oder die Idee der sittlichen Freiheit gedacht; so kann er auch nichts anders wollen, als sich selbst, wie er sich im Begriffe erfaßt; und, da sein Sein ein sich unendlich verschiedenartiges Entwickeln seines Inhalts ist, so läßt sich auch von keinem Staatszwekke, sondern nur von Staatszwecken sprechen, die aber alle durch die Idee des Sittlichen bestimmt werden und aus ihr hervorgehn.

§. 185.

Nur wenn wir uns den Staat historisch denken, nämlich als das allmählige Eintreten des Beriffs desselben in die Wirklichkeit, dann hat er einen Zweck an diesem Begriffe selbst; weil er derselbe nicht selbst ist, aber ohne derselbe zu sein, doch im Stande ist, ihn in dem wirklich Vorhandenen als Regiertes zu erkennen, und sich als etwas Gedachtes und zu Realisirendes zu setzen. Aber zugleich wissend, daß dieser Begriff nur ein allmählig Realisirbares ist, wird er ihn nicht selbst, sondern die Vervollkommung des Staates als seinen Zweck betrachten.

§. 186.

Das für den als sich wissende Wirklichkeit des Sittlichen gedachten Staat in der Zeit zu Lösende wird schicklich das Staatsinteresse genannt, und ist das an das Zufällige und Veränderliche geknüpfte Vernünftige in den verschiedensten Beziehungen, worin der Staat als ein den Begriff des Sitttlichen darstellendes gedacht werden kann.

§. 187.

Muß der Staat auf diese Weise gedacht werden; so ist seine Entstehung nur möglich durch eine solche Herrschaft seines Begriffs in der Seele der ihn schließenden Individuen, daß durch sie eine ihm entsprechende Organisation der Gesellschaft möglich wird. Der Staat muß also als ein bestimmter gewollt werden, und die Einzelnen sind in diesem bestimmten Dasein, indem sie es wollen.

§. 188.

Durch dieses Zugleich und Durcheinandersein des objektiv und subjektiv gedachten Staates fällt aber die Mög-

lichkeit für den Einzelnen hinweg, den Staat objektive als das nach seiner subjektiven Vorstellung von ihm zu Realisirende sich als Zweck zu setzen. Er müßte den Staat als seinen wirklichen Inhalt und sich als das Element des Staates aufheben, wenn er seine Hervorbringung als seinen Zweck setzen wollte.

§. 189.

Für die Einzelnen ist daher der Staat zugleich das Nothwendige und ein Produkt der Freiheit; das Nothwendige, indem er ihre Willkühr aufhebt, und ein Produkt der Freiheit, indem er in ihrem Wollen ist, als welches er sich objektive darstellt.

§. 190.

Wenn er aber so in dem freien Willen und durch den freien Willen seiner Glieder ist; so ist es doch nicht nothwendig, ja nicht möglich, daß er, was er ist, für alle auf gleiche Weise sei. Denn wie wir wissen, ist die Beziehung der Einzelnen zur Gesellschaft eine höchst verschiedene, wenn sie auch alle diese wollen, und so kann auch der Staat zu ihnen eine sehr verschiedene Beziehung haben, wenn nur ihr Wille den Staat als die allgemeine Erscheinung der Idee des Sittlichen will, ja es ist unmöglich, daß alle Einzelne bei ihrer abweichenden Vorstellungs- und Denkweise und ihren verschiedenartigen Zwecken sich auf gleiche Weise zum Staate verhalten sollten.

§. 191.

Kann alles dieses nicht geleugnet werden; so ist es auch klar, wie sehr diejenigen irren, welche den Staat, damit er als eine rechtliche Erscheinung solle betrachtet werden dürfen, auf einen Vertrag gründen zu müssen glauben.

Wollten sie das Recht auf diejenige Sphäre beschränken, in welcher es, von der Persönlichkeit ausgehend und auf sie beschränkt, als abstraktes erscheint, so würden wir ihnen zwar Recht geben, insofern sie den Staat als eine vorübergehende, äußerlicher Zwecke wegen geschlossene Verbindung mehrerer selbstständiger Personen erkennen, allein sie würden dann in gar keiner Beziehung zu unserer Aufgabe stehen; ist ihnen aber der Staat die Idee der Sittlichkeit, also die Erscheinung, in welcher die höchsten Interessen des gesellschaftlichen Menschen erst möglich werden, so werden sie auch den Vertrag fallen lassen müssen.

§. 192.

Der Einzelne als ein subjektives Wollen kann mit einem andern Einzelnen nur auf dem Gebiete des Willkührlichen, nicht aber des vernünftig Nothwendigen, einen Vertrag schließen; denn indem das Vernünftige in der Seele wirklich geworden ist, ist es das Herrschende, dem sich der Mensch nicht entziehen und über das er nicht verfügen kann. Er kann daher in diesem Vernünftigen mit andern Eins sein, wenn es sie alle gleichmäßig erfüllt; aber kann dieses Vernünftige nicht zum Gegenstande des Vertrages mit ihnen machen. Ist nun der Staat die Idee des Sittlichen, also ein Vernünftiges, und zwar als Einheit seines objektiven und subjektiven Daseins; so ist er auch über alle willkührliche Bestimmung erhaben.

§. 193.

Hieraus folgt aber nicht, daß nicht der Staat mit Einzelnen über Einzelnes sollte Verträge abschließen können. Die Zwecke des Staates sind unendlich mannichfach und werden zum großen Theil durch Anwendung äußerer Mittel erreicht, über die immer, da sie auf dem Gebiete des Zu-

fälligen liegen, willkührlich bestimmt werden kann. Aber eine Menge von Uebereinkommnissen zwischen dem Staate und Einzelnen werden mit Unrecht als Verträge betrachtet, weil sie durch etwas vermittelt werden, was kein Gegenstand der Willkühr ist.

§. 194.

Betrachtet man den Staat historisch; so kann seine Entstehung der Form nach eine sehr verschiedene sein; weil das Eintreten des Begriffs vom Staate, um zur Wirklichkeit zu werden, der äußern Bedingungen bedarf, und diese bei der unendlich mannichfaltigen Gestaltung des Zufälligen, sehr abweichend erscheinen können. Findet sich nun, daß die Organisation des Staates sich als ein Ergebniß der Willenserklärung einer Menge Einzelner zu erkennen giebt, und daß eben diese sich darüber erklärenden Einzelnen den Ausdruck Vertrag gebrauchen, so ist zwar der Schein eines Staatsverfassungsvertrages vorhanden; aber in der That muß er abgeleugnet werden, sobald er sich nicht blos auf das an der Organisation Aeußerliche beschränkt. Auf das Wesen gehend, ist er nichts anders und kann nichts anders sein, als das sich Bewußtsein der Idee des Staates und die Erklärung dieses Bewußtseins und gegenseitige Verständigung darüber.

§. 195.

Der Staat kann aufgefaßt werden theils als Organisation oder organisirter Wille und Beziehung dieses Willens auf den individuellen Willen der Staatsgenossen, ihn für sich bestimmend; theils in seiner rechtlichen Beziehung zu andern Staaten; theils als ein sich auf dem Gebiete mannichfaltiger Zwecke entwickelnder Wille, und danach erhalten wir das innere Staatsrecht, das äußere Staatsrecht, als die

erste, und die Politik oder die Staatskunst, als die zweite Abtheilung unserer weitern Untersuchungen.

Ite Abtheilung.

Das Staatsrecht.

§. 196.

Indem die Idee des Staates wirklich wird, stellt sie sich in einer Organisation dar, die aber keine andere sein kann, als die des vereinzelt in der Gesellschaft erscheinenden Willens zur Einheit eines Gemeinwillens, so daß also diese Organisation der an den Einzelnen sich darstellende und durch die Idee des Staates vermittelte Wille selbst, also ein lebendiges Erscheinen der Vernunft und kein todtes Aeußeres und Formales ist.

§. 197.

Im Staate als einer solchen Organisation liegt nun unmittelbar die Bestimmung der Art, in welcher der vereinzelte Wille in ihr als solcher aufgehoben wird und in den Gemeinwillen übergeht, also als Element der Organisation selbst erscheint, dann aber auch die Bestimmung der Beziehung des vereinzelten Willens zu dem Gemeinwillen, diesem gegenüber gedacht. Und da diese doppelte Beziehung nichts anders ist, als die Freiheit oder das Recht, wie es, hervorgehend aus der Idee des Staates, den vereinzelten Willen in sich aufnimmt und mit der Idee des Staates erfüllt, oder den vereinzelten Willen durch die Idee des Staates beschränkt, ihn in beiden Fällen also zum rechtlichen Willen macht, so heißt passend die Wissenschaft, welche die Darstellung des so durch die Idee des Staates bestimmten und

auf ihn selbst zurückgehenden Rechts zur Aufgabe hat, das innere Staatsrecht.

§. 198.

Aber der Staat erscheint nicht blos für sich, sondern zugleich in Beziehung zu andern außer ihm vorhandenen Staaten, und muß auch hier, wie dort, sich als die Darstellung des Rechtes geltend machen, und, durch dieses sich und die außer ihm vorhandenen Staaten begrenzend, eine rechtliche Sphäre gewinnen, deren Ableitung aus der Idee des Staates in seinem Dasein unter andern Staaten das äußere Staatsrecht genannt wird.

1r Abschnitt.

Die Wissenschaft des innern Staatsrechts.

§. 199.

Das innere Staatsrecht zerfällt nothwendig in die Verfassungslehre und die Lehre von der Bestimmung des Privatrechts durch das Staatsrecht oder in das Gesetzgebungsrecht (§. 195.)

I. Die Staatsverfassungslehre.

§. 200.

Der Staat wird gedacht als vernünftiger, sich verwirklichender Wille, und, weil aller außer ihm vorhandene Wille nur durch ihn Realität hat, als der höchste, der suveräne Wille, als die Suveränität. Der Wille des Staats und die Suveränität sind daher Eins. Aber es kann der suveräne Wille entweder in seiner Idee oder in der Wirk-

lichkeit dieser Idee aufgefaßt werden, und er muß so aufgefaßt werden, weil er als Wirklichkeit der Idee noch nicht die Idee selbst, sondern ihre allmählige Entwickelung in der Zeit und im Raume, und somit an das Zufällige und Mangelhafte geknüpft ist und den souveränen Willen in der Idee über sich als das Bestimmende haben muß.

§. 201.

Der souveräne Wille in der Idee ist der durch die Idee des Staates belebte, vollendet sittliche Wille, und, bezogen auf den wirklichen Staat, der die mannichfaltigen Zwecke desselben in dem Bewußtsein von sich selbst auffassende, vollendet sittliche Wille. Zur Erscheinung kann dieser Wille in dem Einzelnen nur als abstrakter Wille kommen, indem er zwar sich als Idee zu seinem Inhalte und Zwecke machen kann, also einen abstrakten Gedanken, aber nicht die Wirklichkeit dieses Gedankens in der Bestimmung des Mannichfaltigen, als welches der Staat, aus der Idee hervortretend, erscheint. Soll es zur Verwirklichung des idealen souveränen Willens kommen, so muß es geschehen in der Gesammtvernunft der den Staat bildenden Glieder, weil in dieser das Bewußtsein jenes Mannichfaltigen vorhanden ist. Ist dies aber der Fall, so ist die Verwirklichung des idealen souveränen Willens doch so lange nur eine mögliche, als nicht eine Organisation des Staates vorhanden ist, wodurch die Verwandelung der zerstreuten, individuellen Vernunft zur Gesammtvernunft wird.

§. 202.

Der wirkliche Wille ist aber nicht blos Gedanke, er ist That, denn nur indem er das Leben organisirend und bestimmend einwirkt, wird er wirklich. Es muß sich also auch der wirklich werdende souveräne Wille als That darstellen.

Allein da seine Verwirklichung an Zeit und Raum geknüpft ist, indem die durch ihn gesetzten Zwecke der in diesen liegenden äußern Mittel zu ihrer Erreichung bedürfen, so stellt er sich als ein Uebergang des Beschließens zur That, oder als Beschließen und als Vollbringen des Beschlossenen in ihrer konsequenten Einheit dar.

§. 203.

Allein der Staat bewegt sich nicht blos nach bestimmten Vernunftgesetzen, sondern seine Aufgaben fallen auch auf das Gebiet des Willkührlichen und deshalb muß es in seiner Organisation einen Punkt geben, von welchem eine subjektive Entscheidung möglich ist. Diese wird nun zwar selbst eine willkührliche, aber sie erscheint, als die von der Vernunft als nothwendig anerkannte, gerechtfertigt, als die in ihrem Principe vernünftige Willkühr.

§. 204.

Wo die Wirksamkeit dieses subjektiven Willens beginne und welches ihre Sphäre sei, ergiebt sich, wenn wir die Möglichkeit einer Entscheidung durch die Gesammtvernunft des Staats näher betrachten. Die Gesammtvernunft des Staats ist nirgends in konkreter Gestalt in der Gesellschaft vorhanden, sondern sie muß aus der individuellen Vernunft geschaffen werden. Aber diese ist nur wirklich auf einem besondern Gebiete, auf welchem der vereinzelte Wille wirkend zum Bewußtsein seiner selbst zu gelangen vermag. Das Besondere weiß um seine Zwecke und um die Mittel, sie zu erreichen. Von Seiten der Gesellschaft kann die Gesammtvernunft des Staates daher nur ausgehen von der im Besondern wirklichen. Diese besondere Vernunft nun erkennt zwar in Beziehung auf die Vernunft, wie sie sich auf andern Gebieten gleichfalls besondert, eine Menge von einander

bedingenden besondern Zwecken an und wird die Vermittelung derselben zu einem Systeme suchen, aber nicht nur wird ihr Streben nur in mehr oder minder unvollkommenen Versuchen bestehen, sondern sie wird auch unvermögend sein, die Zwecke zu erfassen, die der Staat als Einheit des Mannichfaltigen aus sich entwickelt, und verlangt daher eine Ergänzung ihres Willens durch ein anderes Moment im Staate, welchem das Wissen um das System der besondern Zwecke und um das Staatsinteresse eingeräumt werden muß, welches aber für sich jenem besondern Wissen gegenüber, auf die besondern Zwecke gerichtet nur als ein unvollkommnes und unklares erscheint und auf jenes gebaut werden muß, um zur Gewißheit seiner selbst zu gelangen. Aus diesem besondern Wissen und dem allgemeinen Wissen kann daher zwar die Gesammtvernunft hervorgehen; allein es ist dies nicht nothwendig und ein Widerspruch zwischen ihnen nur durch subjektive Entscheidung zu lösen.

§. 205.

Eben so wie dies besondere Wissen nur unklar das System des Besondern in seinem Wie erkennt, eben so ist ihm das Staatsinteresse ein unklares, und dies bleibt daher eine Aufgabe des allgemeinen Wissens. Allein dieses selbst, weil es nur als solches und nicht als Wille gedacht werden kann, indem es nicht ein Wissen für sich, sondern für den Staat ist, hat kein Recht auf eine Entscheidung, und so wird abermals ein subjektiver Wille erforderlich, um das Staatsinteresse zu bestimmen. Indeß geht hieraus zugleich hervor, daß für diesen subjektiven Willen das Staatsinteresse sein Interesse sein müsse.

§. 206.

Wenn so eine Unterscheidung verschiedener Staatsthätigkeiten in einem besondern Rechtskreise entsteht, so ist da-

mit doch nicht gesagt, daß nicht eine in der andern ihre Bedingung finde, vielmehr ist so viel klar, daß das Besondere und das Allgemeine in einer beständigen Wechselbeziehung zu einander stehen und die subjektive Entscheidung über das letztere an dem in jenem sich aussprechenden Willen seine Grenze finden müsse.

§. 207.

Nennen wir die so durch den Begriff des Staats nothwendigen drei Staatsthätigkeiten die drei Staatsgewalten, so könnte es nach dem zuletzt Gesagten scheinen, als werde immer die eine Staatsgewalt durch die andere bewegt, und mithin in ihnen ein Streben vorausgesetzt, ihre Sphäre zu erweitern; allein dieser Irrthum hebt sich auf, sobald wir den Gedanken festhalten, daß die Staatsgewalten nur verschiedene Aeußerungen derselben höchsten Gewalt sind und als solche ihr besonderes Gebiet haben müssen, was sie sich durch die in ihnen zur Erscheinung kommende Idee mit Nothwendigkeit setzen und zugleich so begrenzen, daß sie einander gegenseitig berühren, und die Grenzbestimmung der einen, wie sie auf der einen Seite als zurückgehend auf ihren Begriff und auf der andern als ausgehend von demselben sich zeigt, die Grenzbestimmung der andern wird. Nur so lange als die Idee des Staats noch nicht organisirend in die Wirklichkeit eingetreten ist, werden sich in der Gesellschaft verschiedene Kräfte um die höchste Gewalt kämpfend bemühen und Antheil daran erlangend, diesen willkührlich auszudehnen und somit ebenfalls willkührlich den Antheil anderer Kräfte an ihr zu beschränken suchen.

§. 208.

Nachdem wir so die Nothwendigkeit der Absonderung der höchsten Gewalt in drei Gewalten nachgewiesen haben,

wird sich nunmehr die Darstellung der Organisation derselben leicht anknüpfen lassen. Wir glauben aber die gesetzgebende und vollziehende voranstellen zu müssen, weil sie als die einfachen Unterschiede des suveränen Willens erscheinen, über welche sich die subjektiv entscheidende vermittelnd erhebt.

A. Die gesetzgebende Gewalt.

§. 209.

Die gesetzgebende Gewalt ist das in der Gesellschaft vorhandene und sich als Wille aussprechende und diesen Willen zum Gesetz erhebende Wissen; ein Gesetz aber ist ein allgemeiner Begriff, mit der Forderung aufgestellt, daß die mannichfaltigen Aeußerungen des besondern und individuellen Willens in der Sphäre, für welche es gegeben worden, sich ihm unterordnen.

§. 210.

Jedes Gesetz stellt eine Aufgabe und setzt Mittel voraus, diese Aufgabe zu lösen, für den Staat giebt es aber keine andere Sphäre von Mitteln, als die bürgerliche Gesellschaft, mithin muß jedes Gesetz an die bürgerliche Gesellschaft gerichtet sein, und daher auch von dieser als dem allein möglicher Weise um sich wissenden Willen ausgehn.

§. 211.

Da sich nun aber die bürgerliche Gesellschaft als ein System von Besonderheiten darstellt, die ihr eigenthümliches Interesse haben, und um dieses wissen, nicht aber um das System selbst, von welchem ihnen nur eine unklare Vorstellung beiwohnt, obgleich ihnen der Begriff der demselben zu Grunde liegenden Idee zugänglich ist, so muß auch die Gesetzgebung von dem Besondern in der Gesellschaft, d. h. von den Ständen ausgehen.

§. 212.

Allein wenn auch die Stände es sind, welche im Besitze der gesetzgebenden Gewalt sein müssen, so folgt daraus nicht, daß die Gesetzgebung ihnen in ihrem Fürsichsein zustehe, denn wenn sie gleich zum Theil eine unmittelbare Richtung auf das Besondere hat, so erschöpft sie sich doch darin nicht und kann zugleich nie das Besondere als ein für sich Selbstständiges, sondern nur als ein Element des Systems der Gesellschaft zur Aufgabe haben. Die Stände können daher nur als ein System die gesetzgebende Gewalt ausüben, d. h. nur indem sie sich zu einem Gesammtwillen vereinigen.

§. 213.

Nur fragt es sich, ob diese Vereinigung eine wesentliche und formale zugleich, oder nur eine wesentliche sein müsse, ob alle Stände gemeinschaftlich die Gesetze zu bilden haben sollen, oder ob diese Bildung eine stufenweise zu sein verlange, so daß der auf einer Stufe ausgesprochene Wille eine Läuterung auf einer andern, und, wo man auch den Anfang setze, höheren für jene, erfahre?

§. 214.

Der Verstand wird sich leicht für das letztere entscheiden, indem er zeigt, wie nützlich es sei, daß die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten des Lebens nur nach möglichst sorgsamer Prüfung eintrete, und wie gefährlich es sei, wenn man sie nur einer Versammlung von sehr verschieden ausgerüsteten Individuen überlasse, indem der durch überwiegende Talente ausgesprochene Irrthum, wenn er durch einseitige oder Scheinwahrheit die Gemüther erhitze, leicht das Uebergewicht über die richtige Erkenntniß davontrage. Allein der so urtheilende Verstand bleibt doch immer,

auf das Mannichfaltige der Mittel gerichtet, unfähig, die nothwendige Organisation einer solchen stufenweisen Entwikkelung der Gesetze nachzuweisen. Diese finden wir allein in der Idee, welche den verschiedenen Ständen zu Grunde liegt, angegeben.

§. 215.

Die Aufgabe des sich entwickelnden Staates ist das Heraustreten des Bestehenden aus sich selbst, mithin das Weiterbilden des Gegebenen: Beharrlichkeit und Wechsel; denn indem er die Verwirklichung der sittlichen Idee in ihrem Begriffe ist, wie sie in der Verdunkelung durch das Zufällige erscheint, soll nur diese Verdunkelung gehoben, oder die Idee, wo sie mit Bestimmtheit eingetreten ist, in dem Wechsel der äußern Verhältnisse erhalten werden. Das Weiterbilden muß also mit dem Wesen des Bestehenden korrespondiren.

§. 216.

Nun spricht sich, wie wir wissen, im Stande der Grundeigener der Geist der Beharrlichkeit vorzugsweise aus, d. h. er hält die Idee der Sittlichkeit in dem gegebenen Systeme der bürgerlichen Gesellschaft am bestimmtesten aufrecht; während in dem Stande der Verarbeiter und Kaufleute der Geist der Beweglichkeit vorwaltet. Die Aufgabe des Staats findet daher ihre Correspondenz in den Ständen und die Abstufung in der Entwickelung der Gesetze muß an diesen Unterschied der Stände geknüpft werden.

§. 217.

Allein die Stände vertreten nicht blos auf diese verschiedene Weise die sich verwirklichende Idee des Staats, sondern sie vertreten zugleich das besondere Interesse, und

es scheint bei einer Abstufung der Gesetzgebung, wie hier angegeben worden, daß sich in allen Beziehungen auf das Besondere nicht blos eine verschieden modifizirte Betrachtungsweise der Gesetze, sondern ein durch das auf sich (das Besondere) Zurückgehen des Willens bewirkter subjektiver und somit feindlicher Gegensatz ergeben müsse.

§. 218.

Dieser Erfolg kann nur dann als nichtig betrachtet werden, wenn in dem Stande, welcher als der beharrliche Bewahrer der Idee des Staates erscheint, diese mit einer solchen Kraft vorhanden ist, daß er einer subjektiven Auffassung seines besondern Interesse unfähig wird. Und so verhält es sich in der That mit dem Stande der Grundbesitzer. Denn wenn auch derselbe im allgemeinen ein Erwerbsinteresse hat und sich nicht ganz davon losmachen kann, so macht ihn doch die Größe des Grundbesitzes von der Herrschaft desselben frei. Da aber diese Größe nicht allen Grundbesitzungen eigen zu sein pflegt, so können wir unter den Grundeignern zwei Klassen unterscheiden, wovön die eine ein Erwerbsinteresse in einer besondern Form mit den andern Ständen theilt, die andere aber nur im allgemeinen ein Erwerbsinteresse kennt und deshalb als diejenige betrachtet werden muß, welche durch die Idee des Eigenthums bestimmt wird.

§. 219.

Die erstere dieser beiden Klassen, deren Eigenthum zu gering ist, um sie in den Stand zu setzen, sich frei von den kleinlichen Bemühungen und ängstlichen Sorgen zu erhalten, welche die schwer zu befriedigenden Bedürfnisse erzeugen, nähert sich von dieser Seite den übrigen Ständen, indem sie den Wechseln des Verkehrs rastlos folgt, und, wenn auch

oft nur im Geiste dadurch in Bewegung gesetzt wird, ohne mit der Thätigkeit gleichen Schritt halten zu können, doch jene innere Ruhe und Beharrlichkeit verliert, welche mit der Natur der stoffgewinnenden Gewerbe verbunden zu sein pflegt. Dieser Bestandtheil des Standes der Grundbesitzer schließt sich daher auch nothwendig in Hinsicht der Gesetzgebung an die Stände der Verarbeiter und Kaufleute an und vervollständigt das System der besondern gesetzgebenden Willen, welches ohnedies ein mangelhaftes sein würde. Denn, wenn wir gleich oben (§. 214.) bemerkten, daß die Gesetzgebung durch einen stufenweisen Läuterungsprozeß hindurchgehen müsse, und daß dieser sich nur durch eine dem wesentlichen Unterschiede der Stände gemäße Organisation herbeiführen lasse, so verlangten wir doch nur in Beziehung auf den allgemeinen Geist des Besondern, nicht aber in Rücksicht auf das Besondere selbst, eine Trennung und Abstufung. Die Gesetzgebung soll auf der zweiten Stufe nicht durch ein neues Element ergänzt, sondern durch ein aus der Idee des Gesellschaftsinteresse reiner hervorgehendes Urtheil aufgeklärt und vollkommener dargestellt werden.

§. 220.

Wenn aber die Klasse der großen Grundeigner das Eigenthumsinteresse, als das Beharrliche, dem beweglichen Interesse des Erwerbes gegenüber vollständig repräsentiren soll; so muß sie selbst als Klasse ein Beharrliches sein und eine Organisation haben, welche sie der natürlichen Zufälligkeit, worin sie sich ursprünglich findet, enthebt. Nur muß dieselbe nicht etwas äußerlich an die Grundeigner Gebrachtes und somit Willkührliches sein, sondern aus der Herrschaft hervorgehen, welche die Idee des Grundeigenthums über ihren Willen ausübt. Nun finden wir, daß ein Grundeigenthum, wie wir es uns hier denken, sich als ein, an einen

gegebenen Raum geknüpftes, System von Thätigkeiten, oder als mehrere solcher Systeme darstellt, und seinen bewegenden Mittelpunkt in dem Willen des Eigenthümers hat. Es bildet also immer ein Ganzes und hat seine Bedeutung besonders als dieses Ganze, doch aber in dem Grade mehr, als es sich blos als ein System zeigt. Das Interesse des Eigenthümers wird daher auch durch die Idee eines Ganzen mannichfaltiger Beziehungen bestimmt, und gewinnt diese Herrschaft in ihm; so muß er sie als das Bleibende, sich selbst aber, wie jeden Eigenthümer vor und nach ihm, als den vorübergehenden Mittelpunkt betrachten, und so sein Interesse als Person der Idee des Grundeigenthums aufopfern. Die Folge davon ist, daß er das Ganze seines Grundbesitzes als ein Unvergängliches durch seinen Willen befestigt und es gegen den Willen aller spätern Eigenthümer sicher stellt. Dies nöthigt ihn nun zwar, eine Theilung und Veräußerung desselben zu verhindern und so den rechtlichen Ansprüchen seiner Erben, sofern ihrer mehrere sind, entgegenzuhandeln; allein die höhere Idee, welche ihn leitet, dient zu seiner Rechtfertigung.

§. 221.

Auf diese Weise sind überall die Majorate entstanden, wenn auch eine mangelhafte Vorstellung in ihnen die Ergebnisse eiteler und anmaßlicher Bestrebungen zu erkennen glaubt, und es bedarf nicht erst der Ableitung derselben aus der Idee des Staats, um sie zu rechtfertigen. Sie werden zwar, indem an sie das absolute Recht der Grundeigner auf die besondere Theilnahme an der Gesetzgebung geknüpft wird, zu einem besondern politischen Elemente; allein sie werden dies nur, weil in ihnen an sich eine über das Familieninteresse parzielle hinausliegende Idee herrschend ist, die der Idee des Staates korrespondirt, indem sie das vergänglich

erscheinende Vernünftige in ein dauerndes verwandelt und das Mannichfaltige und Zufällige durch die Verknüpfung mit einem bleibenden und seine Willkühr zu beherrschen genöthigten Mittelpunkte verknüpft.

§. 222.

Es ist begreiflich, daß das mehr oder weniger der ökonomischen Vortheile über den Werth oder Unwerth der Majorate nicht zu entscheiden vermag. Aber es ist auch in der That im allgemeinen eine verkehrte Voraussetzung, daß Majorate die volle Entwickelung der wirthschaftlichen Nationalkräfte verhindern; weil sie es unmöglich machen, daß sich die geeigneten menschlichen Kräfte immer mit den im Grundeigenthum vorhandenen Naturkräften verbinden, wie wir dies weiterhin nachweisen werden. Dagegen ist es gewiß, daß von Seiten der einzelnen Grundeigenthümer die Idee der Majorate falsch aufgefaßt oder auf ihre besondern Verhältnisse verkehrt angewandt werden kann, das eine, weil der Irrthum sich überall leicht neben der Wahrheit entwickelt, das andere, weil eine Grenze des Grundeigenthums, welches zur Entwickelung der Idee des Majorats geeignet ist, nicht wohl anders als willkührlich gesetzt zu werden vermag, diese Willkühr aber nicht durch das subjektive Meinen, sondern nur durch das übereinstimmige Durchdrungensein von jener Idee gerechtfertigt werden darf. Daraus folgt mithin, daß, wenn auch die Gesetzgebung auf das Vorhandensein von Majoraten sich stützen müsse, sie doch, in Beziehung auf diese, zu sich selbst zurückkehrend und auf sich selbst sich besinnend, die äußere Bedeutung der Majorate zu bestimmen habe.

§. 223.

Ist nun jeder große Grundeigner als der Darsteller der Idee des Eigenthums zu betrachten, und zwar an sich

und nicht als das Glied eines besondern Standes, so folgt auch, daß ein jeder von ihnen das Recht haben müsse, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Die Idee, die er vertreten soll, ist eine durchaus persönliche, weil sie aus der Beziehung hervorgeht, worin er sich zum Grundeigenthume befindet, während sie sich bei den übrigen als eine von der Person befreite darstellt, indem sie sich aus dem Wesen des Gesammtverkehrs eines Besondern, wenn gleich modifizirt durch die Eigenthümlichkeit einer bestimmten äußern Sphäre, entwickelt. Sie hat also einen relativ objektiven Charakter, während sie dort einen relativ subjektiven Charakter hat. Wenn sie daher dort nur derjenigen bedarf, welche fähig und willens sind, ihre relative Objektivität zu erkennen und auszusprechen, und sie durch die Organisation der Gesetzgebung zur Objektivität des entsprechenden Gesammtinteresse zu erheben, so verlangt sie hier den Verein aller Grundeigner, um von ihrer Subjektivität befreit zu werden.

§. 224.

Wie durch die großen Grundeigner das Interesse des Eigenthums vertreten wird, so soll durch die Stände das besondere Interesse des durch das Eigenthum vermittelten Erwerbes vertreten werden; die Vertreter desselben müssen daher als das um sich wissende besondere Erwerbsinteresse in Beziehung auf die Gesetzgebung erscheinen. Nun darf aber das Wissen um dieses Interesse eben so wenig, als der Wille, diesem Wissen gemäß zu handeln, bei allen Genossen eines Standes vorausgesetzt werden, ja es wird überall die Mehrzahl mehr oder minder unklar über das Interesse des Besondern, dem sie angehört, sein, oder auch ihren durch richtige Einsicht bestimmten Willen durch das Uebergewicht subjektiver Absichten aufheben; soll daher eine wahrhafte Vertretung des besondern Erwerbsinteresse statt finden, so muß

das Recht, sie zu übernehmen, ein Vorzugsrecht der einsichtigen und wohlgesinnten Standesgenossen sein.

§. 225.

Die Gesetzgebung verlangt mithin eine Unterscheidung zwischen den Bessern und der Mehrheit; allein da es an einem Mittel fehlt, um unmittelbar ein Urtheil über das Vorhandensein der nothwendigen Eigenschaften eines ständischen Gesetzgebers zu fällen, so bleibt nichts anders übrig, als das Recht der Vertretung an solche äußern Merkmale zu knüpfen, welche im allgemeinen die Bedingungen, wovon jenes Recht als abhängig gedacht wird, vorauszusetzen gestatten. Wissen wir nun, von welchem bedeutenden Einflusse das Vermögen auf die Gesinnung ist (§. 173.) und dürfen wir zugleich annehmen, daß die Gesinnung das Streben nach Belehrung weckt und diese durch den Besitz äußerer Mittel fördert; so ist begreiflich das Vermögen das Merkmal, worauf man das Recht der Vertretung des besondern Erwerbsinteresse im allgemeinen mit Sicherheit gründen kann. Allein da das Vermögen wieder jenen Einfluß auf eine verschiedene Weise, nach Verschiedenheit der Form, worin es erscheint, ausübt (§. 174.); so ist es zweckmäßig, danach eine Modification des Rechts der Vertretung statt finden zu lassen.

§. 226.

Indeß darf der Besitz eines bestimmten Vermögens immer nur die Grenze für das Recht der Vertretung des besondern Interesse angeben, so daß man durch dasselbe nur die Klasse derjenigen gewinnt, woraus die Vertreter genommen werden dürfen, aber nicht die bestimmten Vertreter selbst. Zwei Gründe nämlich machen es unmöglich, das Recht der Vertretung zu einem persönlichen Rechte derjeni-

gen zu machen, welche die Bedingung, worauf dasselbe sich gründet, erfüllen: den Widerspruch, worin die Sorge für das Gesellschaftsinteresse mit der Sorge für das individuelle Interesse tritt, und die äußere Unmöglichkeit, alle Berechtigte auf angemessene Weise zu einem Gesetzgebungsrathe zu vereinigen. Es muß also nothwendig eine Wahl eintreten, und in Beziehung auf sie die Frage beantwortet werden, wie anzuordnen sei, damit sie eine Vertretung des besondern Interesse in seinen verschiedenen Modificationen bewirke, und wem das Recht gebühre, diese Wahl vorzunehmen?

§. 227.

Das besondere Interesse, in seinem Wesen ein und dasselbe, entwickelt sich doch unter sehr abweichenden äußern Verhältnissen, indem es sich an den durch die wechselnde Naturbeschaffenheit des Landes und durch die verschiedenartige geschichtliche Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens bestimmten Verkehr anschließt, also eine durch die Lokalität bedingte formale Modification erhält. Ein Urtheil über das besondere Interesse einer Gesellschaft wird mithin erst möglich, wenn alle seine Modificationen, einander bedingend, zusammengefaßt werden. Soll es daher eine vollständig genügende Vertretung desselben geben; so muß diese sich auf alle seine, auf sein Wesen einwirkenden, Modificationen erstrecken; eine Aufgabe, die man nur zu lösen vermag, wenn man das ganze Land nach seiner Bevölkerung, mit Unterscheidung der verschiedenen Stände, in Wahlbezirke absondert, und an diese das Wahlrecht gleich vertheilt. Die Summe der zu Wählenden ist dann von untergeordneter Wichtigkeit.

§. 228.

Wie das Recht gewählt zu werden ein dem Besondern inwohnendes ist, so muß auch das Recht, zu wählen, ihm

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

angehören, und es kann wieder nur die Frage entstehen, wem dasselbe beigelegt werden solle. Die Wahl, gesetzlich auf eine bestimmte Klasse beschränkt, ist gegen gänzlichen Irrthum geschützt, und kann keinen andern Zweck haben, als möglichst unter den Bessern die Besten zu Vertretern des Besondern zu bestimmen. Diese aber mit Gewißheit zu finden, ist unmöglich, und somit die Wahl immer Willkühr. Allein gleichgültig würde sie nur werden, wenn es kein Mittel gäbe, sie mit Wahrscheinlichkeit auf die Besten hinzulenken. Ein solches Mittel ist jedoch vorhanden und liegt in demselben äußern Umstande, welcher die Möglichkeit einer Grenze für das Recht der Vertretung schafft. Weil aber das Recht, zu wählen, gegen das Recht, gewählt zu werden, nicht blos seinem Einflusse auf die Gesetzgebung gemäß, sondern auch in Bezug auf die Wichtigkeit der Eigenschaften, die es voraussetzt und die blos in der Beurtheilung der Einsicht und Rechtlichkeit anderer und in dem Willen, sich durch sie leiten zu lassen, bestehen, so wird auch das Maaß des vorauszusetzenden Vermögens ein geringeres sein müssen. Werden alsdann auch für die Ausübung dieses Rechts besondere Bezirke errichtet, so versteht es sich von selbst, daß sie mit den vorher angegebenen zusammenfallen müssen; weil nur so eine vollständige und der Idee der Vertretung des Besondern angemessene Korrespondenz zwischen beiden Rechten eintreten kann.

§. 229.

Die gesetzgebende Versammlung, aus einer Menge von Gliedern bestehend, besitzt keinen natürlich einigen Willen, sondern dieser muß erst geschaffen werden, und das einzige Mittel, ihn hervorzubringen, ist das der Mehrheit eingeräumte Recht der Entscheidung und die Forderung der Uebereinstimmung ihrer beiden Bestandtheile; denn nicht nur

Bayerische Staatsbibliothek München

der Zufall bewirkt überall eine Verschiedenheit des Urtheils, sondern auch die Idee der Gesetzgebung verlangt, daß der Beschluß der Vielheit aus dem Kampfe der Meinungen hervorgehe und läßt mithin eine allgemeine Uebereinstimmung als verwerflich erscheinen. Zwar kann die Stimmenmehrheit an sich, zumal die absolute, nicht die Geltung des wirklichen Interesse der Gesellschaft in der Gesetzgebung verbürgen; allein der durch sie nicht gehobene Zweifel wird durch die Uebereinstimmung des Urtheils auf beiden Stufen der gesetzgebenden Gewalt hinweggeräumt.

§. 230.

Indeß kann dabei doch die Frage entstehen, ob es gleichgültig sei, welche von den beiden Stufen man zur ersten mache, oder ob nicht die eine vorzugsweise das Recht, sie zu sein, habe? Die erste Bedingung der Beurtheilung des gesellschaftlichen Interesse ist die genaue Kenntniß der besondern Interessen auf den verschiedenen Gebieten der Gesellschaft und ihre wechselsweise Beziehung auf einander. Es gebührt also auch denjenigen das erste Urtheil über die Gesetze, welche die besondern Interessen vertreten. Die großen Grundeigner dagegen, welche nur das Allgemeine an dem Besondern zu beurtheilen haben und daher ihre Aufklärung über dieses von den verschiedenen Ständen erwarten, nehmen die zweite Stufe der Gesetzgebung ein. Und durch diese Stellung beider Bestandtheile der von der Gesellschaft ausgehenden gesetzgebenden Gewalt wird nicht blos dem Wesen der Gesetzgebung genügt, sondern zugleich den schlechten Künsten der Politik vorgebeugt, welche sich schmeichelt, ihre Absicht am leichtesten zu erreichen, wenn sie bald diese, bald jene Stufe zur ersten zu erheben vermag, um das auf der einen zu gewinnende Urtheil als Mittel zur Bestechung des auf der andern zu erwartenden zu benutzen.

§. 231.

Die so zu bildende, in zwei Stufen zerfallende, gesetzgebende Versammlung vertritt die besonderen Staatsinteressen und das diesem gemeinschaftliche Eigenthumsinteresse und mithin das System der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung, um welches sich die Gesellschaft als um ihren Mittelpunkt bewegt, und welches sie zugleich als die Grundlage ihres Bestehens erkennt. Alle andere Interessen der Gesellschaft sind rein menschliche, und finden, als allgemeine, in den Ständen ihre Vertreter von selbst, oder erhalten, als besondere und zufällige Aufgaben Einzelner, nur in soweit eine Sphäre angewiesen, als sie sich selbst zu erhalten vermögen oder das sich in der Gesetzgebung zusammenfassende besondere Interesse ihnen beziehungsweise Geltung gewährt. Soweit also das Interesse der Gesellschaft sich erstreckt, findet es durch die angegebene Organisation der gesetzgebenden Gewalt seine gerechte Befriedigung und nur die Verkehrtheit mag über Nichtberücksichtigung leere Beschwerden führen.

§. 232.

Aber die Gesetzgebung soll nicht blos auf das Interesse der Gesellschaft, sondern des Staats gehn, eine Aufgabe, die nur in so weit durch jene Organisation der gesetzgebenden Versammlung gelöset wird, als das Staatsinteresse das gesellschaftliche Interesse als das seinige anerkennt. Allein beide Interessen fallen keineswegs immer zusammen, sobald sie für sich gedacht werden, und da nun die Vertreter des besondern Interesse dieses nur für sich aufzufassen vermögen, indem sie in ihm und durch dasselbe sind, so bedarf die von ihnen ausgehende gesetzgebende Gewalt einer Ergänzung, wodurch das gesellschaftliche Interesse in das Staatsinteresse überzugehn vermag. Indeß festhaltend, daß der lebendige

Inhalt des Staats die Gesellschaft ist und diese kein Interesse in sich aufnehmen kann, welches sie nicht begriffen und dadurch zu ihrem eigenen gemacht hat, kann die Ergänzung der gesetzgebenden Gewalt nur eine Ergänzung der Einsicht nicht aber des Willens sein; d. h. sie darf als aufklärend und rathgebend wirken, ohne die Kraft einer positiven Entscheidung zu besitzen. Und dasselbe Recht macht auch das Staatsinteresse geltend, nämlich durch das Wissen um das Gesellschaftsinteresse, in Rücksicht seiner Beziehung auf dieses, berathen, aber nicht positiv bestimmt zu werden. Denken wir uns daher die Gesetzgebung aus zwei Potenzen zusammengesetzt, wovon die eine das Gesellschaftsinteresse, die andere das Staatsinteresse zu vertreten hat, so erscheint jede für die andere als rathgebend und den Widerspruch derselben verneinend. Mit Unrecht würde aber daraus gefolgert werden, daß auf diese Weise das höhere Interesse des Staats an das niedere Interesse der Gesellschaft gebunden und seine Entwickelung gehemmt werde; denn in dem sich begreifenden Staatsinteresse liegt es, daß es nur in so weit Befriedigung verlange, als die Gesellschaft es als nothwendig erkannt hat.

B. Die vollziehende oder Regierungs-Gewalt.

§. 233.

Die Gesetzgebung ist der von der Gesellschaft ausgehende und zu ihr in der Form von Gesetzen zurückkehrende und sie bestimmende Wille. Aber die Gesellschaft als Urheberin der Gesetze ist nicht dieselbe, an welche die Gesetze gerichtet sind; denn während sie sich in eine Auswahl der Besten verwandelt, um sich zum Bewußtsein ihres Interesse zu erheben und aus diesem einen objektiven Willen als den gesetzlichen zu entwickeln, wendet sie ihn gegen sich als die

unorganisirte Menge, um den individuellen uud besondern Willen durch ihn bestimmen zu lassen. Es ist also der in dem Gesetze sich aussprechende allgemeine Gedanke, wie er aus dem Geiste der Gesellschaft hervorgeht, dem die Gesellschaft selbst sich, in ihre Elemente aufgelöst, unterwirft.

§. 234.

Indem aber die Gesetze so an die Gesellschaft gelangen, sind sie entweder mit einer Forderung an die freie Thätigkeit der Einzelnen, Korporationen, Gemeinden oder Stände verbunden, und machen eine Beaufsichtigung und Leitung dieser Thätigkeit nöthig, oder sie enthalten das Verlangen einer Abtretung an Gütern oder Kräften von Seiten der Gesellschaft an den Staat, denen er eine durch die Gesetze vorgeschriebene Bestimmung giebt. Es entwickelt sich mithin eine höchst mannichfaltige Thätigkeit von Seiten der höchsten Gewalt, der man, weil sie mit Verwirklichung der Gesetze oder, was dasselbe sagt, mit Leitung der Gesellschaft nach den Gesetzen, beschäftigt ist, die Benennung der vollziehenden Staatsthätigkeit oder der Regierung gegeben hat.

§. 235.

Ihre besondere Sphäre ist die Beziehung des Mannichfaltigen auf die Einheit der Gesetze und die Unterordnung desselben unter diese, und ihr besondrer Charakter Lebendigkeit und Vielartigkeit. Wie aber die Gesetze selbst ein durch die Idee des Staatsinteresse bestimmtes System bilden, so muß auch sie die Vielartigkeit ihrer Handlungen zu einem Systeme vereinigen, und diese beiden Aufgaben, ein Vielartiges und ein Vielartiges in der Einheit eines Systems zu sein, sind es, wodurch ihre nothwendige Organisation bestimmt wird.

§. 236.

Die Vielartigkeit der vollziehenden Thätigkeit ist nicht möglich ohne eine Mannichfaltigkeit und Mehrheit von Kräften, als den Mitteln ihrer Aeußerung; sie verlangt also, sich durch eine im Besitze derselben befindliche Menge von Personen zu verwirklichen, und macht diese zu Dienern der höchsten Gewalt oder des Staats. Aber ihr Dienst ist kein Zwangsdienst, sondern ein freier; denn er beruht auf Eigenschaften, deren Erwerbung und Anwendung nur das Produkt des subjektiven Willens sein können; und geht zugleich aus einem Vertrage zwischen ihnen und der höchsten Gewalt in ihrer konkreten Erscheinung hervor.

§. 237.

Ist der Dienst frei, so kann er nur nach Aufforderung von der einen Seite und Angebot von der andern erfolgen und rechtlich nur durch die Correspondenz zwischen dem Wesen der durch ihn bedingten besondern Leistungen und der diese verbürgenden Eigenschaften vermittelt werden. Daher hat auch jeder Anspruch auf eine Stelle im Staatsdienste, und ein Recht, sie nach dem Grade, in welchem er sie auszufüllen vermag, zu übernehmen. Ausgenommen sind davon blos diejenigen Stellen, welche nicht ohne eine Persönlichkeit übernommen werden können, die der Neigung dessen zusagt, der selbstständig in unmittelbarer Einwirkung auf sie ist (§. 257).

§. 238.

Der Dienstvertrag kann, wie jeder Vertrag, nur über ein Aeußeres, von der Person Trennbares, geschlossen werden. Die Person also gehört eben so wenig dem Staate, wie die Rechte, die aus der Persönlichkeit fließen, sondern nur die durch den Dienst geforderten Leistungen. Da aber

diese Leistungen durch die Person bedingt werden und diese unter Einflüssen steht, welche kein menschlicher Wille zu verhindern vermag; so kann der Vertrag nur eine bedingte Gültigkeit haben und hört von Seiten des Staatsdieners auf, sobald er unfähig wird, die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Nun giebt es aber kein allgemein anwendbares Mittel, diese Unfähigkeit auf eine objektive Weise zu erkennen, es muß also die Erklärung des Dienstleistenden in allen den Fällen genügen, wo ein objektiver Beweis seiner Unfähigkeit mangelt.

§. 239.

Von Seiten des Staats dagegen kann der Dienstvertrag nur aufgehoben werden, wenn der Dienstleistende seine Verbindlichkeiten in dem Grade vernachläßigt, daß die durch ihn zu erreichenden Zwecke unmöglich werden. Aber das Urtheil über die Vernachläßigung darf kein subjektives sein, sondern muß von einer Behörde ausgehen, worin sich das Staatsinteresse in Beziehung auf die Verpflichtung der Beamten auf eine objektive Weise ausspricht. Nur wenn der Staat eine solche Veränderung in der Verwaltung vornimmt, welche einen besondern Dienst überflüssig macht, hört dieser auf, allein nicht die Verbindlichkeit des Staats, den Beamten zu entschädigen; denn indem dieser sich für jenen Dienst geschickt machte, leistete er auf die Mittel Verzicht, sich unabhängig vom Staate seinen Lebensunterhalt zu sichern. Damit jedoch über die dann zu gebende Entschädigung nicht nach subjektiver Meinung verfügt werde, muß sie gesetzlich bestimmt sein.

§. 240.

Die auf diese Weise erworbenen Kräfte organisirt nun der Staat in Beziehung auf die zu erreichenden Zwecke auf

eine doppelte Weise. Die Thätigkeit der Verwaltung betrifft zwar überall die Anwendung der Gesetze auf die Mannichfaltigkeit der darunter begriffenen einzelnen Erscheinungen; allein wie das Geben der Gesetze auf einer objektiven Erkenntniß des Interesse, welches sie verwirklichen sollen, beruhen muß, eben so muß auch ihre Anwendung von ihrer objektiven Erkenntniß ausgehen. Damit dieses aber geschehe, ist es nicht nothwendig, daß die Anwendung stets nach dem Urtheile einer Mehrheit von vereinigten Beamten bestimmt werde; sondern es kann die Beschaffenheit des zu ordnenden Mannichfaltigen von der Art sein, daß der Geist der sich darauf beziehenden Gesetze entweder keinen Zweifel zuläßt oder die Willkühr nothwendig macht, in welchem letztern Falle das Objektive an ihnen die leicht zu beurtheilende Nothwendigkeit der Willkühr ist.

§. 241.

Alles, was eine Verwickelung von Verhältnissen als möglich voraussetzen läßt und deshalb als ein relativ Dauerndes betrachter werden darf, fordert eine sorgfältige Prüfung und eine Aufhebung der leicht eintretenden Subjektivität des Urtheils durch ein Collegium von Beamten, während die beweglichen, immer wechselnden Erscheinungen des Verkehrs ein rasches Eingreifen der Staatsthätigkeit verlangen und diese an einzelne Beamte zu knüpfen nöthigen, denen die Wahl der augenblicklich anzuwendenden Mittel unter den vielen, die sich darbieten und immer an die Gegenwart geknüpft sind, überlassen bleiben muß.

§. 242.

Die so gebildeten Behörden und Beamtenstellen müssen sich nothwendig in einem Systeme vereinigen und in verschiedenen Abstufungen über einander bis zu einem sie alle

verbindenden Mittelpunkte erheben. Da aber dieser Mittelpunkt über allen Widerspruch erhaben, und mithin ein subjektiver Wille sein muß, von welchem eine vollständige Einsicht in das Staatsinteresse nicht zu erwarten steht; so ist er zwar als die letzte bewegende und in höchster Instanz entscheidende Macht anzusehen, allein um wesentlich die verschiedenen Staatsthätigkeiten in eine zusammenwirkende zu concentriren, bedarf er einer höchsten Behörde zu Staatsdienern, welche vereint im Besitze der Einsicht in das Staatsinteresse auf den verschiedensten Gebieten seiner Entwickelung sind, so wie solcher Beamten, denen einzeln die Leitung der besondern Staatsverwaltungszweige anvertraut werden darf. Jene Behörde, ihr Auge auf das Mannichfaltige in seiner Verbindung, dem Staatsinteresse gegenüber, gerichtet, ist dann nichts anders als der hohe Rath, auf der im Staatsdienste verhandenen Weisheit beruhend, so wie die einzelnen höchsten Beamten, die lebendig, nach eigener Ueberzeugung oder nach dem Willen des über ihnen stehenden Mittelpunktes eingreifende That sind. Und weil dies sich so verhält, ist auch begreiflich jene Behörde ohne Verantwortlichkeit, diese Beamten aber verpflichtet, Rechenschaft von ihren Handlungen vor dem gesetzgebenden Willen abzulegen.

§. 243.

Es kann nicht dagegen eingewandt werden, daß ihr Wille ein durch den höchsten subjektiven Willen im Staate gebundener sei; denn wie aller Staatsdienst ein freier ist, so auch der ihrige, gegen den mithin kein äußerer Zwang statt findet. Was sie also beschließen, ist ihr Wille, und was sie verschulden, ist ihre Schuld. Aber wenn auch ihr Wille ein freier ist, so ist er es doch nur in Hinsicht der Uebernahme und Führung des Amtes, und nicht in Hinsicht

der Art, es zu führen. Diese bestimmt das Gesetz und wer ein Amt übernimmt unterwirft sich dem Gesetz, und muß dieses als den Zweck und Inhalt seines Willens betrachten; und eben deshalb ist er dem lebendig erscheinenden Gesetze, der gesetzgebenden Versammlung, verantwortlich.

§. 244.

Nur insofern kann ein Zweifel entstehen, als gefragt wird, an welche von den beiden Stufen der gesetzgebenden Gewalt das Recht, über die Handlungen der höchsten Staatsbeamten zu richten, geknüpft sein, und von wem die Anklage derselben ausgehen solle? Die Handlungen jener Beamten bewegen sich entweder auf dem Gebiete eines besondern Interesse, oder beziehen sich unmittelbar auf das Staatsinteresse, und da nun die gesetzgebende Gewalt auf der einen Stufe das besondere Interesse, auf der andern aber das allgemeine Interesse der Gesellschaft dem Staatsinteresse gegenüber und durch dasselbe modifizirt, vertritt; so ist es klar, daß die Anklage theils von der einen, theils von der andern Stufe der gesetzgebenden Gewalt erhoben werden kann, während ein Einzelner, als enthalten in dem Besondern oder sich auf dasselbe beziehend, und nur eines subjektiven Urtheils fähig, eine Anklage zwar veranlassen, aber nicht erheben kann. Das Richteramt dagegen kommt der gesetzgebenden Gewalt nur auf der zweiten Stufe zu, weil das Vergehen, wenn gleich auf ein Besonderes gerichtet, doch nur im Geiste des allgemeinen Interesse, aus welchem die Handlungen der höchsten Beamten hervorgehend gedacht werden müssen, beurtheilt werden kann.

§. 245.

Betrachten wir die Staatsbeamten, in ihrer Verbindung als Regierung, in Beziehung auf die Gesetzgebung;

so leuchtet ein, daß in ihnen sich das Wissen um das besondere und das allgemeine Interesse in steter Durchdringung entwickeln müsse und daß sie daher, abstrakt genommen, in einem höheren Grade die Fähigkeit der Gesetzgebung besitzen, als die Vertreter der Gesellschaft. Allein weder die Fähigkeit entscheidet über das Recht der Gesetzgebung, noch kann dieses auch mit Sicherheit auf ein abstraktes Wissen gebaut werden. Die Gesetze sollen der Ausspruch des sich selbst wissenden gesellschaftlichen Willens sein; sie setzen also keineswegs einen rein vernünftigen Willen, sondern nur einen auf einer bestimmten Stufe der Entwickelung befindlichen Willen voraus, der sich so, wie er ist, weiß und will. Ihr Inhalt soll daher auch nicht die reine, sondern die durch den besondern Geist der Gesellschaft gesetzte Vernünftigkeit sein, und von dieser weiß die in die angegebene Organisation der Gesetzgebung übergegangene Gesellschaft vollständiger Rechenschaft zu geben, als die Regierung, welche aus der Bewegung des Besondern ausgeschieden, dieses an und für sich zu betrachten gewohnt ist und sich so zwar eignet, die Gesellschaft weiter zu bilden, aber nicht, die ihr jedesmal entsprechenden zweckmäßigen Gesetze zu geben. Nun ist zwar die Weiterbildung der Gesellschaft und des Staats die Aufgabe beider, aber, wie wir gesehen haben (§. 215.), bei steter Correspondenz zwischen dem Beharrlichen und sich Fortbewegenden; die Weiterbildung kann daher wohl durch die Regierung veranlaßt werden, aber die Gesellschaft selbst muß sie ausführen.

§. 246.

Aber die Regierung steht in Beziehung auf die Gesetzgebung nicht blos auf einem abstrakten Standpunkte, sondern erscheint auch in soweit, als ihre Thätigkeit an einzelne Beamte gebunden ist, subjektiv. Der Möglichkeit ihres

Wissens fehlt mithin die Bürgschaft des Willens, um wirklich zu werden, und die Abwehr der Meinung, um nicht in Irrthum umzuschlagen. Sie kann also aus doppeltem Grunde weder die Gesetzgebung selbstständig ausüben, noch auch einen überwiegenden positiven Einfluß auf sie haben.

§. 247.

Dennoch verlangt sie eine Theilnahme an der Gesetzgebung, welche sie fähig macht, ihr Wissen mit dem der Gesellschaft zu vereinigen. Denn wie sie allein die Beziehung zwischen dem Staatsinteresse und dem Gesellschaftsinteresse immer aufrecht zu erhalten vermag, indem ihre ganze Thätigkeit in dieser Beziehung sich bewegt, so vermag sie auch allein die Mannichfaltigkeit der Mittel und Maaßregeln gründlich zu überschauen und zu beurtheilen, welche erfordert werden, um einem Gesetze Gültigkeit zu verschaffen, da sie es ist, welche es mit der Vermittelung der Gesetze fortdauernd zu thun hat.

§. 248.

Die Theilnahme an der Gesetzgebung von Seiten der Regierung wird aber nicht blos dadurch möglich, daß sie das Recht der Gesetzvorschläge besitzt, sondern auch dadurch, daß sie durch ihre höchsten Beamten in der gesetzgebenden Versammlung vertreten wird. Das erstere ist nothwendig, weil die Regierung eben so der Repräsentant des Staatsinteresse ist, wie die Stände das Gesellschaftsinteresse zu ihrer Aufgabe haben, das andere aber, um dem Gesellschaftsinteresse gegenüber immer das Staatsinteresse in seiner Würde zu behaupten.

§. 249.

Die Regierung entwickelt sich zwar als ein Mittel für die Gesellschaft (§. §. 15. 157.), aber sie erhebt zugleich

das Gesellschaftsinteresse zum Staatsinteresse, indem sie dasselbe in dieses, es modifizirend, aufnimmt, während die Stände umgekehrt das Staatsinteresse durch das Gesellschaftsinteresse zu bestimmen suchen. Die Stände und die Regierung sind daher die beiden Potenzen, von welchen die Gesetzgebung, wenn gleich auf verschiedene Weise ausgehen muß. Daraus folgt aber, daß die Regierung ihre Repräsentanten stets in der Gesetzgebung haben müsse, und daß diese keine andern sein können, als diejenigen Beamten, von welchen die einzelnen Staatsthätigkeiten als ihrem Anfangspunkte auslaufen und zu welchen sie als ihrem Schlußpunkte zurückkehren.

§. 250.

Die Aufgabe dieser Beamten in der Versammlung der Stände ist dann keine andere, als das Staatsinteresse aufzuklären und zu schützen, also jeden Gesetzvorschlag in Beziehung auf dasselbe zu betrachten, und die Stände vor der Verirrung zu bewahren, das Staatsinteresse durch Berücksichtigung ihres Interesse zu gefährden, oder dieses als vereinzelte Aufgaben im Widerspruche mit dem bestehenden Gesellschaftsinteresse geltend zu machen. Weiter kann aber die Theilnahme der Regierung an der Gesetzgebung nicht gehen (§. 232.)

C) Die subjektiv entscheidende Gewalt.

§. 251.

In den beiden Gewalten, der gesetzgebenden und der verwaltenden, erscheint die höchste Gewalt als zwei unterschiedene Akte des Willens und in formaler Trennung, soll sie daher sie selbst, d. h. als Einheit vorhanden sein und als solche den Staat darstellen, so muß sie ihre Unterschiede in sich zurücknehmend sich in konkreter Gestalt geltend ma-

chen. Aber die höchste Gewalt, indem sie sich gesetzgebend und die Gesetze vollziehend ausspricht, ist zugleich der Geist des Allgemeinen, der objektive Gedanke und als solcher ohne Verknüpfung mit der Mannichfaltigkeit der äußern zufälligen Verhältnisse, die lediglich durch willkührliche Entscheidung mit jenen in Verbindung gebracht werden können. Die höchste Gewalt verlangt daher, um wirklich zu sein, ein drittes Element, welches als subjektiv die Entscheidung des Willkührlichen übernimmt.

§. 252.

Die höchste Gewalt treibt also, wie der Baum die Krone, so aus sich den subjektiven, als den in letzter Instanz entscheidenden und deshalb sie selbst vertretenden Willen hervor und macht den Staat, als die Wirklichkeit der sittlichen Idee, zur Monarchie. Und wenn umgekehrt die Despotie, d. h. die Hausherrschaft die Idee des Staats in sich aufnimmt, so scheidet die höchste Gewalt nothwendig ihre verschiedenen Elemente aus sich aus und beschreibt denselben Weg, den wir bei der Construction der höchsten Gewalt gegangen sind, aber in entgegengesetzter Richtung.

§. 253.

Der subjektiv entscheidende Wille, wie er sich an eine bestimmte Person knüpft, ist aber nicht eine die Vernunft verläugnende, sondern vielmehr die durch die Vernunft als nothwendig gebotene Willkühr, und somit die Vernunft, wie sie in der Form des Geschicks den Menschen erscheint. Es tritt daher auch in Beziehung auf die höchste Gewalt als subjektiver Wille, der religiöse Glaube ein, der in ihrem Willen den Willen der Vorsehung erkennt und sich ihm vertrauensvoll unterwirft. Allein wenn er als ein solcher erscheinen soll, muß er auch in seinem Ursprunge ein von

der menschlichen Willkühr unabhängiger sein, nicht also durch Wahl, wie sie auch immer beschaffen sein möge, sondern durch das Geschick selbst geschaffen werden. Die Wahl ist nur frei vom Widerspruche, wenn sie rein auf das an sich gleichgültige Mehrere gerichtet ist, aber nicht, sobald sie von einem erkannten Zwecke ausgehend, unter verschiedenen dafür vorhandenen Mitteln das entsprechendste bestimmen soll, weil sie alsdann nicht mehr als Willkühr, sondern als ein auf Gründen ruhendes Urtheil erscheint und abweichende Urtheile nicht ausschließt. Wenn man daher auch nicht einräumt, daß die Wahl den Gewählten von den Wählenden noch ferner in Abhängigkeit erhalte, und das Recht, einen Fürsten zu schaffen, das Recht in sich schließe, ihn abzuschaffen, so hebt doch die Wahl die Grundlage des Vertrauens der Gesellschaft auf, worauf allein die fürstliche Gewalt mit Sicherheit ruht.

§. 254.

Muß aber die Gesellschaft auf die Wahl des Fürsten verzichten, so erscheint seine Macht als eine erbliche, und die durch die Idee des Staats gesetzte Monarchie, als eine Erbmonarchie. Allein die Ausschließung der Wahl würde nur der negative Rechtfertigungsgrund sein und die wahre Bedeutung der Erbmonarchie in Beziehung auf die Idee des Staats nicht erkennen lassen. Wir sind daher genöthigt, ihren positiven Rechtfertigungsgrund zu suchen, und diesen finden wir in dem Wesen des höchsten entscheidenden subjektiven Willens selbst. Auf den Staat bezogen ist er nämlich die denselben mit dem Wechsel der zufälligen Verhältnisse vermittelnde Macht und also sein, als eines zufällig Erscheinenden, beständiger Träger, so wie auf sich selbst bezogen, der aus seiner Subjektivität heraus und seiner selbst wegen entscheidende Wille. Das Dasein dieses höchsten

subjektiven Willens muß mithin ein dauerndes, ununterbrochenes sein, und er das Recht, sich auszusprechen, als ein ihm unmittelbar eigenes besitzen.

§. 255.

Aber der Zufall, welcher auf diese Weise über die subjektive Macht entscheidet, darf nicht als ein blind herrschender erscheinen, und muß dadurch, daß er ein gesetzlich anerkannter wird, zum Bewußtsein erhoben werden. So auch wird es erst möglich, die Dauer der Erbmonarchie zu verbürgen und die im Zufall liegenden Streitfragen über das Erbrecht zu heben. Nur das Gesetz, nicht der Zufall, hat eine ewige Dauer.

§. 256.

So über alle Willkühr erhoben und durch die Idee des Staats als nothwendig gesetzt, erscheinen die Fürsten als Fürsten von Gottes Gnaden und ihr Beruf wird zu einem ihnen durch die Vorsehung übertragenen, von dessen Erfüllung sie nur dem Weltenrichter Rechenschaft abzulegen verbunden sind. Und wenn der Verstand, der gern überall der Herr und Meister sein möchte, indem er unfähig ist, sich zur Idee zu erheben und hierin die Nothwendigkeit der unabhängigen fürstlichen Gewalt zu erkennen, sich daran ärgert, so darf er sich doch damit trösten, daß die so sich entwickelnde Organisation des Staats die Fürsten zwar in den Stand setzt, wohlthätig zu wirken, aber ihnen die Gelegenheit nimmt, sich verderblich für das Staatsinteresse zu zeigen. Verhält es sich anders, so ist dies ein Beweis, daß die Idee des Staats noch nicht zu ihrem Bewußtsein in der Gesellschaft gekommen ist und jene Organisation zu schaffen vermochte, oder daß sie sich aus ihr zurückgezogen und sie zu einer leeren Form gemacht hat.

§. 257.

Haben wir so die höchste subjektiv entscheidende Gewalt in ihrer allgemeinen Bedeutung kennen gelernt, so wird es jetzt unsere Aufgabe sein müssen, ihre Beziehung theils zur vollziehenden Gewalt, theils zur gesetzgebenden, und theils zum Staate, wie er an sich und andern Staaten gegenüber erscheint, zu bestimmen.

§. 258.

Die vollziehende Gewalt als eine Mannichfaltigkeit der verschiedensten und in verschiedenen Richtungen thätigen Kräfte erscheinend, macht es nothwendig, daß diese sich auf den besondern Gebieten, auf welchen das Staatsinteresse verwirklicht zu werden verlangt, als besondere Systeme darstellen, die in eine sie beherrschende Spitze auslaufen, und daß die in diesen Systemen sich entwickelnde Staatsweisheit sich in einem höchsten Staatsrathe ausspreche (§. 242.) Aber weder jene an der Spitze der verschiedenen Staatsverwaltungszweige stehenden Beamten, noch die Art der Bildung und das Verhalten dieses Staatsrathes liegen in dem ganzen Systeme der Verwaltung anders, als ihrer Idee nach. Ihre Wirklichkeit, an äußere zufällige Bedingungen geknüpft, ist nur möglich zufolge eines höheren subjektiv entscheidenden Willens, der das Interesse des Staats als das seinige erkennt. Dieser Wille ist aber der fürstliche. Von dem fürstlichen Willen muß mithin bestimmt werden, was an den höchsten Stellen im Staatsdienste und an dem Staatsrathe das Zufällige ist. Nun hat zwar jeder Wirkungskreis eines bestimmten Amtes auch eine bestimmte Bedeutung, aber für jedes bestimmte Amt giebt es im Staate keine bestimmte Person, von welcher sich mit Ueberzeugung behaupten ließe, daß sie für dasselbe die geeignetste sei, es

muß also unter den verschiedenen dazu geeignet scheinenden eine Wahl statt finden und diese kann keinem andern als dem höchsten subjektiven Willen zufallen. Denn wenn man meint, daß die ersten Beamtenstellen nach derselben unveränderlichen Regel besetzt werden sollen, wie die untergeordneten, so bedenkt man nicht, daß es ein anderes ist, als ein blos mitwirkendes Glied handeln, und ein anderes, seinen Willen in höchster Instanz aussprechen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, daß jene Regel keine Entscheidung giebt, wo zufällig ganz gleiche Ansprüche eintreten, und daß die beständige persönliche Beziehung zwischen den höchsten Beamten und dem höchsten subjektiv entscheidenden Willen eine Zuneigung des letztern zu jenen verlange, um eine harmonische Wirksamkeit verbürgen zu können. An dem Staatsrathe dagegen ist das Zufällige nicht blos die Zusammensetzung, sondern auch seine Wirksamkeit, wenn gleich in Beziehung auf beide eine gesetzliche Bestimmung nicht ausgeschlossen ist. Daß der Staatsrath die in den einzelnen Verwaltungszweigen zerstreute Einsicht enthalte und daß er über die vorzuschlagenden Gesetze und allgemeinen Verwaltungsregeln berathe, ist das an und für sich Vernünftige und also das Gesetzliche in seiner Einrichtung und Thätigkeit. Allein der Staat ist nicht blos Gesetzgebung und Vollziehung, sondern auch, beide zusammenfassend, unmittelbar That, wenn gleich im Geiste des Staatsinteresse. Es spricht sich also in ihm neben dem objektiven der subjektive Wille aus, und wenn dieser Rath verlangt, verlangt er ihn von denen, welchen er sein Zutrauen zu schenken berechtigt zu sein glaubt. Der Staatsrath muß sich mithin nach dieser Seite, sowohl in Hinsicht seiner Zusammensetzung als seiner Wirksamkeit von dem subjektiven Willen erweitern lassen, der zugleich berechtigt ist, das wo und wann seiner Wirk-

samkeit zu bestimmen, sobald diese eine Beziehung auf subjektive Zwecke hat.

§. 259.

So die Zügel der Verwaltung in Händen habend und für das Staatsinteresse als das seinige leitend, hat der Fürst auch das Recht, innerhalb der durch die Gesetzgebung bestimmten Schranken, alles das zu bestimmen, was an der Verwaltung als das blos Willkührliche erscheint. Er stellt sich mithin von dieser Seite als Regent dar.

§. 260.

In Beziehung auf die Gesetzgebung übt der Fürst die Negation und die Sanction aus und erscheint als der Gesetzgeber. Die gesetzgeberische Weisheit ist nämlich weder allein zu suchen bei den Ständen, noch allein zu suchen bei der Verwaltung, denn während sie dort vorzugsweise von dem Gesellschaftsinteresse ausgeht, wird sie hier vorzugsweise durch das Staatsinteresse bestimmt, aus welcher beider Vermittelung sich erst das allgemeine Interesse ergiebt. Es ist daher ein Widerspruch zwischen den Ständen und der Verwaltung möglich, der auf keine andere Weise als durch subjektive Entscheidung, d. h. durch den fürstlichen Willen gehoben werden kann. Allein diese Entscheidung kann in Beziehung auf den von den Ständen ausgesprochenen Willen nur negativ sein, und zwar entweder bestätigend oder aufhebend, denn ein positives Setzen, dem von den Ständen Gesetzten gegenüber, würde die Geltung des bestehenden Gesellschaftsinteresse aufheben und das Staatsinteresse seines wesentlichen Inhalts berauben. (§. 15.) Aber wenn es hier auch der subjektive Wille ist, welcher entscheidet, so ist doch die Entscheidung keine subjektive, sondern sie geht von dem Fürsten, als dem Vertreter der vollziehenden Gewalt, aus,

und geschieht mithin nach dem von ihr aufgestellten Staatsinteresse. Die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt haben also beide das Recht einander in Beziehung auf die Gesetzgebung zu verneinen, und eben dadurch, daß sie dies Recht besitzen, machen sie die Entwickelung des allgemeinen Interesse möglich, weil dies eine Durchdringung des Staats- und Gesellschaftsinteresse und mithin eine Uebereinstimmung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt voraussetzt, die hinwegfallen würde, wenn der Wille von der einen oder der andern Seite sich ohne Widerspruch geltend machen dürfte.

§. 261.

Die Gültigkeit eines in der gesetzgebenden Versammlung gemachten Gesetzvorschlages tritt daher durch seine Annahme von Seiten des Fürsten ein, und diese Annahme wird mit Recht eine Sanction genannt, weil sie der höchste irdische Akt, die Willenserklärung des sich bewußten Volksgeistes ist und dieser als eine Aeußerung des in den Volksgeistern erscheinenden Weltgeistes betrachtet werden muß.

§. 262.

In Beziehung endlich auf den Staat ist die Stellung des Fürsten eine doppelte, je nachdem wir den Staat für sich oder in Rücksicht anderer Staaten betrachten. Dem Staate für sich gegenüber erscheint der Fürst nicht als eine außer ihm vorhandene Potenz, sondern als der alle seine Unterschiede aufhebende, sich in konkreter Gestalt darstellende, und sich an diese übergebende und in ihr reflektirende Wille. Mit dem objektiven Willen vermählt sich daher im Fürsten der subjektive und die in der Gesetzgebung und Verwaltung sich rein der Vernunft hingebende, das Gefühl verleugnende Gesellschaft nimmt dieses in dem Fürsten wieder zurück, und wie sie für sich nur die Gerechtigkeit erstreben konnte, so

wird sie durch den Fürsten fähig, mit ihr die Gnade zu verbinden, die der Mensch im Einzelnen eben so heilig bewahren soll, als im Allgemeinen die Gerechtigkeit. Der Gesellschaft gegenüber ist der Fürst mithin der persönlich erscheinende Geist der Gnade und Gerechtigkeit; der Geist der Gnade, indem er das menschliche Gefühl, welches die Gesellschaft belebt, in sich aufnimmt und organisirt, und der Geist der Gerechtigkeit, indem er die von der Gesellschaft ausgehenden Gesetze sanctionirt und zur Vollziehung bringt.

§. 263.

Betrachten wir den Staat in Beziehung auf andere Staaten, so stellt er sich als eine Macht, d. h. als ein mit sich einiger, selbstständiger und über äußere, für die Behauptung dieser Selbstständigkeit geeignete Mittel, herrschender Wille dar. Er verlangt mithin, eine, alle Unterschiede in sich aufhebende und mithin subjektiv entscheidende, Gewalt zu sein. Ihn vertritt daher gegen andere Staaten der Fürst, der eben die so erscheinende subjektiv entscheidende Gewalt ist, und alle Beziehungen, welche durch das Staatsinteresse nach außen hin bedingt werden, sind seiner Leitung und Entscheidung unterworfen. Von ihm kann allein mit fremden Mächten verhandelt, von ihm können allein Kriege geführt, Friedensverträge geschlossen und Bündnisse eingegangen werden; er nimmt die fremden Gesandten an und sendet Gesandte, und seinem Schutze ist der friedliche Verkehr der Staatsgenossen mit dem Auslande anvertraut.

§. 264.

Fassen wir so die fürstliche Gewalt auf, so ist sie die Vertreterin der Suverainität, wie sie aus der Idee in die Wirklichkeit als eine Unterscheidung verschiedener Gewalten übergeht. Denn in ihm stellt sich der das allgemeine In-

teresse wissende und sich zum Zweck setzende Wille dar, wie er in sich den gesetzgebenden und den vollziehenden Willen zusammenfaßt und durch seine subjektive Entscheidung verwirklicht und nie sterbend in dauerndem Dasein erhält. Mit Recht führt er daher das Schwert und das Scepter und sitzt auf erhabenem Throne von den Ständen und den höchsten Würdenträgern umgeben und mit Recht wird ein Verbrechen gegen ihn als das höchste betrachtet, weil es die Idee der Souverainität selbst in ihrer Wirklichkeit antastet und das heiligste Produkt der Vernunft, den Staat, bedroht.

II. Das Recht der Gesetzgebung.

§. 265.

Wenn wir bisher die Frage zu beantworten suchten, welche Organisation der höchsten Gewalt aus der sich verwirklichenden Idee des Staats hervorgehe, so kommt es jetzt darauf an, zu bestimmen, welches der rechtliche Inhalt der gesetzgebenden Gewalt, ihrem Begriffe zufolge sein oder welche Beziehung sich zwischen ihr und den einzelnen selbstständigen Staatsgenossen, wie sie für sich oder als Glieder eines Besondern erscheinen, entwickeln müsse. Denn wenn auch die gesetzgebende Gewalt in der angegebenen Organisation den Staat in allen seinen Elementen vertritt und nicht nur fähig ist, in der Gesetzgebung das allgemeine Interesse auszusprechen, sondern, daß dies geschehen werde, durch sich selbst verbürgt, so wird doch die Wissenschaft durch die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit des rechtlichen Inhalts der Gesetzgebung noch nicht befriedigt.

§. 266.

Dem Rechte der höchsten Gewalt gegenüber entwickelt sich das Privatrecht, oder das Recht der Bürger in ihren

wechselseitigen Beziehungen; und da es die Bedingung der Möglichkeit eines vernünftigen Daseins in der Gesellschaft enthält, fordert es Anerkenntniß von Seiten des Staats. Allein da wieder die Gesellschaft, um zu sein, den Staat voraussetzt, und so ihrem Interesse gegenüber das Staatsinteresse als nothwendig anerkennen muß; so kann zwischen dem Privatrechte und dem Staatsrechte nur dann kein Widerspruch entstehen; wenn dieses in eine Sphäre eintritt, die durch jenes nicht ausgefüllt ist, oder an die Bürger keine Forderung macht, sondern sich ihnen blos wohlthätig erweiset. Aber eine solche Sphäre giebt es nicht, denn der Staat als wirklicher, also in die Erscheinung eintretend, beruht auf äußern Mitteln und Kräften, und da er an sich nur der Gedanke einer den Willen der Gesellschaft zum Bewußtsein erhebenden Organisation ist; so muß er jene Mittel und Kräfte aus seinem lebendigen Inhalte, der Gesellschaft, nehmen. Seine Forderung an diese geht also zunächst auf die in ihr enthaltenen Kräfte und Mittel. Allein indem er auf diese Anspruch macht, sind sie nicht sein Zweck, sondern lediglich das Mittel für seine Zwecke, und diese selbst, insofern sie an der Gesellschaft und durch sie realisirt werden sollen, bestimmen ferner die Ansprüche des Staatsrechts an das Privatrecht. Es kann aber der Staat keine andern Zwecke durch die Gesellschaft erreichen wollen, als die allgemeine Gültigkeit des abstrakten und sittlichen Rechts, modifizirt durch das Wohlsein der Gesellschaft und durch die selbstständige Entwickelung des Staats.

§. 267.

Um wirklich zu sein, bedarf der Staat der Kräfte und Mittel, und er macht deshalb auf die in der Gesellschaft enthaltenen Anspruch; aber welche rechtliche Folgen daraus entspringen, läßt sich nur beurtheilen, wenn wir

die Kräfte und Mittel von einander absondern. Die letztern, wodurch der Staat die Erhaltung der erstern und ihre Wirksamkeit möglich macht, fallen unter den Begriff des Vermögens im weitesten Sinne (§. 27) und können ihrer Form nach unendlich verschieden sein, immer aber bilden sie das, woran das Dasein der Gesellschaft als Inbegriff einzelner Glieder geknüpft ist. Die Staatsgewalt kann daher auch überhaupt nur in so weit auf das Vermögen der Gesellschaft Anspruch machen, als sie ihr, wenn die von ihr ausgehende Verwendung desselben das Gesellschaftsinteresse zur Aufgabe hat, einen höheren Werth zurückzugeben vermag, und, ist ihr Zweck das Staatsinteresse, als die Befriedigung desselben die Bedingung der Befriedigung des Gesellschaftsinteresse enthält.

§. 268.

Allein das Vermögen der Gesellschaft (Nationalvermögen) erscheint nicht als eine Größe, sondern als ein Inbegriff vieler Größen; soll daher die höchste Gewalt einen Theil desselben in Staatsvermögen verwandeln; so muß sie eine Besteuerung des individuellen oder gemeinschaftlichen Vermögens eintreten lassen, und es fragt sich, auf welche Weise diese rechtlich werde vorgenommen werden müssen? Ehe wir uns aber auf die Beantwortung dieser Frage einlassen, ist es nöthig, uns noch etwas bestimmter über den Ausdruck Vermögen zu erklären, um alle aus dem schwankenden Gebrauche desselben hervorgehenden Mißverständnisse abzuweisen.

§. 269.

Wenn man auch Vermögen und Einkommen unterscheidet, so sind sie doch wesentlich dasselbe, wie denn dies auch schon daraus erhellet, daß man die Größe des einen

durch die des andern bestimmt; jenes ist der Besitz, wie er als bleibend, dieses der Besitz, wie er als im Flusse begriffen gedacht wird. Hebt man nun diese Unterscheidung auf und betrachtet das Einkommen lediglich als eine besondere Art des Vermögens, so ist dieses die Möglichkeit, die Befriedigung von Bedürfnissen durch äußere Güter zu bewirken oder der Besitz äußerer Güter überhaupt. Eine Besteuerung des Nationalvermögens verlangt also eine Concentrirung von einzelnen Theilen der in dem Besitze der Gesellschaftsglieder befindlichen Güter.

§. 270.

Wie nun die Besteuerung des Nationalvermögens überhaupt durch das Staatsinteresse gerechtfertigt wird, so muß auch die Besteuerung des Einzelnen dadurch gerechtfertigt werden; allein nicht so einleuchtend dürfte es sein, daß in diesem Rechtsgrunde der Besteuerung auch der rechtliche Maaßstab für das individuelle und besondere Vermögen liegt. Denn wenn gleich der Einzelne als Glied des Staats sich der von diesem ausgehenden Wohlthaten zu erfreuen hat; so scheinen dieselben doch in ihrer individuellen Beziehung nicht nur unendlich verschieden zu sein, sondern auch ihr Ziel in der Person und nicht in dem Vermögen zu finden.

§. 271.

Der erste Einwand fällt aber hinweg, wenn wir bedenken, daß in allen gesellschaftlichen Beziehungen sich eine allgemeine Beurtheilungsweise entwickelt und die individuelle Vorstellung, so sehr sie auch auf Einzelne einwirken möge, als nichtig erscheint, mithin ein Maaßstab, der sich von dem Staate aus verbreitenden Wohlthaten möglich ist.

§. 272.

Der zweite Einwand, welcher die Person, nicht aber das Vermögen als den Zweck des Staatsinteresse geltend macht, enthält zwar eine an sich richtige Behauptung, aber die daraus für die Besteuerung gezogene Folgerung ist unrichtig. Der Einzelne erscheint im Staate nicht blos als Person, sondern zugleich als wirkend in einer äußern Sphäre oder als Eigenthümer eines Inbegriffs äußerer Mittel, und der Staat hat daher in einer doppelten Beziehung für ihn Bedeutung und zugleich einen doppelten Anspruch an ihn. In Rücksicht der Person ist aber die relative Beziehung der Einzelnen zum Staate eine andere, als in Rücksicht des Vermögens, denn als Personen sind alle einander gleich, sobald die Natur ihnen die allgemeinen Bedingungen des menschlichen Daseins nicht versagt hat, während die Einzelnen als Besitzer von Vermögen so verschieden erscheinen, als dieses einen verschiedenen Werth hat. Da nun die Besteuerung aus der Nothwendigkeit hervorgeht, worin der Staat sich befindet, auf das Vermögen der Gesellschaft Ansprüche zu machen; so tritt er auch auf diesem Standpunkte lediglich in eine Beziehung zu dem Besitze der Einzelnen und verlangt mit Recht, diesen zum Maaßstabe der von ihnen zu übernehmenden Leistungen zu machen.

§. 273.

Betrachten wir die Kräfte, deren der Staat zu seiner Verwirklichung bedarf; so sind diese, da wir hier nicht von den im Vermögen enthaltenen sprechen, theils freie, theils mechanische Kräfte des Menschen, d. h. solche, die auf dem individuellen Willen beruhen, oder solche, die zwar den Willen voraussetzen, aber, als allgemein mit der menschlichen Organisation von Natur verbunden, ohne besondere Neigung

und Befähigung in eine beliebige äußere Richtung gebracht werden können.

§. 274.

Auf die erstern hat der Staat kein Recht, weil sie nur mit Freiheit für ihn angewendet werden können, und auf die letztern hat er nur dann ein Recht, wenn der Wille, sie für ihn anzuwenden, bei den Einzelnen als nothwendig vorausgesetzt werden muß. Will daher der Staat sich der Wirkung der Kräfte jener erstern Art versichern; so kann es nur mit dem Willen ihrer Besitzer geschehen, und es entsteht alsdann, wie wir sahen (§. 236.) der Staatsdienst. Der Wirkung der Kräfte der andern Art wird er dagegen das Recht haben, sich durch Zwang zu versichern, und so den Kriegsdienst schaffen, von dem hier, der Besteuerung im eigentlichen Sinne gegenüber, als von einer Besteuerung der menschlichen Kräfte zu reden ist.

§. 275.

Sich in seinem Dasein zu behaupten, hat jede vernünftige Erscheinung, der Einzelne also eben so, wie der Staat, das Recht und die Pflicht. Aber in der Gesellschaft, wo der Einzelne aufhört, als solcher dazusein, tritt er die Bestimmung der Art dieser Vertheidigung, so wie die Beurtheilung ihrer Nothwendigkeit an den Staat ab, ohne von der Pflicht, sich zu vertheidigen, befreit zu werden. Der Staat kann sich also der Kräfte desselben, nach ihrer Beschaffenheit und seinem Zwecke, jedoch nicht ohne gesetzliche Bestimmung bedienen; aber es ist deshalb für ihn keine Nothwendigkeit vorhanden, sie in der hier angegebenen Weise zu verwenden, vielmehr muß das System der Staatszwecke, so wie überall, so auch in diesem Falle, den einzuschlagenden Weg bezeichnen (§. 184. 186.)

§. 276.

Indeß ist nicht jeder Kriegsdienst aus demselben Gesichtspunkte zu betrachten. Der Krieg nimmt nämlich theils mechanische, theils geistige Kräfte in Anspruch, wovon die letztern als das die erstern bestimmende Princip anzusehen sind, aber außer dem allgemeinen Pflichtgefühle noch von einer besondern Neigung belebt werden müssen, wenn sie ihre Aufgabe vollständig erreichen sollen; denn, da für sie die Kriegführung zu einer Wissenschaft wird, die auch, ohne unmittelbare Beziehung auf einen bestimmten Krieg, Interesse hat und Theilnahme bei dem sie Erlernenden voraussetzt; so tritt ein solcher dadurch in die Reihe der Staatsdiener und es gilt von seinem Verhältnisse zum Staate im allgemeinen und wesentlich das, was von dem Verhältnisse dieser zum Staate bemerkt wurde. (§. 236 — 238.)

§. 277.

Wenden wir uns nunmehr zu den Zwecken, welche der Staat durch die Gesellschaft und für sie zu erreichen beabsichtigt, um danach zu bestimmen, wie sich die Sphäre des Staatsrechts gegen die Sphäre der Privatthätigkeit und privatrechtlichen Beziehungen hin entwickele; so werden wir uns leicht überzeugen, daß sich darüber nur durch eine specielle Darstellung der Staatsthätigkeit, die wir weiterhin beabsichtigen, vollständig und ins Einzelne gehend urtheilen lasse. Hier wird es also nur darauf ankommen können, den Gegenstand nach seinem Wesen im allgemeinen aufzufassen.

§. 278.

Die höchste Gewalt betrachtet sich nothwendig als das entwickelnde Princip der Gesellschaft und diese mithin als ein der Entwickelung Fähiges, weil die zur Erscheinung kommende Idee nicht die Idee in ihrer Reinheit und Voll-

endung, sondern ein an die Mangelhaftigkeit der äußern Elemente, woran sie sich darstellt, Gebundenes ist. Bei dieser ihrer Entwickelung der Gesellschaft muß sie aber ausgehen von der Grundlage alles Rechts, von der Persönlichkeit der Einzelnen, und ihnen also die Befugniß einräumen, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und nach eigener Absicht zu benutzen, ihre Kräfte nach ihren Zwecken zu bilden und anzuwenden und mit andern Einzelnen Verträge zu schließen. Allein alle diese Aeußerungen können nur insofern eine unbeschränkte Sphäre für sich haben, als sie nicht in den Verkehr und das Interesse der Gesellschaft eingreifen oder ein absichtliches oder unabsichtliches Unrecht einschließen. Die Erwerbung, der Besitz und der Gebrauch des Eigenthums, so wie die Entwickelung der persönlichen Kräfte und die Schließung von Verträgen sind daher Rechte, auf welche jeder Staatsgenosse im allgemeinen Anspruch hat, deren besondere Erscheinung aber der Beschränkung durch das Staatsinteresse unterliegt.

§. 279.

Wie die höchste Gewalt so dem Einzelnen seine Rechtssphäre anweiset, indem sie die allgemeine Gültigkeit des abstrakten Rechts anerkennt, eben so erkennt sie die allgemeine Gültigkeit des sittlichen Rechts, wie es in der Ehe, in den besondern Ständen und ihren Organisationen und in den Gemeinen erscheint an; denn weil auch diese Erzeugnisse des sich in der Gesellschaft entwickelnden vernünftigen Geistes nur als Elemente eben dieser Gesellschaft gedacht werden können; so unterliegt ihre besondere Entwickelung auch den Bestimmungen des allgemeinen Interesse.

§. 280.

Diese Einwirkung des allgemeinen Interesse begegnet aber einer großen Schwierigkeit. Da nämlich jede Gesellschaft verschiedene Entwickelungsperioden durchläuft, muß die frühere, wenn die Entwickelung ein wahrhaftes Fortschreiten von Recht und Sittlichkeit ist, gegen die spätern immer als eine unvollkommenere erscheinen und in diese überzugehen streben. Allein zugleich liegt es in der Natur des Menschen und somit auch der Gesellschaft, allen Verhältnissen, die sie aus sich entwickelt, durch Gewohnheit zu befestigen und als Rechte zu behaupten, und die höchste Gewalt, das Wesen der Gesellschaft in sich aufnehmend, erkennt solche Rechte an, und so entsteht der Inbegriff positiver Rechte, oder das positive Recht, dem absoluten Rechte gegenüber, und setzt diesem Schranken. Soll daher das absolute Recht geltend gemacht werden; so muß es das positive Recht, wo es ihm entgegentritt, aufheben, und da Rechte Vortheile für alle die sind, welche sich in ihrem Besitze befinden, würde die Verwirklichung des absoluten Rechts eine Verletzung der durch die aufzuhebenden positiven Rechte Begünstigten sein. Aber steht dies dem absoluten Rechte zu?

§. 281.

Wollte man diese Frage unbedingt beantworten; so würde man zu erkennen geben, daß man mit der nothwendigen Entwickelung des Rechts als positives Recht unbekannt und in einer abstrakten Betrachtungsweise des Rechts befangen sei. Das absolute Recht hat seine ewige Wahrheit als Gedanke, aber eben deshalb ist es nur abstrakt wahr. Die wirkliche Wahrheit des Rechts ist allein in dem Uebergange des Rechts aus der Vorstellung in die Welt der Erscheinungen zu suchen, findet sich also allein, wo dasselbe, die

Verhältnisse der Gesellschaft organisirend, eintritt. Verlangt nun auf die Weise das Recht positiv zu werden; so muß es auch den Charakter der Entwickelungsstufe der Gesellschaft, worin es wirklich wird, an sich tragen. Und somit kann die wirkliche Wahrheit des Rechts im Widerspruche mit der ewigen Wahrheit des abstrakt gedachten Rechtes stehen, und die Gesellschaft die Verwirklichung dieses letztern verneinen.

§. 282.

Daraus folgt nun, daß das absolute Recht und somit jede höhere Entwickelung des Rechts, um in der Gesellschaft wirklich zu werden, zuerst als Gedanke in den Geist der Gesellschaft übergehen müsse. Erfüllt es diesen, so wird es weiter, da eben dieser Geist das gesetzgebende Princip ist, das ihm entgegenstehende positive Recht vernichtend, auch objektive Wirklichkeit durch die Organisation der Verhältnisse erlangen, worauf es sich bezieht. Allein da das von ihm aufzuhebende positive Recht nicht an und für sich als Unrecht erscheint; so dürfen auch denen, welche sich in seinem Besitze befinden, die damit verknüpften Vortheile nicht entzogen werden. Die Aufhebung des positiven Rechts darf daher nicht eine Aufhebung seiner wesentlichen Folgen sein; d. h. denen, welche in seinem Besitze waren, muß eine Entschädigung gewährt werden, die entweder von denjenigen, welchen das aufgehobene Recht eine Last auflegte, oder von der Gesellschaft, wenn sie durch dasselbe zur Uebernahme einer Verbindlichkeit genöthigt wurde, oder endlich von der höchsten Gewalt, wenn jenes Recht die ihr zukommende Rechtssphäre beschränkte, zu tragen ist.

2r Abschnitt.

Das äußere Staatsrecht.

§. 283.

Nennen wir den in der Menschheit zur Erscheinung kommenden Geist den Weltgeist; so ist es klar, daß dieser, sich in den Einzelnen individualisirend und mit ihnen seine Verwirklichung an eine äußere Natursphäre knüpfend, sich nur als besondere Geister, d. h. als Volksgeister entwickeln könne. Diese aber sind wieder nur möglich durch eine Organisation, worin sie sich als sich bewußte, und, wie sie sich wissen, wollende, darstellen. Der Weltgeist kommt also in den besondern Staaten zur Erscheinung.

§. 284.

Den Weltgeist in sich enthaltend und sich als Aufgabe setzend, sind zwar alle Staaten als wesentlich ein und dasselbe Vernunftleben zu betrachten; allein an eine besondere äußere Sphäre gebunden und danach ihre Entwickelung modifizirend, so wie durch die Mannichfaltigkeit geschichtlicher Ereignisse auf abweichende Weise bewegt, sondern sie sich als eigenthümliche Erscheinungen von einander ab, indem sie in beständiger Zurückbeziehung der aus ihnen hervorgehenden Erscheinungen auf sich selbst leben.

§. 285.

Kann nur so der Weltgeist zum wirklichen Dasein kommen; so ist auch die Aufgabe eines jeden Staats, ein Vernünftiges für sich zu sein, d. h. den in ihm zur Erscheinung kommenden Weltgeist auf eine eigenthümliche Weise zu entwickeln. Auf andere Staaten bezogen ist aber dieses Fürsichsein eine Negation oder Ausschließung von sich. Indem

also ein Staat sich als eine eigenthümliche Erscheinung des Weltgeistes unter andern gleichen Erscheinungen setzt, setzt er sich als ein Selbstständiges und verneint die andern Staaten als seinen Willen direkt bestimmend.

§. 286.

Allein damit der Staat sich als ein eigenthümlich Vernünftiges entwickele und deshalb in Beziehung auf sich nur seinen Willen anerkenne, wird seine Isolirung eben so wenig nothwenig, als die des Einzelnen, damit er als eine Person erscheine. Vielmehr ist seine Aufgabe, ein eigenthümlich Vernünftiges im Verkehre mit andern Staaten zu sein und die Ausschließung derselben von seiner Sphäre wieder aufzuheben.

§. 287.

Zeigen sich so die verschiedenen Staaten neben einander in selbstständiger Entwickelung und mit einander verkehrend, so ist 1stens die Möglichkeit von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen gegeben und 2tens jeder einzelne von ihnen, wenn auf die eine oder die andere Weise der zwischen ihnen waltende Friede gefährdet erscheint, auf sich selbst, als seinen eigenen Richter hingewiesen, dem aber, wo Verständigung unmöglich ist, nur der Urtheilsspruch des Krieges übrig bleibt.

§. 288.

Haben wir aber gleich jeden Staat zu seinem eigenen Richter erhoben; so folgt daraus nicht, daß es die subjektive Meinung sei, welche die Beziehung der Staaten unter einander bestimme, vielmehr muß auch für sie eine Gesetzgebung der Vernunft aus ihrem Wesen und der wesentlichen Bedeutung ihres Verkehrs hervorgehen, so daß es nicht blos

ein zufälliges und willkührliches Uebereinkommen ist, wodurch sie neben einander erhalten werden, sondern ein eben so unzweifelhaftes und ewiges Recht, als die innere Entwickelung jedes einzelnen Staates bestimmt.

§. 289.

Dieses Recht nennen wir das äußere Staatsrecht und unterscheiden darin: 1) das Recht auf Selbstständigkeit (§. 285), 2) das Recht des Friedens (§. 286.) und 3) das Recht des Krieges.

I. Das Recht auf Selbstständigkeit.

§. 290.

Jeder Staat hat das Recht, zu sein, dadurch, daß er ist, denn er ist die partielle Verwirklichung des Weltgeistes. Indem er aber ist, ist er eine sich selbst wissende und wollende sittliche Erscheinung, und er würde aufhören zu sein, wenn er nicht also wäre. Das Recht des Staats, zu sein, schließt mithin zugleich das Recht in sich, ein Selbstständiges oder das Princip seiner Entwikkelung zu sein, d. h. sich, wie er sich erkennt, zu wollen.

§. 291.

In Beziehung auf andere Staaten macht er daher Anspruch auf Anerkenntniß dieses Rechts, wie er ihnen diese Anerkenntniß selbst zu gewähren genöthigt ist, und es fragt sich nun, welche Form diese Anerkenntniß und welchen bestimmten Gegenstand sie habe, und wodurch sie aufgehoben werden könne?

§. 292.

Jedes Recht, indem es ist, verlangt als ein bestimmt gewußtes Verwirklichung; es ist also mit der Forderung verbunden, sich auszusprechen. Das Recht eines Staats auf Selbstständigkeit findet daher auch seine Befriedigung nicht blos darin, daß es sich als solches geltend macht und in seiner Entwickelung von andern Staaten nicht gestört wird, sondern es will sich in dem Verkehre der Staaten mit einander als ein von ihnen gewußtes und gewolltes erkennen. Da nun aber dies Gewußt- und Gewollt-werden, wie es bei dem einen als ein inneres vorhanden ist, für den andern, auf den es sich bezieht, nur als ein wirkliches durch Versinnlichung in sich unzweifelhaft aussprechender Form Bedeutung haben kann; so muß die Anerkenntniß der Selbstständigkeit eines Staates von Seiten anderer Staaten eine erklärte sein. Nun ist aber die Anerkenntniß eines Rechts für den dasselbe anerkennenden eine Verbindlichkeit, das Recht eines Staats auf Selbstständigkeit verlangt mithin von Seiten anderer Staaten in seiner Anerkenntniß das Wissen und Wollen der ihnen dadurch aufgelegten Verbindlichkeit. Und da diese Verbindlichkeit der nothwendige Gegensatz des Rechts ist, so folgt sie unmittelbar aus der Anerkenntniß von jenem.

§. 293.

Die Anerkenntniß hebt erst den Zweifel des Rechts in seiner wirklichen Erscheinung auf; aber die Form desselben ist, weil sie auf das Gebiet der äußern Mittel fällt, insofern gleichgültig, als es unter diesen verschiedene geben kann, wodurch sie sich unzweifelhaft ausspricht. Allein es ist begreiflich, daß sie allmählig unter den miteinander verkehrenden Staaten eine stehende werden müsse, um den mög-

lichen Zweifel zu verhindern, der sich leicht an einen Wechsel knüpfen kann. Nur folgt daraus nicht nothwendig der Anspruch eines Staates, von allen andern Staaten in gleicher Form anerkannt zu werden; vielmehr ist die Bestimmung der Form der Anerkenntniß ein Akt der Selbstständigkeit eines jeden Staats, sofern sie die Bedingung einer unzweifelhaften Erklärung erfüllt.

§. 294.

Die Anerkenntniß geht auf die Selbstständigkeit, d. h., sie giebt dem Staate das Recht, sich durch sich selbst zu bestimmen, und setzt ihn mithin als einen sich selbst wissenden und wollenden und so sich auf sich beziehenden voraus. Da nun aber der Staat nur durch eine Organisation, die das in ihm enthaltene Wissen zum Willen erhebt und als höchste Gewalt geltend macht, Staat wird, so kann auch seine Anerkenntniß nur auf ihn, in seiner bestimmten Organisation, gerichtet sein.

§. 295.

Die Anerkenntniß fordert eine anzuerkennende Organisation, aber sie fordert absolut keine bestimmte, d. h. kein Staat hat das Recht, die Anerkenntniß eines andern zurückzunehmen, wenn seine Organisation sich verändert, oder sie zu verweigern, wenn sie nicht eine bestimmte besondere ist; denn wie das Wissen des Staates um sich durch verschiedene Entwickelungsstufen hindurchgeht, gleichwohl aber einen selbstständigen Willen schafft; so darf auch die Anerkenntniß keine an eine besondere Organisation des Staats geknüpfte sein, wenn sie gleich als eine wirkliche und bestimmt sich aussprechende mit der Veränderung der Organisation des anerkannten Staates erneuert werden muß.

§. 296.

Geht die Anerkenntniß auf die Selbstständigkeit des Willens eines Staates in einer bestimmten, aber veränderlichen Organisation; so geht sie auch auf jenen Willen in allen ihm zustehenden Sphären. Da nun diese theils der Staat in allen Erscheinungen seines isolirten Für-sich-seins theils die Beziehungen seines Für-sich-seins zu andern Staaten sind; so folgt daraus, daß einen Staat anerkennen nichts anders heißt, als ihm die Befugniß zugestehn, alle seine innern und äußern Verhältnisse nach eigenem Willen zu bestimmen.

§. 297.

Die Einmischung eines Staats in die innern oder äußern Angelegenheiten eines andern Staats ist eine das Wesen desselben gefährdende Verletzung und ein Angriff auf den in ihm auf eine eigenthümliche Weise zur Erscheinung kommenden Weltgeist, und es kann kein Grund gefunden werden, wodurch sich ein solches Verfahren rechtfertigen ließe.

§. 298.

Hat die Anerkenntniß der Selbstständigkeit eines Staats diese Bedeutung; so ist auch klar, wann sie mit Recht hinwegfalle; nämlich 1) wenn der sie fordernde Staat aufhört, wahrhaft ein Staat zu sein, 2) wenn er aus der Sphäre des Für-sich-seins heraustritt.

§. 299.

Der Staat wird nur durch die Organisation ein bestimmter Wille; eine Beziehung zwischen ihm und einem andern Staate ist aber eine Beziehung zweier bestimmter Willen auf einander; sie hört also auf, sobald einer von beiden

Willen aufhört, als ein bestimmter vorhanden zu sein, und zugleich fallen alle Folgen hinweg, welche aus ihr hervorgingen. Die erste Folge und diejenige, wodurch alle übrige vermittelt werden, ist aber die gegenseitige Anerkenntniß beider Staaten; mithin ist keine Anerkenntniß möglich, sobald einer von beiden desorganisirt wird.

§. 300.

Dieser Fall tritt ein, wenn die höchste Gewalt sich auflöset ohne sich in einer andern Form wieder herzustellen; denn dann verliert die Gesellschaft das Organ ihrer Vermittelung zur Einheit des Willens und fällt in ihre Elemente auseinander oder geht in einen Zustand gänzlicher Isolirung der einzelnen Familien über.

§. 301.

Ein solcher Zustand ist, so lange die höchste Gewalt sich noch im Kampfe gegen die Gesellschaft oder einzelne Parteien derselben behauptet, ein revolutionärer, ein Zustand der Umkehr des herrschenden Princips, und sobald er sich vollendet und die Herrschaft des Gesetzes aufgehört hat, ein Zustand der Anarchie. Wie er aber von dem Standpunkte des Rechts, den Staat für sich betrachtet, beurtheilt werden möge, ist eine Frage, die mit der hier zu beantwortenden nicht verwechselt werden darf, und durch die frühere Untersuchung über das Wesen des Staats schon beantwortet ist. Hier kommt es darauf an, zu entscheiden, ob der in das Volk übergegangene, d. h. aufgelöste, oder doch in seiner Organisation so zerrüttete Staat, daß der Wille der höchsten Gewalt als unzuverläßig und somit wahrhaft nichtig erscheint, einen Anspruch auf die Anerkenntniß von Seiten eines andern Staates habe?

§. 302.

Muß die wahre Anerkenntniß eine bestimmte sein und einen bestimmten Willen des Staats, also einen organisirten, voraussetzen; so kann eine Gesellschaft in dem Zustande anhebender oder vollendeter Anarchie, selbst wenn das Besondere in ihr noch theilweise Bestand hat, nicht als Staat anerkannt werden. Es hören daher in einem solchen Falle alle Beziehungen auf, welche zwischen dem desorganisirten Staate und andern Staaten bestanden, so wie alle unmöglich werden, welche rechtlich zwischen verschiedenen Staaten statt finden können. Allein indem die Einzelnen, welche den aufgelöseten Staat bildeten, nicht aufhören, als Personen Rechte zu besitzen; so haben sie auch einen Anspruch auf die Anerkenntniß als Personen von Seiten anderer Staaten, obgleich diese nicht eine sich bestimmt aussprechende sein kann. Werden die Einzelnen aber als Personen anerkannt; so folgt auch, daß ihnen die Befugniß nicht bestritten werden darf, sich zu einer Gesellschaft oder zu Gesellschaften von neuem zu entwickeln und durch sich selbst einen neuen Staat oder verschiedene Staaten zu schaffen.

§. 303.

Dagegen verliert der Staat das Recht auf Anerkenntniß seiner Selbstständigkeit, wenn er aus der Sphäre seines Für-sich-seins heraustritt. Gegen andere Staaten kann ein Staat kein anderes Recht als das der Persönlichkeit geltend machen, weshalb man ihn auch in seinen Beziehungen nach außen eine politische Person nennen kann. Dieses Recht ist aber ein blos negatives, indem es den direkten Einfluß jedes fremden Willens auf den Willen eines Staats ausschließt, und wird, weil es, sich gegenüber, dasselbe Recht setzen muß, eine Schranke für den eigenen Willen dieses

Staats. Nur der Vertrag kann, diesem Rechte zufolge, die Beziehungen verschiedener Staaten zu einander bestimmen und diese bleiben gegen einander in der Grenze des Rechts, so lange sie ihren Verkehr unter die Herrschaft von Verträgen stellen. Ein Staat daher, welcher die Verträge verletzt, die er mit andern geschlossen hat, oder durch welche die äußern Beziehungen der mit einander verkehrenden Staaten, zu denen auch er gehört, als äußeres Staatsrecht bestimmt worden, verliert die Anerkenntniß von Seiten des von ihm verletzten Staates, in Rücksicht seines nach außen gewendeten Willens, so wie die gleiche Anerkenntniß aller mit ihm unter demselben äußern Staatsrechte stehenden Staaten, sobald sein Willen die zum Princip gewordene Nichtachtung jener Rechte ausspricht, und berechtigt dort den einzelnen Staat, eine Genugthuung für die ihm zugefügte Verletzung zu fordern, so wie hier, die mehrern, ihn gänzlich von ihrem Verkehre auszuschließen, oder, wenn dies unmöglich ist, ihn zur Verzichtleistung auf sein rechtloses Princip zu zwingen.

§. 304.

Das Recht der Selbstständigkeit der Staaten oder ihre politische Persönlichkeit ist, wie aus dem bisher gesagten erhellt, nicht das äußere Staatsrecht selbst, sondern die Bedingung seiner Möglichkeit, indem es die Grundlage der Entwickelung von Rechtsgrundsätzen ist, wonach die Beziehungen der Staaten zu einander bestimmt werden. Die Weise aber, wie sich diese Grundsätze entwickeln, ist dieselbe, auf welche die Verhältnisse von Privatpersonen sich reguliren, nämlich die stillschweigende Anerkenntniß der Handlungen eines oder mehrerer Staaten im Verkehre mit andern, und der diesen Handlungen zu Grunde liegenden allgemeinen Rechtsbegriffe, oder die ausdrückliche Uebereinkunft verschiedener Staaten in Hinsicht gewisser Handlungen in Beziehung

auf den Staatenverkehr, in welchen sich allgemeine Rechtsbegriffe aussprechen. Danach scheint es freilich, als könne in der Wirklichkeit das äußere Staatsrecht nur einen Character der Subjektivität haben; allein wenn es sich auch häufig in demselben zeigt, so muß doch die in allen Staaten herrschende und ihre Herrschaft zu vollenden strebende Sittlichkeit sich von innen nach außen durchbilden und immer mehr das äußere Staatsrecht durchdringen, d. h. den Willen der einzelnen Staaten mit der Idee ihrer Persönlichkeit so erfüllen, daß die wahrhafte Anerkenntniß derselben das Gesetz ihrer äußern Beziehungen wird. Das äußere Staatsrecht bleibt dabei zwar immer auf dem Gebiete des abstracten Rechts, aber dieses erhält die ihm nöthige sittliche Grundlage in dem Willen der einzelnen Staaten, so daß man berechtigt ist, es als das Produkt der Sittlichkeit zu betrachten, in welcher es selbst nicht enthalten sein kann.

II. Das Recht des Friedens.

§. 305.

Das Recht auf Anerkenntniß ihrer Selbstständigkeit voraussetzend, fragen wir zunächst, wie sich die rechtlichen Beziehungen der Staaten zu einander entwickeln werden, wenn wir sie uns im Frieden denken? Wir verstehen aber unter Frieden den Zustand des auf der Grundlage des Rechts sich bewegenden und auf die Befriedigung der durch das Für-sich-sein verschiedener Staaten gesetzten Bedürfnisse gerichteten Verkehrs.

§. 306.

Ein solcher Verkehr kann die Staaten entweder in direkte Beziehung zu einander bringen, so daß ihre Zwecke durch eine Vermittelung des besondern Willens eines jeden

durch den besondern Willen der übrigen erreicht werden, oder in eine indirekte Beziehung, so daß ihr Interesse zwar ein gemeinschaftliches ist, aber nicht einer Vermittelung der verschiedenen Willen derselben bedarf oder sie ausschließt.

§. 307.

Wir betrachten die letztere Beziehung zuerst. Wie der einzelne Mensch, so hat auch jeder Staat ein Recht auf die Natur im ganzen Umfange, um sie in eine Sphäre für seinen Willen zu verwandeln. Aber indem dieses Recht allen zusteht, kann es nur ein bedingungsweise zu verwirklichendes sein, und die Bedingung, woran es, wirklich werdend, sich knüpfen muß, ist die Besitznahme, wobei sich von selbst versteht, daß die in Besitz zu nehmende äußere Sphäre nur eine herrenlose sein könne, weil, wäre sie schon in Besitz genommen, also mit einem fremden Willen erfüllt, die Besitznahme nicht mehr blos auf eine äußere Sphäre, sondern auf den darin wirklichen Willen gehen würde.

§. 308.

Es kann daher auch keine äußere Sphäre geben, auf welche ein Staat vorzugsweise ein Recht hätte; denn wenn gleich dieselbe eine nähere Beziehung auf sein Interesse, als auf das anderer Staaten hat; so ist doch das Recht, sich ihrer als Eigenthum zu bemächtigen, nur von dem Willen, sie als ein solches für sich zu brauchen, abhängig. Und da ein solcher Wille nicht blos im allgemeinen vorausgesetzt werden muß, um Anerkenntniß zu finden, sondern auch erkennbar sein; so muß er sich, eine herrenlose Sphäre in Besitz nehmend, zugleich an derselben, als die Absicht, sie als die seinige benutzen zu wollen, auf eine bestimmte Weise aussprechen.

§. 309.

Dies kann zwar durch verschiedene Mittel bewirkt werden, allein unter Völkern, die in einem dauernden Verkehre stehen, können nur diejenigen auf Gültigkeit Anspruch machen, die man allgemein als der Absicht entsprechend anerkannt hat.

§. 310.

Aber nicht jede Sphäre kann substantiell Eigenthum eines Staats werden; weil sie, wenn dies geschehen soll, so beschaffen sein muß, daß sie für die zu erreichenden Zwecke wesentlich umgestaltet werden kann. Sie kann daher blos, wenn sie nicht die Einwirkung des Willens auf sie ganz ausschließt, in Hinsicht ihrer Benutzung Eigenthum werden. Eine solche Sphäre sind diejenigen großen Gewässer, welche entweder von dem Gebiete eines Staates ganz umfaßt, oder, wenn sie einen Zugang gestatten, seine Schließung für den sie umgebenden Staat möglich machen.

§. 311.

Endlich aber kann zwar eine äußere Sphäre den Gebrauch gestatten, aber es kann derselbe nicht ein eigenthümlicher werden, wenn die Unmöglichkeit vorhanden ist, die Sphäre, woran er geknüpft erscheint, willkührlich abzuschließen und der freien Benutzung zu entziehen. Solche Sphären sind die Meere, deren Küsten sich in dem Besitze mehrerer Staaten befinden und deren Eingänge nicht gesperrt werden können.

§. 312.

Die direkten Beziehungen zwischen verschiedenen Staaten entstehen entweder durch den Verkehr ihrer einzelnen

Glieder mit einander, also durch ein Eingreifen der Thätigkeiten einer Gesellschaft in das System der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung bei einer andern und umgekehrt, oder durch die Vereinigung des Willens beider Staaten selbst zur Erreichung von Zwecken.

§. 313.

Findet blos das erstere statt; so müssen jedesmal die Glieder des einen Staats in ihrem, im Umfange des andern Staats selbst zu bewirkenden, Verkehre sich den dort geltenden allgemeinen und für sie besonders gegebenen Gesetzen unterwerfen und sie haben von ihrer eigenen Regierung nur insofern Schutz und Beistand zu erwarten, als sie in den ihnen dadurch eingeräumten Rechten gekränkt werden, ohne von der fremden Rechtspflege die ihnen gebührende Hülfe erlangen zu können. Daß aber ein Staat von dem andern nicht eine bestimmte Anordnung und Leitung des so entstehenden Verkehrs fordern könne, geht aus dem Rechte auf Selbstständigkeit hervor, welches jedem Staate in Beziehung auf seine Angelegenheiten zusteht.

§. 314.

Der Verkehr der Staaten selbst setzt ein Interesse voraus, welches als die Vermittelung des beiderseitigen Willens erscheint und diesen im Vertrage zu einem Willen erhebt. So entstehen die Staatsverträge, die zwar von verschiedener Art sein können, aber immer in den Grenzen des Rechts bleiben, wenn sie auf der Anerkenntniß der Selbstständigkeit der Staaten überhaupt ruhen, mithin weder die Selbstständigkeit der sie schließenden Staaten, noch die anderer Staaten bedrohen, es sei denn ein Grund vorhanden, den mit diesen bestehenden Friedenszustand aufzuheben.

§. 315.

Verträge, welche Staaten mit einander schließen, haben entweder das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, oder das Interesse der Staaten selbst unmittelbar zur Aufgabe. Ist das erstere der Fall; so beziehen sie sich immer auf den Verkehr im engern Sinne, um diesen fest zu bestimmen, zu erweitern oder zu beschränken, und können in dieser allgemeinen Sphäre unendlich modifizirt werden. Gehen sie auf das Staatsinteresse, so können sie dies entweder in Beziehung auf andere Staaten oder an und für sich zum Gegenstande haben: an und für sich, wenn in Hinsicht eines Aeußern von beiden gewisse Bestimmungen statt finden, oder von der Unterstützung der höchsten Gewalt des einen durch die des andern die Rede ist; in Beziehung auf andere Staaten, wenn es sich darum handelt, ihre Selbstständigkeit gegen diese durch ein Bündniß zu schützen, oder für ein von ihnen verletztes Recht durch wechselseitige Zusage von Beistand Genugthuung zu erhalten, oder eine Vermittelung zwischen denselben bei ausgebrochenen Streitigkeiten zu übernehmen, eine Einmischung, die aber nur mit dem Willen der streitenden Theile zur Ausführung gebracht werden darf.

§. 316.

Alle diese Beziehungen setzten entweder vermittelnde Personen voraus, die von dem einen Staate an den andern gesandt werden, um mit ihm zu verhandeln, oder über die Aufrechthaltung des friedlichen Verkehrs mit ihm zu wachen, oder sie machen die Zusammenkunft von Gesandten an einem dritten Orte nothwendig, je nachdem der Zweck durch das eine oder das andere Mittel leichter und vollständiger erreichbar ist.

§. 317.

Weil nun aber diese Gesandten in einer eigenthümlichen Beziehung zu dem Staate erscheinen, an welchen sie gesandt sind, oder der sie, eines Congresses wegen, in seinen Grenzen aufnimmt; so erhalten wir eine dadurch bestimmte neue Rechtssphäre im Umfange des Friedensrechts, welche man das Gesandschaftsrecht nennen kann.

§. 318.

Jeder Gesandte vertritt auf einem fremden Gebiete den Staat, welcher ihn sendet, und muß daher dasselbe Recht der Selbstständigkeit genießen, wie dieser. Allein er ist nicht der Staat selbst, sondern, indem er unter der höchsten Gewalt desselben steht, vertritt er ihn nur in der von diesem selbst bestimmten Sphäre. Wenn ihn daher auch der fremde Staat für unverletzlich anerkennt; so erkennt er seinen Willen doch nur so weit an, als die Bevollmächtigung geht, die ihm von seiner Regierung gegeben worden.

§. 319.

Die Unverletzlichkeit ist das Recht, welches jeder Gesandte geltend zu machen hat; denn wenn auch sein Wille als beschränkt erscheint; so wird doch dadurch nicht sein Charakter als Stellvertreter seines Staats aufgehoben. Der Staat geht immer in ihn über; aber er beschränkt ihm seinen Willen in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand oder einen Inbegriff von Gegenständen, eine Beschränkung, in welcher er sich als vollkommen freier und selbstständiger, wenn auch nicht als vollkommen entwickelter Wille ausspricht. Ist aber der Gesandte der Stellvertreter seines Staats und wird als solcher mit dem Charakter der Unverletzlichkeit in und von einem fremden Staate anerkannt; so muß auch die

ihm unmittelbar als die seinige eingeräumte äußere Sphäre eine unverletzliche sein, weil eine solche Unverletzlichkeit des Raums die nothwendige Bedingung der Unverletzlichkeit einer nie vom Raume zu trennenden Person ist.

§. 320.

Aber eben so wie die Person des Gesandten an eine äußere Sphäre mit ihrem Dasein gebunden ist, eben so auch an eine Summe von untergeordneten, ihr dienenden Thätigkeiten. Die Personen daher, von welchen diese Thätigkeiten ausgehen, müssen gleichfalls unverletzlich sein; allein ihre Unverletzlichkeit ist nur eine durch die Person des Gesandten vermittelte und mithin lediglich an ihre besondere Beziehung zu derselben gebunden, so daß sie mit dieser Beziehung aufhört.

§. 321.

Da der Gesandte aber nicht blos ein bestimmter Beamte ist, sondern zugleich ein Individuum, an dessen Eigenthümlichkeit sich die Art und Weise knüpfen muß, wie er sein Amt verwaltet, und ihm gegenüber der im Fürsten zur persönlichen Einheit gewordene Staat tritt, an welchen er gesandt worden; so entwickelt sich nothwendig eine persönliche Beziehung zwischen dem fremden Fürsten und dem Gesandten, die von bedeutendem Einflusse auf die Beziehungen der Staaten ist, welche beide repräsentiren, und das Recht des erstern begründet, einen ihm mißfälligen Gesandten abberufen zu sehen. Wenn daher auch das äußere Staatsrecht den Staaten die Annahme eines Gesandten überhaupt zur Verbindlichkeit macht; so doch nicht die Annahme jeder Person als Gesandten.

§. 322.

Die Unverletzlichkeit eines Gesandten tritt daher erst dann ein, wenn er in dem fremden Staate anerkannt wor-

den und hört mit seiner Abberufung auf; aber sie giebt ihm während ihrer Dauer nur negative Rechte, und läßt ihn in allen positiven persönlichen Beziehungen zu der fremden Gesellschaft, den diese beherrschenden Gesetzen unterwerfen, wenn er gleich nicht dem Urtheil ihrer Gerichte unterworfen ist; ein Verhältniß, worin sich auch die von ihm abhängigen Diener befinden. Denn da seine Unverletzlichkeit ihm nur als Gesandten zukommt; so kann sie sich auf seine Person auch lediglich so weit erstrecken, als diese die Möglichkeit seines Berufs bedingt; sie fällt also hinweg, sobald er als bloßes Individuum erscheint; allein da er auch im fremden Staate nicht aufhört, in seinem Staate zu sein; so ist er nur diesem für die Uebertretung der fremden Gesetze verantwortlich, der Staat aber, an welchen er geschickt worden, hat das Recht, zu verlangen, daß er zur Verantwortung gezogen werde.

§. 323.

Jeder Gesandte ist der Vertreter des ihn absendenden Staats, aber nur für eine bestimmte Sphäre von Gegenständen; sein Amt ist daher ein besonderer Auftrag, der nach Belieben von der ihn gebenden höchsten Gewalt beschränkt, erweitert und modifizirt werden kann; allein nicht nothwendig, auch nur seinem allgemeinen Umfange nach, dem fremden Staate mitgetheilt zu werden braucht. Wenn wir daher (§. 318) sagten, daß die Anerkenntniß des Willens eines Gesandten von Seiten des fremden Staats nur so weit gehe, als die Bevollmächtigung desselben, so heißt dies, sie verlange überall, wo diese ihr nicht vollständig bekannt werde oder nicht bestimmt ausgesprochen erscheine, eine Bestätigung der von dem Gesandten eingegangenen Uebereinkünfte von Seiten des durch ihn vertretenen Staats. Wo daher der Gesandte eine unbedingte Vollmacht, über einen

Gegenstand abzuschließen, nachweisen kann, wird die Bestätigung unnöthig; wenn sie auch aus äußern Gründen für zweckmäßig gehalten werden darf.

§. 324.

Wird der Gesandte anerkannt; so werden auch die nothwendigen Bedingungen seiner Thätigkeit anerkannt und mithin alle Mittel, deren er und der ihn sendende Staat sich bedienen, um mit einander in Correspondenz zu treten, wofern sie die Selbstständigkeit des fremden Staats nicht verletzen.

§. 325.

Hört die Gesandschaft auf; so fällt zwar die Unverletzlichkeit des Gesandten hinweg, aber nicht sein Recht, sich ungekränkt aus dem fremden Lande zu entfernen. Denn mit der Beendigung seines Amtes hat auch seine bisherige wahre Wirklichkeit daselbst ihre Endschaft erreicht und er ist wesentlich in den Staat zurückgekehrt, dem er angehört. Seine formale Entfernung ist daher nur etwas an die äußern Bedingungen des Daseins Geknüpftes, wodurch dieses selbst nicht aufgehoben wird. Aber eben weil dies sich so verhält, muß in dem Gesandten das Streben liegen, sich so weit als möglich von den Zeit- und Raumverhältnissen loszumachen, welche ihn hindern, als Leib und Seele Eins zu sein, mithin in der kürzesten Frist die Entfernung aus dem fremden Staate zu bewirken. Auf der andern Seite folgt jedoch hieraus auch, daß der Geist des Gesandten nicht mehr seinem Leibe anders, als dieser es durchaus nothwendig macht, beiwohnen dürfe, und, damit dies geschehe, der fremde Staat angemessene Maaßregeln zu ergreifen das Recht habe.

III. Das Recht des Krieges.

§. 326.

Der Krieg ist ein Zustand der Gewalt, welche Staaten gegen einander anwenden, um einen zwischen ihnen entstandenen Streit auszugleichen, und kann, da er einen Widerspruch mit dem Rechte voraussetzt und insofern als ein Uebel erscheint, nur durch seine Nothwendigkeit gerechtfertigt werden. Diese aber liegt in der menschlichen Natur und in dem Wesen des Staats. Der Mensch ist die in einer an äußern Bedingungen geknüpfte und im Kampfe gegen die Sinnlichkeit sich entwickelnde Erscheinung der Vernunft und mithin ein von Stufe zu Stufe fortschreitendes Leben derselben. Die Unvollkommenheit der Erkenntniß und der Widerstreit zwischen Recht und Unrecht sind daher die Mitgift der menschlichen Natur und erscheinen eben sowohl in dem Einzelnen, als im Staate. Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen sind mithin in dem Verkehre der Staaten mit einander unabwendbar und die Mittel nicht nur gerechtfertigt, welche zur Aufhebung des dadurch entstandenen Widerspruchs führen, sondern als eine Wohlthat zu betrachten. Ist nun der Krieg ein solches Mittel; so ist er, wie er an sich als Uebel erscheint, doch, in Beziehung auf den dadurch zu erreichenden Zweck, als eine Wohlthat anzusehn. Allein daraus, daß der Krieg ein solches Mittel sein könne, folgt noch nicht, daß er es nothwendig sei. Seine Nothwendigkeit findet lediglich statt; wenn keine Wahl zwischen ihm und einem friedlichen Uebereinkommen mehr statt findet. Nun ist jeder Staat im Besitze eines selbstständigen Willens in Hinsicht seines Für-sich-seins, und es bleibt ihm überlassen, zur Ausgleichung von Streitigkeiten mit einem andern Staate eine friedliche Verhandlung zu wählen; allein ver-

weigert sie dieser oder führt sie nicht zum Zwecke; so zeigt sich ihm kein anderes Mittel, als der Krieg.

§. 327.

Der Zweck des Krieges ist der Friede; aber der Krieg als Zweck ist undenkbar, weil er sich durch sich selbst zerstören müßte; wenn er dies sein sollte. Ist dies nun der Fall; so darf er auch nur eintreten, wenn ohne ihn die Herstellung des Friedens unmöglich ist. Wie also der Krieg im allgemeinen durch seine Nothwendigkeit gerechtfertigt wird, so erscheint er auch im einzelnen nur als ein gerechter, wenn der ihn unternehmende Staat vorher alle Mittel friedlicher Vereinigung erschöpft oder als unanwendbar erkannt hat. Die Wahl des Krieges ist daher kein gleichgültiges Mittel, sondern ihr muß immer der Wille, den Krieg durch Anwendung friedlicher Mittel überflüßig zu machen, vorangehn.

§. 328.

Nehmen wir nun den Krieg als nothwendig an; so fragt es sich 1) wie der rechtliche Uebergang aus dem Zustande des Friedens in den des Krieges beschaffen sei, 2) ob die Mittel der Gewalt, welche der Krieg nothwendig macht, einer Beurtheilung nach dem Rechte unterliegen, 3) welches Rechtsverhältniß der kriegführenden Staaten zu den wechselsweise correspondirenden bürgerlichen Gesellschaften eintrete, 4) ob der Krieg alle friedlichen Verhandlungen zwischen den darin verwickelten Mächten ausschließe, 5) wie der Friede beschaffen sein müsse, um einen rechtlichen Charakter zu haben; und 6) welches das rechtliche Verhältniß dieser Mächte zu den neutralen Mächten sei?

§. 329.

1) Der Uebergang vom Frieden zum Kriege setzt einen Streit, als den Grund dieses Uebergangs voraus; allein dieser Streit selbst, sich auf einen bestimmten Gegenstand oder mehrere beziehend, ist noch keine Aufhebung des Friedens, sondern gestattet den friedlichen Verkehr beider Staaten so weit, als er durch den Streit nicht unmittelbar berührt wird. Der Krieg entsteht daher nur erst dann; wenn jener Streit zwar nicht dem Inhalte nach; weil dieser nicht anders als nach vorhergegangener Aussöhnung wegfallen könnte, aber der Form nach, aufgegeben wird. Er fordert mithin einen bestimmten Akt, d. h. einen solchen, wodurch er sich als das einzige noch übrig bleibende Mittel, den Streit zu schlichten, ausspricht, und diesen Akt nennen wir die Kriegserklärung. Als nothwendig in dem Uebergange vom Frieden zum Kriege gegründet, ist mithin die Kriegserklärung die rechtliche Form der Eröffnung des Krieges; aber es kann in Hinsicht ihrer Modification keine andere Forderung gemacht werden, als daß sie sich unzweideutig ausspreche. Wird diese Bedingung erfüllt; so bleibt es jedem Staate überlassen, selbstständig die Art zu wählen, in welcher er es am zweckmäßigsten findet, seine Absicht zu erkennen zu geben.

§. 330.

2) Die Mittel der Gewalt, welche einem Staate ursprünglich zu Gebote stehen, sind von der größten Mannichfaltigkeit; aber ihre Anwendung überhaupt, so wie die Art ihres Gebrauchs, hängt von dem dadurch zu erreichenden Zwecke ab. Da nun dieser kein anderer ist, als den Frieden so bald und mit so wenig Aufwand, als möglich herbeizuführen; so wird seine Führung in dem Grade unzweck

mäßig, als sie die Uebereinstimmung der Mittel mit der letzten zu lösenden Aufgabe vernachläßigt, und zugleich ungerecht, wenn die Vernachläßigung dieser Uebereinstimmung eine absichtliche ist, weil die Rechtmäßigkeit des Krieges nur eine durch die Nothwendigkeit desselben bedingte ist, und diese Nothwendigkeit sich auch auf die Art der Kriegführung erstreckt. Das verletzte Subjekt des Rechts ist aber der Gegner, der die Forderung machen kann, daß die Idee des Krieges durch den Krieg selbst in allen Beziehungen verwirklicht werde. Jede Grausamkeit, jedes unnütze Blutvergießen, jede unzweckmäßige Zerstörung äußerer Güter verwandelt den Feind in einen Barbaren, der die Vernunftbestimmung des Menschen verkennend, ihn als eine Sache, und die Güter als werthlose Dinge, ohne Beziehung auf menschliche Zwecke, betrachtet. Allein, wenn sich auch hierin unzweifelhafte Wahrheit ausspricht; so ist es doch nicht wohl möglich, mit Bestimmtheit die Mittel anzugeben, welche unter allen Bedingungen verworfen werden müssen, in Rücksicht derer also die Ungerechtigkeit nicht im Gebrauche liegt, sondern denen sie unmittelbar inwohnt.

§. 331.

Gleiches gilt nun auch von den Mitteln, die sich ein Staat dadurch verschafft, daß er sie dem Gegner entzieht, wenn nicht besondere Beziehungen noch neue Modificationen hervorbringen. Diese Mittel sind aber theils die Krieger selbst, wenn sie in Gefangenschaft gerathen, theils äußere Güter, wie Waffen, Kleidung, Nahrungsmittel u. s. w. Die letztern verwandeln sich nothwendig in das Eigenthum dessen, der sie erobert hat; weil alles, was sich dem Kriegführenden als das Mittel zu seiner Vernichtung gegenüberstellt, ihm das gleiche Recht zur Vernichtung giebt, ihm also, wenn er sich desselben bemächtigt, zum beliebigen Ge-

brauche, seiner Natur gemäß, verfallen ist. Die Krieger dagegen, sobald der Feind ihrer geschont hat, hören auf, seine Gegner zu sein, und können verlangen, als Menschen und zugleich als Bürger des Staats anerkannt zu werden, dessen Glieder sie sind. Ihre Gefangenschaft ist daher eine bloße Vorsichtsmaaßregel und nur unter der Bedingung nothwendig, daß sie kein hinreichendes Unterpfand ihrer künftigen Friedfertigkeit geben können, oder überhaupt keins geben wollen und daß ihre Sicherstellung auf diese Weise möglich wird. Eine Tödtung der Gefangenen kann nie gerechtfertigt werden; denn die Unmöglichkeit ihrer Gefangenhaltung ist kein Grund dafür, den Vertrag zu brechen, den die Gefangennehmung voraussetzt, und der in der Forderung der Lebenserhaltung und der Bewilligung derselben besteht, wenn er nicht ausdrücklich unter andern Bedingungen geschlossen wird.

§. 332.

3) Der Krieg ist ein Kampf der Staaten untereinander, wie sie sich als einiger Wille in der höchsten Gewalt darstellen, und wenn die bürgerliche Gesellschaft auch als der Inbegriff der Mittel, um den Krieg zu führen, nicht von der mittelbaren Theilnahme daran ausgeschlossen werden kann, so ist sie doch als im Zustande des Friedens zu betrachten und hat daher eben so wenig das Recht, die Waffen gegen den Feind zu ergreiffen oder ihm auf andere Weise zu schaden, als dieser das Recht besitzt, sie feindlich zu behandeln. Fehlen Einzelne in der Gesellschaft gegen dieses Gesetz; so sind sie dem Urtheil des Feindes als Aufrührer verfallen. Aus dieser Stellung der bürgerlichen Gesellschaft zum Kriege folgt nun, daß sie in derselben Lage bleibt, in welcher sie sich unter der Herrschaft des Staats befand, dessen lebendiger Inhalt sie ist, also weder ihrer Verwaltung, noch ihrer

allgemeinen und besondern Rechte durch den Feind beraubt werden darf. Dagegen ist dieser befugt, die Mittel für sich in Anspruch zu nehmen, welche der Staat von der Gesellschaft zieht, um die allgemeinen Staatsbedürfnisse zu befriedigen, oder die er als unmittelbares Eigenthum besitzt, und sie für sich zu verwenden; denn da er den Krieg gegen den Staat führt; so gehören ihm auch alle Kräfte und Güter, die derselbe zu seiner Bekämpfung anwenden könnte.

§. 333.

Wenn aber in den eroberten Landschaften die bisherige Verwaltung vom Feinde ungekränkt bleibt; so geschieht dies doch nicht des bekriegten Staates, sondern der Gesellschaft wegen, und mithin werden die Beziehungen zwischen den Verwaltungsbehörden solcher Landschaften und der höchsten Gewalt unterbrochen, ja jene können rechtlich verpflichtet werden, während der Anwesenheit des Feindes nichts Nachtheiliges gegen ihn zu unternehmen. Eine weitere Veränderung der Verwaltung durch den Eroberer würde aber ein Resultat herbeiführen, was rechtlich nur durch den Frieden herbeigeführt werden kann. Zwischen der feindlichen Besetzung eines Landes und der Besitznahme ist also der wesentliche Unterschied, daß jene nur Rechte in Beziehung auf den Krieg, diese aber Hohheitsrechte giebt.

§. 334.

4) Der Krieg hat den Frieden zur Absicht, und wie er aus einer unzureichenden Unterhandlung entsprang, so muß dieser aus einer zureichenden Unterhandlung hervorgehen, und mithin die Unterhandlung auch während des Krieges ihr Recht behalten. Nun stellt sich aber der Krieg nicht als eine einzige Handlung von Seiten beider kriegführenden

Theile, sondern als eine Menge einzelner Handlungen dar, die, wenn sie gleich zusammen auf ein letztes Ziel hinwirken, doch wieder für sich besondere kriegerische Aufgaben zu lösen haben, es muß also auch, wie in Hinsicht des Krieges überhaupt, so auch in Hinsicht der einzelnen Operationen, die Unterhandlung gestattet sein. Allein wenn gleich jede kriegführende Macht und jeder eine kriegerische Operation leitende Befehlshaber das Recht hat, Unterhandlungen anzufangen; so hängt es doch von dem Gegentheile ab, wie weit er denselben eine Einwirkung auf den Lauf des Krieges gestatten will. Entweder hat dieser seinen ruhigen Fortgang, oder er wird im allgemeinen, oder auf einem besondern Gebiete, worauf er sich bewegt, eingestellt, in welchem letztern Falle ein Waffenstillestand geschlossen wird, der lediglich von der Uebereinkunft beider Theile abhängt und in dieser Uebereinkunft sein Recht hat. Mag nun aber das eine oder das andere der Fall sein; so wird sich die Unterhandlung immer entweder auf den Frieden überhaupt, oder auf die friedliche Ausgleichung eines besondern kriegerischen Interesse beziehen (auf Auswechselung der Gefangenen, Uebergabe einer Festung u. s. w.) und es wird dann, wenn das letztere statt findet, der Vertrag der einzelnen Befehlshaber so weit seine Gültigkeit haben, als sie nichts darin stipuliren, worüber die höchste Gewalt zu verfügen hat. Ist aber eine solche Stipulation darin enthalten, so giebt erst die Genehmigung derselben ihm Rechtskraft.

§. 335.

Müssen solche Unterhandlungen während des Krieges als möglich und rechtlich vorausgesetzt werden; so bildet sich nothwendig, wie in Beziehung auf den friedlichen Verkehr, ein eigenes Gesandschaftsrecht im Kriege, welches mit jenem wesentlich übereinstimmt und nur in der Form

durch die Zwecke des Krieges modificirt wird. Denn wenn gleich einzelne untergeordnete Befehlshaber nicht in dem Umfange das Recht besitzen, Gesandte zu schicken, wie die höchste Gewalt; so haben doch ihre Gesandte wesentlich dieselben Rechte, wie die Staatsgesandten, indem sie selbst, so weit ihr Wirkungskreis reicht, die höchste Gewalt vertreten.

§. 336.

5) Der Friede geht aus dem Kriege hervor, sobald beide Theile mit einander übereinkommen, die Waffen ruhen zu lassen und ihren Streit durch Feststellung gewisser von ihnen zu beobachtender Bedingungen zu schlichten; der Vertrag aber, welcher diese enthält, wird der Friedensschluß genannt. Es ist also ein Vertrag zur Wiederherstellung des Friedens nöthig, und da jeder Vertrag durch die Vereinigung zweier Willen über ein diese vermittelndes Aeußere seine Gültigkeit erhält; so scheint es als sei jeder Friedensschluß, welche Bedingungen er auch immer enthalten möge, ein rechtlicher (volenti non fit injuria). Allein diese nur beschränkt richtige Ansicht bedarf einer nähern Prüfung, als man gewöhnlich darüber angestellt hat.

§. 337.

So lange wir uns die Menschen isolirt denken und alle ihre Zwecke nur auf sich beziehend, also ohne die Herrschaft einer Idee, welcher, indem sie in ihnen wirklich wird, sich mehrere unterwerfen, kann von ihnen nur gefordert werden, daß sie jeden außer sich mit demselben Rechte der Selbstbestimmung, also als Person, anerkennen. Ein Verkehr der Einzelnen mit den Einzelnen ist dann aber nur möglich durch den Vertrag, und dieser die einzig rechtliche Form, ihre Verhältnisse gemeinsam zu ordnen. Nun aber erscheinen die Staaten als politische Personen und folglich müssen

die Verträge, welche sie mit einander schließen, als das rechtliche Regulativ des von ihnen in Beziehung auf einander Gewollten gedacht werden. Können wir mithin einen Friedensschluß als einen Vertrag betrachten; so muß auch das durch ihn Gesetzte als das Rechte erscheinen und jeder Friedensschluß ist gerechtfertigt.

§. 338.

Der Krieg ist ein Zustand der Gewalt und wenn er gleich die Möglichkeit der Unterhandlungen nicht ausschließt und das Recht derselben anerkennt, so ist doch der Wille der kriegführenden Mächte der Gewalt gegenüber kein freier Wille mehr. Der Nichteinwilligung des Schwächern in die Forderung des Stärkern folgt immer ein durch diesen angedrohtes Uebel, und der Entschluß, den jener faßt, wird immer dadurch, also durch den zwingenden Willen des andern hervorgebracht. Hat daher auch der Friedensschluß die Form des Vertrages; so ist er doch wahrhaft kein solcher, weil er nicht als die Einheit zweier gleich freien Willen erscheint. Die Rechtlichkeit des Friedensschlusses kann daher auch nicht nach der scheinbaren Rechtlichkeit beurtheilt werden, welche er durch die Form des Vertrages annimmt.

§. 339.

Soll über die Rechtlichkeit des Friedensschlusses geurtheilt werden; so kann dies nur auf den Grund des Zweckes geschehen, welchen der Krieg als Mittel zu erreichen bestimmt ist. Nun kann jeder Krieg nur in der Absicht unternommen werden, eine Genugthuung für eine Rechtsverletzung zu erlangen oder über ein streitiges Recht zu entscheiden. Er geht also von einer bestimmten Verweigerung einer bestimmten Forderung aus, und findet, sich lediglich an seine Ursach anschließend, seine rechtliche Befriedigung in

der Erfüllung jener Forderung. Allein wie billig der Einzelne, wenn er einen Rechtsstreit verliert, in die Prozeßkosten verurtheilt wird, so auch hier, und damit diese nicht der Willkühr unterliegen, ist es nothwendig, daß der Sieger mit den gemachten Fortschritten, seine Forderungen erhöhe und ihre Erfüllung als die Bedingung einer Fortsetzung des Krieges aufstelle. Außerdem wäre ein jeder Krieg ein bloßes Spiel roher Kräfte und jeder Staat dem Kriegsglücke eines andern mit ihm kämpfenden Preis gegeben. Nur da, wo kein Recht zu erhalten ist, kann auch keins gegeben werden. Raub- und Eroberungs-Staaten, welche die Ungerechtigkeit zur Grundlage unbegrenzter Kriege machen, geben nur durch ihre sicherstellende Umwandlung oder durch ihre Zerstörung Genugthuung.

§. 340.

Daß die einzelnen während des Krieges vorkommenden Verträge einer andern Beurtheilung unterliegen, ist begreiflich; denn, wie der Krieg beständig den Frieden im Auge haben und durch den Friedensschluß sich an den Friedensbruch knüpfen soll, so beziehen sich jene untergeordneten Verträge (Uebereinkünfte) lediglich auf den Krieg, und von beiden Seiten kann kein anderer Wille vorausgesetzt werden, als durch sie eine Entscheidung durch Gewaltmittel abzuwenden. Ihr Inhalt ist nicht das Recht, sondern ein zufälliger Vortheil, zu dessen Erlangung oder Aufgebung sich zwei Wege, die Gewalt und das friedliche Uebereinkommen zeigen und zwischen denen beliebig zu wählen, den streitenden Theilen frei gelassen ist.

§. 341.

6) Durch den Krieg wird der friedliche Verkehr zwischen den kriegführenden Mächten aufgehoben, aber nicht

zwischen ihnen und solchen, welche, als theilnahmlose, die Benennung von neutralen führen. Allein eben so wenig, als diese durch die streitenden Staaten um ihr Recht, mit jedwedem Staate einen friedlichen Verkehr zu unterhalten, gebracht werden können, eben so wenig kann doch ein solcher Verkehr ohne Beschränkung durch den Krieg bleiben, wenn er mit einem der kriegführenden Staaten selbst, oder mit beiden unterhalten wird, und es fragt sich, welche rechtliche Bedeutung der Krieg für die nicht darin verwickelten überhaupt hat, ehe wir näher das Rechtsverhältniß bestimmen können, welches sich zwischen den neutralen und den kriegführenden Staaten entwickeln müsse.

§. 342.

Der Krieg setzt einen Rechtsstreit oder eine Rechtsverletzung voraus und raubt dem Staate, welcher sich darin verwickelt sieht, seine Integrität, denn diese kann ihm nur als einer reinen, unbefleckten rechtlichen Erscheinung von andern Staaten beigelegt werden. Seine höchste Aufgabe ist also in einem solchen Falle, seine Integrität wieder herzustellen, und da jeder Staat zugleich sein eigener Richter ist; so muß nicht nur jene Aufgabe von andern Staaten anerkannt werden, sondern sie müssen auch das zu ihrer Lösung von ihm gewählte Mittel, den Krieg, als gültig achten. Ist dies nun aber der Fall, so folgt von selbst, daß sie ohne eine Rechtsverletzung zu begehen, ihn auf keine weder direkte, noch indirekte Weise hindern dürfen, die Wiederherstellung seiner Integrität durch die Waffen zu suchen. Sie müssen mithin ihren friedlichen Verkehr seinem Kriegsrechte so weit unterordnen, als sie ihn durch die aus dem Kriege nothwendig hervorgehen Folgen beschränken. Was aber von dem neutralen Staate gilt, gilt nicht von der bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate gegenüber. Nur jener

spricht in seinen Handlungen einen politischen Willen aus, nicht aber diese, die nur ihrem aus dem Bedürfnisse hervorgehenden Interesse folgt. Die Art ihres Verkehrs hat daher, auch wenn sie einen Einfluß auf den Krieg ausübt, keine Beziehung auf den Krieg, und läßt keine Beurtheilung nach dem Rechte zu. Ihr Verkehr kann daher nur durch den Conflict desselben mit dem unmittelbaren Eintritte der von den kriegführenden anzuwendenden Gewalt beschränkt werden, und hört überall da auf, wo er nach dem Willen des die Macht habenden Theils aufhören soll, oder zieht sich in die von ihm gesetzten Schranken zurück.

§. 343.

Dagegen aber steht dem Kriege kein positives Recht gegen die neutralen Staaten zu; denn indem er seine Befriedigung in der gegenseitigen Anwendung der Gewalt derjenigen findet, die ihn zur Wiederherstellung ihrer Rechte übernommen haben, hat er keine direkte Beziehung auf die neutralen Staaten und muß sie folglich so weit in ihrer Selbstständigkeit vollkommen anerkennen, als sie sich außerhalb des Gebietes bewegen, welches der Krieg unter sein Gesetz gestellt hat. Auf ihrem Territorio und in ihren Beziehungen zu allen nicht im Kriege mit begriffenen Mächten ist daher ihr Wille so frei, wie im Zustande eines allgemeinen Friedens.

IIte Abtheilung.

Die Politik oder Staatskunst.

§. 344.

Der Staat als die Idee der Sittlichkeit in ihrer Verwirklichung ist seiner Form und seinem Wesen nach ein

Ewiges und Unveränderliches; aber er knüpft sich, als ein solches erscheinend, an die Unendlichkeit der äußern und veränderlichen Zustände, um hieraus die Mittel für seine Zwecke zu nehmen und ihnen gemäß seine Maaßregeln anzuordnen. Ist nun, insofern, als er sich als die Idee darstellt, von ihm nur als von einem Inbegriffe rechtlicher Beziehungen die Rede; so treten wir auf das Gebiet des Zweckmäßigen, so bald wir ihn als sich verwirklichend durch die Mannichfaltigkeit äußerer Mittel und Maaßregeln betrachten, und die Aufgabe wird jetzt die, zu zeigen, wie er zu verfahren habe, um, sich so verwirklichend, seine Zwecke am vollkommensten zu erreichen. Es scheint zwar, als wenn uns dies zu einer unmöglichen Erschöpfung des Mannichfaltigen nöthige, also unser Bestreben zu einem im allgemeinen eitelen und nichtigen mache; allein in Beziehung auf jede Aufgabe lassen sich die Mittel und Maaßregeln in gewisse Gattungen absondern und für die Wissenschaft genügt es, diese und ihre jedesmalige Beziehung zu der durch sie zu lösenden Aufgabe nachgewiesen zu haben. Nennen wir nun die Fähigkeit, das Mannichfaltige so zu behandeln, daßes als Mittel dem gegebenen Zwecke jedesmal am vollkommensten entspreche, die Klugheit; so dürfen wir den hier zu behandelnden Gegenstand als die Wissenschaft der Staatsklugheit bezeichnen.

§. 345.

Die Staatsklugheit ist die Fähigkeit, für die aus dem Staatsinteresse hervorgehenden Zwecke die geeignetsten Mittel zu wählen, und sie wird zur Wissenschaft, wenn sie, sich knüpfend an die Idee des Staats, aus ihr den Inbegriff seiner Zwecke ableitet und ihnen gegenüber den Inbegriff der Mittel aufstellt, wodurch ihre Erreichung am vollständigsten möglich wird. Denn auf diese Weise hat sie die Idee zu ihrer Grundlage und wird genöthigt, ein Princip

anzuerkennen, welches die Willkühr ausschließt, zugleich aber verlieren die gegebenen Mittel das Schrankenlose und Wandelbare, indem sie nicht nur durch die Staatszwecke Bestimmtheit und Begrenzung erhalten, sondern auch, wie diese, als sich gegenseitig bedingend zur Einheit zurückgeführt werden und mithin dem durch die Idee des Staats zum Systeme erhobenen Inbegriff von Zwecken ein ihm correspondirendes System von Mitteln gegenüberstellen.

§. 346.

Um nun das System zu finden, als welches sich die Politik darstellen muß, ist es nöthig, aus der Idee des Staats in seiner Verwirklichung die Staatszwecke abzuleiten und die zur Erreichung zweckmäßigsten Mittel und Maaßregeln aufzusuchen. Da es uns indeß vorläufig nur darum zu thun ist, ein allgemeines Schema aufzustellen, so werden wir uns mit der Andeutung der Staatszwecke in ihrem Zusammenhange begnügen können.

§. 347.

Der Staat als Organisation des in der Gesellschaft sich wissenden Geistes setzt die Gesellschaft als ein System von besondern Zwecken sich gegenüber, und indem er sie zugleich als die seinigen, wenn gleich in Beziehung auf diejenigen, welche er als organisirte Einheit aus sich ableitet, erkennt, entwickelt er eine doppelte Reihe von Zwecken, wovon die eine unter dem Gesetz des Gesellschaftsinteresse und die andere unter dem des Staatsinteresse gedacht wird.

§. 348.

In Beziehung auf das Gesellschaftsinteresse hat der Staat die doppelte Aufgabe: 1) die rechtlichen Beziehungen unter den Gliedern der Gesellschaft aufrecht zu erhalten und

2) die Entwickelung des Systems von Bedürfnissen und ihrer Befriedigung, als welches die Gesellschaft erscheint, so schützend und fördernd zu leiten, daß es sich in möglichst freier und sicherer Bewegung zeige. Nennen wir nun die Thätigkeit in Beziehung auf die erste Aufgabe die Rechtspflege, und die, welche die zweite betrift, die Polizei; so stellt sich der Staat in Hinsicht auf das Gesellschaftsinteresse als Rechtspflege und als Polizei dar, oder, was dasselbe sagt, es werden die Rechtspflege und die Polizei die beiden für die Gesellschaft von ihm zu lösenden Aufgaben. Da indeß kein Zweck der Gesellschaft ohne Zusammenhang mit dem Staatsinteresse gedacht werden kann; so werden auch Rechtspflege und Polizei diejenigen Modificationen in sich aufnehmen müssen, welche aus dem Staatsinteresse hervorgehn.

§. 349.

Der Staat dagegen für sich hat keine anderen unmittelbaren Zwecke, als seine Selbstständigkeit und den darauf gegründeten Verkehr mit andern Staaten zu erhalten, zu erweitern und zu befestigen, und erreicht sie theils durch friedliche Unterhandlungen und Beziehungen mit andern Staaten, theils durch eine entsprechende Kriegsmacht. Die Thätigkeit, welche er auf dem ersten Gebiete entwickelt, können wir die diplomatische, und die, als welche er sich auf dem andern darstellt, die militärische nennen; und so erhalten wir als zwei neue politische Disciplinen die Diplomatie und die Staatsvertheidigungslehre.

§. 350.

Allein alle die genannten Zwecke kann der Staat nur erreichen, wenn er im Besitze der Mittel ist, welche die Deckung des dazu nöthigen Aufwandes erfordert; sie machen also die Verfolgung eines ihnen untergeordneten Zweckes und

eine besondere ihm dienende Staatsthätigkeit nöthig, welche man die finanzielle oder staatswirthschaftliche nennen kann.

§. 351.

Um alle diese Aufgaben zu lösen, ist der Staat genöthigt, theils Gesetze und vorübergehende Vorschriften zu geben, theils Behörden und Beamtenstellen zu organisiren, die, indem sie auf das Gebiet des Mannichfaltigen angewiesen sind, wenn auch nicht in Hinsicht des Rechts, so doch der äußern Vermittelung, eine Wahl gestatten und somit die Klugheit in Anspruch nehmen, zugleich aber gewisse Regeln als gültig auf allen einzelnen Sphären der Staatszwecke erkennen lassen, und Gelegenheit geben, diese als besondere Disciplinen zu behandeln. Wir fügen also den oben abgeleiteten noch die Gesetzgebungs- und die Verwaltungspolitik hinzu, halten es aber für angemessen, jene an die Spitze aller zu stellen und mit dieser zu schließen.

§. 352.

Wir erhalten mithin folgendes Schema:

I) Gesetzgebungspolitik,
II) Rechtspflege,
III) Polizei,
IV) Diplomatie,
V) Staatsvertheidigungslehre,
VI) Staatswirthschaft,
VII) Verwaltungspolitik.

1r Abschnitt.

Die Politik der Gesetzgebung.

§. 353.

Die Politik der Gesetzgebung hat die Aufgabe, zu zeigen, auf welche Weise die Gesetze, in Uebereinstimmung mit den vorhandenen Verhältnissen, am zweckmäßigsten gegeben werden können. Sie schließt also alle Berücksichtigung des besondern Inhalts der Gesetze aus, den sie als bestimmt durch das innere Staatsrecht voraussetzt, oder als zu entwickeln in den auf die einzelnen besondern Staatszwecke gerichteten Disciplinen annimmt.

§. 354.

Alle Gesetze, als allgemeine Bestimmungen für eine besondere Mannichfaltigkeit von Erscheinungen in der Gesellschaft, sind an diejenigen gerichtet, vermittelst deren Willen jene Erscheinungen hervorgebracht werden, um demselben die Schranken anzuweisen, in denen er sich in Beziehung auf den Inhalt der Gesetze bewegen soll. Sie verlangen mithin, daß der Wille sich zu den Gesetzen erheben, ihren Geist in sich aufnehmen und zu seinem Bestimmungsgrunde machen soll. Sie können dies aber nicht, ohne die Fähigkeit des durch sie zu bestimmenden Willens, sie zu verstehen, vorauszusetzen, und da dies Verständniß sich nicht an dem Einzelnen, sondern in der Gesellschaft, im Volke zu erkennen giebt, bei diesem indessen nur möglich ist, wenn es sich auf einer dem Geiste der Gesetze entsprechenden sittlich intellectuellen Bildungsstufe befindet; so muß man fordern, daß Gesetze, um weise zu sein, nationale (volksthümliche) sein sollen.

§. 355.

Aber wenn die Gesetze so unter dem Einflusse der Volkseigenthümlichkeit stehen müssen, so müssen doch nicht minder die Gesetze das Volk erziehen helfen. Die Gesetze gehen aus, wie wir gesehen haben, von dem sich klaren Geist im Volke, wie er sich in den Aristokraten der Sittlichkeit und Einsicht ausspricht, und sind gerichtet an das Volk überhaupt, wie es sich als die unklare Menge der durch ihre Subjektivität bestimmten Einzelnen darstellt. Ihre Quelle ist daher zwar die Volkseigenthümlichkeit, aber wie sie durch Einsicht und Willen geläutert erscheint. Sie hat mithin auch vieles von den Merkmalen verloren, welche sie im Sinne des Volkes wesentlich bestimmen, und so entsteht ein Widerspruch zwischen dem Geiste, in welchem die Gesetzgeber die Volkseigenthümlichkeit auffassen, und der Volkseigenthümlichkeit, worin, als in ihrer Atmosphäre, die Menge athmet und lebt. Vor der Vernunft in abstracto hat nun zwar die Volkseigenthümlichkeit im letztern Sinne ihr Recht zu sein verloren, allein nicht in concreto, wie wir vorhin zeigten; weil jedoch die immer reinere Darstellung der Vernunft die Aufgabe des Staats ist; so darf auch die höhere Art, wie die Gesetzgeber die Volkseigenthümlichkeit auffassen, nicht als nichtig verworfen werden, vielmehr muß sie die Leiter sein, woran die Bildung des Volks in die Höhe steigt. So und nur so wird das Volk durch die Gesetze erzogen.

§. 356.

Allein die große Schwierigkeit, welche sich hier einstellt, ist die, eine Vermittelung des niedern Standpunktes des Volks und des höheren der Gesetzgeber zu finden, welche, die Nationalität der Gesetze erhaltend, doch die niedere Ent-

wickelungsstufe derselben mit der höheren zu vertauschen möglich macht. Darf man annehmen, daß im Volke, die Gesetzgeber ganz davon ausgeschlossen, keine Vorstellung irgend einer Art sich bei allen Einzelnen auf gleiche Weise ausspricht, und daß während sie diese vollkommen beherrscht, sie in der Seele jener schon ein Widerstreben dagegen geweckt hat, und daß zwischen beiden äußersten Punkten eine unendliche Menge von Uebergängen vorhanden sind; so finden die Gesetzgeber stets in der ganzen Reihe derselben einen Punkt, an welchen sie zweckmäßig anknüpfen können, ohne das Volk zu verletzen und ihre Aufgabe der Weiterbildung desselben aufzugeben. Aber wie sich eine Vorstellung, ihrer Stärke nach, unendlich abstuft, so entwickelt sie sich auch in unendlich vielen einzelnen Erscheinungen und Verhältnissen, wovon einige tief in das Leben eingreifen, andere es nur flüchtig berühren, die meisten aber eine zwischen diesen beiden liegende mannichfaltig modifizirte Wirkung haben; und so wird auch hier, wie dort, sich der Weg leicht erkennen lassen, welchen die Gesetzgeber vermittelnd einschlagen müssen, indem die verschiedenartig hervortretende Vorstellung als eben so viele Besitzthümer betrachtet werden kann, als sie Erscheinungen veranlaßt, und, wie ein äußeres Gut, in dem Grade entbehrlicher wird, in welchem man geringere Bedeutung darauf legt.

§. 357.

Wenn indeß auch durch Gesetze das Volk erzogen werden kann und soll; so ist es doch nicht zweckmäßig, es überall durch Gesetze zu erziehen. Gesetze rauben dem Leben immer mehr oder minder seine Beweglichkeit, oder, wenn sie dies nicht thun, entblößen sie sich von der Kraft und Würde, die ihnen nothwendig inwohnen müssen. Denn Gesetze bringen das Flüssige zum Stehen und gehen als das

Herrschende in die Vorstellungen der dadurch zu Beherrschenden über; allein wenn dieser Uebergang anfangs auf eine lebendige, den Geist beschäftigende Weise geschieht, so in der Folge, weil die Gesetze nunmehr etwas Vorgefundenes sind und die späteren Geschlechter in ihnen aufwachsen, als ein blos Aeußeres, ohne anregende Kraft. Wie sie also anfangs Leben schufen, so sind sie später Leben tödtend und können nur gerechtfertigt werden; wenn sie sich als der vollendete politische Geist aussprechen, der durch sich selbst den höchsten Grad der Wirksamkeit besitzt. Will man dagegen durch beständiges Modificiren der Gesetze die Lebendigkeit der Volksentwickelung erhalten; so giebt man der Weisheit der Gesetzgeber dem Zweifel, Mißtrauen und der Verachtung der Menge Preis, die in dem beständigen Fortschreiten der Gesetze, das sie nur äußerlich auffaßt, nichts anders, als den Uebergang von einem Widerspruche zum andern zu erkennen glaubt, und ihnen selbst ihren Gehorsam in der Stille oder offen entzieht.

§. 358.

Hieraus folgt, daß es zweckmäßig sei, 1) nicht nur wenige Gesetze zu erlassen, sondern auch ihnen einen solchen Inhalt zu geben, welcher 2) noch immer eine Beweglichkeit des sich darunter entwickelnden Lebens gestattet, 3) mehr dazu dient, die äußern Beziehungen der Menschen zu ordnen, als Erscheinungen zu bewirken oder zu hemmen, und 4) mehr verbietender als gebietender Art ist.

§. 359.

1) Die Gesetze sollen nicht etwas blos Aeußerliches sein, was der Mensch, wie ein Naturhinderniß betrachtet, sondern, wie sie an den Willen gerichtet sind, in ihn übergehen und begriffen zur Selbstbestimmung werden, weshalb

eben verlangt wurde, daß sie einen nationalen Character haben sollten. Aber wenn sie in den Willen des Volks übergehen sollen, müssen sie geeignet sein, von ihm aufgefaßt zu werden, und dies wird zunächst (was hier zu betrachten ist) erreicht, wenn ihrer wenige sind. Zwar finden wir in der Gesellschaft eine große Mannichfaltigkeit von Erscheinungen, welche eine gesetzliche Bestimmung nicht nur zweckmäßig, sondern selbst nothwendig machen; allein wenige von ihnen stehen in Beziehung zu allen Gesellschaftsgliedern; denn alle diejenigen, welche das rechtliche Verfahren in Streitsachen betreffen und ein Interesse für jeden haben, verlangen doch nur allgemein als vorhanden gewußt zu werden, weil sich durch sie das Recht selbst nicht ändert und sie jedesmal zur Zeit des Bedürfnisses zugänglich sind. Damit aber ein Gesetz in das Volk lebendig übergehe, ist es nicht nothwendig, daß es von ihm nach allen seinen Modificationen gekannt werde, sondern nur der darin waltende Geist soll zum Geiste des Volks werden, theils weil ein vollständiges Wissen derselben unmöglich, theils weil der Geist des Gesetzes der Schlüssel für alle seine Modificationen ist.

§. 360.

2) Die Beweglichkeit des Lebens unter dem Gesetze selbst wird vornehmlich erreicht, wenn dieses in Beziehung auf eine gewisse Sphäre von Handlungen nur den allgemeinen Inhalt derselben bezeichnet. Es stellt sich nämlich alle Entwickelung des Menschen als ein Heraustreten von Vorstellungen in die Mannichfaltigkeit äußerer Beziehungen dar, so daß die Bewegung der Vorstellungen selbst in der Art zu suchen ist, wie sie sich zu dem mannichfach Aeußern verhalten. Da nun aber die Individualität darin besteht, das gleiche menschliche Wesen unter verschiedenen Modificationen auszuprägen; so wird auch diese lediglich erhalten, wenn sie

die Vorstellungen, in denen sie sich verwirklicht, in eine ihr entsprechende Verbindung mit dem mannichfach Aeußern zu bringen vermag. Hat die Gesetzgebung aber die Aufgabe, die Individualität zu erhalten, so weit es die fortschreitende Vernunftentwickelung des Staats gestattet, so wird sie auch jenen Verbindungen zwischen den Vorstellungen und den äußern Beziehungen einen möglichst freien Spielraum gestatten, und dadurch zugleich die Beweglichkeit des Lebens unter dem Gesetze bewahren, welche wir von ihr verlangten. Mit andern Worten kann die Lösung dieser Aufgabe so ausgedrückt werden, daß man sagt, die Gesetze sollen ihrem Inhalte nach in den Schranken allgemeiner Bestimmungen erhalten werden, wie sie in Beziehung auf die Einzelnen, welche in einer bestimmten Sphäre sich bewegen, allgemeine Bestimmungen sind.

§. 361.

3) Die Gesetzgeber, wie sehr sie sich auch bemühen, nicht blos die Volkseigenthümlichkeit aufzufassen, sondern auch alle einzelne Beziehungen der Glieder der Gesellschaft und die daraus sich entwickelnden Folgen zu erkennen, werden nie vermögen, über die allgemeine Bedeutung des so entstehenden Mannichfaltigen in die Einzelnheiten desselben dergestalt einzudringen, um ihr Verhältniß unter einander und zu dem in dem Ganzen herrschenden Gedanken, am wenigsten aber die darin vorgehenden Bewegungen klar zu erkennen. Die Gefahr des Irrthums ist ihnen daher immer ganz nahe und sie werden diesen nur dann vermeiden, wenn sie überall, wo jenes Mannichfaltige sich an ein besonderes Gebiet in der Gesellschaft knüpft, sich darauf beschränken, dem Besondern eine seinem Wesen entsprechende Organisation zu geben und ihm die Gesetzgebung in Beziehung auf sich selbst, wenn gleich unter der Aufsicht der Regierung einzuräumen.

§. 362.

4) Macht man den Unterschied zwischen gebietenden und verbietenden Gesetzen blos der Ausdruckweise gemäß, worin sich die Gesetze darstellen; so ist er nur ein scheinbarer, indem ein jedes positive Gesetz sich auch negativ ausdrücken läßt und umgekehrt. Ihr wahrer Unterschied liegt darin, daß die erstern eine nicht zu erwartende Erscheinung in der Gesellschaft veranlassen sollen, während die letztern eine zu erwartende zu verhindern bestimmt sind. Diese lassen daher die Gesellschaft in ihrem einmal gewonnenen gesetzlichen Zustande, während jene ihn verändern, und ihre Wirkung auf die Stimmung des Volks muß mithin eine ganz verschiedene sein. Dieses, in allen Beziehungen nach Befestigung seines Daseins strebend, hält an Sitten und Gewohnheiten, als seinen liebsten Besitzthümern fest; sein Geist sträubt sich daher gegen alle Neuerungen, die nicht in das Gebiet des Mannichfachen seiner Sitten und Gewohnheiten fallen; aber es nimmt mit Freuden die verbietenden Gesetze auf, die es in seinem Besitze schützen. Dadurch wird aber keineswegs das verlangte Fortschreiten der Gesellschaft auch auf positive Weise gehemmt, sondern es wird nun ein wahrhaft nationales, indem es sich in den durch die negativen Gesetze gegebenen Schranken als allmählige Ausbildung der Sitten und Gewohnheiten zeigt, und so, wesentlich schon geworden, durch die ihm gegebene gesetzliche Form vollständig zum Bewußtsein seiner selbst erhoben wird.

§. 363.

Damit aber die Gesetzgebung von einer möglichst vollständigen Erkenntniß des durch Gesetze zu beherrschenden Stoffs ausgehe, muß nicht nur das Volk Freiheit haben, sich über seine Vorstellungen in allen Beziehungen, in den, später (§. 399 ff.) nachzuweisenden, Schranken, auszuspre-

chen, sondern es muß auch dazu von der Regierung veranlaßt werden. Den Gesetzgebern liegt begreiflich eben sowohl daran, sich über die Irrthümer, welche die Gesellschaft bewegen, als über die Wahrheiten, die sie entwickelt, Aufklärung zu verschaffen; aber diese erhalten sie am wenigsten vollständig durch ihre eigenen Beziehungen zur Gesellschaft, weil ihr Geist vornehmlich nur auf die Wahrheiten gerichtet ist, während die Irrthümer in unendlich verschiedenen Gestalten und Beziehungen in der großen Menge die Sittlichkeit entstellen und untergraben. Wenn indeß der öffentliche Gedankenverkehr in lebendiger Bewegung erhalten wird; so werden auch neben den Wahrheiten die Irrthümer ans Licht hervortreten, und ehe noch ihre Unterdrückung durch die Gesetze statt findet, Gelegenheit geben, sie in ihrer Blöße darzustellen und so im Geiste der Verständigern zu vernichten. Nur stellen sich Wahrheiten und Irrthümer bei dieser Art ihrer Mittheilung immer vereinzelt und als die Erzeugnisse von Individuen dar und es ist schwer zu erkennen, wie tief sie in das System der Gesellschaft eingreifen. Daher ist es nöthig, daß, wenn sie sich in besondern Sphären bewegen, die gesetzgebende Gewalt sich durch Aufforderung der darin lebenden Einzelnen zur Mittheilung an sie, eine noch nähere Aufklärung zu verschaffen sucht.

§. 364.

Haben wir so gesehen, wie die Gesetze in Beziehung auf ihren Inhalt, ihren Zwecken gemäß, am angemessensten äußerlich vermittelt werden können; so fragt sich nunmehr, wie sie ihrer Form nach beschaffen sein müssen, damit sie ihre Bestimmung möglichst vollständig erfüllen, und welche Wege man einzuschlagen habe, um sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 365.

Die Gesetze sollen nicht Mittel sein, woran der Geist derer sich übe und abmühe, denen ihre Anwendung anvertraut ist, sondern den Willen der gesetzgebenden Gewalt auf eine bestimmte und klare Weise aussprechen. Sie müssen daher ohne Vermischung mit Gründen, worauf sie ruhen und die sie, weil sie aus der Volkseigenthümlichkeit hervorgegangen sind, als bekannt voraussetzen, und mit Erklärungen, die sie voranschicken müssen, weil sich in ihnen der allgemeine Gedanke bewußt wird, worunter das Mannichfaltige in verschiedenen Beziehungen subsumirt werden soll, den Willen in kurzen, dem Verstande leicht zugänglichen Sätzen aussprechen und alle Ausdruckweise vermeiden, welche eine besondere, nicht nationale Bildung verlangt, um aufgefaßt zu werden.

§. 366.

Die Gesetze sind aber keine vereinzelten Willenserklärungen, sondern sie bilden nothwendig ein System und verlangen daher auch in ihrer äußern Darstellung eine systematische Verbindung und somit in die Form eines Gesetzbuchs gebracht zu werden. Geschieht dies nicht, so sind sie als etwas Unklares und Unzusammenhängendes blos in dem Besitze der Richter und als System ein subjektives, weil ihre systematische Verbindung die Aufgabe Einzelner ist, die das Bedürfniß oder die Neigung haben, sie zu sammeln und zu ordnen. Wenn sie nun aber durch die gesetzgebende Gewalt systematisch zusammen gestellt werden; so versteht es sich von selbst, daß sie wieder nach den einzelnen Sphären, worauf sie sich beziehen, abgesondert erscheinen müssen, und in dem Maaße, als dies mit Umsicht geschieht, zur leichten Erkenntniß und Auffassung beitragen. Die Anordnung, welche dabei beobachtet werden müßte, dürfte aber vielleicht

am zweckmäßigsten eine Trennung des bürgerlichen Rechts von dem Strafrechte und ein Ausgehen von dem Allgemeinen und Uebergehen zu dem Besondern sein. Die Bestimmungen in Hinsicht der Prozeßform machen nothwendig ein Ganzes für sich aus.

§. 367.

Die Gesetze, indem sie die rechtlichen Beziehungen der Einzelnen unter einander in ihrer Isolirung oder als Glieder der Familien und der besondern Erscheinungen im Staate und wieder zu diesem selbst bestimmen, haben das höchste politische Interesse für alle Staatsgenossen, so fern sie solche wahrhaft sein wollen, und für diese wird es daher eine eigene Angelegenheit sein, sich mit den Gesetzen vertraut zu machen; aber die Gesetzgebung darf bei allen Staatsgenossen weder dies Interesse, noch auch die Fähigkeit voraussetzen, sich die Kenntniß der Gesetze zu verschaffen, und da sie nur für diejenigen Gültigkeit haben können, welche sie wissen oder wissen müssen, so ist es die Aufgabe der Gesetzgeber, dieses Wissen so zugänglich, als möglich, zu machen. Die Mittel, welche dahin führen, können zwar verschieden sein, aber immer werden sie doch in einer allgemein verständlichen Bekanntmachung zur Zeit der Abfassung von Gesetzen und in einer Erneuerung derselben bestehen müssen, wenn die Verhältnisse, worauf die gesetzliche Bestimmung gerichtet ist, als an vorübergehende Zeitumstände geknüpft betrachtet werden darf.

2r Abschnitt.

Die Politik der Rechtspflege.

§. 368.

Die Aufgabe der Rechtspflege ist, das Ansehen des Rechts zu erhalten, und, da dieses durch Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen aufgehoben wird, jene zu entscheiden und diese zu ahnden. Allein weil sie in dem Interesse derer thätig ist, welche in einen Rechtsstreit verwickelt oder durch die widerrechtliche Handlung eines andern verletzt worden sind; so schreitet sie nur auf vorhergegangene Aufforderung oder Klage ein, und unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Sicherheitspolizei, deren Aufgabe zum Theil gleichfalls die Erhaltung des Rechts ist, die aber, zuvorkommend wirksam, den Antrieb zu ihrer Thätigkeit in sich selbst findet.

§. 369.

Es lassen sich aber in Hinsicht der Rechtspflege zwei Rücksichten festhalten, wonach die Art ihrer Thätigkeit bestimmt werden muß. Die eine ist das Recht an und für sich, die andere ist die Gesellschaft. Jenes soll von der Rechtspflege heilig gehalten werden und diese soll die Ueberzeugung davon haben. Beides geht aus der Aufgabe der Rechtspflege unmittelbar hervor; denn indem sie die Bewahrerin des Rechts ist, muß eben dieses der sie beherrschende Gedanke sein, und indem sie das Recht zum Vortheil der Gesellschaft bewahrt, muß diese die Ueberzeugung haben, daß sie ihr nicht blos Recht angedeihen lassen wolle, sondern auch könne. Wäre das Recht ein von jedem in seinen verschiedenen Beziehungen erkennbares; so würde das Urtheil der Richter zur Befriedigung der Gesellschaft genügen, aber

auch ein Rechtsstreit unmöglich sein; allein da das Recht oft schwer auszumitteln ist und eine Menge von Kenntnissen und großen Scharfsinn zu seiner Beurtheilung voraussetzt; so kann das Vertrauen der Gesellschaft zur Rechtspflege nicht sowohl durch das Urtheil, als durch das Verfahren derselben gewonnen werden.

§. 370.

Die Erkenntniß des Rechts ist die Subsumtion eines, besondere rechtliche Beziehungen betreffenden, Falls unter ein Gesetz, und setzt mithin die Kenntniß der Gesetze und die Fähigkeiten voraus, die Eigenthümlichkeiten des darunter enthaltenen Mannichfaltigen richtig aufzufassen; aber die gerechte Entscheidung verlangt nebst diesen Eigenschaften einen unbestechlichen Willen. Die Rechtspflege muß also in Rücksicht der Handhabung des Rechts zunächst jene beiden innern Bedingungen, die Fähigkeit der Subsumtion des besondern Falls unter ein allgemeines Gesetz, und den redlichen Willen in Anwendung dieser Fähigkeit erfüllen. Dann aber muß eine dritte äußere nicht unberücksichtigt bleiben, die Verwendung so vieler Kräfte, als mit Beziehung auf andere allgemeine Zwecke, zur Verwaltung der Rechtspflege nothwendig sind.

§. 371.

In dem Rechte eines Staats erscheint die ganze politische Bildungsstufe einer bürgerlichen Gesellschaft in den mannichfaltigsten und feinsten Beziehungen; es verlangt daher zu seiner Auffassung nicht nur eine Menge der verschiedenartigsten Kenntnisse, sondern auch einen hohen Grad von Urtheilskraft. Nun stellt sich zwar für den Richter in der Gesetzgebung diese Auffassung in ihrer objektiven Wirklichkeit dar, und es scheint, daß er nur eines gewöhnlichen Grades

von Scharfsinn bedürfe, um unter ein bestimmt sprechendes Gesetz einen bestimmten gegebenen Fall aufzunehmen; allein die Gesetzgebung soll sich weder in speciellen Bestimmungen verlieren (§. 359. 360.), noch ist sie auch im Stande die unendliche Mannichfaltigkeit des Besondern zu erschöpfen; der Richter muß daher den Geist der Gesetze begreifen und danach sein Urtheil fällen. Um aber in diesen Geist einzudringen, muß er die Gedanken der Gesetzgeber in sich nachkonstruiren und deshalb nicht blos die Gesetzgebung, wie er sie für den Augenblick abgeschlossen findet, betrachten, sondern sie zurück verfolgen, um ihren Ursprung und ihre Modificationen zu erkennen. Da jedoch die Gesetzgebung nichts abgesondert für sich Erscheinendes ist, sondern als Product der rechtlichen Beziehungen und Vorstellungen der Gesellschaft eintritt, wie sie aus leisen Andeutungen sich allmählig fixirten; so muß der wahrhafte Richter nicht blos die Reihe der Entwickelungen in der Gesetzgebung, sondern auch die Reihe der rechtlichen Erscheinungen und Beziehungen in der Gesellschaft verfolgen. Auf diese Weise erst vermag er in den Geist der ihm gegebenen Gesetzgebung einzudringen. Allein wie der Gesetzgeber höher stehen muß, als das Gesetz, so muß auch der Richter höher stehen, als dasselbe. Nun ist das Gesetz die positiv gewordene Vorstellung des Rechts, also die Bewußtwerdung desselben auf einer gewissen Bildungsstufe eines Volks, nicht aber das Recht an sich, wie es, als Idee, über dem positiven Rechte erscheint; der Richter, wie der Gesetzgeber, muß sich daher zur Idee des Rechts erheben, und um nicht in subjektiver Abstraktion die Wahrheit zu verlieren, das Recht studieren, wie es bei andern gebildeten Völkern in ihrer Gesetzgebung wirklich geworden ist.

§. 372.

Allein darf auch eine solche Bildung vorausgesetzt werden; so ist doch der einzelne Richter nicht fähig, ein objektives Urtheil zu fällen, wenn man selbst von der Vermuthung einer absichtlichen Abweichung von seiner richtigen Erkenntniß entfernt ist. Wie die Gesetze von einer Mehrheit von Gesetzgebern, so müssen auch richterliche Entscheidungen von einer Mehrheit von Richtern ausgehen; sie müssen ein Collegium bilden und ihre Thätigkeit muß so organisirt werden, daß sie eine lebendige Theilnahme möglichst aller und eine Controlle des einen durch den andern herbeiführt. Hauptsächlich wird dies bewirkt, wenn der vorzutragende Fall zweien übergeben wird, wovon der eine den Vortrag selbst übernimmt und der andere ihn mit seiner davon erlangten genauern Kenntniß modificirend und ergänzend folgt, das Urtheil eben so vorgelegt, und dann erst zur Berathung und Abstimmung darüber geschritten wird.

§. 373.

Das unbestechliche Urtheil der Richter wird durch ihren redlichen Willen, dann aber besonders durch Hinwegräumung aller Umstände, welche diesen Willen mit einem subjektiven Vortheile in Collision bringen und das Urtheil von ihrer Entscheidung allein abhängig machen könnten, so wie endlich durch strenge Controlle, gewonnen und gesichert. Der redliche Wille kann zwar nicht, wie die Kenntniß, einer Prüfung unterworfen werden; allein man wird auf ihn aus der bisherigen Unbescholtenheit der anzustellenden Richter schließen können und deshalb mit Strenge diejenigen zurückweisen müssen, die sich selbst Rechtsverletzungen zu Schulden haben kommen lassen. Da jedoch hierdurch noch wenig gewonnen wird, muß das zweite oben angegebene Mittel in

Anwendung gebracht und deshalb nicht nur alle unmittelbare persönliche Beziehung zwischen dem Richter und den bei seinem Urtheile Interessirten, sondern auch die Abhängigkeit der Richterstühle von der vollziehenden Gewalt möglichst vermieden werden, eine Aufgabe, die zugleich durch die collegialische Verfassung der Gerichte erreicht wird, weil bei dieser die Bestechlichkeit eines oder des andern Richters in der anzunehmenden Unbestechlichkeit der übrigen ein Gegengewicht findet. In Beziehung auf den letztern Punkt muß vornehmlich auf das zurückgesehen werden, was früher von der Stellung der Beamten überhaupt gesagt ist (§. 239.). Wenn wir dort behaupteten, daß im allgemeinen jeder Staatsdiener das Recht habe, zu verlangen, gegen die Willkühr seiner Vorgesetzten geschützt zu werden, so gilt dies von keiner Klasse derselben mehr, als von den Richtern. Die Vollziehung im engern Sinne, d. h. mit Ausschluß der Rechtspflege, ist von beweglicher Natur und vermag nur kräftig durch das konsequente Ineinandergreifen der einzelnen Thätigkeiten zu wirken; sie muß daher befugt sein, die Diener mit Entschädigung zu entlassen, auf deren vollständige Mitwirkung sie nicht rechnen kann; die Rechtspflege dagegen, an das Gesetz gebunden, verlangt nur einen im Rechte lebenden Geist und ihre Diener müssen deshalb nur nach Urtheil und Recht entlassen werden dürfen. Von selbst versteht sich dabei, daß keiner Gewalt im Staate zustehen darf, den Urtheilsspruch eines Gerichts aufzuheben oder zu modificiren; wenn diesem keine Vernachläßigung seiner Pflicht nachgewiesen zu werden vermag. Endlich schließt sich an diese Mittel zweckmäßig eine strenge Kontrole der untern Beamten durch die höheren an, die aber, da das Urtheil selbst aus einer gegenseitigen Kontrole der einzelnen Richter eines Collegiums hervorgeht, nur in einer Aufsicht auf ihre Sittlichkeit und Thätigkeit bestehen kann und

wieder jene nur in Beziehung auf diese wird in's Auge zu fassen haben.

§. 374.

Wenn es indeß unmöglich ist, allen Gerichtshöfen eine solche Organisation zu geben (§. 376.); so scheint es angemessen, eine Einrichtung zu machen, welche es gestattet, eine Rechtsfrage durch mehrere Stufen hindurch zur Beantwortung zu bringen, und zwar so, daß die in dieser Beziehung höhere das Urtheil der niedern zu modifiziren und aufzuheben berechtigt ist. Zwar erregen solche Instanzen die Vermuthung der Unzuverläßigkeit der Gerichte; allein da diese Vermuthung schon an sich statt finden muß, so darf darauf kein so großes Gewicht gelegt werden, um die ganze Einrichtung verwerflich zu finden. Indeß ist immer zu vermeiden, daß nicht häufiger Widerspruch zwischen den einzelnen Instanzen oder ein nachweislicher Irrthum der höheren jene Vermuthung verstärke und der Rechtspflege das Vertrauen der Gesellschaft raube. Daher ist es nöthig, eine Instanz nicht blos für die höhere zu erklären, sondern auch wirklich dazu zu machen, mithin sie aus Männern zusammenzusetzen, die sich vorzugsweise als tüchtige Richter bewährt haben. Eine Wahl verlangt dies aber nicht; denn wenn die obigen Bedingungen in Hinsicht der Besetzung und Kontrole der Richterstellen erfüllt werden, ist das höhere Alter im allgemeinen eine hinreichende Bürgschaft der größern Tüchtigkeit. In Hinsicht der peinlichen Rechtssachen versteht es sich indeß, da die Appellation an das höhere Gericht von dem Beklagten ausgeht und ihm zum Vortheil eine neue Prüfung seines Processes vorgenommen wird, daß keine Verschärfung des von der niedern Instanz gesprochenen Urtheils statt finden dürfe.

§. 375.

Es dürfte indeß die Frage entstehen, ob nicht zwischen der Organisation der Civil- und Criminal-Rechtspflege ein Unterschied zu machen sei, woraus, wenn man sie bejahte, folgen würde, daß eine von ihnen eine von der oben angegebenen abweichende Organisation erhalten müßte. Da nun kein Grund vorhanden ist, diese bei der Civil-Rechtspflege statt finden zu lassen, so würde sie der Criminal-Rechtspflege zu geben sein. Betrachten wir diese näher; so ergeben sich auch bald die Gründe, die man für eine Abweichung anführen kann. Die Criminal-Rechtspflege, auf die Beurtheilung von Verbrechen gerichtet, hat die doppelte Aufgabe, erstens die verbrecherische Handlung ihrer Art nach zu bestimmen, d. h. den Thatbestand auszumitteln, und zweitens dieselbe unter ein Strafgesetz zu subsumiren, d. h. die Strafe auszusprechen, und es fragt sich, ob sie in der oben angegebenen Organisation geeignet sei, diese doppelte Aufgabe zu lösen. Um darauf zu antworten, ist es nothwendig, vorher festzustellen, was unter dem Wesen eines Verbrechens zu verstehen sei? Der Form nach ist ein Verbrechen eine Handlung, wodurch ein Recht verletzt wird, also eine Rechtsverletzung; dem Wesen nach aber die Handlung eines Willens, dem eine Rechtsverletzung Zweck war; und je nachdem man behauptet, daß die Criminalrechtspflege auf die Form oder das Wesen einer Handlung zu sehen habe, wird auch das Urtheil über ihre Organisation verschieden ausfallen. Nun liegt es zwar im Interesse des Staats, das Recht gegen Verletzung zu schützen, also die Rechtsverletzung ohne Rücksicht auf den sie bestimmenden Willen zu hindern; allein diese Aufgabe fällt nicht auf das Gebiet der Rechtspflege. Diese soll strafen, die Strafe aber nicht die verbrecherische That, sondern den verbrecherischen Willen treffen. Wenn sie somit auf das Wesen des Verbrechens

geht; so muß von dem Richter das Verhältniß zwischen der That und dem Willen untersucht, also gefragt werden, in welcher Art dieser die Ursach von jener war? Eine solche Aufgabe setzt die genaueste Kenntniß von der ganzen innern Stimmung und äußern Lage eines Verbrechens voraus und hat zu der Behauptung geführt, daß die verbrecherische Handlung jemandes nur von seines Gleichen beurtheilt werden könne, indem bestellte Richter, wegen ihres der Gesellschaft entfremdeten Standpunkts, nur das Aeußere des Verbrechens aufzufassen und danach die Strafe zu bestimmen vermöchten. Allein wenn dies auch zugegeben werden dürfte; so kann doch ein Geschwornengericht nie geignet sein, eine That anders, als ihrer äußern Erscheinung nach aufzufassen, weil es sich sonst der ganzen Untersuchung bemächtigen und sein durch die Umstände modifizirtes Urtheil weitläuftig deduciren müßte, was nicht ohne eine Erwerbung von mancherlei Kenntnissen und die Aufgebung des eigenen außer der Rechtspflege liegenden Berufs möglich sein würde. Geschwornengerichte vertragen sich daher nur mit einer Strafrechtspflege, welche die That äußerlich nimmt und auf dem Principe der Abschreckung beruht. Es ist aber auch kein Zweifel, daß der Stand der Richter sie keineswegs so von dem Treiben des Volks entfernt, um sie unfähig zu machen, das Wesen eines Verbrechens zu erkennen, denn nicht nur geht ihr Studium auf eine abstrakte Theorie von Verbrechen und Strafen, sondern nöthigt sie zugleich, sich eine Kenntniß des Volkslebens in Beziehung auf die Psychologie zu verschaffen, so wie ihr Amt ihnen Gelegenheit giebt, den menschlichen Willen in den mannichfachsten Beziehungen kennen zu lernen, die Bewegungsgründe zum Bösen unter den verschiedensten Klassen von Menschen und den dagegen vorhandenen Widerstand zu beurtheilen. Noch weniger aber kann die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte aus der Nothwendigkeit der Unab-

hängigkeit des Urtheils hergeleitet werden, denn diese ist, wie wir gesehen haben, durch eine zweckmäßige Organisation der Criminal-Rechtspflege sehr wohl, und sicherer, als durch die Bestellung von Geschwornen zu erreichen, da diese nie, aber wohl die Richter, von allem Parteiinteresse frei gehalten werden können.

§. 376.

Die Organisation der Rechtspflege soll aber (§. 370) nicht blos die Verwirklichung des Rechts verbürgen, sondern auch das Recht auf eine Weise gewähren, die den Bedürfnissen des dabei Interessirten entspricht. Diese nun sind in dem Verlangen der möglichsten Schnelligkeit der Entscheidung enthalten und nur durch eine angemessene Zahl von Richtern zu befriedigen. Allein theils fällt diese Aufgabe auf das Gebiet des Unendlichen, indem ihre Lösung an die Zeit geknüpft ist und sich das Maaß der nothwendigen Schnelligkeit nicht absolut angeben läßt, theils trifft sie mit andern Aufgaben des Staats zusammen, die gleichfalls gelöset werden wollen, und wird daher zu einer nur beziehungsweise nothwendigen herabgesetzt. Die Rechtspflege macht, der menschlichen Natur gemäß, die so leicht in Irrthümer geräth, einen bedeutenden Aufwand nothwendig, und dieser wird in Hinsicht der Civil-Rechtspflege von denen getragen, in deren Interesse eine Streitfrage zu entscheiden ist. Ihr Vortheil von der einen Seite tritt also einem andern Vortheile gegenüber und dieser Umstand zwingt die Staatsgewalt, die Lasten der Civil-Rechtspflege mit der Möglichkeit der Gesellschaft, die Prozeßkosten bequem zu tragen, in Uebereinstimmung zu bringen. Indeß leidet es keinen Zweifel, daß, unter dieser Modification, der Civil-Rechtspflege eine solche Einrichtung gegeben werden müsse, welche, möglichst ohne Nachtheil des Rechts selbst, die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten beschleunige. Da nun in

der collegialischen Form des Verfahrens ein Haupthinderniß für die rasche Aburtheilung liegt; so erscheint es als zweckmäßig in einem beschränkten Grade eine Ausnahme davon zu machen und die unwichtigen Gegenstände einzeln stehenden Richtern zur Entscheidung zu übergeben. Nur ist nicht leicht zu bestimmen, welche Streitsachen als die unbedeutendern zu betrachten seien, indem die Bedeutung der Rechtsfragen für den Richter in der Verwickelung der dabei vorkommenden Verhältnisse, nicht aber in dem damit verknüpften Vortheile besteht. Da man indeß annehmen kann, daß im allgemeinen mit diesem Vortheile auch die Verwickelungen größer zu sein pflegen; so dürfte es allerdings am zweckmäßigsten sein, den einzeln stehenden Richtern die nach dieser äußern Schätzung geringfügigeren Streitfragen zur Entscheidung vorzulegen und gegen die Möglichkeit eines Irrthums durch eine oder mehrere höhere Instanzen Vorkehrung zu treffen.

§. 377.

Die Criminal-Rechtspflege macht, da ihr Aufwand nur zu einem sehr geringen Theile durch die Verbrecher, also zum bei weitem größten durch die Besteuerung der Gesellschaft gedeckt werden muß, eine gleiche Beschränkung ihrer raschen Entscheidung durch die Berücksichtigung ihrer größern Kosten nothwendig; allein immer muß sie geringer sein, als in Hinsicht der Civil-Rechtspflege, indem das höchste Gut des Angeklagten, seine Unbescholtenheit, während der Dauer der gegen ihn angestellten Untersuchung zweifelhaft bleibt, wenn auch Einrichungen getroffen sind, die es möglich machen, ihn nicht in jedem Falle seiner Freiheit zu berauben.

§. 378.

Gehen wir nun zur zweiten Rücksicht über (§. 369), welche bei Organisation der Rechtspflege zu beobachten ist;

so werden wir von ihr möglichste Oeffentlichkeit des Verfahrens zu verlangen haben. Die Rechtspflege hat zwar immer eine unmittelbare Beziehung auf bestimmte Subjekte, deren Streit entschieden oder deren ihnen angeschuldigte Verbrechen untersucht werden sollen; allein in beiden Fällen ist es nicht das Interesse dieser, sondern der Gesellschaft, um welches es sich handelt, es ist das Recht überhaupt, welches in seiner Kraft erhalten werden soll, und es darf mithin gefordert werden, daß sich die Rechtspflege nicht der Theilnahme der Gesellschaft entziehe. Indeß wird man allerdings einen Unterschied zwischen der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege in dem Grade der ihnen zu gebenden Oeffentlichkeit machen dürfen, indem durch ein Verbrechen das Interesse der Gesellschaft weit näher berührt wird, als durch einen Rechtsstreit. Denn dieser, sich in eigenthümlichen Verhältnissen bewegend, ist meistentheils nur denen recht verständlich, welche von ihm berührt werden, und weckt also auch nur ihre Theilnahme, während die Rechtsverletzung auf die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen geht, unter welchen sich die Gesellschaft entwickelt, und die Gefährdung eines Rechts immer die Bedrohung aller derer in sich schließt, welche dasselbe Recht genießen.

§. 379.

Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wird daher in Hinsicht der Verbrechen eine für alle bestimmte sein müssen, während in Hinsicht der Rechtsstreitigkeiten nur eine Theilnahme der dabei Interessirten und solcher, deren Zuziehung diese wünschen, bis zu einer gewissen Zahl, an den gerichtlichen Verhandlungen statt zu finden braucht; denn in der That sind diese für die Gesellschaft öffentlich, wenn sie ihnen, so weit sie betheiligt ist, beiwohnen und ihr Ur-

theil über sie durch die Hinzuziehung der zunächst mittelbar Interessirten berichtigen lassen darf.

§. 380.

Es ist aber die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens nicht blos nothwendig, indem sie in dem Begriffe der Rechtspflege liegt, sondern auch insofern zweckmäßig, als sie theils dazu beiträgt, den Eifer der Richter zu beleben und ihnen die hohe Würde zu ertheilen, die ihnen zukommt, theils in dem Volke die Theilnahme an den rechtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft weckt und erhält und seine Vorstellungen vom Rechte selbst läutert. Eine jede Thätigkeit, wenn auch aus wahrer Neigung hervorgegangen, erschlafft allmählig, sobald sie nicht durch neu hinzukommende Antriebe geweckt wird. Nun dient zwar die collegialische Einrichtung der Gerichte dazu, eine lebhaftere Theilnahme der Richter durch die unmittelbare Kontrole, die sie gegen einander ausüben, zu erhalten; allein die Gewöhnung an eine gemeinsame Thätigkeit und das allmählige, fast unmerkliche Hervortreten der Schwächen der Einzelnen hebt jenen Vortheil großentheils wieder auf, während die immer wechselnden Zeugen aus dem Volke mit Eifer die Richter bewachen und nach ihrer Eigenthümlichkeit bald mehr auf ihre allgemeinen Eigenschaften, bald mehr auf ihre Urtheile aufmerksam sind. Unter den Augen solcher Wächter wird daher jeder von ihnen nicht nur in sein Amt die größte Würde zu legen und dies durch seine Theilnahme an der Verhandlung zu erreichen suchen, sondern auch alle Kräfte aufbieten, um sich als einen tüchtigen Diener der Gerechtigkeit zu beweisen. Eben so groß ist aber auch der Gewinn für die Gesellschaft unmittelbar; denn wenn wir behaupten, daß die Gesetze im Volke lebendig und sein Eigenthum werden (§. 354), und daß sie deshalb sich na seine Eigenthümlichkeit anknüpfen

und ihm durch ihre Form verständlich gemacht werden müßten; so ist es doch gewiß, daß sie an sich immer mehr oder minder als ein Todtes, die Theilnahme Unterdrückendes erscheinen, oder sich aus der Erinnerung bald wieder verlieren, weil sie dieselbe nicht von neuem wecken. Nur durch ihre Anwendung auf die Mannichfaltigkeit des Besondern tritt ihre Bedeutung immer klarer hervor und geht in das Bewußtseyn, die Gesinnung bestimmend, über. Durch die Kenntniß des Rechts und seine Heiligkeit wird das Volk selbst gerechter, und wenn auch Einzelne für ihre verbrecherischen Absichten mit den Mitteln vertrauter werden, die Richter zu täuschen; so ist doch dieser Nachtheil nicht so groß, um jenen Vortheil aufzuheben, vermindert sich aber immer mehr durch die Ueberzeugung, wie wenig solche Künste gegen eine ihre Aufgabe vollkommen verstehende Rechtspflege vermögen. Man müßte die Kraft des Rechts leugnen, wenn man nur sittliche Nachtheile, oder doch ein Uebergewicht derselben aus der Oeffentlichkeit der Rechtspflege herleiten wollte. Indeß mag es, um sie zu vermindern, nicht unzweckmäßig sein, diejenigen von dem Besuche öffentlicher Verhandlungen auszuschließen, welche unfähig sind, ihren Zusammenhang aufzufassen, und deren Seele nur die einzelnen Eindrücke verworren bewahrt.

§. 381.

Fragen wir, wie weit sich die Oeffentlichkeit auf den Gang der Verhandlungen erstrecken müsse; so bemerken wir, in Beziehung auf diese, zwei Hauptstufen: die Untersuchung der Umstände, welche die Rechtsfrage oder den Thatbestand festzustellen im Stande sind, oder die Instruction des Prozesses, und dann die Ausmittelung des Urtheils, wodurch in Hinsicht der Rechtsstreitigkeiten über das zweifelhafte Recht entschieden und in Hinsicht eines Verbrechens der Thatbe-

stand angegeben und die danach zu bestimmende Strafe ausgesprochen wird. Soll sich nun die Oeffenlichkeit auf beide Stufen erstrecken, oder auf eine, oder soll man noch eine weitere Absonderung und einen Unterschied zwischen bürgerlichen und peinlichen Prozessen machen?

§. 382.

Die Gesellschaft kann begreiflich kein Interesse haben, sich von der Art zu unterrichten, wie von den Richtern die Streitfrage oder der Thatbestand bestimmt und welche Strafe auf ein Verbrechen gesetzt wird, wenn sie sich nicht von den Gründen zu überzeugen vermag, aus welchen das Urtheil in beiden Fällen hervorgeht. Sie verlangt also Theil zu nehmen an den beiden Stufen, auf welchen die Verhandlungen erscheinen. Allein da theils die Instruction eines Civil-Prozesses die unmittelbare Theilnahme der Parteien voraussetzt, die Gesellschaft also in ihnen ihre Vertreter hat, theils bei der Urtheilfindung die durch die Instruction gewonnenen Gründe und Gegengründe in ihrer Zusammenstellung, also so, wie sie dem Interesse vornehmlich zusagen, zum Vortrag kommen; so darf sich auch, äußerer Schwierigkeiten nicht zu gedenken, die Oeffentlichkeit der Civil-Prozesse auf die zweite Stufe ihrer Verhandlung beschränken. Bei den Criminal-Prozessen dagegen nimmt bei fehlender Oeffentlichkeit nur eine Partei, nämlich der Beklagte an der Instruction Theil, während die Gesellschaft, als die andere Partei, ausgeschlossen ist. Aber gerade hier ist sie selbst so betheiligt, daß sie nicht einmal durch einen Vertreter ersetzt werden kann und mithin ihre Gegenwart bei der Verhandlung auch auf ihrer ersten Stufe als nothwendig verlangen muß. Soll daher eine Abweichung davon statt finden, so muß diese durch nicht abzuwendende äußere Schwierigkeiten und durch die Einrichtung der Verhandlung auf der zweiten Stufe gerecht-

fertigt werden. Da nun in der That solche Schwierigkeiten vorhanden sind, so kommt es darauf an, zu bestimmen, wie die Festsetzung des Thatbestandes und die Erklärung der Strafe angeordnet werden können, um der Gesellschaft ihr Recht zukommen zu lassen. Wissen wir nun, daß der Thatbestand theils durch die Aussagen und Eingeständnisse des Angeklagten, theils durch die Abhörung von Zeugen ermittelt wird, so muß der Feststellung desselben eine Darstellung des durch die Instruction Ausgemittelten mit der öffentlichen Wiederholung der Erklärung des Angeklagten und der Zeugen, daß es sich also mit dem von ihnen Eingestandenen und Ausgesagten verhalte, vorhergehen, und die Stimmen der Richter über die zu verhängende Strafe mit Angabe ihrer Gründe zum Schlusse öffentlich gesammelt und von dem Vorsitzenden in ein Endurtheil zusammengefaßt werden.

3r Abschnitt.

Die Polizei.

§. 383.

Die Polizei ist die Wissenschaft der Klugheitsmaaßregeln und Mittel zur Erreichung der allgemeinen Zwecke auf dem Gebiete der zufälligen und veränderlichen Ereignisse und Zustände in dem Verkehre der Einzelnen unter einander und mit den einzelnen Staatsthätigkeiten, und kann in so viele Theile abgesondert werden, als es allgemeine Zwecke auf diesem Gebiete geben kann. Da nun aller Verkehr der Einzelnen in der Gesellschaft sich um das Bedürfniß an äußern Gütern oder an Bildung, und zwar an wissenschaftlicher, künstlerischer und sittlicher, mit beständiger Beziehung

auf den Staat, und unter Voraussetzung der Erhaltung des Rechtszustandes, bewegt; so sind Gewerbe, Wissenschaft und Künste, Sitten und die sichere Bewegung aller darauf mittelbar oder unmittelbar gerichteten Thätigkeiten die Gegenstände, welche die Staatsgewalt als ihre besondern Zwecke anzuerkennen hat, und wir werden deshalb die Sicherheits- und Ordnungspolizei, die Gewerbspolizei, die Bildungspolizei und die Sittenpolizei unterscheiden können.

I. Die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

§. 384.

Wenn wir die rege Bewegung der in der Gesellschaft auf die Erreichung der verschiedensten Zwecke gerichteten Thätigkeiten betrachten und bedenken, daß sie bald durch rohe Triebe und Begierden, bald durch ein vernünftiges Wollen geleitet werden, daß ihnen dabei sehr ungleiche Kräfte zu Gebote stehen, daß sie sich oft in ihren Bestrebungen begegnen, und daß die äußern Mittel zu ihrer Beförderung häufig schwer zu beherrschen sind und dieser ganze Verkehr unter dem Einflusse von Naturkräften steht, deren oft gewaltsame Wirkung zu befürchten ist; so leuchtet die Nothwendigkeit einer Leitung der Gesellschaft von Seiten der Regierung ein, um der also entstehenden Bewegung von Kräften und Thätigkeiten eine dem Zwecke des Ganzen wohlthätige Richtung zu geben.

§. 385.

Da es jedoch dieser Zweig der Polizei nicht mit dem Inhalte, sondern nur mit der Form der Zwecke zu thun hat, welche die Einzelnen verfolgen; so liegt es auch außerhalb seiner Sphäre, anders als negativ darauf einzuwirken. Mithin wird er sich darauf beschränken, den vorhandenen

Rechtszustand, als die Basis der Entwickelung der Gesellschaft, vor Verletzung zu bewahren und den innerhalb der Rechtsgrenzen sich bewegenden Kräften und Thätigkeiten eine Bahn anzuweisen, auf welcher die als wohlthätig anerkannten Zwecke der Einzelnen von ihnen ohne gegenseitige Gefährdung verfolgt werden können. Diese Aufgabe ist aber einmal dadurch zu erreichen, daß die Ordnung im gesellschaftlichen Verkehre erhalten wird und zweitens dadurch, daß die Gefahren verhindert werden, welche diesen Verkehr, was auch die Ursache sei, bedrohen.

§. 386.

Die Ordnung, indem sie sich auf das äußere Dasein der Menschen und der Dinge bezieht, ist das angemessene Verhältniß derselben zu einander im Raume und in der Zeit und bestimmt mithin das Neben- und Nacheinander-Sein, wie es der Zweck verlangt, um welchen es zum Sein der Menschen und Dinge im Wechselverkehre der Gesellschaft kommt. Die Polizei, indem sie die Ordnung handhaben soll, muß daher von den Zwecken, welche eine Bewegung von Menschen und Dingen in der Gesellschaft veranlassen, so wie von dem Orte, wo, und von der Zeit, in welcher sie vorgehen soll, genau unterrichtet sein, um die Elemente, die sich in ihr bewegen, an dem Orte und in der Zeit so zu vertheilen und zu verbinden, daß ein jedes, in Beziehung auf den zu erreichenden Zweck, einen bestimmten Zeit- und Raumtheil erfülle und diese Zeit- und Raum-Erfüllung die Grenze für die Bewegung sei. Wo jedoch das Verhältniß der sich bewegenden Elemente zu dem Raume und der Zeit, worin sie sich bewegen, von der Art ist, daß keine störende Berührung derselben befürchtet werden darf, muß ihnen ein freier Spielraum gelassen, aber dafür gesorgt werden, daß es nicht an einer vermittelnden polizeilichen

Thätigkeit fehlt, wenn zufällig dennoch eine Aufhebung der Ordnung eintritt.

§. 387.

Die Fälle, welche die Thätigkeit der Ordnungspolizei in Anspruch nehmen, können unendlich verschieden sein; weil die Zwecke, welche Einzelne im Verkehre, an gleiche Zeit und gleichen Raum geknüpft, verfolgen, und die Umstände, welche, auch ohne die Absicht irgend jemandes, eine Bewegung vieler Elemente veranlassen, eine unendliche Mannichfaltigkeit gestatten. Allein da jene Zwecke der Polizei entweder bekannt sind, indem sie regelmäßig unter denselben Raum- und Zeit-Verhältnissen wiederkehren, oder im voraus zur Kenntniß derselben gebracht werden müssen, und die zufällig möglichen Störungen im allgemeinen in ihrem Gefolge erscheinen; so lassen sich auch um so leichter Vorkehrungen dagegen treffen, als die Art, wie dadurch die Ordnung aufgehoben werden kann, wesentlich dieselbe ist. Löst nun die Polizei die hier bezeichnete Aufgabe; so wirkt sie auch mittelbar zur Erhaltung der Sicherheit, indem die Aufhebung der Ordnung darin besteht, daß sich in einem Raume zugleich solche Elemente vereinigen, die ihrer Natur nach zu Verletzungen führen, oder die durch ihre Vereinigung an Erreichung ihres Zweckes verhindert, diesen entweder mit Gewalt auszuführen, oder, ihn unter lästigen Umständen zu verfolgen genöthigt, mit Gewalt aufzugeben suchen.

§. 388.

Es ist indeß begreiflich, daß, da hier nicht von mechanisch sich bewegenden Elementen die Rede ist, die nach einem strengen Gesetze beherrscht werden können, die Ordnung als eine Aufgabe erscheint, die wenigstens nicht überall vollkommen gelöset zu werden vermag. Der Grad ihrer

Lösung hängt aber immer von dem Verhältnisse der sich bewegenden Elemente zu den sie zu leiten bestimmten Kräften und von dem Maaße ab, in welchem die Bewegung ruhig vor sich geht und den sich bewegenden Elementen die Möglichkeit läßt, die frei gewählte Bahn zu verfolgen. Häufig ist daher Unordnung und daraus hervorgehende Beschädigung nicht zu vermeiden. Zwar muß man der Polizei, wie sie befugt ist, die Bewegung zu leiten, auch das Recht einräumen, sie ganz zu verbieten; allein nicht selten fallen die besondern, die Ordnung bedrohenden, Zwecke im Raume und in der Zeit mit denen zusammen, derer Erreichung das System der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung, worauf die Gesellschaft beruht, nothwendig macht, und wenn sich dann die durch jene bewegten Elemente von denen, welche durch diese in Bewegung gesetzt werden, nicht absondern lassen, ist ein Verbot der Bewegung durch die Polizei nicht gestattet.

§. 389.

Die Sicherheitspolizei hat die Aufgabe, die Gefahren abzuwenden, welche der Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft auf der Grundlage der ihren Gliedern zustehenden Rechte drohen. Sie wird also ihre beschützenden Maaßregeln in Beziehung auf das rechtliche Dasein und die rechtliche Anwendung der Thätigkeiten der Staatsgenossen entwickeln; aber zugleich, da das Interesse der Gesellschaft durch die sichere Erreichung der Staatszwecke bedingt wird, auch von diesen die von Seiten des Volks ihnen drohenden Gefahren abzuwenden suchen. Zuweilen werden zwar diese beiden Aufgaben von ihr durch dieselben Vorkehrungen gelöset werden können; allein dann ist immer von keiner bestimmten Gefahr, sondern nur von einem Umstande die Rede, aus welchem sich nach jenen beiden Richtungen eine Gefahr entwickeln kann. Daher ist es zur klaren Einsicht noth-

wendig, eine Absonderung derjenigen Gefahren zu machen, welche die Gesellschaft in ihren einzelnen Gliedern bedrohen, von denen, welche gegen den Staat gerichtet sind.

§. 390.

Die Gefahren, welche den Einzelnen in der Gesellschaft drohen, sind zwar von unendlich verschiedener Art, wie die Störungen der Ordnung im gesellschaftlichen Verkehre; allein wenn wir auf ihre Ursach zurückgehen; so finden wir sie entweder im Menschen gegründet, oder von der Natur des Schauplatzes herrührend, worauf sich eine Gesellschaft entwickelt.

§. 391.

Der Mensch, ehe er dahin gelangt ist, seine Triebe, Begierden und Leidenschaften zu beherrschen, zeigt einen beständig zwischen der Vernunft und ihnen schwankenden Willen und ist nicht selten geneigt, die Gründe, welche er in dieser findet, den Anforderungen jener aufzuopfern. Das Gesetz hat daher auch keine vollständige Macht über ihn und seine, dem Scheinvortheile dienende, Klugheit lehrt ihn bald, dasselbe auf den verschiedensten Wegen umgehen. Aber auch in dem Falle, daß er das Gesetz überall zu seinem Führer zu machen beabsichtigt, verstößt er doch häufig aus Mangel an denjenigen Eigenschaften dagegen, welche zur Verwirklichung der von dem Willen gesetzten Zwecke dienen. Unaufmerksamkeit, Leichtsinn, Mangel an Voraussicht bringen daher nicht selten ähnliche Erscheinungen hervor, als der böse Wille. Bedenkt man nun zugleich, wie vielfach im Verkehre die Zwecke der Einzelnen einander durchkreuzen, wie verschieden die Kräfte und günstig die Umstände sind, welche die Erreichung derselben befördern, und daß der große Haufe des Volks aus Mangel an Bildung unfähig ist, die Nothwendigkeit davon

zu erkennen, und aus Mangel an geistiger Regsamkeit unvermögend, immer mit Umsicht zu handeln; so ist es begreiflich, daß die Gefahren, welche der Mensch dem Menschen absichtlich und unabsichtlich droht, in den wechselndsten Gestalten zum Vorschein kommen und die größte Aufmerksamkeit der Polizei in Anspruch nehmen.

§. 392.

Bei weitem weniger verschiedenartig sind die Gefahren, welche von der Natureigenthümlichkeit eines Landes herrühren, und da sie zugleich leicht erkannt werden können und somit auch auf die Mittel zu ihrer Abwehr hinweisen oder sich als unabwendbar darstellen; so ist die Schwierigkeit weit geringer, welche die Polizei in ihrer Behandlung findet, als die, welche ihr in Absicht der von den Menschen herrührenden Gefahren begegnen. Nur muß man freilich hieher nicht die Naturwirkungen rechnen, welche durch den Menschen erst veranlaßt werden; denn wo dies der Fall ist, erscheint die Natur lediglich als das Werkzeug für menschliche Zwecke, nicht aber in eigener Bewegung.

§. 393.

Jede Gefahr setzt eine bestimmte Wirkung, d. h. die Bewegung bestimmter Kräfte auf ein bestimmtes Ziel voraus, und daher läuft alle Thätigkeit der Sicherheitspolizei darauf hinaus, 1stens jene Kräfte in ihrer Richtung kennen zu lernen, und 2tens sie entweder oder das Ziel, worauf sie gerichtet sind, ganz hinwegzuräumen, oder wenn das eine und das andere unmöglich sein sollte, der Wirkung der Gefahr drohenden Kräfte solche Hindernisse zu bereiten, daß sie entweder gar nicht oder nur beschränkt eintreten kann.

§. 394.

Diese einfachen Maaßregeln erfordern jedoch nach Art der Gefahr sehr verschiedenartige Mittel und finden besonders in Hinsicht des bösen Willens ihre großen Schwierigkeiten. Nicht nur ist es äußerst schwer, diejenigen Individuen auszumitteln, bei welchen dieser böse Wille vorausgesetzt werden kann; weil er sich in alle rechtlichen Beziehungen unter den Menschen einmischen und unter ihrem Scheine wirksam sein kann, sondern wenn sie sich auch ausmitteln lassen, ist es doch schwer, ihren Unternehmungen in dem vielgestaltigen Verkehre mit angemessenen Hindernissen zu begegnen. Die Hauptmittel werden daher immer die sein, den Verkehr, so weit es immer möglich ist, an gewisse Regeln zu binden, und auf die Beobachtung derselben streng zu wachen, und dann alle diejenigen unter eine sorgfältige Aufsicht zu stellen, deren Beschäftigung ihnen besonders Gelegenheit zu Gefährdungen anderer giebt, oder von denen sich keine bestimmte Art des Erwerbes angeben läßt, oder deren böser Wille schon durch bestimmte Thatsachen bekannt ist.

§. 395.

Die unabsichtlichen Gefährdungen gehen alle aus einem Mangel an Beherrschung seiner Handlungen in Rücksicht auf die Zwecke des gesellschaftlichen Verkehrs hervor und zeigen sich besonders in Beziehung auf die schwer zu leitenden Kräfte der Natur, die als Mittel bei Lösung irgend einer Aufgabe dienen. Da nun aber die Gesellschaft eine solche Selbstbeherrschung von einem jeden verlangen kann; so hat auch die Polizei das Recht, sie einen jeden zur Pflicht zu machen, jedoch mit Beobachtung der Grenzen, welche durch die Anerkenntniß der zu erreichenden Zwecke gesetzt werden, so daß Gefahren zuweilen als unvermeidlich erscheinen; weil die gesellschaftlichen Zwecke die Mittel unmöglich

machen, wodurch man sich jener Selbstbeherrschung allein zu versichern im Stande sein würde.

§. 396.

Die von der Natur herrührenden Gefahren sind zwar einfacher Art, aber im allgemeinen bedrohen sie die Gesellschaft mit umfassenden Uebeln und machen deshalb umfassende Anstalten nothwendig, welche nur durch die Mitwirkung einer Menge von Kräften möglich sind. Am vollständigsten werden sie aber bekämpft, wenn man die ihnen zu Grunde liegenden Ursachen ganz hinwegräumt, oder die Erscheinungen, woran sie gebunden sind, unmöglich macht; allein die Ausführung dieser Aufgabe wird entweder durch andere Zwecke der Gesellschaft beschränkt, oder unausführbar; weil die Ursachen jener Gefahren zugleich Ursachen von Vortheilen für die Gesellschaft sind, die von einer größern Bedeutung, als jene, erscheinen.

§. 397.

So wohlthätig sich nun auch die Sicherheits-Polizei durch die Lösung ihrer verschiedenen Aufgaben auf dem angegebenen Gebiete macht, so ist ihre Thätigkeit doch von einer Art, die leicht für die Gesellschaft so lästig werden kann, daß dadurch ihre Vortheile ganz in den Schatten gestellt werden, und es wird, um dies zu vermeiden, eine ihrer ersten Pflichten sein, ihre Berührungen mit dem gesellschaftlichen Verkehre im einzelnen so viel wie möglich, ohne Vernachläßigung ihrer Zwecke, zu beschränken. Wie sie dies auszuführen habe, erhellet aber aus einer näheren Betrachtung des Wesens ihrer Thätigkeit selbst. Die Polizei, als die in den unendlich verschiedenen Bewegungen des gesellschaftlichen Verkehrs sich aussprechende Klugheit, muß theils vorausgehend, theils augenblicklich eingreifend mit angemessenen Mitteln, und in dem bestimmten Raume und der bestimm-

ten Zeit wirksam sein, und die Art der zu beherrschenden Bewegungen bestimmt, ob das eine oder das andere und wie es statt finden müsse; und wenn nun die Polizei diesen Bedingungen gemäß handelt; so erscheint ihr Handeln als ein durch die Bedürfnisse der Gesellschaft nothwendig gesetztes und in den Augen jedes Verständigen gerechtfertigt. Eine Belästigung durch ihre Thätigkeit kann daher nur entstehen; wenn sie sich ihrem Wesen oder ihrer Form nach nicht in Uebereinstimmung mit der zu lösenden Aufgabe zeigt, was sie vorsorglich abwenden, durch unmittelbares Eingreifen zu heben; oder was sie hier und zu dieser Zeit zu lösen bestimmt ist, dort und zu jener Zeit zu bewirken; oder was sie durch kleine Mittel ausführen soll, durch große und umgekehrt zu vollbringen sucht.

Das hier Gesagte läßt sich, mit den sich von selbst ergebenden Beschränkungen, sehr leicht auf die Ordnungspolizei anwenden, da auch ihre Thätigkeit eine bald vorsorgliche, bald unmittelbar eingreifende und dabei an Zeit und Raum und an ein bestimmtes Maaß von Mitteln gebundene ist.

§. 398.

Die Sicherheit des Staats beruht auf der Sicherheit seiner einzelnen Thätigkeiten und Gewalten und wird mithin durch alles gefährdet, was hemmend oder vernichtend in sie eingreift. Die Polizei hat daher die Aufgabe, alle Erscheinungen, welche eine solche Wirkung hervorbringen können, aufzusuchen, aufzuheben oder zu bewachen, und wenn sie den befürchteten Erfolg haben, diesen zu bekämpfen. Sie wird die Quelle davon aber nirgends anderswo, als in den Vorstellungen von dem Staate, seinen Gewalten und Thätigkeiten zu suchen haben; weil durch diese erst der Wille bestimmt wird, und deshalb ihre Aufmerksamkeit auf dieselben und auf alle Erscheinungen, hinter welchen sie sich

zu verbergen im Stande sind, richten müssen. Da nun Vorstellungen, wenn sie, durch Bestimmung des Willens, stark genug werden sollen, dem Staate Gefahr zu bringen, nicht die einzelner wenigen sein dürfen, sondern eine Uebereinstimmung vieler oder doch mehrerer voraussetzen, die einen Einfluß auf andere, als bloße Werkzeuge ihrer Absichten, besitzen; so hat die Polizei auf diesem Gebiete die Beobachtung des Gedankenverkehrs und der Verbindungen zur Aufgabe, deren Zweck nicht mit Sicherheit auszumitteln oder von denen zu befürchten ist, daß sie leicht staatsgefährliche Zwecke in sich aufnehmen können.

§. 399.

Der Gedankenverkehr ist es, wodurch die Gesellschaft und der Staat geistig und somit wahrhaft geboren und in ihrem Leben erhalten werden; aber eben dieses Princip der Entstehung und Erhaltung ist zugleich das der Auflösung und Zerstörung; und es fragt sich, wie es beides zugleich sein könne, und ob nicht, wenn der Staat als vollendet in seiner Organisation vorausgesetzt wird, von dem Gedankenverkehre nur eine Hinwirkung auf seine Erhaltung angenommen werden müsse? In seiner Allgemeinheit genommen ist der Gedankenverkehr nichts anders als der Austausch der Vorstellungen überhaupt unter mehreren Einzelnen und mithin auch derjenigen, durch welche der Wille bestimmt wird. Ist es nun nothwendig, daß wenn die Gesellschaft und der Staat zur Erscheinung kommen sollen, die sie bildenden Glieder eine Vorstellung von ihnen, und zwar eine wesentlich gleiche, haben müssen; so sind sie auch nur möglich; wenn es durch den Gedankenverkehr zu dieser Vorstellung kommt. Wie aber also der Gedankenverkehr die Entstehung von Gesellschaft und Staat möglich macht; so muß er in derselben Richtung, in welcher er sie schafft, fortwirkend, auch

ihre Erhaltung möglich machen. Allein da von Anfang an die den Staat und die Gesellschaft begründende Vorstellung nicht bei allen Gliedern derselben als eine angesehen werden darf, sondern sich in verschiedenen Modificationen, der Subjektivität gemäß, aussprechen, und bei vielen, andern Vorstellungen untergeordnet, erscheinen muß; so schlägt der Widerspruch mit der Entstehung des Staats in ihm seinen Wohnsitz auf, und es wird begreiflich, daß umgekehrt diejenigen Vorstellungen, welche die Vorstellung von der Gesellschaft und dem Staate beherrschen, eine Auflösung und Zerstörung derselben herbeiführen können. Damit dies aber geschehen könne, ist es nothwendig, daß im Staate ein Uebergewicht von Interessen vorhanden sei, welches keine Befriedigung findet, obgleich es mit den Bestrebungen aller Menschen zusammenhängt, oder daß in der Vorstellung viele ihr Interesse durch den Staat gefährdet glauben.

§. 400.

Nun wissen wir, daß in einer Gesellschaft, die sich als ein System von besondern und individuellen Thätigkeiten unter der Herrschaft der Bedürfnisse darstellt, diese ihre Befriedigung in dem Maaße sicherer und vollständiger finden, als das Besondere sich eine in ihm gegründete Organisation zu geben vermag, und ist das Interesse der Einzelnen, soweit es sich auf die bürgerliche Gesellschaft bezieht, wesentlich mit den Bedürfnissen Eins, so ist auch da an einen Widerspruch zwischen dem Interesse der Staatsgenossen und dem Staate nicht zu denken, wo die Gesellschaft sich als das Besondere in seiner Verbindung zu einem System zu entwickeln vermag. Von dieser Seite wird daher nur an eine zerstörende Wirkung des Gedankenverkehrs gedacht werden dürfen, wenn die vollständige Isolirung der Einzelnen den, durch keine Vorstellung des Besondern beherrschten, Eigennutz zu

ihrem sie bewegenden Princip macht. Denn dann wird durch die Ueberlegenheit der Erwerbsstämme eine zahlreiche Klasse von isolirten Arbeitern geschaffen, die in Hinsicht ihrer Bedürfnisse von wenigen abhängig sind und denen der Staat nichts, als die Erhaltung ihres Elendes zu verbürgen scheint; so daß sie geneigt werden, eine jede Vorstellung aufzufassen, welche ihnen ein besseres Loos verspricht oder zu versprechen scheint (§. 54.). Das Interesse dagegen, welches die Einzelnen in Beziehung auf den Staat nähren, wird durch jenes gesellschaftliche Interesse bestimmt und geht auf die Erhaltung der bürgerlichen Freiheiten (§. 140.), kann also auch nur durch die Verletzung dieser gekränkt werden und zu einem den Staat bedrohenden Gedankenverkehre führen.

§. 401.

Außer diesem Bereiche liegen ursprünglich die falschen Vorstellungen von dem Willen der höchsten Gewalt, indem sie von allgemeiner Beschaffenheit sind, und aus einem Mangel an Vertrauen zur höchsten Gewalt hervorgehen, eine Erscheinung, die bei einer ihrer Idee genügenden Organisation derselben nur durch eine Bewegung der Gesellschaft hervorgebracht werden kann, die sie hindert, ihre Beziehung zum Staate vollständig zu begreifen.

§. 402.

Neben diesen in der Gesellschaft sich bald in größerem, bald in geringerem Umfange entwickelnden und aus einer besondern Lage derselben hervorgehenden Vorstellungen, welche dem Gedankenverkehre eine dem Staate gefährliche Richtung zu geben vermögen, bewegen sich alsdann noch die aus der Subjektivität Einzelner entsprungenen, denen bald eine sich selbst als wahre Erkenntniß vorkommende Abstraction, oder der böse, sich hinter allerlei Scheinvorwänden versteckende

Wille zu Grunde liegt. Sie sind es, die, als bestimmte, den Mittelpunkt für die vorher bezeichneten unbestimmten abgeben und sie erst wirklich gefährlich machen. Aber der Grad ihrer Gefährlichkeit ist im allgemeinen nicht zu bestimmen, weil sich dieser erst durch die Erkenntniß der Einwirkung einer Vorstellung auf die Handlung des Vorstellenden beurtheilen läßt, sie selbst aber, dem Charakter desselben gemäß, verschieden sein muß. Dieselben Vorstellungen können daher auf mehrere Nationen einen ganz abweichenden Eindruck machen und fordern mithin, diesem Umstande nach, ihre Berücksichtigung von Seiten der Polizei.

§. 403.

Aus allem diesem darf die Behauptung abgeleitet werden, daß der Gedankenverkehr in einem sich selbst bewußten und dem gemäß organisirten Staate, im allgemeinen die wohlthätigsten Folgen verspreche und eine ungehinderte Bewegung verlange, daß er aber bewacht und geleitet werden müsse, sobald er durch dauernde oder vorübergehende Umstände eine Richtung erhalte, die ihn dem Staate gefährlich machen, und daß die Maaßregeln zu seiner Beherrschung in dem Grade gesteigert zu werden fordern, in welchem der Uebergang von der Vorstellung zur That leichter zu besorgen ist.

§. 404.

Wenn aber auch dem Gedankenverkehre eine freie Bewegung gestattet wird; so darf sie doch keine straflose sein. Denn wie durch physische Kräfte der Person an sich und in Hinsicht ihres Eigenthums Gewalt angethan werden kann; so kann durch geistige Waffen die Person an ihrer bürgerlichen Ehre gekränkt werden, und wie dort die Polizei abwehrend und die Rechtspflege bestrafend eintreten müssen, so muß die letztere auch hier sich geltend machen; weil die

Erhaltung der bürgerlichen Ehre eben so im Interesse des Staats liegt, als die Erhaltung der Person selbst und ihres Eigenthums. Zwar bleibt es dem Angegriffenen überlassen, sich gegen solche Verletzungen zu vertheidigen; allein die Vertheidigung kann ihm nicht als das einzige Mittel zu seiner Rechtfertigung aufgebürdet werden, ohne daß der Staat auf seinen Beruf, die Rechte der Gesellschaft zu beschützen, Verzicht leisten würde. Nur entsteht hier die Frage, ob auch der Staat auf eine jener bürgerlichen Ehre correspondirende Staatsehre Anspruch machen und mithin die Verletzungen derselben gleichfalls bestrafen dürfe. Die bürgerliche Ehre ist die Achtung, welche dem Einzelnen wegen seiner Rechtschaffenheit zu Theil wird, rechtschaffen aber ist der Einzelne nicht blos durch die Beobachtung der Gesetze, sondern auch durch die Erfüllung der Pflichten, welche ihm sein Beruf oder sein Geschäft auflegt. Die Ehre bezieht sich daher nicht blos auf die sittlichen Eigenschaften im engern Sinne, sondern auch auf die Tüchtigkeit, und diese letztere kann nur dann nicht das subjektive Urtheil im Gedankenverkehre ablehnen, wenn sie erst durch diesen bestimmt wird. Der Staat als Idee kann nun zwar kein Subjekt von Ehre sein, wohl aber sobald er sich als besondere Thätigkeit persönlich darstellt; und die Angriffe auf ihn müssen dann auf gleiche Weise beurtheilt werden, wie die auf Privatpersonen, jedoch mit Berücksichtigung der Wirkung, welche die auf ihn gemachten Angriffe, als politische Vorstellungen an sich haben. Hieraus folgt zugleich, daß da der Fürst die subjektive Wirklichkeit der Idee des Staates ist, er auch nicht verletzt werden könne, daß aber ein Angriff auf ihn die böse Absicht zeige, den Glauben an die Vernunftbestimmung des Staats zu untergraben und mithin der schärfsten Ahnung unterliege.

§. 205.

Soll nun aber der Gedankenverkehr nicht blos, wo er die gesetzlichen Schranken überschreitet, bestraft, sondern an einer solchen Ausartung verhindert werden, so muß man ihn, ehe er ein öffentlicher wird, einer Prüfung von Seiten des Staats unterwerfen. Es müssen mithin besondere einsichtsvolle Beamte mit der Censur der zur Bekanntmachung bestimmten Schriften, denn nur von diesen kann hier die Rede sein, beauftragt werden; und damit sie ihr Richteramt möglichst ohne Einmischung subjektiver Meinungen verwalten, müssen sie nicht nur eine angemessene Instruction erhalten, sondern auch ein Collegium bilden, von welchem eine Berufung an ein höheres möglich ist. Dadurch allein sind die Nachtheile zu verhindern, welche so leicht aus der Kleinmeisterei einer ängstlichen Censur hervorgehen.

§. 406.

Wenn wir als den zweiten Gegenstand, worauf die Polizei ihre Aufmerksamkeit zu richten habe, um mögliche Gefahren vom Staate abzuwenden, gesellschaftliche Verbindungen bezeichneten; so verstanden wir darunter alle Vereinigungen mehrerer, um einen dauernden oder vorübergehenden Zweck zu erreichen. Wie nämlich die Gesellschaft die Gesammtheit aller menschlichen Zwecke umfaßt, aber nur das Besondere und die an eine Lokalität gebundene und in beständiger Wechselwirkung stehenden Thätigkeiten nothwendig zu Gemeinschaften beruft; so verlangen gleiche Bestrebungen, die aber von den zufälligen Verhältnissen, woran sie geknüpft sind, zur Beweglichkeit bestimmt werden, ebenfalls die Vereinigung aller darin lebenden. Auf diese Weise entstehen Verbindungen, welche als Ergänzungen des Systems der gesellschaftlichen oder Staats-Thätigkeiten von dem Staate

Anerkenntniß verlangen. Allein wie dieser fordern kann, daß jede Thätigkeit sich unter der Herrschaft des allgemeinen Interesse äußere, so kann er dies auch von jeder Verbindung zu Erreichung eines bestimmten Zweckes fordern. Daher darf ihm zunächst keine Verbindung und kein Zweck derselben unbekannt sein, und nach dieser Kenntniß erst wird er bestimmen, ob sie gestattet werden dürfe. Und da ferner jede Thätigkeit nur dann wohlthätig in das System aller übrigen Thätigkeiten eingreifen kann; wenn sie sich in Harmonie mit ihnen bewegt, diese aber wesentlich auf einem offenen, unverdächtigen Verkehre beruht; so darf auch der Staat keine Verbindung dulden, welche sich für die übrige Gesellschaft in den Schleier des Geheimnisses hüllt; denn wenn er gleich in Kenntniß dieses Geheimnisses ist und es anerkennt; so ist seine Anerkenntniß noch nicht hinreichend, um in den mannichfaltigen Berührungen der Glieder einer geheimen Gesellschaft mit andern das nothwendige Vertrauen herzustellen. Und wie der Staat keine geheime Gesellschaft dulden darf; so darf er auch keine solche dulden, welche seine eigenen Zwecke und Thätigkeiten in sich aufnimmt und anstatt eine Ergänzung des Systems der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, diese selbst zum Theil in sich zu verwirklichen strebt; weil, wenn dies der Fall ist, sich Bestrebungen entwickeln, die mit den Zwecken des Staats und mit dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft im Widerspruche sind. Hieraus folgt endlich von selbst, daß solche Gesellschaften, wenn sie sich zugleich des Geheimnisses für ihre Zwecke bedienen, diejenigen sind, gegen welche die Maaßregeln des Staats vorzugsweise gerichtet werden müssen.

§. 407.

Indeß verlangen weder die Gesellschaften, noch der im Verborgenen wirkende böse Wille, daß sich die Polizei

anders als auf offene Weise zeige, wenn gleich der einzelne Beamte, seine Zwecke verfolgend, nicht genöthigt sein darf, sich als solcher anzukündigen. Die Polizei, als Staatsthätigkeit muß die ihr zukommende Würde nicht verleugnen, sie würde dies aber, wenn sie eine Form annähme, welche sie mit Verbrechern und Staatsverräthern in eine Klasse stellen und allgemeines Mißtrauen verbreiten würde; während der einzelne Beamte in Beziehung auf eine bestimmte Aufgabe, ohne Belästigung der Gesellschaft handelt, wenn er das Verborgene, aber durch seine Spuren Angedeutete, durch verborgene Mittel aufzuklären sucht.

§. 408.

Die Thätigkeit der Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, wie wir sie hier angedeutet haben, erfordert, wenn sie ihre Aufgabe vollständig lösen soll, eine genaue Kenntniß des gesellschaftlichen Lebens und rasche, umsichtige Vollziehung des als zweckmäßig Anerkannten, aber nicht eine Schlauheit und Bekanntschaft mit allen Listen und Ränken des bösen Willens, wie sie kaum bei denen vorausgesetzt werden darf, die, das Recht und Wohlsein der Gesellschaft bewachend, überall reine Absichten zeigen müssen. Die Aufgabe der Polizei ist nicht, List mit List zu bekämpfen, sondern Maaßregeln zu ergreiffen, um die Anwendung der List des Bösen unmöglich und von ihrer Seite unnöthig zu machen, und eben so gegen unbeabsichtigte Verletzungen und Vernachläßigungen der Gesetze und Vorschriften sowohl, als gegen die verderblichen Wirkungen der Naturkräfte Vorkehrungen zu treffen. Sie erreicht dies aber theils dadurch, daß an ihre Spitze Männer gestellt werden, die durch ihren früheren Beruf Gelegenheit hatten, die Gesellschaft in den verschiedensten Beziehungen kennen zu lernen und sich als redlich, umsichtig und thätig bewährten, theils durch sorgfältige Un-

tersuchung und Zusammenstellung aller der Ursachen und Erscheinungen, welche auf eine Störung der Ordnung und Sicherheit zu wirken, oder diese Wirkungen zu unterstützen im Stande sind. Erfahrung und Beobachtung müssen daher vorzugsweise ihre Lehrerinnen sein.

§. 409.

Um aber eine so gegründete Einsicht der Polizei möglich zu machen und eine kräftige Entwickelung ihrer Thätigkeit darauf zu bauen, ist es nothwendig, zunächst eine Absonderung der allgemeinen von der besondern Polizeiverwaltung vorzunehmen und dann die Zweige derselben auszuscheiden, welche, der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Sphäre wegen, auf eine abweichende Organisation Ansprüche machen.

§. 410.

Nicht nur, wie andere Staatsthätigkeiten, verlangt die Ordnungs- und Sicherheitspolizei ein Ausgehen von einem Mittelpunkte und ein Zurückkehren auf denselben, sondern es tritt bei ihr auch der Umstand ein, daß der gesellschaftliche Verkehr an sich sowohl, wie in Beziehung auf die Natursphäre, worin er sich bewegt, einen sehr verschiedenen lokalen Charakter annimmt, und daß mithin ein jedes durch den Raum abgeschlossene Gebiet desselben eine besondere Leitung verlangt, während er, so weit er nicht an die Lokalität gebunden erscheint, sich als eine große aus einer Menge wechselnder Elemente zusammengesetzte Bewegung zeigt und eine dieser angemessene Behandlung fordert. So sondert sich die besondere oder lokale Polizei von der allgemeinen; allein da kein Gebiet des gesellschaftlichen Verkehrs ganz auf sich beschränkt ist, sondern in jene große Bewegung mehr oder minder eingreift und zugleich eine Menge von Erscheinungen überall als wesentlich gleich betrachtet werden dürfen;

so ist die allgemeine Polizei zugleich der Faden, welcher, die nothwendige Einheit erhaltend, durch alle besondere Polizeiverwaltungen hindurchläuft und sie von sich abhängig macht.

§. 411.

Die Ordnungs- und Sicherheitspolizei bezieht sich theils auf die äußere, theils auf die innere Bewegung der Gesellschaft, und da diese, wo sie eine besondere Leitung verlangt, eine eigenthümliche geistige Entwickelung fordert, um dem Staatsinteresse gemäß beherrscht zu werden; so wird eine Trennung des mit dieser Leitung beauftragten Zweiges der Polizei nothwendig. Aber auch die Richtung der Polizei auf den blos äußern Verkehr zeigt sich wesentlich verschieden, indem sie entweder auf einer Einsicht in die allgemein erkennbaren Ursachen der der Gesellschaft drohenden Störungen und Gefahren gerichtet ist, oder eine Menge von besondern Kenntnissen in Anspruch nimmt. Das letztere gilt indeß nur von den durch die Natur oder durch den bösen Willen hervorgebrachten Gefährdungen der physischen Existenz, insofern es darauf ankommt, entweder den letzten Grund derselben oder die Art ihrer nächsten oder entfernteren Wirkungen zu erkennen. Mit Recht trennt man daher die Censur und die medicinische Polizei, als besondere Zweige, von der Ordnungs- und Sicherheitspolizei, und giebt ihnen eine ihrem Inhalte entsprechende Organisation.

II. Die Gewerbe-Polizei.

§. 412.

Die Gewerbe-Polizei ist die Staatsthätigkeit, welche die Leitung des Systems der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung, worauf das Dasein der bürgerlichen Gesellschaft beruht und dessen Elemente die Gewerbe sind, zur Aufgabe

hat. Sie hat es also nicht mit diesen Gewerben an sich, sondern mit ihrer Beziehung zu jenem Systeme zu thun, welches sie aber selbst wieder nur mit beständiger Berücksichtigung des allgemeinen Interesse als ihren Gegenstand anerkennt; so daß ihre Aufgabe nur dadurch klar gemacht werden kann, daß man zuerst untersucht, welche Bedeutung jenes System für die Gesellschaft, und dann, welche es für den Staat habe, um dnrch die Vermittelung beider das wahre, von der Polizei zu verfolgende Interesse, auf diesem Gebiete von uns das allgemeine genannt, zu finden. Daß dies geschehen müsse, wird zwar leicht eingeräumt werden, aber wie es geschehen müsse, wird immer ein Gegenstand des Streites bleiben, da es unmöglich ist, eine bestimmte äußere Grenzlinie da festzusetzen, wo auf der einen Seite eine unendliche Ausdehnung und auf der andern eine unendliche Beschränkung gedacht werden kann.

§. 413.

Das Bedürfniß an äußern Gütern stellt sich an sich, man mag auf die Form oder auf das Wesen sehen, als ein unendliches dar, und wenn auch bei vielen die Beziehung auf einen bestimmten Zweck, eine Beschränkung hervorbringt; so fällt doch diese bei allen denen hinweg, wobei die Befriedigung nicht in dem Gebrauche, sondern in dem Besitze gesucht wird. Fassen wir daher das Interesse der Einzelnen in der Gesellschaft, in Beziehung auf das System der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung, von dieser Seite auf, so ist es die fortschreitende Vermehrung der äußern Güter. Aber indem dies der Fall ist, verlieren sie alles Ziel und die Möglichkeit einer Befriedigung, indem diese nur auf einzelnen, immer höher liegenden Stufen einem neuen Streben nach Befriedigung weicht und aufgehoben wird. Das Bedürfniß an äußern Gütern, wenn es blos aus dem Sin-

nengenuß hervorgeht, führt mithin zur Leerheit, zur Nichtbefriedigung, und der Reichthum selbst wird zur Armuth. Völlerei, Modesucht, Luxus, Verschwendung auf der einen und Geiz und Habgier auf der andern laufen neben einander fort, überall wird gebaut, um entweder das Gebaute ohne Vortheil zu besitzen oder wieder zu zerstören, und weder der Erbauer, noch der Besitzer, noch der Zerstörer finden einen wahren Genuß, indem keiner von ihnen Befriedigung erlangt.

§. 414.

Für den Inbegriff der von der Nation besessenen Güter, den wir Nationalreichthum nennen, kann dieser Zustand zwar von Wichtigkeit und scheinbarem Vortheile sein. Die überall angeregte Begierde zu erwerben vermehrt rastlos die Menge der Güter und sucht diesen Erfolg bei möglichster Verminderung des Aufwandes zu bewirken; allein da mit der Menge der Güter auch die Bedürfnisse fortwährend steigen und das von jenen abhängende Wohlsein nur durch ihr Verhältniß zu den letztern bestimmt wird; so ändert es sich nicht, ja es vermindert sich vielmehr durch das rastlose Streben nach Erwerb.

§. 415.

Wenn die äußern Güter wahrhaft Wohlsein gewähren sollen; so müssen sie zur Befriedigung führen, die Befriedigung ist aber nur denkbar durch Beschränkung der Bedürfnisse und diese von dem Standpunkte der sinnlichen Betrachtung der Güter unmöglich; es muß also den äußern Gütern selbst eine höhere Bedeutung, eine vernünftige Bestimmung gegeben werden, wenn sie wahrhaft Wohlsein gewähren sollen. Nun ist der vernünftige Zweck aller äußern Güter kein anderer, als das physische Dasein, bei möglichster Ent-

wickelung seiner Kräfte, zu erhalten und als Mittel zur Erlangung von Erkenntnissen und Darstellung derselben zu dienen; ihre Erwerbung muß also, wenn sie sich nicht ins Unbegrenzte verlieren soll, hierauf beschränkt werden.

§. 416.

In Beziehung auf das System ihrer Bedürfnisse würde mithin die Gesellschaft, ihr wahrhaftes Interesse erkennend, sich diesen Zweck setzen und darauf hin ihre Thätigkeiten entwickeln müssen, und es fragt sich nunmehr, ob wir dies von ihr zu erwarten haben? Die Gesellschaft, als solche, besteht aus Individuen, die von verschiedenen Trieben, Begierden, Neigungen und Vorstellungen in Bewegung gesetzt werden, und bald mehr der Sinnlichkeit, bald mehr der Vernunft gehorchen, sich also auch in Beziehung auf den Gütererwerb die abweichendsten Zwecke setzen. Zwar wird es nicht unter ihnen an solchen fehlen, welche alle ihre Kräfte aufwenden, andere von der Bahn der Sinnlichkeit abzuleiten und überall werden Philosophen und Religionslehrer mehr oder minder in dieser Beziehung zusammenwirken; allein diese Bestrebungen, so erfolgreich sie auch im einzelnen sein mögen, wirken doch wenig auf die große Menge, die überall nicht blos auf ihren Willen hingewiesen, sondern durch bestimmte Schranken auf dem Gebiete der Sittlichkeit erhalten sein will. Bei einer isolirten Entwickelung der Einzelnen wird daher, sobald sich einmal das Bedürfniß nach äußern Gütern lebhafter eingestellt hat, an ein Festhalten jener Beschränkung des Erwerbes nicht denken lassen, und um so weniger, als nicht nur die Mitbewerbung (§. 53.) jeden antreibt, seine Kräfte in immer größerem Umfange zu entwickeln, sondern auch die ungleiche Vertheilung der Erwerbsquellen das Streben erweckt, die zufällige Verschiedenheit des Vermögens durch größere Thätigkeit

auszugleichen. Und wenn dies schon der Fall ist, sobald sich nur die Glieder einer Gesellschaft in unbeschränkter, sich selbst gelassener Bewegung finden; so muß es sich noch mehr zeigen, wenn die Mitbewerbung mehrere und zuletzt alle Völker auf den großen Tummelplatz des Erwerbes zusammendrängt. Dann ist die Entscheidung des äußern, aber immer relativen und bedrohten Wohlseins auf dem Weltmarkte zu suchen, und jede bedeutende Veränderung des Verkehrs auf einem Punkte bringt eine allgemeine fieberhafte Bewegung hervor, die, auf dem Gebiete des Zufälligen und an unendlich vielen Fäden Hängenden immer zu erwarten, wenn sie sich kaum verloren, schon eine neue eintreten sieht.

§. 417.

Die Grundursache, warum es in der Gesellschaft nicht zu einer vernünftigen Beschränkung der Bedürfnisse kommen kann, ist also die Isolirung; weil sie einen jeden auf sich selbst zurückführt und ihn seinem, durch seine Sinnlichkeit geweckten und durch verkehrte Vorstellungen genährten Eigennutz überläßt. Allein die Aufhebung der Isolirung würde das Uebel zu verbannen noch nicht im Stande sein, da sie nur eine theilweise sein kann, und nicht zu hindern vermag, daß der Eigennutz sich von den Einzelnen auf ganze Genossenschaften übertrage, sobald die Unbeschränktheit der Mitbewerbung sie mit andern zum Wettstreit aufruft. Für die Genossenschaften ist es also diese freie Mitbewerbung, welche sie hindert, eine vernünftige Beschränkung ihrer Bedürfnisse und ihres Erwerbes festzuhalten, und für die isolirt Bleibenden die Mitbewerbung und die Ungleichheit der Erwerbsquellen.

§. 418.

Die Regierung würde mithin zunächst die Aufhebung der Isolirung der Einzelnen und dann die Beschränkung der Mitbewerbung und der Vermögensungleichheit zur Aufgabe haben, um dadurch ein Verhältniß zwischen dem Erwerbe und den Bedürfnissen hervorzubringen, welches geeignet ist, das wahre Wohlsein der Gesellschaft zu befördern. Aber ehe wir von den deshalb zu wählenden Maaßregeln, so wie von den untergeordneten Aufgaben sprechen können, müssen wir erst die Frage zu beantworten suchen, welches Interesse der Staat selbst in Hinsicht des Nationalvermögens habe?

§. 419.

Der Staat an sich hat die Aufgabe, sich immer vollkommener als eine organisirte Einheit der Gesellschaft und andern Staaten gegenüber darzustellen, also sich an sich, der ihm zum Grunde liegenden Idee gemäß zu vollenden, für die Gesellschaft das leitende Princip und für andere Staaten eine selbstständige Macht zu sein. Aber um diese Aufgabe zu lösen, bedarf er der äußern Mittel und diese findet er in dem Nationalvermögen; das Nationalvermögen gilt ihm daher unmittelbar nur so weit, als es ihm jene Mittel zu gewähren vermag. Es könnte mithin wohl der Fall sein, daß eine Erhöhung des Nationalvermögens in seinem Interesse läge; allein ob jene unbegrenzte Steigerung desselben, das ist eine Frage, die sich erst beurtheilen läßt, wenn der Grad des Bedürfnisses von Seiten des Staats an äußern Gütern ausgemittelt ist.

§. 420.

Insofern der Staat der äußern Mittel für seine in ihm und der bürgerlichen Gesellschaft abgeschlossenen Zwecke

bedarf, stehen seine Bedürfnisse immer im Verhältniß mit dem Nationalvermögen, da in dem Maaße als dieses wächst oder abnimmt, auch der Preis der für den Staat zu verwendenden Thätigkeiten steigt oder fällt. Aber in seinen Beziehungen zum Auslande erhalten alle Mittel, die er verwendet, lediglich einen Werth durch ihre Wirkung; weil sie nicht in Verhältniß des Vermögens geschätzt werden, von welchem sie einen Theil ausmachen, sondern in Hinsicht der ihnen gegenübertretenden gleichen oder ähnlichen Mittel. Es scheint daher, daß wenn dort der Staat kein besonderes Interesse habe, das Nationalvermögen zu vermehren, es doch hier statt finde und zwar in dem Grade, als ihm das Vermögen anderer Gesellschaften entgegengesetzt werden kann. Allein dieser Schein verschwindet sehr bald, wenn wir bedenken, daß eine solche Aufgabe durch die Verschiedenheit der Gesammtlage der Staaten an sich unmöglich wird, und daß die äußern Mittel nur durch die sie bewegenden Kräfte Bedeutung bekommen. Wenn also auch zugegeben werden muß, daß für den Staat selbst das Nationalvermögen nicht ohne Wichtigkeit ist; so besitzt es diese doch nicht an sich. Nach außen hin ist es die Erhaltung der Unabhängigkeit, welche den Staat bestimmt, die Kräfte und Mittel der Gesellschaft zu verwenden, und die Stärke ihrer Benutzung hängt weit weniger von der Größe der letztern, als von der Gesinnung ab, welche die erstern in Bewegung setzt. Aber diese Gesinnung selbst nimmt nicht dann einen wohlthätigen Charakter für den Staat an, wenn die Gesellschaft im Besitze eines großen Reichthums ist, sondern wenn die Liebe zur Heimath, zum Vaterlande und zum Staate die Einzelnen belebt, und eben diese Liebe erzeugt sich nur dann, wenn die Sittlichkeit den Eigennutz überwältigt. Die rastlose Begierde nach Vermehrung des Erwerbes, welche auf der einen Seite die Erhöhung des Nationalvermögens verbürgt, ist daher auf der

andern Seite als die Zerstörerin jener Liebe zu betrachten. Wir dürfen also behaupten, daß der Staat in Beziehung auf den Nationalerwerb kein anderes Interesse habe, als das, welches die Gesellschaft als das ihrige erkennen müßte, wenn sie nicht durch die Isolirung ihrer Glieder in den reißenden Strom des Eigennutzes gezogen würde.

§. 421.

Wenn demnach jene oben (§. 418) angegebenen Aufgaben stehen bleiben; so fragen wir nun zunächst, wie jene Aufhebung der Isolirung der Einzelnen beschaffen sein müsse, um ein Verhältniß zwischen dem Erwerbe und den Bedürfnissen hervorzubringen, welches mit dem Wohlsein der Gesellschaft übereinstimmt? Der Staat kann in der Gesellschaft keine Erscheinung hervorbringen, welche nicht durch ihr unveränderliches Wesen bedingt wird. Die Aufhebung der Isolirung wird sich daher zunächst auf den Stand der Verarbeiter und der Kaufleute beschränken, aber nicht verfehlen bedeutende Wirkungen in Hinsicht des hier angegebenen Zweckes zu verursachen; sobald die Korporationen eine ihrer Aufgabe gemäße Organisation erhalten. Da nun diese keine andere ist, als tüchtige Ausbildung der Einzelnen für das von ihnen zu übernehmende Gewerbe und Sicherung des Erwerbes derselben durch Gewährung der Möglichkeit, ihre Kräfte anzuwenden; so ist es nothwendig, 1) daß sich unter den einem Gewerbe Angehörenden eine Abstufung zwischen Meistern oder Herrn und Lehrlingen finde, die in Beziehung auf die letztern insofern noch eine weitere Unterscheidung zuläßt, als sie entweder erst die Kenntniß des Gewerbes überhaupt oder die Geschicklichkeit in seiner Ausübung erlangen sollen; und 2) daß die Zahl der selbstständigen Arbeiter oder Unternehmer und ihr Verhältniß zu ihren Gehülfen und

Lehrlingen mit der Nachfrage nach ihrer Thätigkeit und mit ihrem eigenen Bedürfniß in Uebereinstimmung gebracht werde.

§. 422.

Findet eine solche Abstufung statt; so muß auch den Unternehmern über ihre Gehülfen und Lehrlinge eine gewisse Aufsicht und ein beschränktes Strafrecht zustehen, die aber nicht aus der Willkühr der Einzelnen, sondern nur aus der unter Leitung des Staats stehenden Gesetzgebung der Korporationen hervorgehen und bestimmt werden dürfen; die Folge davon aber wird in Beziehung auf die Entwickelung des sittlichen Zustandes der von den Gewerbsunternehmern Beschäftigten von großer Wichtigkeit sein. Die strenge Zucht, der sie unterliegen, wird sie nöthigen, nicht blos Ernst in ihre Thätigkeit zu bringen, sondern auch ihre Neigungen und Leidenschaften zu zügeln und so ihre Bedürfnisse an sinnlichen Genüssen und äußern Gütern zu beschränken; vornehmlich aber wird der Umstand von Bedeutung sein, daß der Zusammenhang zwischen ihrem Lohne und ihrer Arbeit seine Subjektivität verliert, indem er nicht von ihnen abhängig ist, sondern durch den vereinten Willen der unter Aufsicht des Staats stehenden Unternehmer festgestellt wird. Die Gewinnsucht findet daher keinen Spielraum und vermag nicht die Vorstellungen des heranwachsenden Geschlechts zu vergiften. Die bestimmte Thätigkeit ist des Einzelnen Streben und die Folge davon ein derselben angemessen erkannter, bestimmter Lohn.

§. 423.

Dazu kommt, daß für jeden Lehrling die Stufe, worauf der Gehülfe und für diesen die, worauf der Meister steht, als das eigentliche Ziel seiner Bestrebungen erscheint, und daß ihm die damit verbundenen größern Befugnisse als

der wichtigste Lohn für seine erlangte Tüchtigkeit gelten. Das Gewerbe, als Quelle des Erwerbs, tritt daher für ihn in den Hintergrund gegen die Bedeutung zurück, die es als eigentliche Lebensaufgabe hat. Tüchtigkeit zu erlangen wird so zum Gesetz für die Handlungsweise der Einzelnen, und wenn auch später der Eigennutz sich einzudrängen sucht, so wird er doch dadurch mächtig beschränkt. Es ist aber dieser Erfolg von einem um so größern Gewichte, als er sich nicht blos an eine Lokalität gebnnden zeigt, sondern in einem ganzen Lande auf gleiche Weise eintritt, indem eine Korporation überall wesentlich dieselbe Organisation haben muß und der nothwendige Wechsel des Aufenthalts der Gehülfen (§. 421) nach allen Richtungen hin dieselbe Gesinnung, als inneres Bildungsmittel, verbreitet.

§. 424.

Unter den Gewerbsunternehmern hört zwar eine durch die Subjektivität vermittelte Zucht auf, allein, was diese für die Gehülfen und Lehrlinge ist, das ist für sie der Begriff der Korporation und die von dieser ausgehende Gesetzgebung, so daß auch sie sich als Gleiche fühlen und die Lösung einer bestimmten Aufgabe unter dem wachsamen Auge ihrer Genossen als den Zweck ihres gesellschaftlichen Lebens erkennen. Der republikanische Sinn, nichts vor andern vorauszuhaben und nur die Vortheile der gemeinsam gegebenen Gesetze zu genießen, muß sich daher ihrer bemächtigen und den Kreis ihrer Bedürfnisse beschränken. Dies letztere wird aber besonders deshalb der Fall sein; weil die Unsittlichkeit nie, als eine sich bewußte, allgemeine Herrschaft erlangen kann und sie doch in der Korporation nicht anders als so herrschen könnte. Nur wo der Einzelne aufhört, als solcher, in Betrachtung zu kommen, also die Genossenschaft selbst hervortritt, ist es möglich, daß die Sinnlichkeit sich in gemeinsamer Lust zu

zügeln vergißt; allein hier ist es, wo es der Regierung zusteht, hemmend und beschränkend einzugreifen, obgleich sie dabei immer bedenken wird, daß jede Stufe der Bildung besonderer Reizmittel bedarf, um sich zu erfrischen und in Kraft zu erhalten.

§. 425.

Es ist aber nicht nothwendig, daß sich der Staat in Beziehung auf den angegebenen Zweck darauf beschränke, die in der Gesellschaft sich von selbst ergebenden Genossenschaften in allen Bestrebungen zu fördern, welche die Unbeschränktheit der Bedürfnisse auf ein gewisses Maaß zurückführen, er kann, ohne willkührlich andere Genossenschaften hervorzurufen, an bestimmten Berufsarten jene Beschränkung weiter entwickeln, indem er die darin enthaltenen Einzelnen an Vorschriften bindet, durch deren Beobachtung sie sich als gleiche Genossen zu erkennen vermögen. Denn das Ueberschreiten der Grenzen eines verständigen Genusses hat, wie in der Genußsucht überhaupt, so noch besonders in dem Streben seinen Grund, über die Stufe, die man in der Gesellschaft einnimmt, hinauszugehen, und durch einen größern Umfang von Bedürfnissen den Schein zu erregen, als stehe man wirklich auf einer höheren. Der Staat hat also nur nöthig, die Kleidertracht derjenigen zu bestimmen, die dauernd einem gewissen Berufe angehören, und er darf nicht fürchten, dadurch in den Kreis der Privathandlungen einzugreifen, welche eine kräftige Entwickelung der Gesellschaft unbeschränkt verlangt.

§. 426.

Die zweite oben (§. 418) angegebene Aufgabe des Staats ist die Beschränkung der Mitbewerbung, und es fragt sich jetzt, wie weit diese gehen dürfe; wenn sie die Errei-

chung des beabsichtigten Zwecks befördern und nicht die nothwendige Regsamkeit der Gesellschaft lähmen soll. Die Mitbewerbung läßt sich als eine einheimische und als eine auswärtige betrachten und ist in beider Hinsicht nach der Eigenthümlichkeit der umzusetzenden Güter von einem verschiedenen Umfange, im allgemeinen aber auf die Forderung einer allseitigen Entwickelung gegründet. Wie Einzelne sich durch ihre Kräfte von einander unterscheiden, so auch Gegenden und ganze Länder, und wenn deshalb jene sich durch einander zu ergänzen streben, so auch diese; allein diese Ergänzung verlangt nicht eine unbeschränkte zu sein, sondern unter die Herrschaft der Vernunft gestellt zu werden, und die Frage, wie weit sich die Mitbewerbung erstrecken solle, hängt daher von der Beantwortung der Frage ab, welche Aufgabe die Hervorbringung sinnlicher Güter gelöst zu wissen verlangt.

§. 427.

Diese letztere Frage haben wir (§. 415.) zu beantworten gesucht, und wenn wir annehmen, daß, bei aller Ausartung der Bedürfnisse einer Gesellschaft, doch immer jene Vernunftaufgabe sich geltend machen werde, sobald der Staat sich als Idee zu verwirklichen strebt; so werden wir auch eine Menge von einzelnen Kräften in der Gesellschaft in Bewegung finden, um dafür wirksam zu sein, und es ist nur nöthig zu zeigen, wie sie in dieser Richtung erhalten und gegen Unterdrückung durch einander selbst bewahrt werden müssen. Jenes wissen wir, wird am zweckmäßigsten durch die möglichste Aufhebung der Isolirung der Gesellschaftsglieder erreicht, indem dadurch am besten der unbeschränkten Ausartung der Bedürfnisse vorgebeugt wird; allein indem dies geschieht, wird auch zugleich die Mitbewerbung im Lande selbst in Grenzen zurückgeführt, worin sie genöthigt

ist, dem allgemeinen Wohle zu dienen; denn jede Genossenschaft kann, wie wir gesehen haben, nur gedeihen, wenn sie die Zahl der Unternehmer und ihrer Gehülfen und Lehrlinge auf das Maaß des Bedürfnisses beschränkt und jedem einzelnen der erstern wieder die Gelegenheit sichert, einen Theil des Gesammterwerbes sich durch seine Thätigkeit zuzueignen, was nur geschehen kann; wenn keiner seinem Gewerbe einen Umfang geben darf, der das Bestehen anderer aufhebt. Es kann daher nur die Frage entstehen, ob die Mitbewerbung im Lande selbst noch über diese Grenze ausgedehnt und auf die stoffgewinnenden Gewerbe und die isolirten Arbeiten ausgedehnt werden soll. In Hinsicht jener, wie dieser, ist die Antwort leicht zu finden und als eine verneinende zu erkennen. Denn wie wir uns das Bedürfniß an rohen Stoffen im allgemeinen als ein steigendes zu denken haben, und deshalb ein stetes Wachsen der Stoffgewinnung annehmen müssen, welches einer jeden einzelnen auf ein bestimmtes Grundstück gerichteten Thätigkeit ein angemessenes Maaß des Erwerbes sichert; so müssen wir uns die Aufgabe der isolirten Arbeiter als bedingt durch die Nachfrage der Unternehmer und Eigenthümer denken, also durch dieselben Umstände geregelt, wodurch die Bedürfnisse der letztern geregelt werden und zugleich den Einfluß der Thätigkeit der einzelnen unter ihnen ohne jene Ueberlegenheit, welche die Anwendung verschiedenartiger Erwerbsstämme hervorbringt.

§. 428.

Aber eine solche Sicherstellung der einzelnen Unternehmer, entweder durch ihre Lage an sich, oder durch die Wirkung von Genossenschaften, würde von geringer Bedeutung sein; wenn der fremden Mitbewerbung kein Ziel gesetzt würde; allein wie dies gesetzt werden solle, läßt sich nur im allgemeinen bestimmen, indem die besondere Lage einer Gesell-

schaft angeben muß, bei welcher Art von Gütern und in welchem Maaße die Beschränkung eintreten müsse.

§. 429.

Das in einer Gesellschaft bestehende System wirthschaftlicher Thätigkeiten verlangt Erhaltung, weil das an den Genuß äußerer Güter geknüpfte allgemeine Wohlsein daran gebunden ist; allein da dieses Wohlsein selbst unter der Herrschaft der Vernunftentwickelung steht; so muß die Forderung dieser bestimmen, wie durch den Verkehr mit dem Auslande jenes System allmählig modificirt werden müsse. Die größere Wohlfeilheit der Güter allein kann hier niemals entscheiden; weil das Wohlsein nicht mit der zu gebrauchenden Masse steigt; sondern ihre Bedeutung für die letzte, durch äußere Güter zu erreichende, Aufgabe.

§. 430.

Wir kommen dadurch nothwendig auf ein nur durch diese Aufgabe zu beschränkendes geschlossenes Handelssystem und auf die Annahme einer sich selbst wesentlich genügenden Gesellschaft, eine Annahme, die sich auch von einer andern Seite her ergiebt. Ist es nämlich die Aufgabe eines Staats, eine selbstständige Macht zu sein; so muß er weder auf eine unmittelbare, noch mittelbare Weise von einem andern Staate abhängig werden, also auch sich selbst in Beziehung auf die Mittel, welche sein äußeres Bestehen als Macht bedingen, genügen. Wenn daher auch ein Staat nicht die Isolirung für sich verlangt; so darf doch sein Verkehr mit dem Auslande nicht von der Art sein, daß er durch ihn erst die wesentlichen Bedingungen seiner Erhaltung und vernünftigen Entwickelung möglich machen müßte. Daher kann auch eine bürgerliche Gesellschaft, welche nicht ein solches sich selbst wesentlich genügendes System von Thätigkeiten darstellt, die

Grundlage eines wahrhaften Staates nicht sein, so wie umgekehrt ein Staat sein wahrhaftes selbstständiges Dasein verliert; wenn die Gesellschaft sich zu einem Systeme von Thätigkeiten entwickelt, dessen Bestand lediglich auf der Erhaltung des auswärtigen Verkehrs beruht. Das letztere hat aber ein Staat immer zu fürchten; wenn er den Handel nicht unter der oben angegebenen Beschränkung erhält, und es bleibt ihm dann nichts anders übrig, um sein volles selbstständiges Bestehen zu sichern, als entweder Handelsverträge abzuschließen, die ihn jedoch seinen Zweck nur vorübergehend erreichen lassen und das vorhandene System seiner wirthschaftlichen Thätigkeiten noch befestigen, oder ein höchst schwieriges Zurückschreiten zu bewerkstelligen.

§. 431.

Die dritte Aufgabe endlich, die Verhinderung der Ungleichheit der Erwerbsquellen, wird auf dem Gebiete der Verarbeitung und des Handels, so weit es der zu erreichende Zweck verlangt, schon mittelbar durch die Aufhebung der Isolirung der Einzelnen gelöset, auf dem Gebiete der Stoffgewinnung aber erwartet sie diese Lösung noch, und um so mehr, als sie hier gerade von besonderer Wichtigkeit erscheint. Denn nicht nur bildet der Grund und Boden in einem Staate, der sich als ein sich selbst genügendes System von Thätigkeiten darstellen soll, das Fundament desselben, sondern er giebt auch vornehmlich Gelegenheit zu einer das Wohlsein der Gesellschaft gefährdenden Entwickelung von Bedürfnissen. Daß jenes der Fall sei, ist an sich klar, und daß dies seine Richtigkeit habe, wenigstens leicht nachzuweisen.

§. 432.

Der große Grundbesitz gewährt nicht blos durch seine Benutzung als Erwerbsquelle in reichlichem Maaße die Mittel zur Ausdehnung der Bedürfnisse, sondern er eignet sich auch dazu, unmittelbar Gegenstand des Genusses zu werden, und wirkt somit auf doppelte Weise dahin, die Grenze des vernünftigen Verzehrs zu überschreiten, zunächst zwar nur in Rücksicht der großen Grundeigner selbst, dann aber auch durch das Beispiel derselben in weiterem Umfange. Dies nun und die Erhaltung der Grundlage des ganzen Systems wirthschaftlicher Thätigkeiten verlangt, mit Ausnahme der durch die Organisation des Staats nothwendigen großen Grundbesitzungen, eine Beschränkung des Grundbesitzes, wodurch jene nachtheilige Benutzung desselben wesentlich erschwert, aber doch die Möglichkeit gelassen wird, die auf dem Boden zu wendenden Kräfte vollständig zu entwickeln.

§. 433.

An diese durchgreifenden Maaßregeln werden sich alsdann noch eine Menge untergeordneter anschließen, wie die Umstände und die besondere Entwickelungsstufe der Gesellschaft sie verlangen; denn neben der oben angeführten Beschränkung der Bedürfnisse wird die Regierung allerdings die Aufgabe haben, das System der wirthschaftlichen Volksthätigkeit in seiner Ausbildung zu schützen und zu befördern. Indeß anerkennend, daß überall, wo es den Kräften nicht an einem freien Spielraume fehlt und der Gewerbsfleiß sie in Bewegung setzt, eine immer steigende Benutzung der vorhandenen Productionsquellen zu erwarten ist, die sich nur durch fremde Leitung bedrängt fühlt, wird sie sich begnügen, theils da einzugreifen, wo es den Privaten an den Mitteln, von welcher Art sie auch sein mögen, gebricht, um die

wesentlichen Lücken im Systeme der wirthschaftlichen Thätigkeiten auszufüllen, theils die Schwierigkeiten zu heben, welche diese zu bekämpfen haben. Aber den Verkehr sich selbst überlassen, würde eben so verkehrt sein, als ihm mit ängstlicher Sorge überall folgen und seine specielle Leitung übernehmen.

§. 434.

Wo es mithin dem Volke an der Freiheit fehlt, welche ihm nothwendig ist, um seine Kräfte und die vorhandenen Productionsquellen vollständig zu benutzen, da muß sie diese zunächst herbeiführen, und wo die Mangelhaftigkeit der wirthschaftlichen Entwickelung desselben von fehlender Einsicht und Betriebsamkeit herrührt, muß sie zu ihrer Erlangung und Belebung wirken. Allein nicht leicht wird es der Fall sein, daß, wo jene Freiheit gegeben ist, Einsicht und Betriebsamkeit zögern, sich einzustellen. Der Vortheil, welchen die wohlgeleitete Thätigkeit allen gewährt, ist immer das stärkste Reizmittel, sich die zu seiner Erlangung nothwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erwerben und sie mit Fleiß anzuwenden.

§. 435.

Auf dieser Grundlage wird dann die Regierung weiter bauen, und da sie annehmen darf, daß jede besondere wirthschaftliche Thätigkeit, in Verbindung mit den sie unterstützenden Geschäften, sich nunmehr durch sich selbst kräftig zu entwickeln streben wird, aber ihre Zusammenwirkung solcher Mittel bedarf, die, als allgemein wirkende, nicht in ihrem Bereiche liegen; so wird sie für ihre Herbeischaffung Sorge tragen und sich in Beziehung auf die durch die Gesellschaft selbst hervorgerufenen Anstalten und Maaßregeln

begnügen, sie in einer dem gesellschaftlichen Interesse angemessenen Richtung zu erhalten.

§. 436.

Die allgemeinsten Mittel, deren der Verkehr bedarf, und deren vollständiger Gebrauch nur unter dem Einflusse der Staatsgewalt möglich ist, sind das Geld, der Kredit und Maaß und Gewicht; sie sind es daher auch, welche vornehmlich die Einwirkung der Regierung in das System der Nationalwirthschaft verlangen.

§. 437.

Die allgemeine Anerkenntniß kann zwar nur allein das Geld schaffen und im Umlaufe erhalten, aber sie vermag ihm nicht die Eigenschaften beizulegen, welche es haben muß, wenn es seine Bestimmung vollkommen erfüllen soll. Da nämlich diese in seiner möglichst raschen Bewegung besteht; so muß es nach seinem besondern Werthe leicht erkennbar und also auch in seiner Integrität gesichert sein; folglich muß ihm eine Form gegeben werden, die geeignet ist, den besondern Werth zu verbürgen. Eine solche Bürgerschaft für alle kann aber niemand übernehmen, als alle, wie sie sich als einiger, durch das allgemeine Interesse bestimmter und mit Macht ausgerüsteter Wille darstellen. Dieser Wille aber ist die höchste Gewalt.

§. 438.

So knüpft sich der Verkehr der Gesellschaft durch das ihn bewegende allgemeine Werthmaaß und Tauschmittel (den verwirklichten allgemeinen Tauschwerth) an den Staat und der bloße Stoff des Geldes erhält durch die Bürgschaft, welche ihm dieser giebt, eine geistige Bedeutung, ja es wird klar, daß je mehr diese jenen überwältigt, sie steigend als

das am Gelde Geltende betrachtet werden müsse. Für den Einzelnen dem Einzelnen gegenüber giebt es, in Beziehung auf die äußern Güter, kein anderes Gesetz, als die Art ihres relativen Vorhandenseins; weil außerdem die Willkühr entscheiden müßte, diese aber als eine verschiedenartige und entgegengesetzte und mithin sich selbst vernichtende, zur Trennung führen würde. Aber die sich in dem Willen des Staats aufhebende Willkühr der Einzelnen ist an jenes Gesetz nicht mehr gebunden, sondern schafft sich selbst ein solches; nur kann die Gültigkeit desselben wieder blos so weit gehen, als der darin sich aussprechende Wille ein wirklicher, d. h. mit der Kraft, sich geltend zu machen, versehener ist.

§. 439.

Wird durch den Willen der höchsten Gewalt das Geld von seiner Bedeutung als Stoff ganz befreit, also lediglich zu einem Produkte des Willens; so nennt man es mit Recht Idealgeld oder Kreditgeld, und setzt es dem Real- oder Sachgelde gegenüber, dessen Bedeutung von seinem Stoffe abhängig ist.

§. 440.

Die Maaßregeln der Regierung werden mithin in Beziehung auf das Geld jene beiden Gattungen desselben umfassen müssen, und ihnen gemäß verschieden ausfallen. Nehmen wir nun zunächst nur das Realgeld als umlaufend an; so wird die erste Forderung an die Regierung die sein, daß sie ihm eine Form ertheile, die seinen Werth verbürge und es geeignet mache, die verschiedensten Werthe in Umlauf zu bringen; die zweite aber die, daß sie es in hinreichender Menge ausgebe. Jene erfüllt sie, wenn sie dem Geldstoffe eine sich auf ihn allein durch ihre Autorität verbürgte Bezeichnung giebt, die seinen Werth leicht erkennen läßt und

seine Verfälschung möglichst erschwert, und wenn sie zugleich verschiedene Abstufungen des so entstehenden Geldes bildet, wovon die niedrigste, dem geringsten Sachwerthe gleich, als Maaß für die übrigen dient und einen solchen aliquoten Theil derselben enthält, daß die Schwierigkeiten der Berechnung in ihnen möglichst gehoben werden. Die andere dadurch, daß sie das Bedürfniß an Geld genau beobachtet und zu befriedigen sucht; denn wenn auch jede Geldmasse, möge sie größer oder kleiner sein, die Aufgabe löset, den Waarenumlauf zu bewirken; so löset sie dieselbe doch nicht immer auf gleich angemessene Weise; wie aber das Verhältniß der Geldmasse zu der durch sie zu bewegenden Waarenmasse sein müsse, läßt sich in Zahlen nicht angeben; weil es sich mit der Art des Verkehrs selbst verändert.

§. 441.

Das Idealgeld, indem es den Stoff in so weit entbehrlich macht, als er nicht zur Wirklichkeit desselben überhaupt nothwendig ist, ist nicht nur das am wenigsten kostbare, sondern auch dasjenige, welches den Begriff des Geldes am vollständigsten darstellt, da es nur als Geld Brauchbarkeit hat, während das Realgeld als Stoff seinen eigenthümlichen Werth besitzt, und um dieses Willen seiner Geldeigenschaft beraubt werden kann. Allein da das Idealgeld auf der Wirklichkeit des Willens des dasselbe in Umlauf bringenden Staats beruht; so hat es weder im auswärtigen Verkehre allgemeine Bedeutung, noch gewährt es ein gleiches Maaß von Sicherheit, wie das Realgeld.

§. 442.

In allen Beziehungen der Völker zu Völkern kann nur das Gesetz der gegebenen Verhältnisse Gültigkeit haben; jedes von dem einen oder dem andern in den Verkehr ge-

brachte Gut gilt daher auch nur als Mittel für einen bestimmten Zweck durch sich selbst. Auf diesem Gebiete kann mithin das Geld nur eine Bedeutung als Stoff bekommen und zwar tritt dieser in dem Grade entscheidend hervor, daß im allgemeinen sogar die ihm zu seinem leichtetn Gebrauche gegebene Form als nicht vorhanden angesehen wird. Die Regierung eines Staats vermag daher kein Geld für den auswärtigen Verkehr zu schaffen; und wenn das von ihr ausgegebene darin umläuft; so geschieht dies lediglich; weil es sein Gesetz anerkennt, nicht aber weil es dasselbe zum Vortheile des Willens jener Regierung aufgegeben hätte. Sobald also einem Lande der Verkehr mit andern nicht ganz abgeschnitten wird, bedarf es des Realgeldes, und dieses durch Idealgeld verdrängen zu wollen, würde nichts anders heißen, als den auswärtigen Verkehr zerstören. Aber es folgt hieraus nicht, daß es zweckmäßig sei, dem Realgelde eine mit dem im Auslande umlaufenden gleiche Form zu geben, um den auswärtigen Verkehr zu erleichtern, vielmehr würde ein solches Verfahren der Idee der Selbstständigkeit des Staats entgegentreten, und seine Bürgschaft, worin er die Wirklichkeit seines Willens hineinlegt, und die nur eben die seine sein kann, mit der fremden, von ihm unabhängigen Bürgschaft, vermischen.

§. 443.

Die Sicherheit des Tauschwerthes aller Güter und so auch des Geldes hängt von der Anerkenntniß desselben ab; aber diese Anerkenntniß ist eine ganz verschiedene, je nachdem von dem Realgelde oder dem Idealgelde die Rede ist (§. 438). In Beziehung auf jenes ist sie unabhängig von dem Willen; aber in Beziehung auf dieses schafft sie der Wille, obgleich nicht unabhängig von den Verhältnissen. Indem nämlich der Staat Idealgeld in Umlauf bringt und die Gesellschaft

es annimmt, muß der Wille des Staats ein sich selbst bewußter und in seinem Bewußtsein die auf das Geld einwirkenden Umstände beherrschender wirklicher sein, die Gesellschaft aber muß den Willen des Staats als einen solchen anerkennen und diese Anerkenntniß auf das Idealgeld übertragen.

§. 444.

Der Wille ist ein sich bewußter, wenn er sich seinen Inhalt als Zweck selbst setzt; und er ist ein wirklicher, wenn er aus dem Vorsatz in die That übergeht, und ein sich bewußter wirklicher, wenn er sich mit der Macht ausgerüstet erkennt, den Vorsatz in die That übergehen zu lassen. Er muß also, wenn das Idealgeld den ihm beigelegten Tauschwerth haben soll, die Bestimmung desselben kennen und von sich die Ueberzeugung haben, daß er ihm diesen Tauschwerth erhalten könne, von dem Volke aber, daß es ihn als einen sich bewußten wirklichen Willen anerkenne. Nur dann vermag das Idealgeld nicht blos Geld zu sein, sondern auch mit Sicherheit umzulaufen.

§. 445.

Die Bestimmung des Idealgeldes ist zwar keine andere, als die des Geldes überhaupt; aber es kann diese nur mit Beschränkung erfüllen (§. 442); wenn wir auch nicht in Betrachtung ziehen, daß der Stoff, durch den es vermittelt wird, es nicht eignet, jede Art des Werthes zu repräsentiren. Mithin muß es mit dem Realgelde als eine Gesammtmasse angesehen und so dem Bedürfnisse nach Geld entsprechend, ausgegeben werden. Allein da jeder Staat nicht immer im Besitze der Macht ist, wodurch sein Wille ein wirklicher wird, und eben so wenig stets der Anerkenntniß dieses seines Willens von Seiten der Gesellschaft gewiß

ist, eine Veränderung des Geldwerthes aber die größten Nachtheile für diese und ihn selbst nach sich zieht; so ist es dem allgemeinen Interesse angemessen, das Idealgeld nur unter Umständen in Anwendung zu bringen und zu keinem großen Belaufe ausgegeben oder dauernd im Umlaufe zu erhalten.

§. 446.

Der Kredit im allgemeinen oder das Vertrauen auf die Wirklichkeit eines fremden in der Form der Zusicherung sich aussprechenden Willens ist eine der Kräfte, welche überall auf den Verkehr der Einzelnen in der Gesellschaft den allergrößten Einfluß ausüben, indem dieser, wie alle Erscheinungen des Lebens, ein in der Zeit sich Fortbewegendes ist, und stets aus der Möglichkeit in die Wirklichkeit, wie durch den Zufall, so durch den Vorsatz übergeht. Er kann aber niemals anders, als in der Form eines Vertrages, die Vermittelung zwischen Verschiedenen übernehmen, und führt zur Verletzung des einen durch den Andern, wenn das Vertrauen nicht durch die Verwirklichung des Versprechens gerechtfertigt wird. Schon von dem Standpunkte des Rechts muß daher der Staat seine Aufmerksamkeit auf den Kredit richten; allein indem derselbe als einer der wichtigsten Hebel des Verkehrs erscheint, muß er ihn auch von Seiten der Zweckmäßigkeit auffassen und dem allgemeinen Interesse gemäß leiten.

§. 447.

In dieser Rücksicht kann aber der Kredit auf eine dreifache Weise Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung werden, indem er seine Vortheile nach drei Seiten hin verbreitet, nach der Seite der Kreditgeber, der Kreditnehmer und der Gesellschaft. Die ersten verlangen möglich-

ste Sicherstellung des auf Kredit Gegebenen, die andern möglichst vortheilhafte Benutzung des auf Kredit Erhaltenen, und die Gesellschaft möglichste Beförderung des Kredits. Indeß sind diese drei Forderungen nicht ohne Beziehung auf einander. Die letzte kann nur Gültigkeit haben unter der Voraussetzung, daß die beiden ersten befriedigt werden und diese wieder bestimmen einander gegenseitig.

§. 448.

Soll die Regierung den Kredit befördern; so kann dies nicht dadurch geschehen, daß sie auf der einen Seite das Zutrauen und auf der andern die rechtliche Gesinnung vermehrt; denn darauf hat sie unmittelbar keinen Einfluß; sondern dadurch, daß sie die verbürgenden Unterpfänder vermehrt und die Kreditverträge erleichtert und ihnen eine größere Sicherheit giebt.

§. 449.

Das erste kann sie weder real, noch unmittelbar; denn sie kann die Zahl der äußern Güter nicht vergrößern, und wenn sie die zur Verbürgung zu gebenden vermehren soll, dies nur dadurch bewirken, daß sie ihre Besitzer durch angebotene Vortheile, also größere Erleichterung oder Sicherstellung der Kreditgeschäfte, geneigt macht, sich ihrer zur Verbürgung derselben zu bedienen. Die größere Erleichterung besteht aber 1) in einer Verminderung der Formalitäten bei den Kreditverträgen, 2) in der Beförderung der Kenntniß des Vermögens des Kreditnehmers und vornehmlich des Werthes des von ihm zur Bürgschaft angebotenen Guts, und 3) in einer Verminderung der Schwierigkeiten bei der Zinserhebung und der Aufhebung des Verhältnisses zwischen dem Kreditnehmer und Kreditgeber, Aufgaben, die gemeinschaftlich nur gelöset werden können, wenn Besitzthümer gleicher

Art, als eine Masse von Bürgschaften, gegen den verwirklichten allgemeinen Tauschwerth (das Geld) angeboten werden, und eine Behörde die Beziehungen der Gläubiger zu den Schuldnern nach allgemeinen Grundsätzen vermittelt. Denn in diesem Falle wird die Person des Gläubigers für die des Schuldners und umgekehrt gleichgültig, und es fallen die Sicherheitsmaaßregeln hinweg, welche aus der persönlichen Beziehung beider hervorgehn. Die zweite Aufgabe für sich allein wird dagegen dadurch gelöset, daß die Regierung die zu Bürgschaften geeigneten Güter auf Verlangen des dabei Interessirten in öffentliche Register eintragen läßt und die Umstände bemerkt, aus welchen ihr Werth in Beziehung auf den dadurch sicher zu stellenden Kredit ausgemittelt werden kann. Was aber die Sicherheit der Kreditgeschäfte betrift, so bewirkt diese lediglich ein strenges gerichtliches Verfahren gegen den Kreditnehmer.

§. 450.

Indem hiemit die Frage beantwortet ist, was die Regierung zur Beförderung der Kreditgeschäfte thun könne, ist auch zugleich bestimmt, wodurch sie im Stande sei, für das Interesse der Kreditgeber zu wirken, und es bleibt nur der dritte Punkt (§. 447.) zu betrachten übrig: ob und wie der Vortheil der Kreditnehmer berücksichtigt werden solle? Das Verhältniß der Kreditnehmer zu den Kreditgebern wird stets durch einen Werth in äußern Gütern, den wir, wie verschieden er nach Art und Größe sein möge, Kapital nennen können, vermittelt, indem er von dem letztern dem erstern zur Benutzung gegen eine Entschädigung oder auch ohne dieselbe unter Bedingung der Wiedererstattung geliehen wird; so daß der Vortheil des Kreditnehmers in der Benutzung des fremden Kapitals, durch die zu gebende Entschädigung vermindert, besteht, während eben diese Entschädigung den

Vortheil des Gläubigers ausmacht. Da nun aber die Art der Benutzung des Kapitals lediglich von dem Kreditnehmer abhängt, so wie die Entschädigung, welche er dem Kreditgeber bewilligt, von ihm selbst in Vereinigung mit dem letztern festgesetzt wird; so ist kein Grund vorhanden, welcher ein Eingreifen der Regierung zum Vortheile des Kreditnehmers rechtfertigen könnte. Indeß ist leicht einzusehen, daß wenn Kapitalisten die Noth der Nichtkapitalisten benutzen, um von ihnen, im Falle eines mit ihnen abzuschließenden Kreditgeschäftes, die möglichst größte Entschädigung zu erhalten, diesem häufig sehr harten Verfahren am zweckmäßigsten durch die oben angegebene Erweiterung der Kreditgeschäfte überhaupt entgegengewirkt wird.

§. 451.

Wie das Geld und der Kredit, so soll auch Maaß und Gewicht ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung werden; denn wie das Geld eine Verbürgung seines Werthes und der Kredit eine Sicherstellung der ihn begleitenden Bedingungen verlangt, so verlangt auch die Quantität der im Verkehre umlaufenden Güter eine den Zweifel ausschließende Beglaubigung, und diese vermag ihr nur gegeben zu werden, wenn die Mittel, wodurch der Einzelne sich in jedem besondern Falle selbst von einer gewissen Quantität überzeugen soll, nicht von der Willkühr der beim Handel Betheiligten, sondern von dem unintereſſirten höchsten Willen bestimmt und gegen Mißbrauch gesichert werden.

§. 452.

Bei der Bestimmung von Maaß und Gewicht sind aber folgende Rücksichten zu beobachten: 1) müssen sie der Beschaffenheit der Gegenstände entsprechen, deren Menge oder Größe danach bestimmt werden soll; 2) auf eine Weise

eingetheilt werden, welche die Berechnung erleichtert; 3) für alle Glieder der Gesellschaft, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme verlangen, dieselben sein; 4) wo es möglich ist, eine Einrichtung erhalten, die eine Berichtigung des Maaßes durch das Gewicht und umgekehrt gestattet, und 5) aus einem Stoffe bestehen, der ihre natürliche und absichtliche Veränderung, so weit es geschehen kann, ohne ihrer Brauchbarkeit nachtheilig zu werden, verhindert.

§. 453.

Alle andere Aufgaben der Gewerbepolizei gehen entweder aus dem besondern Zustande der Entwickelung hervor, worin sich die Nationalwirthschaft befindet, oder sie betreffen solche Verhältnisse, welche zwar nur unter gewissen Voraussetzungen statt finden können, aber doch in jedem Staate als möglich gedacht werden müssen und deshalb der Berücksichtigung von Seiten der Regierung bedürfen.

§. 454.

Was die ersten dieser beiden Arten von Aufgaben betrift, so können die darunter begriffenen Gegenstände außerordentlich mannichfaltig und oft von großer Bedeutung sein; aber nur füglich dann eine besondere Untersuchung veranlassen; wenn von einer bestimmten bürgerlichen Gesellschaft in der Wirklichkeit die Rede ist. Die Wissenschaft kann lediglich die allgemeinen Zwecke bezeichnen, wonach die Mannichfaltigkeit einzelner Erscheinungen und Verhältnisse von der Regierung beaufsichtigt und gefördert werden muß, wie oben (§. 434.) angegeben worden ist.

§. 455.

Dagegen verlangt die zweite vorher (§. 453.) bezeichnete Art von Aufgaben hier eine weitere Entwickelung;

weil sie als allgemein gültig, wenn gleich nur als möglich, erscheinen. Sie werden sich uns aber leicht ergeben, wenn wir die Bedingungen aufsuchen, von welchen das Bestehen und die Fortentwickelung des Systems der wirthschaftlichen Thätigkeiten im Staate und diese selbst abhängig sind. Nun sehen wir zwar die in ihm sich vereinigenden Kräfte auf die verschiedenartigsten Zwecke gerichtet; aber die Erreichung derselben an die Befriedigung der Bedürfnisse gebunden, welche das physische Dasein nothwendig macht. Die Grundbedingung des Bestehens und sich Fortwickelns jenes Systems ist daher das hinreichende Vorhandensein von Lebensmitteln und eine solche Vertheilung derselben an die Einzelnen, wodurch jeder von ihnen als ein Element des Ganzen erhalten wird.

§. 456.

Das Bedürfniß von Lebensmitteln wird im allgemeinen durch die Zahl von Verzehrern, so wie ihre Menge durch die Größe und Fruchtbarkeit des zu ihrer Gewinnung vorhandenen Bodens bestimmt. Allein der Boden bedingt nur die Möglichkeit der Hervorbringung von Lebensmitteln; ihre Wirklichkeit hängt theils von der Wirksamkeit der darauf gerichteten Nachfrage, theils von dem Einflusse der Witterung ab. Mithin wird das Bedürfniß immer befriedigt werden, wenn es eine Nachfrage veranlaßt, welche stark genug ist, um es vortheilhaft zu machen, den Boden in dem Grade zur Gewinnung von Lebensmitteln zu benutzen, als nöthig ist, die verlangte Menge derselben hervorzubringen, und wenn zugleich diese Hervorbringung durch den Einfluß der Witterung auf sie nicht beschränkt wird.

§. 457.

Findet eine vollständige Entwickelung aller einzelnen Kräfte in der Gesellschaft statt, d. h. findet ein jeder einen

angemessenen Lohn seiner Thätigkeit; so veranlaßt das Bedürfniß eine wirksame Nachfrage nach Lebensmitteln, indem der Preis derselben sich überall nach dem Einkommen der niedern Volksklassen bestimmt, und seine mangelhafte Befriedigung kann dann nur die Folge des vorher angegebenen zweiten Umstandes sein, von welchem die Hervorbringung von Lebensmitteln abhängt. Allein wenn wir die Betriebsamkeit der Landwirthe, den Natureinfluß auf den Erfolg derselben und die Thätigkeit der Handeltreibenden näher betrachten, so werden wir finden, daß der Fall einer Gefährdung des Bestandes der zu einem Systeme vereinigten wirthschaftlichen Thätigkeiten nicht leicht eintreten kann. Denn wenn wir davon ausgehen, daß die Gesellschaft sich in einer Lage befindet, worin sie sich mit ihren verschiedenen Kräften selbst genügt; so ist ein absoluter Mangel an Lebensmitteln nicht zu befürchten, und einem relativen wirkt sie selbst durch die Art, wie ihre verschiedenen Interessen einander bedingen, entgegen. Die Landwirthe nämlich, welche ihre Thätigkeit dem Bedürfnisse gegenüber entwickeln, haben das doppelte Interesse, dasselbe auf eine ihrem Vortheile am meisten entsprechende Weise, d. h. nur eben genügend zu befriedigen, und zugleich eine Ueberlegenheit über einander in der Mitbewerbung zu erlangen, d. h. so viel, als möglich, hervorzubringen, so daß, da dieses letztere das überwiegende ist, im allgemeinen die Menge der vorhandenen Lebensmittel die darauf gerichtete Nachfrage übertrift. Allein dieser Ueberfluß ist weder überall gleich, noch auch überall anzunehmen, da die Naturbeschaffenheit des Bodens in einem Lande sehr wechselt und die Bevölkerung sehr verschieden vertheilt zu sein pflegt. Es würde also theilweise das Bedürfniß reichliche Befriedigung finden und theilweise unbefriedigt bleiben; wenn es nicht im Interesse des Handels läge, eine gleichere Vertheilung, wie anderer Güter, so auch der Lebensmittel vorzu-

nehmen, und den Mangel der einen Gegend durch den Ueberfluß einer andern zu heben. Aber er geht noch weiter, indem er auch eben so den Mangel einer Zeit durch den Ueberfluß einer andern zu vermindern strebt und so den Einfluß der Witterung auf die Hervorbringung von Nahrungsmitteln unscheinbar macht.

§. 458.

Die Thätigkeit der Regierung wird daher in Beziehung auf diesen Gegenstand nur so lange in Anspruch genommen, als der Verkehr in der Gesellschaft sich noch nicht so vollkommen entwickelt hat, um für die Befriedigung aller Bedürfnisse auszureichen, oder wenn Umstände, die von ihm unabhängig sind, seine Entwickelung stören, wie Kriege, oder wenn die Befriedigung der ersten Bedürfnisse der Gesellschaft vom Auslande erwartet werden muß und die Verhältnisse zu demselben als schwankend erscheinen; weil außerdem der Handel sich in der Verknüpfung verschiedener Länder auf dieselbe Weise wirksam zeigt, als in der Verknüpfung verschiedener Gegenden eines und desselben Landes und zugleich die Zeiten des Ueberflusses mit den Zeiten des Mangels ausgleicht.

§. 459.

In allen diesen eine Ausnahme bewirkenden Fällen ist es die Aufgabe des Staats, entweder, die Thätigkeit der Einzelnen ergänzend, einzutreten, oder, dieselbe sicher stellend, zu wirken; allein welche Mittel er jedesmal anzuwenden haben werde, hängt von den Umständen ab, deren Berücksichtigung nur sein Verfahren zu einem zweckmäßigen machen kann.

§. 460.

Findet keine vollständige Entwickelung aller Kräfte in der Gesellschaft statt (§. 457.), so daß Einigen der ihnen nöthige Spielraum für ihre Anwendung fehlt; so ist die nothwendige Folge die Gefährdung ihres physischen Daseins, und wenn sie auch keinen Rechtsgrund haben, von dem Staate ihren Unterhalt zu fordern; so hat dieser doch ein Interesse, ihr Bestehen, so weit es das System seiner Zwecke zuläßt zu sichern. Zwar wird durch die hier angenommene ungleiche Vertheilung des Lebensunterhalts, welche sehr verschieden von einem absoluten Mangel ist (§. 455.), die Gesellschaft in Hinsicht der in ihr vereinigten Thätigkeiten nicht unmittelbar erschüttert; allein in denen, welche ihr Leben bedroht sehen, erzeugen sich die Vorstellungen von einem Naturzustande, worin jeder Einzelne sich selbst alles ist, und Staat wie Gesellschaft laufen Gefahr in einen Kampf mit denselben verwickelt zu werden. Indeß wenn wir daher auch einräumen, daß die Regierung gegen diese Vertheilung der Unterhaltsmittel ankämpfen müsse, so lassen sich doch die anzuwendenden Mittel nur nach den Ursachen beurtheilen, welche sie hervorbrachten.

§. 461.

Wenn wir annehmen müssen, daß jeder Einzelne in der Gesellschaft so lange seinen Unterhalt findet, als er ein Element in dem großen Systeme von Thätigkeiten ist, welches sie bildet, d. h. so lange er die Befriedigung eines Bedürfnisses gegen eine sein Bestehen sichernde Belohnung übernimmt; so wird die Existenz eines Theils der Gesellschaft nur gefährdet, wenn seine Thätigkeit über die Gesammtheit der Bedürfnisse der Gesellschaft hinausgeht, er also für sie überflüßig wird. Ein solcher Zustand kann nun zwar

vorübergehend oft eintreten; weil die Art der Bedürfnisse in der Gesellschaft dem Wechsel unterliegt, und jeder Einzelne seine Kräfte nur in einer gewissen Richtung zu entwickeln pflegt; allein die Wirkung ist beschränkt, indem entweder die in der einen Beziehung überflüßig gewordenen zum Theil anderswo eine neue Beschäftigung finden; wenn sie ihre Kräfte für dieselbe geschickt machen, oder eine größere Mitbewerbung bei den üblichen Geschäften veranlassen und zur Verminderung der Vortheile aller davon Lebenden beitragen. Soll die Wirkung bedeutend werden, so muß ein solches Mißverhältniß zwischen dem Bedürfniß der Gesellschaft und den Thätigkeiten entstehen, daß ein Theil von diesen dauernd keine Anwendung findet, und entweder zu Grunde gehen oder auf Kosten der andern erhalten werden muß, ein Zustand, der nur eintritt, wenn entweder die Bevölkerung über das Maaß der Lebensmittel anwächst (§. 60.), oder die fortgesetzte Ersparniß menschlicher Arbeit nicht durch gleiche Zunahme neuer Arbeitsgelegenheiten aufgewogen wird (§. 51.)

§. 462.

Gegen alle diese Uebel vermag der Staat unmittelbar wenig oder nichts; weil sie in der Natur der Entwickelung jeder bürgerlichen Gesellschaft gegründet sind. Indeß wird sein mittelbarer Einfluß darauf durch Organisation des Gewerbswesens und Beschränkung des Grundbesitzes von großer Bedeutung sein können; denn zufällige und vorübergehende Wechsel in den Bedürfnissen rühren hauptsächlich von dem Auseinanderfließen der Gesellschaft im Uebermaaße des Genusses her, so wie das Entbehrlichwerden menschlicher Arbeit seinen Grund vornehmlich in dem Uebergewichte einzelner Kapitale und Ländereien findet. Nur gegen das Uebermaaß der Bevölkerung giebt es, wenn die Benutzung aller Pro-

ductionsquellen die höchste Stufe erreicht hat, kein anderes von der höchsten Gewalt anzuwendendes Mittel, als Ableitung eines Theils in andere gar nicht oder minder bevölkerte Länder.

III. Die Bildungs-Polizei.

§. 463.

Unter Bildung verstehn wir theils die Beschaffenheit des Geistes, welche ihm die Herrschaft über sinnliche Antriebe, und das Bewußtsein seiner selbst und der Welt außer ihm gewährt, theils die auf Hervorbringung dieser Beschaffenheit des Geistes gerichtete Thätigkeit. Die Bildung in jenem Sinn ist daher für jeden Einzelnen das höchste zu erstrebende Gut, und, wenn auch nicht vollkommen erlangt, doch ein Besitz, wodurch er zum wahren Wohlthäter der Gesellschaft wird.

§. 464.

Unter vielen sind überall nur wenige, welche sich des herrlichen Vorzugs der Bildung rühmen können und deshalb wird bei Beurtheilung der Wirklichkeit nicht jener strenge Begriff derselben festgehalten, ja unter Bildung jede Stufe der Entwickelung des Geistes, wenn sie nur den Menschen von der Herrschaft der Triebe, Begierden und sinnlichen Vorstellungen befreit erscheinen läßt, verstanden, und wir wollen in der Folge den Ausdruck eben so gebrauchen.

§. 465.

Diesem gemäß versteht man unter Volksbildung die besondere Richtung, welche der Geist in seiner Entwickelung unter dem Einflusse einer bürgerlichen Gesellschaft genommen hat. Er muß aber eine solche besondere Richtung

überall nehmen, wo es eine bürgerliche Gesellschaft giebt; denn wie er selbst als der allmächtige Schöpfer derselben zu betrachten ist, so muß auch sie wieder auf ihn einwirken, nur wird diese Einwirkung von höherer Art und umfassender sein, als der Antheil war, den die Menge an der Entwickelung ihres Vereins nahm, indem nur die aus ihr hervorgegangenen sich bewußten Geister diesen bildeten, er aber, einmal gebildet, alle durch Sitten und Einrichtungen beherrschend umfaßt.

§. 466.

Für den Staat ist die Volksbildung ein Gegebenes, auf welches er (§. 354.) bei allen seinen Maaßregeln und Gesetzen zurückgehen muß; allein ist es recht und zweckmäßig, daß er auf sie unmittelbar entwickelnd einwirke? Daß er mittelbar auf sie einwirke und einwirken müsse, ist eben so gewiß, als es gewiß ist, daß die Gesellschaft ohne die Herrschaft von Gesetzen nicht sein würde. Aber wenn man deshalb behaupten wollte, daß das Recht zu einer mittelbaren das Recht zu einer unmittelbaren begründe; so würde man, scheint es, den wesentlichen Unterschied zwischen beiden verkennen. Indem nämlich der Staat durch Gesetze auf die Organisation und Entwickelung der Gesellschaft wirkt, wirkt er auf sie durch den in ihr selbst sich bewußt gewordenen Geist, also durch die Volksbildung, wie sie sich, sich selbst erkennend, als Wille ausspricht. Eine unmittelbare Wirkung auf die Volksbildung dagegen würde ein Schaffen des Geistes sein, durch den wieder weiterhin auf die Gesellschaft durch Gesetze zurückgewirkt werden soll; man würde also dem Volksgeiste dadurch seine Suveränität rauben. Allein näher betrachtet stellt sich das Recht der mittelbaren und das der unmittelbaren Bestimmung der Volksbildung als ein und dasselbe dar; denn nicht die Weise der Einwirkung, sondern die Einwir-

kung selbst vermag nur zu entscheiden, diese ist aber in beiden Fällen dieselbe und jene Unterscheidung eine scheinbare. Wird nämlich gleich durch die unmittelbare Bestimmung der Volksbildung von Seiten des Staats dieser zum Schöpfer des Volksgeistes; so ist doch seine Schöpfung nur eine Nachschöpfung und Zurückkehr des Volksgeistes zu sich selbst durch das läuternde Medium des Staats. Allein wenn wir auch auf diese Weise die Leitung der Volksbildung durch den Staat im allgemeinen rechtfertigen können; so ist damit doch keineswegs behauptet, daß sie unbegrenzt sein dürfe und überhaupt als zweckmäßig zu betrachten sei.

§. 467.

Wir fragen deshalb zuerst, welches Interesse der Staat in Beziehung auf die Volksbildung habe, und dann, wie diesem Interesse durch die sich selbst überlassene Entwickelung der Gesellschaft entsprochen werde. Der Staat ist wahrhaft geistiges Leben, er ist eine sich aus seinem Begriffe heraus entwickelnde und verwirklichende Gedankenwelt, und stellt diese an der Gesellschaft und, diese in sich aufnehmend, in seinen Beziehungen zum Auslande dar. Aber der Träger dieser seiner Gedankenwelt ist die Gedankenwelt, welche in der Gesellschaft sich entwickelt. Er vermag daher auch nur in dem Grade sich vollkommener zu verwirklichen, als der Begriff des Besondern, als Element der Gesellschaft, und die Beziehung dieser selbst zum Staate vollständiger vom Volke erkannt wird. Und darf man annehmen, daß in dem Maaße, als die Bildung des Volks sich höher entwickelt, auch jener Begriff von ihm klarer, und als Willensbestimmung kräftiger aufgefaßt wird; so ist ihr Fortschreiten im Interesse des Staats.

§. 468.

Es könnte auch noch weiter behauptet werden, daß dem Staate nicht blos daran liege, daß jeder Einzelne sich vollständiger als Element des Besondern, der Gesellschaft und des Staats begreife, sondern daß er sich auch die Eigenschaften zu erwerben suche, die ihn geeignet machen, die Aufgaben zu lösen, die den Staat nöthigen, ihn für sich in Anspruch zu nehmen; allein theils erscheint diese Richtung der Ausbildung als eine Folge von der Herrschaft, welche der Begriff des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft über jeden Staatsgenossen ausübt, theils wird auch der Einzelne in Beziehung auf jene Aufgaben nicht mehr rein als Glied der Gesellschaft, sondern in unmittelbarer Abhängigkeit vom Staate gedacht, und es entsteht ein Gebiet der Bildung, welches sich von dem der Volksbildung wesentlich unterscheidet.

§. 469.

Indeß so wichtig auch für den Staat die Volksbildung ist; so scheint es doch, als befriedige sie nicht nur seine Bedürfnisse vollständig; wenn er sie ihrem eigenen Entwickelungsgange überläßt, sondern, als sei auch nur auf diese Weise jene Kräftigkeit derselben zu erwarten, welche allein genügende Bürgschaft für ihre Fortschritte zu leisten vermag. Durch die zweckmäßige Organisation des Besondern und der Gemeinen in der Gesellschaft wird nämlich nicht nur der Begriff der Elemente, aus welchen sich diese zusammensetzt, lebendig erhalten, sondern auch jedes dieser Elemente genöthigt, sich als solches zu erkennen; dadurch aber, daß auf den Ständen die Bildung der Gesetze beruht, die Einsicht in den Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Staat gewonnen und zu immer größerer Klarheit und

Sicherheit geführt. Mithin, scheint es, als sei in der Gesellschaft selbst alles gegeben, was als Grundlage einer dem Interesse des Staats entsprechenden Volksbildung betrachtet werden müsse. Aber noch mehr, als dies. Alle Entwickelung zeigt sich immer um so kräftiger, je mehr sie als das Ergebniß des eigenen Willens erscheint; die Volksbildung wird daher nur mit wahrhafter Stärke von Stufe zu Stufe weiter fortschreiten, wenn sie aus dem Volke selbst unmittelbar hervorgeht.

§. 470.

Bei näherer Betrachtung verschwindet jedoch diese Ansicht als eine blos scheinbare, sowohl was den Einfluß der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft und ihre Bedeutung für die Gesetzgebung, als auch, was die Kräftigkeit der Selbstbestimmung des Volks betrift. Denn, wenn gleich die Stände durch ihre eigenthümliche Gestaltung eine Einsicht in ihre Bedürfnisse gewinnen und dies von den Gemeinen gleichfalls gesagt werden kann; so bezieht sich dieselbe doch vornehmlich auf das Aeußere und wo sie auf das Innere hinweiset, wird dies als die specielle Grundlage einer speciellen Aufgabe betrachtet, indem jeder Einzelne, soweit er dem Systeme der wirthschaftlichen Thätigkeiten angehört, eine bestimmte specielle Bedeutung erhält und nur diese vollständig aufzufassen vermag, während alle Einzelne für ihn lediglich eine Bedeutung durch die Beziehung erhalten, worin er zu ihnen als speciellen Elementen jenes Systems steht. Die Volksbildung würde sich also, vom Volke ausgehend, nach unendlich verschiedenen Richtungen zersplittern und somit keine wahre Bildung sein können, vielmehr diese unmöglich machen. Nur, wenn die Gemeinen sich des Volksbildungswesens annehmen, scheint diese Zersplitterung gehoben werden zu können; allein wenn wir

auch zugeben wollen, daß sich zufällig in ihnen eine Einsicht durch die Zusammenwirkung der Bessern entwickelt, welche eine höhere Bedeutung der Bildung aufzufassen vermag; so ist dies eben nur dem Zufalle zu verdanken. Die meisten Gemeinen vereinigen in sich selbst nur wenige Richtungen der äußern Thätigkeit, oder, wenn mehrere, doch nur auf einer niedern Stufe, und bestehen aus einer so geringen Anzahl einsichtsvoller Mitglieder, daß das von ihnen ausgehende Bildungswesen immer ihre eigene Mangelhaftigkeit an sich tragen müßte; nicht zu gedenken, daß ihre Glieder, auf den Erwerb gewendet, von dem Standpunkte ihrer geringen Bildung aus, größerer Opfer für die Volksbildung unfähig sind, diese also immer aus kleinen Rücksichten in den möglichst engsten Schranken gehalten werden würde.

§. 471.

Aber auch das ist unwahr, daß nur die Selbstbestimmung des Bildungsganges von Seiten des Volks der Bildung wahrhaft förderlich sei. Wenn die Selbstbestimmung eine solche Kraft haben soll, muß sie als Zweck setzend und diesen Zweck verfolgend in demselben Subjekte gedacht werden; aber das die Bildung bestimmende Volk würde immer ein anderes sein, als das sie verwirklichende. Die Wahrheit ist, daß der Wille sich in dem Grade stark fühlt, in welchem er ein sich bewußter ist, und daß mithin die Bildung auch in dem Grade kräftiger fortschreiten werde, in welchem sie auf das sich Bewußtwerden des Willens wirkt. Müssen wir nun aber annehmen, daß je höher der Standpunkt der Bildung des die Volksbildung Bestimmenden ist, desto vollständiger auch jene Aufgabe werde erreicht werden, und daß dieser höhere Standpunkt nicht im Volke, sondern im Staate gesucht werden müsse, so ist es auch klar, daß

es diesem, auch von Seiten der Zweckmäßigkeit zukomme, die Leitung der Volksbildung zu übernehmen.

§. 472.

Aber wie weit soll der Staat in der Leitung der Volksbildung gehen? Steht ihm das Recht zu, den Einzelnen zu zwingen, von den von ihm ausgehenden Bildungsmitteln Gebrauch zu machen, und jede Privatunternehmung zur Bildung anderer zu untersagen oder zu beschränken?

§. 473.

Erkennt der Staat die Bildung des Volks als die Grundbedingung des glücklichen Bestehens der Gesellschaft und seiner selbst; so hat er auch das Recht, einen jeden zu nöthigen, die ihm dargebotenen Mittel seiner Ausbildung zu benutzen; ein Recht, welches nur geleugnet werden könnte, wenn das Wohlsein des Einzelnen, was nie unmittelbar Aufgabe des Staats sein kann, als eine solche geltend gemacht würde. Aber es kann dem Einzelnen nicht die Art der zu wählenden Bildungsmittel vorgeschrieben werden; denn diese hängt von seinen besondern Neigungen, Kräften, Zwecken und von dem ihm zu Gebote stehenden Vermögen ab, Bedingungen, über welche dem Staate kein Recht zu verfügen zukommen kann.

§. 474.

Aber wenn der Staat das Recht der Einzelnen anerkennt, die Bildung auf eine durch jene Umstände bedingte Weise zu suchen, so muß er auch einräumen, daß die vorhandenen Bildungsmittel den so verschiedenartig eintretenden Bedürfnissen an Bildung entsprechen müssen, und sie entweder in diesem Umfange selbst schaffen, oder den Einzelnen gestatten, sie sich durch eigene Anstrengung zu verschaffen.

§. 475.

Der Staat als leitendes Princip der Volksbildung steht nothwendig auf einem allgemeinen Standpunkte. Ihm ist die Bildung des Volks überhaupt Zweck und nur um deswillen auch die Bildung der Einzelnen; aber die besondern Bedürfnisse, welche diese durch die Bildung zu befriedigen suchen, liegen in soweit außerhalb seiner Berücksichtigung, als sie nicht mit der durch die Bildung überhaupt zu lösenden Aufgabe in Widerspruch treten. Der Staat muß also gestatten, daß außer den von ihm geleiteten allgemeinen Bildungsanstalten, auch noch besondere, von Einzelnen errichtete, benutzt werden, ja daß einzelne Familien durch Mittel, welche speciell nur für sie bestimmt sind, ihre Zwecke in Beziehung auf Bildung zu erreichen suchen, wofern nur alle diese Unternehmungen unter seiner beschränkenden Aufsicht zur Ausführung kommen.

§. 476.

Die Beschränkung, welche der Staat gegen solche Privatunternehmungen ausübt, kann aber nur auf den sie belebenden Geist und nicht auf die Gegenstände und Methode gerichtet sein, woran und wodurch die Bildung erstrebt wird; weil eben sie es sind, welche die Besonderheit der Zwecke aussprechen, deren Recht der Staat anerkennt. Der Geist der Bildung wird aber dann ein nachtheiliger; wenn er die durch Gesetze geheiligten Interessen des Staates verletzt, indem er ihnen entgegenstrebende Grundsätze verbreitet.

§. 477.

Ist der Staat als Princip der Volksbildung auf den allgemeinen Inhalt derselben beschränkt, so fragt es sich nunmehr, worin dieser zu suchen sei, und ob der Staat sich

das Volk in Beziehung auf die Bildung als eine von denselben Bedürfnissen bestimmte Masse zu denken habe.

§ 478.

Jede Bildung ist eine Bildung für die Welt, aber diese nur möglich, wenn sie eine Bildung des Menschen an sich ist. Da nun der Mensch an sich als ein sinnlich vernünftiges Wesen erscheint, und, zum Bewußtsein gelangt, die Entwickelung der Vernunft in sich als seine wahre Aufgabe erkennt; so muß die Bildung zunächst darauf hingehn, in dem zu Bildenden, das Bewußtwerden seiner vernünftigen Natur möglich zu machen und ihn allmählich zur Freiheit des Willens durch Beherrschung seiner Triebe, Begierden und Neigungen hinauf zu führen. Aber die Freiheit des Willens gewährt nur die Möglichkeit, die Welt der äußern Erscheinungen zu beherrschen und so eine Bildung für die Welt zu erlangen; soll diese Herrschaft wirklich werden, so ist die Kenntniß der Welt der äußern Erscheinungen nebst den Mitteln nothwendig, wodurch sie von dem menschlichen Willen abhängig gemacht werden können.

§. 479.

Allein der Einzelne verlangt nicht eine Bildung für die Welt überhaupt, sondern eine Bildung für eine besondere Sphäre, das zu bildende Volk erscheint daher nicht für den die Bildung leitenden Staat als eine Masse (§. 477.); sondern fordert nach der Besonderheit seiner Bedürfnisse von ihm aufgefaßt und demnach mit den entsprechenden Bildungsmitteln von ihm versehen zu werden. Ehe wir daher in der Entwickelung des oben allgemein angegebenen Inhalts der Bildung weiter fortfahren können, müssen wir erst die wesentlich verschiedenen Abweichungen der Bedürfnisse in Rücksicht der Bildung näher bezeichnen.

§. 480.

In Hinsicht seiner Bedürfnisse an Bildung zerfällt das Volk zunächst in zwei große Bestandtheile, in solche, deren Thätigkeit auf eine besondere Sphäre von äußern Gegenständen gerichtet ist, um durch ihre Hervorbringung einen Erwerb zu machen, und in solche, die den Beruf haben, die allgemeinen Aufgaben für sich oder andere zu lösen, welche einen Inbegriff von zusammenhängenden Begriffen und Kenntnissen voraussetzen. Jene fallen mit den Gewerbetreibenden im weitern Sinne zusammen und gestatten daher auch die gleiche Unterscheidung, wie diese; die letztern dagegen trennen sich nach dem besondern Inhalte ihres Berufs weit mannichfaltiger, enthalten aber vornehmlich die Klasse der höheren Beamten und der Gelehrten im eigentlichen Sinne.

§. 481.

In Beziehung auf das Staatsinteresse kommen hauptsächlich die Gewerbetreibenden, die höheren Staatsbeamten und diejenigen in Betrachtung, welche den Lehrstand und den Stand der Aerzte bilden, indem eben durch diese beiden die Volksbildung möglich gemacht und die physische Existenz, als die Bedingung jener, beschützt werden soll. — Alle, deren Thätigkeit nicht mit der dieser drei Klassen zusammenfällt, beruhen auf einem besondern gesellschaftlichen Bedürfnisse und müssen durch dieses hervorgerufen und erhalten werden. Sie können zwar, so weit sie dies selbst für zweckmäßig erkennen, von den Bildungsmitteln des Staats Gebrauch machen; aber der Staat kann für sie keine besondern Bildungsmittel schaffen.

§. 482.

Die Gewerbetreibenden haben zwar in sofern wesentlich ein Streben, als sie im allgemeinen nicht das Gewerbe

zum Zwecke, sondern zum Mittel machen; allein ihre Thätigkeit und ihre Lage in der Gesellschaft trennt sie wieder in zwei weit auseinander liegende Klassen und läßt ganz abweichende Bedürfnisse in Hinsicht der Bildung unter ihnen entstehen. Die Klasse der Stoffgewinnenden oder Landbauer und die der Verarbeiter und Kaufleute können, wie die Organisation als Stände, so auch die Bildungsmittel nicht mit einander gemein haben; und so muß der Staat zunächst die Schulen für die ländlichen Gewerbetreibenden von denen der städtischen nicht blos räumlich, sondern auch in Hinsicht ihres Inhalts von einander trennen.

§. 483.

Alle, welche wir oben (§. 481.) in der zweiten Klasse zusammengefaßt haben, fordern bis zu einer gewissen Stufe ihrer Entwickelung, dieselben Bildungsmittel, dann aber werden diese nach den besondern Richtungen auf das Leben, worin sich jene bewegen, unterschieden werden müssen, und es werden neue Einrichtungen nothwendig, um diesen Zwecken zu genügen.

§. 484.

Wenn nun, wie wir sahen (§. 478.) die erste Aufgabe der Bildung die Entwickelung des freien Willens ist; so fragt sich, wie diese der Staat in den verschiedenen Bildungsanstalten werde lösen können, und ob sie nicht vielleicht von ihm gar nicht gefordert werden dürfe? Nach einer höchst oberflächlichen Vorstellung wird Lehren und Erziehen als wesentlich verschieden betrachtet, und dem Staate, wie allen öffentlichen Bildungsanstalten, nur jenes zur Pflicht gemacht; allein eben so wenig, als eine wahrhafte Kenntniß, und eine andere verdient niemandes Zweck zu werden, ohne Einwirkung auf den Willen sein kann, eben so wenig kann es eine

reine Lehranstalt geben. Aber der Staat vermag nicht blos nicht, sich von dem Erziehungsgeschäft loszusagen, sondern er soll es auch nicht; weil nur in Beziehung darauf die Kenntniß eine wahrhafte, lebendige und belebende ist. Wenn daher auch den Eltern die Pflicht der Erziehung obliegt, und die Kirche hierin mit ihnen, obgleich von einem höheren Standpunkte aus, gemeinschaftlich wirkt, so bleibt die Erziehung doch nicht die ausschließliche Aufgabe der Eltern und der Kirche. Indeß wird allerdings der Staat dieselbe auf eine andere Weise aufzufassen haben; weil ihm nicht die ganze Breite des Lebens der zu Bildenden als Gegenstand der Einwirkung gegeben ist.

§. 485.

Der Staat erhält die zu Bildenden in dem Alter der größten Empfänglichkeit, aber eines noch verschlossenen Bewußtseins, und danach muß er seine Einwirkung auf den Willen bestimmen. Für das noch verschlossene Bewußtsein, welches die Bestimmung durch vernünftige Erkenntniß nicht zuläßt, muß das Ansehen des Lehrers und der disciplinarischen Vorschriften berechnet werden, so wie für die Empfänglichkeit des kindlichen Geistes die Lehre, und indem so von beiden Seiten auf denselben Punkt gewirkt wird, unterstützt die Zucht die Lehre und diese jene, und zwar nicht blos außerlich, indem beide allmählig in den zu Bildenden Wurzel schlagen.

§. 486.

Wie die Sitten in der Gesellschaft über die Gemüther der Menschen die größte Kraft ausüben, so vermag dies in der Schule die Zucht; denn das durch sie Gebotene wird zur Schulsitte, wenn es nicht das Ergebniß der Willkühr, sondern des klaren Begriffs der Beziehungen ist, welche sich

zwischen der Schule und den Schülern, und zwischen diesen selbst entwickeln müssen, wofern der Zweck der Bildung erreicht werden soll. Die Bedeutung der Zucht verlangt aber zugleich, daß sie den verschiedenen Bildungsstufen angemessen sei und in dem Maaße zurücktrete, in welchem die Entwickelung des freien Willens vorschreitet.

§. 487.

Die Zuchtgesetze sprechen sich als die Nothwendigkeit aus und sind daher das auf Autorität Anzunehmende; aber nicht die Autorität eines Aeußern soll die Menschen dauernd beherrschen, sondern es soll in ihnen zum Bewußtsein des vernünftigen Daseins und somit zur Freiheit des Willens kommen, und dies zu bewirken ist die Lehre bestimmt.

§. 488.

Es ist indeß begreiflich, daß diese Aufgabe in den verschiedenen Bildungsanstalten auf eine verschiedene Weise zu lösen unternommen werden muß, indem der Anspruch, den das Leben an die darin zu Bildenden macht, nicht derselbe ist. In den für die Gewerbetreibenden, welche wir als Volksschulen im engern Sinne betrachten wollen, kann die Bildung nur bis zu einer niedern Stufe fortgeführt werden, indem das Gewerbe verlangt, die Zöglinge bald in sich aufzunehmen und für eine bestimmte Thätigkeit auszurüsten. Hier also ist an eine Erweckung des Bewußtseins durch vollständige Bildung des Geistes nicht zu denken, und wenn daher auch die Weisheit zu den Schülern sprechen muß; so wird es eine auf Autorität gebaute sein müssen, aber nicht, wie die in der Zucht sich zeigende, auf die von Menschen, sondern auf die des ewigen Geistes. Die Religionslehren sind es daher, welche in diesen Bildungsanstal-

ten innerlich zu wirken haben, was äußerlich von der Zucht zu erwarten ist.

§. 489.

In den höheren Bildungsanstalten soll es nun zwar zum Wissen gebracht werden; allein das Streben, dies zu bewirken, wird sich doch nur als ein ernster Versuch zu betrachten haben; weil sein Gelingen die Lösung der höchsten Aufgabe des Menschen voraussetzt, und nur wenigen die geistige Kraft gegeben ist, sie an sich möglich zu machen. Daher muß auch hier wieder die Religion eintreten und für alle die Führerin sein, wenn auch nicht für jeden die einzige.

§. 490.

So in der Schule sich unter der Herrschaft der Zucht und der Weisheit vereinigend, werden die Zöglinge sich als ein gemeinschaftliches Dasein fühlen lernen; allein da das vollständige Finden als ein solches durch das verschiedene Verhalten der Einzelnen zur Zucht und zur Lehre gehindert wird; so ist eine weitere Veranstaltung nothwendig, welche das Individuum ganz verschwinden und nur die Gesammtheit als einen Akt des Lebens hervortreten läßt. Diese Veranstaltung ist der gemeinschaftliche Gesang, der zugleich, wenn er in dem angegebenen Sinne der Bildung geleitet wird, alle in einem Geiste erhebt und sie in diesem sich, getrennt von der Subjektivität, als reinen Gedanken zu finden nöthigt.

§. 491.

Damit aber Religiosität und Weisheit nicht als etwas Getrenntes erscheinen, die ganze Schule beleben und der Zucht selbst eine höhere Weihe ertheilen; so ist es nothwendig, daß die Lehrer selbst Religiosität und Weisheit in

sich vereinigen, welches auch der besondere Gegenstand ihrer Thätigkeit in der Schule sei, und diese Forderung ist weit strenger festzuhalten, als die ausgebreiteter Kenntnisse; denn diese, ohne Weisheit und Religiosität, führen zur Spitzfindigkeit des Verstandes, zu Eitelkeit und Hochmuth, und zerstören mehr als sie aufbauen. Lächerlich aber wäre es, zu verlangen, daß die verschiedenen Aufgaben der Bildung an verschiedene Subjekte vertheilt werden sollten, ohne daß alle von einem Geiste belebt würden.

§. 492.

Aber der zu Bildende soll nicht blos zur Beherrschung seiner selbst, sondern auch zur Beherrschung der Welt geführt werden, so weit diese bestimmt ist, die Sphäre seiner Thätigkeit zu sein (§. 478.), und dies veranlaßt uns nunmehr zunächst zu der Frage, was wir unter Welt in dieser Beziehung zu verstehen haben. Der Mensch als Geist in einem Leibe erscheinend wird wirklich, wenn er seine Vorstellungen zu Bestimmungsgründen seines Willens macht und durch diesen handelnd darstellt. Damit es aber zu ihrer Darstellung kommen könne, muß es eine Shäre durch ihn zu bestimmender und zu bildender äußerer Erscheinungen geben, und diese in ihrer Unbegrenztheit nennen wir die Welt.

§. 493.

Das in dieser Welt Erscheinende ist aber ein Doppeltes, der Mensch und die Natur, und somit muß auch die Beziehung des zu Bildenden zu ihr eine doppelte sein und als solche von der die Bildung bestimmenden Thätigkeit aufgefaßt werden.

§. 494.

Der Mensch dem Menschen gegenüber erscheint als die durch die Natur vermittelte Vernunft in ihrer Entwickelung, und verlangt so von ihm erkannt zu werden, wenn er die von demselben zu ihm sich ergebenden Beziehungen beherrschen, d. h. in Uebereinstimmung mit seinem freien Willen bringen soll; denn daß wir auf dem Gebiete vernünftiger Erscheinungen die Herrschaft nur in diesem Sinne nehmen können, bedarf keiner weitern Erklärung.

§. 495.

Der vereinzelte Mensch hat für die Bildung des Menschen kein Interesse; weil sich an ihm nicht das Vernünftige, wie es das Leben gestaltet, darstellt, sondern nur in seiner subjektiven Zufälligkeit erscheint. Wenn daher auch zwischen Einzelnen eine nähere Beziehung eintritt; so hat diese für sie doch immer nur Wichtigkeit durch den allgemeinen Gedanken, der sich darin ausspricht. Ist es aber nicht der Einzelne, so sind es auch nicht die Vielen, welche ein Interesse für den Menschen haben, sondern die Gesellschaft und der Staat, worin die Vielen zur Einheit eines vernünftigen Erscheinens kommen. Damit also der Mensch in Beziehung auf den Menschen die Aufgabe seiner Bildung löse, muß er sich als Element der Gesellschaft erkennen.

§. 496.

Nun stellt sich aber alles sich entwickelnde Leben als ein durch Zeitmomente hindurchgehendes dar, und, in dem einen erscheinend, als bedingt durch die früheren, so wie zugleich geknüpft an alles mit ihm erscheinende und mit ihm in Beziehung stehende außer ihm vorhandene Leben. Die Gesellschaft, der Staat, als ein solches Leben, sind da-

her auch nur aus ihrer Entwickelung durch die verschiedenen Zeitmomente ihres Daseins und des Daseins der mit ihnen in Beziehung gewesenen Gesellschaften und Staaten zu begreifen. Die wahre Durchbildung des Menschen nach dieser Seite verlangt daher ein Begreifen der Geschichte, nicht aber ein unlebendiges Aufhäufen von Thatsachen, die gleich bunten Bildern die Seele umgaukeln, aber, sie leer lassend, in rascher Flucht verschwinden.

§. 497.

Indeß ist es begreiflich, daß die Geschichte als Bildungsmittel für die verschiedenen Schulen eine sehr verschiedene Bedeutung haben müsse. Der Stand der Gewerbetreibenden, auf einen kleinen Kreis von nahe liegenden Zwecken beschränkt, will eine diesem entsprechende Bildung, und da derselbe wesentlich in der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate abgeschlossen ist, in welchem jener Stand sich bewegt, so genügt ihm eine Geschichte seines Vaterlandes, bei deren Darstellung jedoch auf die besondern Bedürfnisse der zu Bildenden Rücksicht genommen werden muß: auf die Entwickelung der Stände und Gemeinen und auf die des Gewerbswesens nach den verschiedenen Richtungen. Nur wenn sich ein lebhafter Verkehr eines Landes mit andern Ländern ausgebildet hat, ist es zweckmäßig, auch diesen mit in die Darstellung aufzunehmen. Der gelehrte Stand dagegen muß den Staat und die Gesellschaft, in ihren einzelnen Erscheinungen, als eine besondere Entwickelung des Vernunftlebens erkennen lernen, und auf den verschiedenen Stufen seiner Bildung zu dieser Einsicht stufenweise gelangen, und zwar dann, wenn die Vorbereitung für einen bestimmten Beruf bei ihm beginnt, mit vorzüglicher Berücksichtigung desselben.

§. 498.

Die andere Richtung der Bildung geht auf die Erkenntniß der Natur in ihren verschiedenen Erscheinungen und findet ihren Schlußstein in der physischen Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland. Aber so wichtig auch diese Seite der Bildung ist, so ist sie es doch in einem sehr ungleichen Maaße und in einer ungleichen Bedeutung für die verschiedenen Schulen. Denn während die gelehrten Schulen mehr ein Interesse haben, die allgemeinen Naturgesetze zu entwickeln, um die Einsicht in das Verhältniß zwischen Geist und Natur herbeizuführen, liegt den Volksschulen vornehmlich daran, die Natur in ihren Elementen und deren Beziehung zum Leben kennen zu lernen, weil sich darauf die Aufgaben gründen, welche die Gewerbetreibenden zu lösen haben. Allein begreiflich muß sich in dieser Hinsicht wieder ein neuer Unterschied ergeben, je nachdem man die ländlichen oder die städtischen Schulen ins Auge faßt.

§. 499.

Es würden hiemit die verschiedenen Aufgaben der Bildung erschöpft sein, wenn nicht alles Erscheinende an Zeit und Raum geknüpft wäre und nur durch die Einsicht in diese zum Verständniß gebracht werden könnten. So schließt sich die Lehre von den Zahl- und Raum-Größen an die bisher angegebenen Bildungsmittel an, und zwar wieder in sofern auf eine verschiedene Weise, als die Volksschulen sie in das Gebiet der bestimmten Aufgaben ziehen, welche der Gewerbsstand zu lösen hat, während die gelehrten Schulen sie an sich in den Kreis ihrer Bildungsmittel aufnehmen müssen, indem erst durch sie die Welt vollständig begriffen zu werden vermag.

§. 500.

Werden diese verschiedenen Bildungsmittel in dem Sinne angewendet, daß eine Einsicht in die Welt gewonnen werden kann, so ist die Möglichkeit gegeben, eine das Einzelne zusammenfassende Operation vorzunehmen und diese als Schlußstein der allgemeinen Bildung zu behandeln. So erhalten wir die Philosophie, wie sie aus der Zerstreuung wieder zu sich zurückkehrt und dadurch jene selbst aufhebt. Als die höchste Aufgabe der Bildung bleibt sie von den Volksschulen ganz ausgeschlossen, findet aber hier ihren Ersatz in der Religion, so wie sie sich mit dieser am Schlusse der Bildung zu einem starken Bunde vereinigt.

§. 501.

Um aber alle diese Aufgaben lösen zu können, sind vorher noch mehrere untergeordneter Art zu lösen, die wir eben deshalb, weil sie nicht selbst Zweck, sondern blos Mittel sind, in unsere bisherige Betrachtung nicht aufnehmen konnten. Sie bestehen theils in ganz mechanischen Fertigkeiten, durch welche entweder ein Gedanke oder ein äußeres, nicht unmittelbar Vorhandenes, dem Wesen nach, vergegenwärtigt, oder willkührlich durch Zeichen oder Laute zur Mittheilung gebracht werden soll, theils in dem Verständniß der Mittel, wodurch das eigene Volk oder fremde Völker ihre Gedanken verwirklicht und sich gegenständlich gemacht haben. Zeichnen, Schreiben, Sprechen und Lesen, so wie Sprachkunde verlangen daher mit den übrigen Bildungsmitteln in Verbindung gebracht zu werden, aber da sie selbst nicht für sich, sondern nur in Beziehung auf die letztern in Betrachtung kommen, muß ihre Entwickelung auch von diesen abhängig gemacht werden.

§. 502.

Eine große Bedeutung hat unter diesen verschiedenen Bildungsmitteln die Sprachkunde, indem sie die unmittelbare Einführung in das geistige Leben des eigenen oder fremder Völker ist. Allein so wichtig sie auch ist, so würde es doch ein gänzliches Verkennen der Aufgabe voraussetzen, welche die Bildung zu lösen hat, wenn man sich auf sie allein, oder auch nur vorzugsweise beschränken wollte, denn nur durch die Geschichte in ihrer Beziehung zur Natur wird der an sich todte Schatz einer Sprache ein lebendiger. Zwar kann im Einzelnen die Sacherklärung des Lehrers aushelfen; aber sie giebt eben so wenig ein Ganzes, als durch Zusammenhäufung von Materialien ein Gebäude entsteht.

§. 503.

Die Grenze der Sprachkunde bestimmt das Bedürfniß der Schule. Die Volksschule verlangt daher für sich nur das Verständniß der Muttersprache, während die gelehrte diejenigen fremden Sprachen in sich aufzunehmen fordert, durch welche allein der Eingang in die Einsicht des Zusammenhanges möglich wird, worin die Bildung des eigenen Volks mit der Bildung anderer Völker als ihrer Grundlage steht. Indeß ist es begreiflich, daß nicht ein jeder durch die Bildung vorzubereitende Beruf auf gleiche Weise das Verstehen der geistigen Entwickelung fremder Völker aus der eigenen Sprache derselben nothwendig macht und daß deshalb nur auf der Stufe, wo die besondern Berufsarten in ihrer wissenschaftlichen Begründung auseinander treten, die Erlernung fremder Sprachen bis zu ihrem vollkommnen Begreifen fortgeführt werden soll. Eine Verletzung dieser Bedingung erzeugt einen um so schädlicheren Formalismus der Bildung, als er von der Einbildung begleitet ist, daß nur

er die wahre Bildung sei und später beim Eintritte des besondern Berufs sich als Leerheit erkennt und zusammenfällt, ohne daß er durch ein wirkliches Wissen wieder ersetzt würde.

IV. Die Sittenpolizei.

§. 504.

Die Sittlichkeit, den ewigen Vernunftcharakter in den Beziehungen der Menschen zu einander ausdrückend, findet ihre Sphäre als ein bestimmtes Sein in den der Gesellschaft und dem Staate gegebenen bleibenden Grundlagen, aber indem sie so die Seele des Lebens wird, strebt sie dies in allen seinen Verhältnissen zu erfüllen und schließt sich selbst an die unendlich beweglichen Handlungen der Einzelnen, ihnen einen bestimmten Inhalt und eine bestimmte Form gebend an, die von Geschlecht zu Geschlecht, wenn auch unter mancherlei Modificationen, forterben, aber als ein Vorgefundenes und deshalb äußerlich Aufgefaßtes von der Menge angenommen werden. Es ist also in der That die Sittlichkeit, welche sich hier geltend macht; allein da sie sich als etwas Vereinzeltes darstellt, so bezeichnet man sie als Sitten, so daß man unter diesen die durch die Sittlichkeit hervorgerufenen und zur Gewohnheit gewordenen Formen der Handlungen versteht.

§. 505.

Die Sitten sind daher nicht mit den Gewohnheiten zu verwechseln, die, ohne Beziehung auf die Sittlichkeit, auf dem Gebiete des Zufälligen und Gleichgültigen liegen; aber eben weil sie aus der Sittlichkeit hervorgehen, so haben sie mit dem Staate dieselbe Quelle und Grundlage, und machen alle unmittelbare Einwirkung desselben auf sie unmög-

lich. Nichtsdestoweniger bleiben sie inzwischen, wie die Sittlichkeit, seine Aufgabe, nur daß er sich auf ihre Erhaltung beschränkt sieht.

§. 506.

Um aber die Sitten zu beschützen, muß der Staat alle Handlungen vermeiden, welche von seiner Seite eine Verletzung derselben enthalten würden, und dann die Abweichung von ihnen im gesellschaftlichen Verkehre verhindern. Das erste erreicht er dadurch, daß er zu keinen Verhältnissen in der Gesellschaft durch Ausübung seiner Thätigkeiten Veranlassung giebt, welche entweder unmittelbar oder mittelbar zu einer Abweichung von den herrschenden Sitten führen, und seine Beamten nöthigt, diese als streng von ihnen zu beobachtende Gesetze anzuerkennen; das andere aber durch Bewachung des gesellschaftlichen Verkehrs vermittelst derjenigen Thätigkeit, deren Aufgabe die Leitung der beweglichen Verhältnisse in der Gesellschaft überhaupt ist.

§. 507.

Allein da zwischen den Sitten in ihrer äußern Erscheinung und ihrem Inhalte kein absolut bleibender Zusammenhang statt findet, sondern dieser lediglich von der Vorstellung der Gesellschaft abhängt; so ist auch ein freier Spielraum für die Entwickelung der Sitten nothwendig, und die Sittenpolizei würde in den härtesten Druck ausarten, wenn sie dies verkennen wollte.

§. 508.

Dadurch wird allerdings ihre Aufgabe schwieriger, aber doch mehr dann, wenn sie von einer beschränkten Ansicht ausgeht, anstatt sich durch die Eigenthümlichkeit der Gesellschaft in der Beurtheilung ihrer Handlungsweise leiten

er die wahre Bildung sei und später beim Eintritte des besondern Berufs sich als Leerheit erkennt und zusammenfällt, ohne daß er durch ein wirkliches Wissen wieder ersetzt würde.

IV. Die Sittenpolizei.

§. 504.

Die Sittlichkeit, den ewigen Vernunftcharakter in den Beziehungen der Menschen zu einander ausdrückend, findet ihre Sphäre als ein bestimmtes Sein in den der Gesellschaft und dem Staate gegebenen bleibenden Grundlagen, aber indem sie so die Seele des Lebens wird, strebt sie dies in allen seinen Verhältnissen zu erfüllen und schließt sich selbst an die unendlich beweglichen Handlungen der Einzelnen, ihnen einen bestimmten Inhalt und eine bestimmte Form gebend an, die von Geschlecht zu Geschlecht, wenn auch unter mancherlei Modificationen, forterben, aber als ein Vorgefundenes und deshalb äußerlich Aufgefaßtes von der Menge angenommen werden. Es ist also in der That die Sittlichkeit, welche sich hier geltend macht; allein da sie sich als etwas Vereinzeltes darstellt, so bezeichnet man sie als Sitten, so daß man unter diesen die durch die Sittlichkeit hervorgerufenen und zur Gewohnheit gewordenen Formen der Handlungen versteht.

§. 505.

Die Sitten sind daher nicht mit den Gewohnheiten zu verwechseln, die, ohne Beziehung auf die Sittlichkeit, auf dem Gebiete des Zufälligen und Gleichgültigen liegen; aber eben weil sie aus der Sittlichkeit hervorgehen, so haben sie mit dem Staate dieselbe Quelle und Grundlage, und machen alle unmittelbare Einwirkung desselben auf sie unmög-

lich. Nichtsdestoweniger bleiben sie inzwischen, wie die Sittlichkeit, seine Aufgabe, nur daß er sich auf ihre Erhaltung beschränkt sieht.

§. 506.

Um aber die Sitten zu beschützen, muß der Staat alle Handlungen vermeiden, welche von seiner Seite eine Verletzung derselben enthalten würden, und dann die Abweichung von ihnen im gesellschaftlichen Verkehre verhindern. Das erste erreicht er dadurch, daß er zu keinen Verhältnissen in der Gesellschaft durch Ausübung seiner Thätigkeiten Veranlassung giebt, welche entweder unmittelbar oder mittelbar zu einer Abweichung von den herrschenden Sitten führen, und seine Beamten nöthigt, diese als streng von ihnen zu beobachtende Gesetze anzuerkennen; das andere aber durch Bewachung des gesellschaftlichen Verkehrs vermittelst derjenigen Thätigkeit, deren Aufgabe die Leitung der beweglichen Verhältnisse in der Gesellschaft überhaupt ist.

§. 507.

Allein da zwischen den Sitten in ihrer äußern Erscheinung und ihrem Inhalte kein absolut bleibender Zusammenhang statt findet, sondern dieser lediglich von der Vorstellung der Gesellschaft abhängt; so ist auch ein freier Spielraum für die Entwickelung der Sitten nothwendig, und die Sittenpolizei würde in den härtesten Druck ausarten, wenn sie dies verkennen wollte.

§. 508.

Dadurch wird allerdings ihre Aufgabe schwieriger, aber doch mehr dann, wenn sie von einer beschränkten Ansicht ausgeht, anstatt sich durch die Eigenthümlichkeit der Gesellschaft in der Beurtheilung ihrer Handlungsweise leiten

zu lassen. Die Schwierigkeit besteht aber nicht blos darin, die Erscheinungen festzuhalten, welche als Sitten erkannt werden, sondern auch mit diesen nicht solche Handlungen zu verwechseln, welche, als ganz gleichgültig, nicht unter den Maaßstab des Sittlichen fallen.

§. 509.

Als gleichgültige Handlungen müssen alle diejenigen betrachtet werden, die im allgemeinen keinen bestimmten Inhalt haben, sondern nur als Mittel für einen Zweck erscheinen, oder, wenn sie einen Inhalt haben, doch mit diesem nur nach seiner besondern Erscheinung in Beziehung zur Sittlichkeit kommen.

§. 510.

Von diesen an sich gleichgültigen Handlungen sind die letztern wegen ihrer möglichen Beziehung auf die Sittlichkeit allein vom Staate zu berücksichtigen und hat er sie richtig erkannt, so fällt die eine der oben angegebenen Schwierigkeiten hinweg. Die andere dagegen wird dann gehoben werden, wenn die Polizei sich die wirklich erscheinenden Sitten als ein sich von einem Mittelpunkte aus nach zwei Seiten hin Ausdehnendes betrachtet, so daß in dem Mittelpunkt sich die allgemeine Vorstellung davon befindet, nach der einen Seite aber die laxere, wie nach der andern die strengere Meinung; mithin zwischen diesen beiden Grenzen der freie Spielraum der Sitten liegt, den der Staat, wenn er das zarte Gewebe des sich aus unendlich vielen und verschiedenen Fäden bildenden gesellschaftlichen Lebens nicht zerstören will, anerkennen muß.

§. 511.

Mit einer solchen Einsicht in die Sitten und die an ihr Gebiet streifenden gleichgültigen Handlungen ausgerüstet, wird die Polizei ihre Aufmerksamkeit vornehmlich auf die Grenzen von jenen und auf die Bewegung von diesen richten müssen, um dort das Ueberschreiten und hier die Ausartung zu verhindern. Wenn sie daher in dem einen Falle nur das durch den Entwickelungstrieb der Gesellschaft geschaffene Gebiet anerkennend erhält, so wird sie in dem andern selbst das Gebiet bestimmen.

§. 512.

Es ist indeß begreiflich, daß wenn auch die Polizei diese allgemeinen Grundsätze anerkennt, sie im Einzelnen die ihrer Wachsamkeit anvertrauten Erscheinungen auf sehr verschiedene Weise werde beurtheilen müssen, indem die Sitten sich überall durch das Anschließen des gesellschaftlichen Verkehrs an die Lokalität verschieden gestalten.

§. 513.

Aber selbst wenn die Polizei mit großer Vorsicht und allseitiger Berücksichtigung verfährt, vermag sie allein nicht die Sitten aufrecht zu erhalten, wenn die Gesellschaft nicht durch die Organisation des Besondern in ihr, einen sichern und bestimmten Entwickelungsgang bekommt. Denn sobald die Isolirung der Einzelnen allgemein wird, hören alle aus der Eigenthümlichkeit der Gesellschaft hervorgehenden Gesetze auf, von Wirksamkeit zu sein und die Subjektivität wird auch in Rücksicht der Sitten herrschend. Daher ist nicht nur von dieser Seite abermals die Wichtigkeit einer vollkommenen innern Gliederung der Gesellschaft nicht zu verkennen, sondern es muß auch den so entstehenden Gemeinschaften in ihrem Umfange eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Sittenpolizei eingeräumt werden.

§. 514.

Dadurch wird zugleich das Gehässige vermieden, welches es hat, wenn die Polizei sich in so zarte Verhältnisse mischt, als durch die Sitten hervorgebracht werden. Diese werden nun unmittelbar unter die Obhut derjenigen gestellt, durch deren gesellschaftliche Beziehungen sie zur Erscheinung kamen, und die von ihnen gegebenen Vorschriften haben für die dadurch beschränkten Glieder der Gemeinschaft die Kraft des väterlichen, wohlmeinenden und sich seiner bewußten Willens.

§. 515.

Der Polizei wird daher hauptsächlich nur die Oberaufsicht und die unmittelbare Einwirkung da bleiben, wo das Ansehn der Genossenschaften sich nicht geltend machen kann. Aber diese noch immer nicht unbedeutende Aufgabe wird ihr wieder bedeutend dadurch erleichtert, daß unter dem Stande, dessen Glieder isolirt bleiben müssen, eine größere Sitteneinfachheit herrscht, und die unter ihm möglichen gesellschaftlichen Verhältnisse so wenige Abwechselung gestatten, daß eine Verletzung der Sitten und eine Ausartung der gleichgültigen Handlungen leicht vorhergesehen oder aufgefunden werden kann.

§. 516.

Wie aber die Genossenschaften, so übt auch die Kirche einen heilsamen Einfluß auf die Sitten aus, indem sie dieselben durch religiöse Vorschriften zu läutern oder zu befestigen sucht, und deshalb ist es die Aufgabe des Staats, dieser Einwirkung nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern sie zu unterstützen, wo er dieselben im Einklange mit dem allgemeinen Interesse findet. Ist dies nicht der Fall, so wird er ihr zwar seine Unterstützung entziehen;

allein die Nothwendigkeit einer Entgegenwirkung folgt daraus nicht, sobald die Kirche sich außerhalb des Bereiches der weltlichen Macht hält.

4r Abschnitt.

Die Diplomatie oder die Politik in Beziehung auf die auswärtigen Staatsverhältnisse.

§. 517.

Ein jeder Staat findet sich in einer bestimmten Beziehung zum Auslande, welche, anderer Umstände hier nicht zu gedenken, weil sie erst das Erzeugniß seines Willens sind, durch seine geographische Lage, die Art seiner Entwickelung und die Größe seiner Macht bedingt wird; und findet hierin das Gesetz, wonach er seine Handlungsweise in Rücksicht anderer Staaten allein bestimmen muß, sobald nicht von dem Rechte die Rede ist. Dieses verlangt seine Geltung für sich, wenn gleich jene Bedingungen nicht ohne Einfluß auf die Mittel bleiben können, welche ihm dieselbe verschaffen sollen.

§. 518.

Die bestimmte Beziehung zum Auslande, sobald sie nicht ein blos äußerliches Verhalten der Territorien bedeuten soll, setzt aber die Anerkenntniß des Staats von Seiten der andern Staaten voraus, mit welchen er mittelbar oder unmittelbar in Berührung steht. Es kann daher auch in der Diplomatie nicht mehr davon die Rede sein, diese Anerkenntniß zu erlangen.

§. 519.

Fragen wir nun aber, welches das Interesse des Staats in Rücksicht seiner Beziehung zum Auslande sei, so werden

wir zunächst darauf antworten müssen: die Befestigung der Lage, worin er sich zu andern Staaten findet; denn da dieselbe die Grundbedingung seines Bestehens und seiner Fortentwickelung in den gegebenen Grenzen ist; so ist sie der Zweck, an welchen sich alle übrige in Hinsicht des hier zu betrachtenden Staatinteresse anschließen müssen.

§. 520.

Die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes anzuwenden sind, lassen sich jedoch nur angeben, wenn wir die durch die Lage eines Staats bedingte Beziehung desselben zum Auslande in ihre Bestandtheile zerlegen. Nun sind diese aber theils die Beziehung der sich im Staate zur Einheit der Organisation erhebenden bürgerlichen Gesellschaft zu andern bürgerlichen Gesellschaften, theils die des Staats als jene Einheit zu andern Staaten; die Mittel also, um dem oben angegebenen Zwecke zu genügen, werden nach diesen beiden Seiten hin verschieden sein müssen.

§. 521.

Die bürgerliche Gesellschaft tritt mit dem Auslande durch den Verkehr in Beziehung und nimmt durch denselben die Thätigkeiten fremder bürgerlicher Gesellschaften als Ergänzungen in das System von Thätigkeiten auf, als welches sie erscheint, und der Staat, diesen Verkehr anerkennend, wird seine Erhaltung zu seiner Aufgabe machen und ihr dadurch Sicherheit zu verschaffen suchen, daß er mit denjenigen Staaten, welche derselbe unmittelbar berührt, besondere Verträge abschließt. Diese Verträge sollen mithin nicht dazu dienen, dem Verkehre eine besondere Richtung zu geben, wovon früher die Rede war (§. 430.), sondern ihn in der natürlichen Bewegung erhalten, worin er sich schon befindet.

§. 522.

Der Staat selbst in Beziehung auf andere Staaten erscheint in keiner unmittelbaren Berührung mit denselben, und die Befestigung seiner Lage kann daher auf nichts anders gehen, als möglichen Streitigkeiten mit dem Auslande vorzubeugen oder im Falle sich dergleichen ereignen, einen Beistand von Seiten anderer Mächte zu erhalten.

§. 523.

Das unter allen Bedingungen obenan zu stellende Mittel, Steitigkeiten mit andern Staaten vorzubeugen, ist die strenge Achtung der ihnen zukommenden Rechte und die daraus hervorgehende friedliche Gesinnung. Nur die auf der Grundlage des Rechts sich entwickelnde Politik ist stets mit sich im Klaren und mahnt andere, sich eine gleiche Politik zur Pflicht zu machen. Wie sie daher Frieden und Sicherheit gewährt, so verschafft sie auch Frieden und Sicherheit und darf nie eine spätere Vergeltung fürchten. Allein wie die Rechtlichkeit den Einzelnen nicht einschläfern darf, so auch nicht den Staat. Während er sich des Willens bewußt ist, fremde Rechte heilig zu halten, muß er fürchten, daß die seinigen bedroht werden könnten, und deshalb im voraus die Maaßregeln ergreifen, welche ihn dagegen zu schützen und ihm zur Genugthuung zu verhelfen vermögen.

§. 524.

Dazu führen, wenn die eigenen Mittel unzureichend erscheinen, Bündnisse mit andern Staaten. Allein da gemeinschaftliche Unternehmungen stets mit der Schwierigkeit zu kämpfen haben, Einheit des Willens zu erhalten, so sind Bündnisse immer mit großer Vorsicht zu schließen, und um so mehr, je wichtiger der beabsichtigte Zweck oder je größer

die Zahl der dadurch zu Verbündenden ist. Die einseitige Aufhebung des Bündnisses ist oft, besonders wenn im Augenblicke der Gegner überlegen ist, weit gefährlicher für den der eingegangenen Verbindlichkeit treu bleibenden Theil, als die Uebernahme einer schwierigen politischen Aufgabe mit eigenen Kräften. Bündnisse in der angegebenen Absicht sind daher nur dann zu empfehlen, wenn die Bundesgenossen ein gleiches Interesse mit derselben Nothwendigkeit theilen; denn in einem solchen Falle bringen sie bei keinem von ihnen eine künstliche Willensbestimmung, sondern nur ein Bewußtwerden ihres gemeinschaftlichen Interesse hervor und gestatten eine Berathung der von ihnen zur gegenseitigen Unterstützung zu ergreifenden Mittel.

§. 525.

Solche Bündnisse gewähren auch dem Staate, der sie schließt, die Möglichkeit, die Mittel zu vermindern, welche er anwenden müßte, um sich allein in seiner Lage zu behaupten; allein dieser Vortheil, so bedeutend er auch sein mag, darf doch nicht der alleinige Grund sein, Bündnisse zu schließen.

§. 526.

Wie aber Bündnisse dieser Art zweckmäßig sind, um die Kräfte eines Staats zu vermehren, so führen auch diejenigen Verträge zu einem ähnlichen Resultate, wodurch man eine zu fürchtende Macht zur Beschränkung ihrer gefährlichen Kräfte bestimmt, indem man sich einer ähnlichen Beschränkung unterwirft; ein Unternehmen, welches vornehmlich dahin wirken würde, den Frieden unter benachbarten Staaten aufrecht zu erhalten, wenn es von allen oder doch von den mächtigern getheilt würde.

§. 527.

Dagegen muß jeder Staat auf das sorgfältigste alle solche Bündnisse und Verträge mit andern Staaten vermeiden, wodurch diese ein Recht erhielten, sich in seine innern Angelegenheiten zu mischen; denn dadurch würde er sich als selbstständige Macht aufheben und alle politische Bedeutung nach außen verlieren. Selbst im Falle der Noth dürfen solche Verhältnisse nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, sie mit dem Aufhören der sie herbeiführenden Umstände sogleich wieder aufgeben zu können.

§. 528.

An diese erste Aufgabe des Staats (§. 519.), seine Lage in den Beziehungen mit andern Staaten zu behaupten, schließt sich zweitens die an, seine Macht nach außen hin zu verstärken; denn sobald er sich als ein den Staatenverkehr bestimmendes Princip erkennt, und die Nothwendigkeit, ein solches zu sein, begreift, muß er auch wollen, daß sein Einfluß auf denselben von möglichst großer Bedeutung sei. Allein wie das vernünftige Interesse eines Staats alle seine andern Zwecke begrenzt, so kann auch dieser nur als ein begrenzter gedacht werden, und es liegt uns hier ob, die Gründe aufzusuchen, wodurch er begrenzt wird.

§. 529.

Die Macht eines Staats beruht auf einer äußern und einer innern Größe, die sich zwar unabhängig von einander vermehren und vermindern können, die aber dennoch nur als zusammenwirkend gedacht werden dürfen, und in dem Maaße an Stärke gewinnen, als ihre Einheit größer ist. Die erstere besteht in der Bevölkerung und dem Nationalvermögen, die andere in der Staatsweisheit.

§. 530.

Die äußere Macht des Staats ist eine gegebene und durch das Recht nach außen hin begrenzte. Der Staat vermag auf sie nur auf die früher angegebene Weise einzuwirken, wobei er in keine Berührung mit andern Staaten kommt, oder, wenn dies geschieht, doch nur mit ihrem Willen (§. 521.); oder sie in der Art zu vergrößern, daß er ein herrenloses Gebiet in Besitz nimmt, oder sich durch Verträge mit andern Mächten einen Landerwerb verschafft.

§. 531.

Die Besitznahme eines herrenlosen Landes scheint, indem sie niemand verletzt, in jedem Falle ein zweckmäßiges Mittel zu sein, die Macht eines Staats zu vermehren; allein nicht nur ist die Entwickelung der Macht eine Aufgabe, welche der Staat nur in Beziehung auf sein Gesammtinteresse lösen darf, sondern sie darf auch nicht blos in den äußern Kräften gesucht werden (§. 529).

§. 532.

Haben wir gleich vorher bemerkt (§. 528), daß jeder Staat seinen Einfluß auf den Staatenverkehr so weit als möglich entwickeln müsse; so gilt dies doch nur unter Voraussetzung der Anerkenntniß des Interesse, welches er als eine für sich bestehende sittliche Erscheinung verfolgen muß. Nun aber will dieses Interesse, daß der Staat sich innerlich seiner Idee gemäß fortschreitend vervollkommne (§. 185.) und daß seine Beziehungen zu andern Staaten nur in Rücksicht dieser Aufgabe von ihm bestimmt werden sollen; die Entwickelung seiner Macht nach außen findet also hier ihre bestimmte Grenze, und die Besitznahme eines herrenlosen Gebiets darf nur unter Beobachtung derselben als zweckmä-

ßig betrachtet werden. Wollte der Staat diese Beschränkung als nicht gegeben ansehen, so würde er eine excentrische, d. h. aus seinem wahren Interesse herausgehende Bewegung erhalten, anstatt daß dieselbe stets eine concentrische sein soll; und seine Kräfte würden, sobald alle friedlichen Mittel der realen Machtvergrößerung verbraucht wären, zur Eroberung fremder Gebiete benutzt, genöthigt werden, die eignen Quellen des Unterhalts aufzugeben, und, nach Erschöpfung der erworbenen, den Staat zwingen, immer neue zu suchen. So kann zwar die äußere Macht wachsen, aber nur durch Zerstörung des sittlichen Daseins eines Staats, ohne welches jene selbst wieder nur einen vorübergehenden Bestand haben kann.

§. 533.

Ein erobernder Staat ist sich und andern Staaten ein Verderben; aber auch jedes Streben nach äußerer Machtvergrößerung wirkt verderblich, wenn es nicht mit einer innern Verstärkung der Staatskräfte verbunden ist. Die Besitznahme eines herrenlosen Gebiets ist daher auch nur unter Bedingungen zweckmäßig.

§. 534.

Diese Bedingungen werden aber verschiedener Art sein, je nachdem die Beziehungen fremder Staaten zu dem herrenlosen Gebiete verschiedener Art sind. Sind diese von der Art, daß ihnen durch die Besitznahme desselben eine dem darauf verzichtleistenden Staate gefährliche Ueberlegenheit zuwachsen könnte; so würde dieser einen politischen Fehler begehen, indem er ihnen die Präoccupation gestattete. Die Besitznahme kann daher lediglich in der Absicht erfolgen, die Machtvergrößerung eines andern Staats zu verhindern, und gewährt dann nur einen negativen Vortheil. Allein es kann

in ihr auch ein positiver gesucht werden, und dieser wird dann vorhanden sein, wenn das herrenlose Gebiet den dasselbe in Besitz nehmenden Staat nicht nöthigt, eine über den Werth desselben steigende Vermehrung seiner Kräfte vorzunehmen; denn wäre dies der Fall, so würde er jene excentrische Bewegung seiner Entwickelung erhalten, über welche ihm, ist sie einmal eingetreten, keine Gewalt mehr bleibt und die er deshalb nur unter bedeutenden Opfern rückgängig machen kann.

§. 535.

Ein Landerwerb durch Verträge mit andern Staaten ist im allgemeinen auf gleiche Weise zu beurtheilen, nur daß hier noch ein Umstand von Wichtigkeit, nämlich die Bevölkerung in den zu erwerbenden Besitzungen, hinzukommt. Denn da diese als ein Inbegriff von Menschen betrachtet werden muß, der auf einer eigenthümlichen Stufe der gesellschaftlichen Entwickelung steht, so erscheint er für die Gesellschaft, in welche er aufgenommen werden soll, als ein fremdartiges Element, mit welchem keine vollkommene Verschmelzung überhaupt oder doch nur unter dem Einfluß einer langdauernden Verbindung möglich ist.

§. 536.

Die (§. 534.) angegebene Beschränkung der Erwerbung eines herrenlosen Gebietes muß daher nicht blos in dem hier betrachteten Falle gleichfalls statt finden, sondern es muß auch die Möglichkeit berücksichtiget werden, die hinzukommende Bevölkerung mit der schon vorhandenen zu einem Volke zu verschmelzen; weil, so lange dieses nicht der Fall ist, sie durch den fremden Staat, dem sie früher angehörte, stärker angezogen wird, als durch den, dessen Gesetze sie anzuerkennen sich genöthigt sieht.

§. 537.

Bei beiden Arten der Erwerbungen wird daher ein Umstand von großer Wichtigkeit sein, nämlich die natürliche Lage des zu erwerbenden Gebietes in Beziehung auf den dasselbe mit seinem Territorio verbindenden Staat. Wir finden nämlich, daß die Erde nach Beschaffenheit ihrer Oberfläche sich in besondere Sphären absondert, welche eben so viele natürliche Gebiete derselben für ihre Bevölkerung bilden, und daß nicht blos diese äußere Begrenzung des Bodens, sondern auch das darin sich entwickelnde Naturleben einen bedeutenden Einfluß auf das Volksleben ausübt. Wenn daher ein Staat, seine äußere Bildung diesen Natursphären entsprechend zu bestimmen sucht; so handelt er einem ihm von außen gegebenen Gesetze gemäß, und darf hoffen, die unter demselben stehende Bevölkerung gleichfalls zu einer politischen Einheit zu bilden. Nennen wir nun das Streben, sich, diesem Gesetze gemäß, äußerlich zu gestalten, das Streben nach Arrondirung; so wird die Aussicht, sich arrondiren zu können, jene Beschränkung sein, unter welcher vornehmlich eine Ländererwerbung als zweckmäßig erscheint.

§. 538.

Wird zwar die Staatsweisheit als das zweite Mittel betrachtet, Macht und Einfluß zu erwerben, so können doch begreiflich in Hinsicht ihrer Erwerbung keine andern Grundsätze aufgestellt werden, als wir bisher als diejenigen entwickelt haben und noch entwickeln werden, nach welchen der Staat sein Verfahren in Beziehung auf sich selbst sowohl, als in Rücksicht anderer Staaten einrichten muß. Denn wenn sie aus der Idee des Staats hergeleitet sind; so müssen sie mehr oder minder in andern Staaten, je nachdem sie selbst sich ihrer bewußt sind, Anerkenntniß finden, und dem Staate ihre Achtung zuwenden, der sich durch sie

leiten läßt. Es wird sich aber diese Achtung in der Bereitwilligkeit der fremden Staaten aussprechen, mit ihm Bündnisse und Verträge zu schließen, und ihn zum Schiedsrichter in ihren Angelegenheiten zu wählen.

§. 539.

Hat so der Staat die Grundsätze gefunden, welche ihn in friedlichen Beziehungen zum Auslande leiten müssen; so wird er weiter diejenigen aufzusuchen haben, durch welche er sein Verfahren bestimmen lassen muß, sobald er in feindliche Verhältnisse mit andern Staaten verwickelt wird.

§. 540.

Ausgehend davon, daß seine Aufgabe in Beziehung auf andere Staaten Erhaltung des bestehenden Rechtszustandes oder weitere Entwickelung desselben auf rechtlichem Wege sei, kann man weder behaupten, daß er vorzugsweise friedlich, noch vorzugsweise kriegerisch gesinnt sein müsse; denn Krieg und Frieden sind blos Formen des Daseins, die als Folgen gewisser Zustände eintreten, an sich aber von keiner Bedeutung sind. Jeder Staat soll daher, eben weil er das Recht will, auf gleiche Weise zum Frieden als zum Kriege geneigt sein, d. h. keine Form des Daseins vermeiden, welche die Erhaltung des Rechts bedingt.

§. 541.

Dieses Streben nach Erhaltung des Rechts, wenn es gleich um dieses Willen den Kampf nicht scheut, muß aber doch erkennen, daß die Entscheidung durch ihn nur eine durch die Nothwendigkeit gerechtfertigte, aber keineswegs eine an sich gerechte ist, und daher, ehe es gestattet, daß es zu ihm komme, die Mittel anwenden, welche geeignet sind, ihn unnöthig zu machen. Da nun aber eine solche Aus-

kunft nicht in der Aufopferung eines Rechts gesucht werden darf, weil sonst die Erhaltung des Rechts mit Zerstörung des Rechts beginnen würde; so bleibt dem Staate, der sie sucht, nichts übrig, als sein Recht auf eine unparteiische Weise untersuchen zu lassen, und dem Urtheile der Welt zu unterwerfen, und durch friedliche Unterhandlungen mit der Gegenpartei und Vorschläge zur Berufung auf die Vermittelung oder den schiedsrichterlichen Ausspruch unparteiischer Mächte den Frieden zu erhalten.

§. 542.

Ein Staat, der auf diese Weise verfährt und zugleich sich bereitwillig zeigt, im Falle alle diese Mittel fehl schlagen, die Entscheidung durch die Waffen herbeizuführen, wird sein Volk durch eigenen Muth und durch die Gerechtigkeit seiner Sache mit Muth beleben, und sich die Freundschaft anderer Staaten, so wie die Achtung seines Gegners erwerben. Hat er aber einmal den Kampf begonnen; so wird er ihn mit allem Nachdrucke führen müssen, um auch in dieser Lage zu zeigen, daß er für das Recht kein Opfer scheut. Allein geht er weiter, als die Erlangung seines Rechts fordert (§. 339.); so zerstört er wieder durch die That, was er früher durch seine geäußerten Gesinnungen in den Augen der Völker gewonnen hatte, und seine friedlichen Bestrebungen gelten diesen als die Maske der Furcht oder der Schlauheit.

§. 543.

Damit aber ein Staat mit Umsicht und Sicherheit seine Beziehungen zu andern Staaten leiten könne, ist es nothwendig, daß er sich eine genaue Kenntniß von der Lage des Auslandes an sich und in Rücksicht auf ihn selbst verschaffe, und zwar muß er hier immer den Staat und die

bürgerliche Gesellschaft unterscheiden (§. 312.). In Hinsicht der letztern in ihrem Verhältnisse zu anderen bürgerlichen Gesellschaften, wird er aber den allgemeinen Verkehr beobachten und unterscheiden müssen, in welcher Bedeutung überhaupt und im Einzelnen die verschiedenen Länder unmittelbar und mittelbar in Beziehung auf ihn erscheinen; weil sich daraus allein ergiebt, wie er dazu dienen könne, das eigene System von wirthschaftlichen Thätigkeiten zu ergänzen, und was zu thun sei, um sich durch Verträge diese Ergänzung zu verschaffen oder zu sichern.

§. 544.

In Hinsicht seiner selbst aber muß sich der Staat die Frage zu beantworten suchen, welche allgemein rechtlichen Grundsätze als anerkannte Gesetze für die Verhältnisse der einzelnen Staaten unter einander zu betrachten sind, welche Macht die einzelnen Staaten besitzen, wie dieselbe auf den Verkehr anderer Staaten wirke, und endlich, welche besonderen rechtlichen Beziehungen unter ihnen statt finden.

§. 545.

Um diese Kenntniß zu erlangen, ist es aber nicht nothwendig, die einzelnen Schritte fremder Fürsten und Regierungen ängstlich zu belauern und wo möglich ihre geheimsten Gedanken zu erspähen, ja eine solche Betriebsamkeit würde mehr Nachtheil als Vortheil für den Staat haben, der sich zu ihr herabließe. Die einflußreichen Anordnungen und Unternehmungen fremder Mächte lassen sich nie so verbergen, daß sie durch Klugheit nicht sollten bemerkt werden können. Denn wenn sich auch die ihnen zu Grunde liegende Absicht der Beobachtung entzieht, so doch nicht ihr Hervortreten in die Mittel, deren sie zu ihrer Verwirklichung bedarf. Eine richtige Combination wird im Stande sein, aus den Wir-

kungen auf die Absicht zurückzuschließen, welche sie hervorbrachte. Und sollte auch auf diese Weise der Zweck nicht ganz erreicht werden, so ist dies kein wesentlicher Nachtheil für den Staat, auf welchen hin dies Vorhaben anderer Staaten berechnet ist, wofern er nichts unterlassen hat, was seine Erhaltung zu sichern vermag. Dagegen verwickelt ihn ein von ihm ausgehendes Spionirungssystem in eine Menge von geheimen Kunstgriffen, denen ähnliche entgegengesetzt werden, und er sieht sich von einem Netze umsponnen, dessen einzelne Fäden er nicht mehr zu erkennen im Stande ist, indem Falsches und Wahres darin in dem buntesten Gemische verwebt sind.

§. 546.

Um nun aber jene Kenntniß zu erlangen und sich ihrer auf eine zweckmäßige Art bei der Bestimmung und Leitung seiner Verhältnisse mit dem Auslande bedienen zu können, muß der Staat eine eigene darauf abzweckende Thätigkeit entwickeln und in den fremden Staaten, mit welchen er in einem dauernden Verkehre steht, Gesandte unterhalten, die sein Interesse wahrzunehmen bestimmt sind, und deshalb ihre Aufmerksamkeit theils auf die eigentlich politischen Beziehungen, theils auf den Handel zu richten haben. Und da ihnen eine so wichtige Aufgabe anvertraut ist; so müssen sie auch ihr gemäß gewählt werden, und in sich die genaue Kenntniß des äußern Staatsrechts und der geschichtlich entstandenen Staatsverhältnisse, mit Umsicht, Würde und Vaterlandsliebe vereinigen.

5r Abschnitt.

Die Staatsvertheidigungslehre.

§. 547.

Die Erhaltung der Selbstständigkeit eines Staats macht es ihm nothwendig, in dem Falle, daß sie bedroht oder eines seiner Rechte gekränkt oder bestritten wird, und kein friedliches Mittel (§. 541.) anwendbar erscheint oder sich erfolgreich zeigt, seine Zuflucht zur Gewalt zu nehmen und durch diese seine Integrität zu behaupten oder wieder herzustellen.

§. 548.

Er muß daher im Stande sein, Gewalt anwenden zu können, sei es nun, daß er sich allein stark genug fühlt, sein Recht zu verfechten, oder daß er dies nur mit Hülfe anderer Staaten vermag. Er vermag aber Gewalt anzuwenden; weil er ein sich als Macht darstellender Wille ist, d. h. weil er unmittelbar oder mittelbar im Besitze der äußeren Kräfte und Mittel ist, durch welche sich der Wille verwirklicht.

§. 549.

Die Kräfte nun, welche einem Staate zu Gebote stehen, sind in der unter seiner Herrschaft lebenden Bevölkerung enthalten, mag sie sich in der Gesellschaft an sich, oder im Staate selbst, so weit er sich als Thätigkeit äußert, darstellen; sie können aber in dem Grade von ihm verstärkt werden, als er Mittel besitzt, welche ihm das Eigenthum des Gebrauchs fremder Kräfte verschaffen. Die Mittel dagegen, wodurch die vollständige Wirksamkeit der anzuwendenden Kräfte allein möglich gemacht werden kann, findet der

Staat in dem eigenen Vermögen, so wie in dem Nationalvermögen, so weit er dasselbe in das seinige zu verwandeln berechtigt ist. Die Lehre von der Staatsvertheidigung hat daher die Aufgabe, den zweckmäßigsten Gebrauch der dem Staate zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel zu seiner Vertheidigung nachzuweisen.

§. 550.

Die Staatsvertheidigung ist aber keine Aufgabe, welche der Staat ohne Beziehung auf andere Aufgaben zu lösen hätte; sie bildet vielmehr nur einen Theil des Systems von Aufgaben, welche aus dem Begriffe des Staats hervorgehen und sich gegenseitig bedingen, aber unter Umständen ein verschiedenes Verhältniß zu einander haben können. Denn nicht nur ist der Krieg, welchen die Staatsvertheidigung als wirklich, oder möglich voraussetzt, eine dem Frieden entgegengesetzte Erscheinung, also auch die Uebernahme oder Abwendung desselben eine Aufgabe, welche den in der friedlichen Entwickelung des Staats enthaltenen Aufgaben entgegenläuft, sondern es können auch diese, insofern sie durch besondere Umstände bedingt oder näher modificirt werden, eine wechselnde Bedeutung erhalten.

§. 551.

Es folgt daher hieraus zunächst, daß die zweckmäßige Benutzung der zur Staatsvertheidigung brauchbaren Mittel und Kräfte in Beziehung auf die Gesammtheit der friedlichen Aufgaben des Staates bestimmt, so wie ferner, daß zugleich auf das wechselnde Verhältniß zwischen beiden Größen Rücksicht genommen werden muß; wenn nicht eine den Staat gefährdende oder zerstörende Wirkung die Folge sein soll.

§. 552.

Die bürgerliche Gesellschaft ist die letzte und eigentliche Quelle, aus welcher der Staat die Mittel und Kräfte ziehen muß, um seine verschiedenen Aufgaben lösen zu können. Er muß also unmittelbar immer das Nationalvermögen und die Nationalkraft zum Vortheile seiner eigenen Zwecke schwächen; aber den so entstehenden Widerspruch zwischen seinem und dem gesellschaftlichen Interesse dadurch aufzuheben suchen, daß er der Gesellschaft durch die Art, wie er sich ihrer Kräfte und ihres Vermögens bedient, einen mit einem Gewinne verbundenen Ersatz für den ihr unmittelbar zugefügten Nachtheil verschaft. Denn da dieser Vortheil, wenn er wahrhaft ein solcher ist, als enthalten im Interesse der Gesellschaft gedacht werden muß; so ist die Operation, welche der Staat vornimmt, ein bloßes Erheben des Gesellschaftsinteresse zum Staatsinteresse, welches nur auf der Stufe seiner Vermittelung durch Kräfte und Güter als ein Auseinanderfallen beider Interessen erscheint.

§. 553.

Aber der Vortheil, welchen der Staat der Gesellschaft als Ersatz für den Nachtheil gewährt, den er ihr durch Verminderung ihrer Kräfte und Mittel zufügte, ist nicht immer ein diesem gleichartiger, und es ist daher schwer, nicht nur jedesmal zu bestimmen, wie beide einander entsprechen, sondern auch die Grenze festzusetzen, bis zu welcher der Staat in Verfolgung seiner Aufgaben gehen darf.

§. 554.

Dies gilt nun auch von der Staatsvertheidigung, indem diese der Gesellschaft Sicherheit ihrer vollständigen Entwickelung für die Verminderung ihrer Kräfte und ihres Ver-

mögens, also ein moralisches Gut für ein sinnliches gewährt. Aber die Staatsvertheidigung hat einen bestimmten äußern Maaßstab an der Größe der den Staat möglicher Weise drohenden Macht fremder Staaten und an den Mitteln, die von dieser zu erwartende Gefährdung durch friedliche Beziehungen zu andern fremden Staaten zu schwächen oder aufzuheben; so wie einen innern an dem Umfange der Nationalkraft und des Nationalvermögens, welches dazu dient, die Vertheidigungskräfte und Mittel zu liefern und zu erhalten.

§. 555.

Nimmt man blos Rücksicht auf den äußern Maaßstab, so muß die Staatsvertheidigung einen Umfang erhalten, der dem Umfange der Macht, gegen welche sie gerichtet ist, gleich kommt, also auch bei Voraussetzung der Gleichheit dieser letztern, in dem Maaße zu- und abnehmen muß, als die eigene Macht auf größere oder geringere Hülfskräfte von außen zu rechnen hat. Daß aber die Macht nicht blos nach der äußern Erscheinung der Kräfte und Mittel zu schätzen ist, versteht sich eben so von selbst, wie es sich versteht, daß eine aus verschiedenen und unter verschiedener Leitung stehenden Kräften zusammengesetzte Macht einen geringern Werth hat, als eine äußerlich gleiche einige Macht.

§. 556.

Der innere Maaßstab ist weit schwieriger anzuwenden, indem sich die Schwächung nur im allgemeinen beurtheilen läßt, welche die Nationalkraft und das Nationalvermögen durch den Aufwand erleiden, der vom Staate auf seine Vertheidigung gemacht werden muß. Allein wenn auch eine genaue Berechnung möglich wäre; so würde doch immer mehr oder minder ein Widerspruch zwischen der Anwendung des innern und äußern Maaßstabes entstehen und eine Auf-

hebung desselben nicht möglich sein; wenn nicht die Staatsvertheidigung in Beziehung auf zwei abweichende Verhältnisse des Staats zum Auslande betrachtet werden könnte.

§. 557.

Nach außen bezogen strebt die Staatsvertheidigung sich nach dem angegebenen Maaßstabe, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der ruhigen inneren Entwickelung des Staats, zu vollenden; nach innen bezogen tritt sie dagegen eben diesem Bedürfnisse gegenüber zurück. Aber der Staat, als friedlich sich entwickelnde Erscheinung, muß den Krieg als möglich voraussetzen, und stellt sich so im Zustande des Friedens und des Krieges dar, und jeden dieser Zustände in Beziehung auf den andern, so daß der Friede als die Bedingung der Möglichkeit des Krieges, und dieser wieder als die Bedingung der Herstellung des Friedens gedacht werden muß. Der innere Maaßstab für die Vertheidigung wird dann im Frieden, der äußere im Kriege überwiegend Anwendung finden, und es wird der Widerspruch zwischen beiden gelöst werden können.

§. 558.

Indem der Friede uns die bürgerliche Gesellschaft in kräftiger Entfaltung ihrer mannichfaltigen wirthschaftlichen Thätigkeiten zeigt, bezeichnet er sie uns als die Quelle des Nationalvermögens und als die Bedingung des Daseins und der Vermehrung der in ihr enthaltenen Volksmenge. Bedarf nun der Krieg sowohl der äußern Güter, als der menschlichen Kräfte, so ist es der Friede, welcher den Krieg und also auch die Landesvertheidigung möglich machen muß; und in dem Maaße, in welchem diese im Frieden hemmend in das System der wirthschaftlichen Thätigkeiten der Gesellschaft eingreift, macht sie sich selbst zur Zeit des Bedürfnis-

ses unmöglich. Es könnte also, scheint es, im Frieden der Aufwand auf die Kriegsmacht des Staats ganz erspart werden. Allein, wenn auch die Gesellschaft die Mittel enthält, um einen Krieg zu führen; so sind sie doch, wie sie dieselben enthält, nur Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Friedens, die erst, wenn auch nicht allgemein, eine Umgestaltung verlangen, um als Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Krieges benutzt zu werden. Und da eine solche Umgestaltung nur in der Zeit bewirkt werden kann; und der Feind ein Interesse hat, diese für sich zu gewinnen, so ist sie ganz oder großentheils unmöglich, und der Friede verliert seine Bedeutung als Ernährer des Krieges.

§. 559.

Es genügt daher nicht, daß der Friede die allgemeine Bedingung der Möglichkeit der Kriegführung enthalte, sondern auch die besondere muß in ihm gegeben sein. Allein da diese besondere Bedingung nicht blos durch das wirkliche Dasein der Kriegsmittel, sondern auch durch die Fähigkeit, die allgemein vorhandenen Kräfte und Güter in besondere Kriegsmittel zu verwandeln, besteht; so würde es hauptsächlich darauf ankommen, sich diese Fähigkeit zu verschaffen, weil dadurch die Bedürfnisse des Friedens am vollkommensten geschont und die des Krieges am vollkommensten befriedigt werden könnten.

§. 560.

Die hier verlangte Verwandlung ist aber eine von doppelter Art, eine Verwandlung von Kräften und eine Verwandlung von Gütern und verlangt daher auch verschiedene Mittel, um bewirkt zu werden.

Die Verwandlung der allgemein vorhandenen, aber schon in eine besondere Richtung gebrachten Kräfte muß

durch die Bedürfnisse des Krieges bestimmt werden, welche durch sie insbesondere befriedigt werden sollen. Diese sind aber theils Bedürfnisse an geistigen Kräften und treten dann ein, wenn es darauf ankommt, die mechanischen Kräfte und die zu ihrer Unterstützung dienenden Mittel in eine solche Verbindung mit der äußern Sphäre ihrer Bewegung zu bringen, welche sie fähig macht, dem Gegner den stärksten Widerstand entgegen zu setzen oder ihm den empfindlichsten Nachtheil zuzufügen, theils Bedürfnisse an mechanischen Kräften, und machen sich überall geltend, wo es sich darum handelt, eine nach einem bestimmten Befehle gegebene äußere Thätigkeit zu entwickeln, sei es, daß dazu die bloße Person, oder diese in Verbindung mit einem besondern Kriegsmittel genügt.

§. 561.

Die geistigen Kräfte, welche die Kriegführung erfordert, sind nur durch Vorbereitung zu erwerben, die in dem Maaße schwierig und lang dauernd ist, in welchem Angriff und Vertheidigung zusammengesetztere Mittel in Anwendung bringen. Der Staat kann also auch nicht darauf rechnen, sie im Augenblicke des Bedürfnisses durch die Umbildung der im Volke vorhandenen allgemeinen Kräfte zu erlangen. Sie müssen also zu seiner Verfügung jedesmal bereit sein und werden in ihrem Umfange durch den oben angegebenen äußern Maaßstab bestimmt (§. 554.). Allein diese eigentlich den Krieg bewegenden Kräfte lassen sich in verhältnißmäßig wenigen Individuen vereinigen und schwächen daher auch die Friedens-Kräfte und Mittel nur in einem geringen Grade.

§. 562.

Weit leichter, scheint es, kann der Staat im Frieden der mechanischen Kräfte für den Krieg entbehren, weil jede

überhaupt mechanisch entwickelte Kraft, wenn sie nicht durch die besondere Richtung, welche man ihr gegeben hat, unbeweglich geworden ist, leicht für eine andere, als die gewohnte, Anwendung geschickt gemacht werden kann. Allein theils gilt dies nicht von den für den Krieg bestimmenden mechanischen Kräften, theils sind diese aber auch der Stoff, an welchem sich jene geistigen Kräfte zum Theil entwickeln. 1) Es gilt nicht von ihnen, weil sie im Kriege eine künstlich zusammengesetzte und veränderliche Maschine bilden, die nur vollkommen ihre Aufgabe löset, wenn jedes einzelne Element an ihr als eine sicher und vollständig eintretende Ergänzung der übrigen erscheint; wenn sie also eine solche Fertigkeit in der Ausübung ihrer mechanischen Thätigkeit erlangt haben, daß der sie bewegende Wille sich in ihnen ohne Schwierigkeit verwirklicht. 2) Sie sind der Stoff, an welchem sich die geistigen Kräfte entwickeln; denn da die Aufgabe derselben keine andere ist, als die mechanischen Kräfte in Verbindung mit äußern Mitteln und mit Benutzung einer Natursphäre gegen den Feind in die wirksamste Bewegung zu bringen; so hängt ihre Ausbildung auf das genaueste mit der Ausbildung der mechanischen Kräfte zusammen und würde ohne die genaue Kenntniß dieser letztern ein blos abstraktes Resultat geben.

§. 563.

Unter diesen mechanischen Kräften giebt es aber eine Menge von Abstufungen, so daß, aufsteigend zu den geistigen Kräften, das blos mechanische Element immer mehr zurücktritt. Auf der niedrigsten Stufe stehen diejenigen, welche, als die physische Stärke, die eigentlichen Vollstrecker der Gewalt sind, und daher durch ihre Masse wirken; höher hinauf aber kommen die, von welchen in immer größerm Umfange die Masse bewegt und in ihrer Bewegung geleitet

wird, bis zuletzt das mechanische Element sich ganz verliert und die alles bewegende geistige Kraft als kriegerisches Bewußtsein eintritt.

§. 564.

Entsteht nun die Frage, in welchem Umfange die Masse und jene sie bewegenden Mittelglieder vorhanden sein müssen; so läßt sich die Antwort nur geben, wenn man zuerst bestimmt, welches das Bedürfniß des kriegerischen Bewußtseins in Beziehung auf die Gesammtheit jener Kräfte sei, und zweitens feststellt, wie weit es möglich ist, dieselben sich aus der Gesellschaft, so weit und so schnell, als es der Krieg verlangt, zu verschaffen.

§. 565.

1) Damit das kriegerische Bewußtsein sich vollständig entwickele, ist es nothwendig, daß die mechanischen Kräfte in einem solchen Umfange vorhanden sind, daß alle Aufgaben des Krieges durch sie gelöset werden können. Sie müssen also eine in allen ihren Theilen vollkommene Kriegsmacht bilden.

§. 566.

2) Wir haben zwar gesehen, daß ein plötzliches Uebergehen einer in der bürgerlichen Gesellschaft vorhandenen mechanischen Kraft in eine für den Krieg geeignete nicht möglich ist, wenn sich die Kriegführung schon zu einer Kunst entwickelt hat; allein dies macht es nicht nothwendig, die ganze Summe von mechanischen Kräften, welche der äußere Maaßstab verlangt (§. 554.), in Bereitschaft zu halten; weil, wenn auch die allgemein mechanischen Kräfte eine Uebung fordern, um in für den Krieg geschickte mechanische Kräfte überzugehen, diese doch keinen Zeitraum erheischt, der nicht vor dem wirklichen Eintritte des Krieges gewonnen werden

könnte. Allein die Erlangung der Brauchbarkeit für den Krieg hängt wesentlich von dem Vorhandensein einer hinreichenden Menge von Kräften ab, wodurch und in Vereinigung mit welchen die noch nicht geschickt gemachten Kräfte ihre Ausbildung erhalten sollen.

§. 567.

Es wird also nicht nur ein Stamm für die zu formirende Masse gefordert, der als vollkommen entwickelt den zu entwickelnden neu hinzukommenden Elementen ein Beispiel sei und einen Halt gebe, sondern auch eine hinreichende Menge von bildenden und leitenden Kräften bis zur kriegerischen Intelligenz hinauf, und zwar so, daß die verhältnißmäßige Zahl der letztern in dem Maaße zunehmen muß, in welchem ihre Ausbildung schwierig ist und zu einem besondern Lebensberufe wird.

§. 568.

Das so als Mittelpunkt der Vertheidigungskräfte des Staats dastehende Heer muß aber, als eine im Wesen desselben gegründete Erscheinung, eben so nach seiner Vollendung streben, wie alle andere nothwendige politische Erscheinungen, und verlangt die Anwendung aller der Maaßregeln und Bildungsmittel, welche die Lösung einer solchen Aufgabe bedingen.

§. 569.

Indeß sind die Wege verschieden, ein solches Heer und seine Vermehrung für den Krieg aufzubringen; entweder nämlich kann jenes, wie diese durch freiwilliges Dienstangebot, oder durch eine auf allgemeine Verpflichtung der dienstfähigen Männer gegründete Aushebung zusammengebracht werden, oder man kann eine Verbindung beider Arten zu verfahren statt finden lassen.

§ 570.

1) Die Anwerbung scheint insofern dem Interesse des Staats am meisten zu entsprechen, als von denen, die sich freiwillig zur Uebernahme des Kriegsdienstes stellen, eine Neigung für diesen, also auch eine vorzugsweise treue Erfüllung ihrer Verpflichtungen angenommen werden darf. Allein diese Voraussetzung wird sich doch zum Theil nicht rechtfertigen; denn eben so wie die Neigung zum Dienste, wird auch die Begierde nach Sold viele unter die Fahnen führen, und der Staat läuft Gefahr, sein Heer in eine Bande von losem Gesindel zu verwandeln, die sich eben so leicht zerstreut, wie sie sich zusammengefunden hat und im Kriege mehr auf Befriedigung ihrer Lüste als strenge Dienstleistung bedacht ist. Aber außerdem stehen einer solchen Zusammenbringung der Mannschaft auch noch andere Gründe entgegen; sie wird nämlich zweitens mit einem größern Kostenaufwande verbunden sein, indem die Bereitwilligkeit vieler, zu dienen, nur durch hohen Sold und andere Belohnungen geweckt werden kann; sie wird also der Aufgabe, das Nationalvermögen möglichst zu schonen, gerade entgegenwirken. Drittens wird der Staat, dieser Methode folgend, sein höchstes Gut, die Unverletzlichkeit, dem Zufalle anheim geben, dem er es überläßt, ihm seine Krieger zuzuführen, und dann, durch die Noth gedrängt, entweder die Anlockungen zum Dienste immer mehr steigern und so seine Last vergrößern, oder zur Ergreifung von Zwangsmittel seine Zuflucht nehmen müssen, um sich ein Heer zu verschaffen. Und endlich viertens tritt auch bei dem Werbesystem die hohe Bestimmung des Kriegers ganz in den Hintergrund; denn die Neigung zum Kriegsdienste ist ganz verschieden von dem Gefühle, welches lehrt, für die Erhaltung der Unverletzlichkeit des Staats die liebsten Güter aufopfern. Dies Gefühl kann aber nur durch die allgemeine Verpflichtung der Staats-

genossen zum Kriegsdienste lebendig erhalten werden und verträgt sich sehr wohl mit einer Abneigung gegen den Kriegsdienst an sich.

§. 571.

Hieraus geht hervor, daß die Bildung der Streitkräfte durch Anwerbung, als allgemeines Mittel, verworfen werden muß. Aber als untergeordnet würde sie allerdings ihren Werth behaupten, wenn sie gegen die sich leicht daran hängenden Uebel gesichert werden könnte. Durch Ausschliessung schlechter und zweideutiger Subjekte, durch Vermeidung aller Lockungen zum Dienste dürfte dies zu erreichen sein und der Staat an den geworbenen Kriegern alsdann einen Stamm für seine Kriegsmacht erhalten, welcher, als die verwirklichte Kriegskunst, Muster und Lehrer für alle aufzubietende Krieger sein würde.

§. 572.

2) Die allgemeine Kriegsdienstpflicht haben wir oben als hervorgehend aus dem Begriffe der Beziehung nachzuweisen gesucht, worin der einzelne Staatsgenosse zum Staate steht; allein daraus folgt nicht die Nothwendigkeit, auf sie die Staatsvertheidigungsmacht zu gründen. In wie weit sie diese möglich machen soll, hängt von dem Begriffe derselben ab, nur dürfen durch das Verfahren des Staats die Rechte der Einzelnen nicht verletzt werden. Betrachten wir nun aus diesem Gesichtspunkte die allgemeine Verpflichtung zu Kriegsdiensten; so ist es einleuchtend, daß sie nicht nur den Staat in den Stand setzt, sich die Kräfte vollständig zu verschaffen, deren er zu seiner Vertheidigung bedarf, sondern zugleich jenes Gefühl zu erhalten, worin ein jeder sich als eine Stütze der Unverletzlichkeit des Staats erfaßt und den Kriegsdienst als seinen höchsten Beruf erkennt.

Allein die allgemeine Dienstpflicht ist eine für alle gleiche, insofern sie physisch fähig sind, sie zu erfüllen und nicht schon dem Dienste des Staats angehören; und so fordert die Gerechtigkeit, daß auch alle verpflichtete wirklich dienen, eine Forderung, die nur mit Verletzung der Bedürfnisse einer vollkommenen Kriegsmacht möglich ist, und zugleich in dem Grade, in welchem sie von dieser Seite weniger schädlich wirkt, eine Schwächung der Nationalkraft und des Nationalvermögens herbeiführt.

§. 573.

a) Sie ist eine Verletzung der Bedürfnisse einer vollkommenen Kriegsmacht; denn damit alle dienen, die dazu verpflichtet sind, zugleich aber die Bedürfnisse des Friedens geschont werden, ist es nothwendig, daß jeder einzelne nur eine kurze Zeit diene und dann wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktrete. Fordert nun aber die vollkommene Ausbildung des Soldaten eine verhältnißmäßig weit längere Zeit; so müssen die Bedürfnisse des Krieges zum Theil aufgeopfert werden. Zwar kann man diesen Nachtheil vermindern, indem man die aus dem Heere entlassenen nicht ganz von den kriegerischen Uebungen befreit und so fähig macht, die Streitkräfte, je nachdem es das Interesse des Staats fordert, zu verstärken; allein die vollkommene Bildung einer Heeresmacht bleibt unmöglich, indem es an einem bleibenden Kerne fehlt, woran sie vorgenommen werden könnte.
b) Sie schwächt aber die Nationalkraft und das Nationalvermögen in dem Grade, in welchem sie zugleich mit der Aufgabe einer vollkommenen Kriegsmacht in Uebereinstimmung gebracht wird; weil dies nur durch die längere Dienstzeit der Soldaten und somit durch ihre Vermehrung und die Erhöhung des Aufwandes äußerer Mittel ausführbar ist.

§. 574.

3.) Es wird sich also als das Zweckmäßigste ergeben, die beiden vorher betrachteten Methoden der Bildung einer Kriegsmacht mit einander zu vereinigen: den Stamm derselben, an welchem die Kriegskunst sich auf der höchsten Stufe ihrer Entwickelung zeigen soll, durch Anwerbung unter den angegebenen Bedingungen zu bilden und durch die allgemeine Dienstpflicht sich solche Kräfte zu verschaffen, die, sich an jenen Stamm anschließend, durch ihn leicht in eine ihm ähnliche Masse umgeschaffen werden können. Es muß aber das so als Mittelpunkt dastehende Heer begreiflicher Weise nicht blos aus einem Inbegriffe mechanischer Thätigkeiten bestehen, sondern zugleich diejenigen geistigen Thätigkeiten in sich schließen, die nur, wenn sie einen eigenen Beruf ausmachen, den Forderungen an eine vollkommene und der Lage des Staats entsprechende Kriegsmacht genügen.

§. 575.

Die Staatsvertheidigung wird aber nicht blos durch Kräfte, sondern auch durch äußere Güter bewirkt, denen man, wie jenen, eine Beschaffenheit giebt, welche sie für den Zweck geeignet macht, dem sie dienen sollen, und die deshalb dem Inbegriffe der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Güter entzogen werden müssen, so daß, was ihren Umfang betrift, wieder die oben angegebenen zwei Maaßstäbe in Betrachtung kommen und der Versuch nothwendig wird, den Widerspruch in ihrer Anwendung zu heben.

§. 576.

Zum Theil ist die Entscheidung leicht, indem die vorliegenden Mittel entweder dazu bestimmt sind, die in der angegebenen Art zu bildende Kriegsmacht zu erhalten und

zu befähigen, die ihr nothwendige Ausbildung zu erlangen, oder als Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu dienen und diese Wirksamkeit während der Dauer des Krieges möglich zu machen, und es einleuchtend ist, daß die erstern auf keine Weise entbehrt werden können.

§. 577.

Was aber die letztern betrift, so entscheidet abermals der Grad der Möglichkeit, sie im Augenblicke des Bedürfnisses durch Benutzung des Nationalvermögens zu erhalten. Unterscheiden wir unter ihnen Lebensmittel, Waffen und die Mittel, welche ihren Gebrauch erst möglich machen, hülfleistende Maschinen und Werkzeuge, so wie Befestigungswerke; so wird man leicht zugeben, daß Lebensmittel nur da vorhanden sein müssen, wohin es unmöglich ist, sie, dem Bedürfnisse gemäß, durch Veränderung des Besitzes derselben, zu schaffen, und daß Waffen und die von ihnen unzertrennlichen Mittel ihres Gebrauchs, so wie hülfleistende Maschinen und Werkzeuge, nur so weit vorräthig zu sein brauchen, als die Kriegsmacht ihrer bedarf, um den ersten Angriffen des Feindes zu begegnen, weil ihre Ergänzung durch Benutzung der wirthschaftlichen Nationalthätigkeiten leicht möglich gemacht werden kann. Nur von den Befestigungswerken gilt dies nicht, weil ihre Errichtung einen solchen Aufwand an Kräften und Mitteln erfordert, als die Gesellschaft im Augenblicke eines drohenden Krieges aufzubringen unfähig ist, und dennoch nur in einer Zeit bewirkt zu werden vermag, als die Gefahr eines Angriffs anzuwenden nicht gestattet.

§. 578.

Ueber die Menge und den Umfang der Befestigungswerke läßt sich jedoch im allgemeinen nur so viel behaupten,

daß beide nicht blos nach der Oertlichkeit, sondern auch nach dem Vortheile bestimmt werden müssen, den sie einem Staate gewähren, indem sie ihm, den Feind festhaltend, gestatten, seine Kräfte zu sammeln und vollständiger zu entwickeln, und zugleich, als Aufbewahrungsmittel des Volksreichthums dienend, ihm die Quelle sichern, woraus er seine Kriegsmacht gerüstet zu erhalten vermag. Ein Staat kann daher auch keinen Ueberfluß an Befestigungswerken haben, sobald er die Mittel besitzt, sich ihrer zu bedienen und es wird seine Aufgabe sein, sie zur Schonung des Nationalvermögens allmählig zu vermehren und bei ihrer Anlage nicht blos auf die geeignete Oertlichkeit, sondern auch auf den gesellschaftlichen Verkehr Rücksicht zu nehmen, um diesem während des Krieges mögliche Sicherheit zu verschaffen. Findet nun aber eine allgemeine Kriegsdienstpflicht statt, so lassen sich auch die Befestigungswerke bis zum äußersten Punkte vermehren, indem ihre Menge durch die waffenfähige Bevölkerung allein begrenzt wird.

6r Abschnitt.

Die Staatswirthschaftspolitik.

§. 579.

Die Staatswirthschaftspolitik hat die Aufgabe, die Grundsätze zu entwickeln, wonach der Staat sich die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verschaffen und die zu diesem Zwecke zu verwendenden Thätigkeiten organisiren soll. Sie zerfällt daher in zwei Theile: in die Lehre von der Aufbringung der Staatseinkünfte und in die von der Verwaltung derselben durch besondere staatswirthschaftliche Thätigkeiten, ohne jedoch in ihrer Darstellung eine vollkom-

mene Trennung beider zu gestatten, indem die Zweckmäßigkeit der Benutzung der meisten Quellen des Staatseinkommens wesentlich durch die Möglichkeit einer dem Staatsinteresse entsprechenden Organisation der jene Benutzung bewirkenden Thätigkeiten bestimmt wird. Soll daher eine vollkommene Trennung statt finden; so ist es nothwendig, die Verwaltung auf diejenigen Operationen zu beschränken, welche theils erst dann eintreten, wenn die Staatseinkünfte bereits aufgebracht worden, theils dazu dienen, diejenigen Kräfte zu leiten, welche mit der Aufbringung der Staatseinkünfte beschäftigt sind.

I. Von der Aufbringung der Staatseinkünfte.

§. 580.

Der Staat als der organisirte Wille der Gesellschaft hat kein anderes Interesse, als welches durch den Begriff der Gesellschaft an sich und ihrer Vermittelung zur Einheit des Willens gesetzt wird. Das Erwerben durch unmittelbar wirthschaftliche Thätigkeiten liegt daher auch außer seiner Sphäre und kann nur in diese durch die Nothwendigkeit, das Wirthschaftssystem der Gesellschaft möglich zu machen und zu ergänzen, hineingetragen werden; erscheint aber dann immer nicht als Zweck, sondern als Folge, und begrenzt durch das Bedürfniß der deshalb von ihm auszuübenden Thätigkeiten. Denn da die Absicht, welche diese in Bewegung setzt, die Bewirkung eines besondern gesellschaftlichen Vortheils ist, so würde ein vom Staate beabsichtigter Gewinn ein Widerspruch mit seiner Aufgabe sein, und diese als eigentlichen Zweck aufheben und zum bloßen Mittel erniedrigen. Wenn er daher auch den Aufwand, welchen er zum Vortheile der Gesellschaft, als Inbegriff besonderer Interessen, machen muß, durch eine besondere Entschädigung

deckt, die er sich von denen geben läßt, die den Vortheil unmittelbar genießen; so bleiben doch alle die Bedürfnisse unbefriedigt, die aus seinem Begriffe als Staat an und für sich entspringen, und es wird die Beantwortung der Frage nothwendig, welche Quellen von Einkünften er am zweckmäßigsten in dieser Absicht werde benutzen können. Um indeß darauf zu antworten, müssen wir zwei Gattungen von Staatsbedürfnissen, die ordentlichen und die außerordentlichen, unterscheiden.

§. 581.

Die ordentlichen Staatsbedürfnisse nennen wir diejenigen, welche, durch das Interesse des Staats bei ruhigem Entwickelungsgange desselben bestimmt, Befriedigung verlangen, also, an immer wiederkehrende Erscheinungen und Verhältnisse geknüpft, eine in so weit genaue Vorausberechnung möglich machen, als eine solche überhaupt in Hinsicht auf Umstände gedacht werden kann, die auf das Gebiet des unendlich Mannichfaltigen und daher Veränderlichen fallen. Die außerordentlichen Staatsbedürfnisse gehen dagegen aus Zuständen des Staats hervor, die, wenn sie sich auch im allgemeinen voraussehen, d. h. als möglich und sogar wahrscheinlich voraussetzen lassen, doch in Rücksicht der Art und der Zeit ihres Eintretens als unbestimmbar gedacht werden müssen und daher eine Vorkehr unmöglich oder doch zweckwidrig machen. Dieser Verschiedenheit der Staatsbedürfnisse wegen ist es nothwendig auch eine Absonderung der Staatseinkünfte in ordentliche und außerordentliche zu machen, indem die Grundsätze der Aufbringung von Staatseinkünften überhaupt nach dem Aufwande verschieden sein müssen, zu dessen Deckung sie bestimmt sind, und eine Verschiedenheit der Grundsätze zugleich eine Verschiedenheit der Einkünfte bewirkt.

1. Von der Aufbringung der ordentlichen Staatseinkünfte.

§. 582.

Der Staat, als solcher, ohne Vermögen, findet die Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse in dem Nationalvermögen, und da seine ordentlichen Bedürfnisse als wiederkehrend in der Zeit betrachtet werden, so muß er auch von Zeit zu Zeit einen Theil des Nationalvermögens für sich in Anspruch nehmen, und bestimmt diesen dem allgemeinen Interesse gemäß, wie es sich in Beziehung auf die einzelnen von ihm zu lösenden Aufgaben darstellt. Nennen wir nun dieses Concentriren eines Theils des im Besitze der Einzelnen befindlichen Nationalvermögens die Besteuerung; so ist der Staat nie in Gefahr, die gesammelte Steuersumme im Mißverhältnisse zu dem Nationalvermögen zu bestimmen, wenn er sie dem allgemeinen Interesse gemäß festsetzt, indem dies aus der Vermittelung des Staats- und des Gesellschaftsinteresse entspringt, also auch eine Schonung des Nationalvermögens voraussetzt, wie sie die Gesellschaft selbst in Beziehung auf die dauernde Befriedigung der Staatsbedürfnisse durch dasselbe als nothwendig erkennt.

§. 583.

Wenn der Staat so das Nationalvermögen als die Quelle seiner Einkünfte betrachtet, so das Vermögen des Einzelnen in dem Maaße, in welchem es ein aliquoter Theil von jenem ist; denn die Beitragspflichtigkeit eines jeden Gliedes der Gesellschaft wird, wie wir wissen (§. 272.) durch sein Vermögen bestimmt, mag es nun als Erwerbsstamm (Kapital) oder als Genußvorrath (§. 69.) erscheinen. Eine gerechte Besteuerung verlangt daher auch eine Besteuerung des Vermögens der Einzelnen zu sein und sich nach der verschiedenen Art, wie dasselbe Bedürfnisse befriedigt, als

Einkommensteuer und als Genußsteuer geltend zu machen; allein es ist nicht nothwendig, daß die Steuern diese Form haben, weil nicht ihre Form, sondern ihre Wirkung über ihre Bedeutung in Beziehung auf das Rechtsprincip der Besteuerung entscheidet. Die Wahl der Form hängt lediglich von der Zweckmäßigkeit ab.

§. 584.

Die Besteuerung verlangt immer die Beobachtung folgender Gesetze: 1) des Gesetzes der Gerechtigkeit, 2) des Gesetzes der möglichst leichten Ausmittelung und Erhebung in Hinsicht des Staatsinteresse, und 3) des Gesetzes der möglichsten Schonung der zu Besteuernden durch die Form der Steuer-Ausmittelung und Erhebung. Das erste ist die nothwendige Grundlage aller Besteuerung, aber es wird nicht blos befolgt, wenn man theoretisch das Princip festhält, wonach der Staat die Einzelnen zu besteuern berechtigt ist, sondern wenn man dasselbe auch in allen Beziehungen bei der Ausführung geltend macht. Aber selbst, wenn dies Gesetz auf das strengste beobachtet wird, handelt der Staat noch bei weitem nicht dem Interesse gemäß, welches in Hinsicht der Besteuerung anerkannt zu werden verlangt; denn da er nicht nur in dem Maaße sein Einkommen vermehrt, in welchem er die von den Einzelnen zu entrichtenden Steuern erhöht, sondern auch, bei gleich bleibender Steuerquote, durch die Verminderung des auf die Steuerausmittelung und Steuererhebung zu machenden Aufwandes, und da ferner nicht nur die Steuern an sich, sondern auch durch ihre Form zu einer Last für die Steuerpflichtigen werden; so muß mit der Beobachtung jenes ersten Gesetzes noch die der beiden andern verbunden werden. Man hat zwar noch andere Gesetze angeführt, allein man wird mit leichter Mühe finden, daß sie in den angegebenen schon enthalten sind.

§. 585.

Prüft man nach diesen Gesetzen die Einkommen- und Genußsteuer, so ergiebt sich die größte Schwierigkeit ihrer wirklichen Ausführung auf allen Gebieten ihrer Anwendung. Das Nationaleinkommen stellt sich nämlich dar als Bodenrente, Zinsrente, Miethsrente, Arbeitslohn und Unternehmungsgewinn, (§. 49.), und der Genuß wird nicht blos durch eine Menge der verschiedensten Gütervorräthe, sondern auch durch die abweichendsten persönlichen Thätigkeiten vermittelt; eine zweckmäßige Besteuerung beider würde daher verlangen, daß die Größe jedes besondern Einkommens und Genusses nicht blos überhaupt, sondern auch auf möglichst leichte Weise und möglichst schonend für die Einzelnen ausgemittelt und erhoben werde; eine Aufgabe, die sich auch bei der oberflächlichsten Kenntniß der zu besteuernden Gegenstände als gar nicht oder doch nur höchst mangelhaft zu lösen darstellt.

§. 586.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als entweder durch die Besteuerung einzelner Arten des Einkommens alle übrige Arten desselben und den Genuß mittelbar zu besteuern, oder mit einzelnen unmittelbar das Vermögen treffenden Einkommens- und Genußsteuern andere mittelbar eben dahin wirkende Steuern zu verbinden, um dadurch die allgemeine Gleichheit der Besteuerung herbeizuführen.

§. 587.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß alles ursprüngliche Einkommen aus der Bodenbenutzung hervorgeht und deshalb alles andere Einkommen im allgemeinen bedingt, mithin eine Besteuerung der Bodenrente und der aus dem Auslande eingehenden Waaren, um gleichfalls das Grund-

einkommen zu treffen, die Folge zu haben scheint, eine mittelbare Besteuerung aller übrigen Einnahmequellen zu bewirken; allein es ist zu bedenken, anderer Gründe gar nicht zu erwähnen, daß das ursprüngliche Verhältniß der verschiedenen Arten des Einkommens sich in allen bürgerlichen Gesellschaften sehr bald dadurch gänzlich verändert, daß eine Kapitalisation der Grundstücke eintritt, und diese, in den Tausch gebracht, dieselbe Bedeutung, wie jedes andere Kapital, erhalten, folglich die Rücksicht auf den Einfluß des Grundeinkommens auf die übrigen Arten des Einkommens ganz aufgegeben und lediglich auf das den Preis aller Thätigkeiten und Produkte bestimmende Gesetz Bezug genommen werden muß.

§. 588.

Es bleibt mithin nur der Ausweg übrig, diejenigen Arten der unmittelbaren Besteuerung des Einkommens und Genusses beizubehalten, welche sich nach den (§. 39. 50.) angegebenen Gesetzen rechtfertigen lassen, und sie mit solchen mittelbaren Steuern in Verbindung zu bringen, welche nicht blos als eine Ergänzung von jenen erscheinen, sondern zugleich die Bedingungen zweckmäßiger Steuern erfüllen; so daß wir ein aus unmittelbaren und mittelbaren Steuern zusammengesetztes Steuersystem erhalten. Die erstern werden vornehmlich auf diejenigen Gattungen des Vermögens fallen, welche theils den wenigsten Veränderungen unterliegen, aber doch die Möglichkeit einer Vorausberechnung ihrer Veränderungen zulassen, und eben deshalb, wenn auch bei ihrer ersten Einführung mit Schwierigkeiten der Ermittelung und großen Kosten verbunden, diese doch in der Folge durch die Leichtigkeit der Erhebung als höchst unbedeutend darstellen; theils von einer solchen Beschaffenheit sind, daß, wenn auch von Zeit zu Zeit Veränderungen mit ihnen vor-

gehen, sie doch ihrem Werthe nach leicht ausgemittelt und berechnet werden können. Die mittelbaren Steuern müssen dagegen so bestimmt werden, daß ihre Uebertragung leicht möglich wird und ihnen die Gegenstände, worauf sie zunächst fallen sollen, nicht leicht entgehen, damit, wenn sie im allgemeinen als Ergänzungen der unmittelbaren Steuern richtig berechnet sind, sie sich auch von Seiten der Ausführung empfehlen.

§. 589.

Das Verhältniß zwischen den unmittelbaren und mittelbaren Steuern läßt sich indeß nach allgemeinen Gründen nicht wohl bestimmen, weil die verschiedenen Quellen, woraus eine Nation ihr Einkommen zu ziehen pflegt, von der Eigenthümlichkeit und Bedeutung des äußern Verkehrs derselben einen sehr verschiedenen relativen Werth erhalten können. Nur wenn wir den Staat als eine, auch in Beziehung auf sein wirthschaftliches System, sich selbst genügende politische Erscheinung betrachten, werden die unmittelbaren Steuern die wichtigsten sein, indem bei einer solchen Annahme der wesentlichste Theil des Nationaleinkommens aus der Bodenbenutzung gezogen wird und die Grundrente die Eigenschaften besitzt, welche eine unmittelbare Besteuerung vorzugsweise gestatten.

2. Von der Aufbringung der außerordentlichen Staatseinkünfte.

§. 590.

Der Staat kann seine Einkünfte nur aus dem Nationaleinkommen ziehen, denn, wenn es ihm auch möglich ist, sich ein ideales Vermögen zu schaffen, welches die Kraft eines realen hat, so kann er es doch nur auf das reale

Nationalvermögen gründen, so daß dieses immer als die letzte Quelle der Mittel zu betrachten ist, welche ihn zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen. Ist dies aber der Fall, so können auch die außerordentlichen Staatseinkünfte von den ordentlichen nicht in Hinsicht ihrer Quelle, sondern nur in Hinsicht der Art ihrer Aufbringung verschieden sein.

§. 591.

Der Zweck der außerordentlichen Staatseinkünfte ist die Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse und zwar entweder solcher, die mit einem nationalwirthschaftlichen Vortheil verbunden sind, oder solcher, denen die Abwendung eines Uebels zu Grunde liegt; immer aber muß der Aufwand, den sie verlangen, als bedeutend vorausgesetzt werden, weil, wäre das Gegentheil der Fall, sie durch die Ueberschüsse müßten gedeckt werden können, auf welche bei den ordentlichen Staatseinkünften immer, zur Bestreitung unvorhergesehener unbedeutender Ausgaben, gerechnet werden muß.

§. 592.

Wird aber ein bedeutender plötzlich eintretender Staatsaufwand vorausgesetzt, so muß seine Deckung durch die gewöhnlichen staatswirthschaftlichen Mittel in jedem Falle als eine große Last für die Gesellschaft erscheinen; denn wenn auch später eine Erhöhung des Nationalwohlstandes eintritt, so wird doch für den Augenblick der Druck einer unverhältnißmäßigen Anstrengung nicht gehoben. Der Staat muß daher entweder einen idealen Werth schaffen, der ihm als ein reales Vermögen dient, oder er muß die Gesammtsumme der realen Mittel auf einen solchen Zeitraum vertheilen, daß die einzelnen Antheile ohne Schwierigkeit von der Gesellschaft aufgebracht werden können.

§. 593.

Die letztere Weise zu verfahren liegt am nächsten, obgleich die in Hinsicht ihrer mögliche Verschiedenheit den beabsichtigten Zweck nicht gleich angemessen zu erreichen gestattet. Entweder nämlich verschafft sich der Staat im voraus die nöthig scheinenden Mittel durch Erhöhung der Steuersumme über die ordentlichen Bedürfnisse und Bildung eines Staatsschatzes durch den Ueberschuß, oder er leiht gegen einen bestimmten Vortheil Kapitale von Einzelnen, um durch die Besteuerung die zur Abtragung der Schuld erforderlichen Summen allmählig aufzubringen.

§. 594.

Das Staatsschatzsammeln, abgesehen davon, daß eine schlechte Staatsverwaltung sich verleiten lassen kann, dem Schatze eine andere Bestimmung zu geben, als wozu er aufgebracht worden, gewährt 1) nicht nur keine Sicherheit in Hinsicht des zu erreichenden Zwecks, indem weder die Größe des außerordentlichen Staatsbedürfnisses noch auch die Zeit seines Eintritts im voraus berechnet werden kann, sondern schwächt 2) zugleich das Nationalvermögen um die ganze Summe, woraus der Schatz besteht, und um die Wirkungen, welche in wirthschaftlicher Hinsicht dadurch hätten hervorgebracht werden können und die man mit Recht als Zinses-Zinsen ansehen darf, und verändert 3) auf eine nachtheilige Weise den Geldpreis der Güter, indem es die zur Bewegung des Verkehrs bestimmte Geldmasse vermindert. Indeß sind dies allerdings Folgen, welche der unverständige Theil eines Volks nicht leicht berechnet, während er sich an das scheinbare Wohlsein hält, was der Staatsschatz verbreitet, wenn er plötzlich zur Erfüllung seiner Bestimmung geöfnet wird, und daher kann es auf einer niedern Stufe

der Staatsentwickelung zweckmäßig sein, sich auf eine Weise zu helfen, die bei richtigeren Begriffen von der Staatswirthschaft verworfen werden muß.

§. 595.

Anleihen kann der Staat nur vermittelst des Staatskredits machen. Sie hängen also nicht blos von der Größe der Staatsmacht, sondern auch von der Art ab, wie der Staat diese dem Staatsinteresse gemäß benutzt, so wie von der Rechtlichkeit, welche er in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beweiset. Ob sie ihm von Vortheil sein werden, läßt sich daher nur hiernach beurtheilen. Vorausgesetzt nun, daß er Kredit besitzt, wird er denjenigen Anleihen den Vorzug geben, welche seinen Zweck am sichersten erreichen lassen und das Volksvermögen am wenigsten schwächen.

§. 596.

Die Sicherheit der Erreichung seines Zwecks hängt aber von der entsprechenden Schnelligkeit, womit die Anleihe zu Stande gebracht wird und der angemessenen Größe derselben ab, und verlangt, daß der Staat sich an diejenigen wende, welche im Besitze großer Geldvorräthe sind oder ihm diese durch ihren Kredit verschaffen können, gleich viel ob sie sich im Inlande oder im Auslande befinden. Das Volksvermögen wird dagegen am meisten geschont, wenn der Staat unter Bedingungen borgt, welche es ihm, bei möglichst niedrigen Zinsen, gestatten, das Darlehn in einem Zeitraume abzutragen, wodurch die deshalb nöthige Steuersumme zu einem Betrage erniedrigt wird, der von der Gesellschaft leicht aufgebracht werden kann, ohne doch die Dauer der Schuld so zu verlängern, daß ein früheres Eintreten neuer außerordentlicher Staatsbedürfnisse befürchtet werden müßte.

§. 597.

Die Anleihen vermindern zwar in jedem Falle augenblicklich das Nationalvermögen, wenn sie nicht ganz im Auslande aufgebracht werden, in welchem Falle die Verminderung erst später und in kleinern Antheilen, obgleich im ganzen, wegen der zu zahlenden Zinsen zu einem größern Betrage eintritt, allein ihre Verwendung bewirkt eine Zurückkehr der der Nation entzogenen Mittel zu ihrer ursprünglichen Quelle, und der Nachtheil, welcher entsteht, ist blos in der Veränderung der durch sie in Bewegung zu setzenden Thätigkeiten zu suchen.

§. 598.

Anleihen sollen indeß immer nur die Mittel sein, entweder einen wirthschaftlichen Vortheil herbeizuführen oder ein dem Staate erst drohendes oder für ihn schon eingetretenes Uebel abzuwenden oder zu heben, und dürfen daher, wenn sie zweckmäßig sein sollen, nur vorübergehend sein. Mit ihrer Aufbringung müssen mithin auch zugleich Maaßregeln vom Staate ergriffen werden, um sie abzutragen, und diese können in nichts anderm, als in einer Erhöhung der Steuern bestehen, aus denen ein besonderer Fonds zu jenem Zwecke und zur Bezahlung der Zinsen gebildet wird.

§. 599.

Als ein untergeordnetes, aber mit dem eben betrachteten verwandtes Mittel, einen außerordentlichen Staatsaufwand zu decken, erscheint die Erschaffung eines idealen Werthes, um damit über reale Werthe zu verfügen. Wie die Anleihen auf dem Staatskredite beruhen, so kann auch ein solcher Werth nur durch ihn vermittelt werden, wird aber kein anderer, als ein allgemeiner sein können, weil er

sonst in einem bestimmten Gute bestehen und ein realer sein müßte. Es führt uns also diese staatswirthschaftliche Operation nothwendig auf jene Gattung des Geldes, die wir als eine ideale bezeichneten (§. 439.), und wir dürfen, wenn wir uns eine Vorstellung von der dadurch hervorzubringenden Wirkung machen wollen, nur auf das darüber früher Gesagte verweisen (§. 441. ff.).

§. 600.

Die Anwendung der hier erwähnten Mittel hängt indeß immer von der Größe der zu befriedigenden außerordentlichen Bedürfnisse und von der Lage des Staats ab und wird dann als unbedeutend oder nichtig erscheinen, wenn der Staat durch dieselbe Ursach, welche seine außerordentlichen Bedürfnisse veranlaßte, in seinem Bestehen gefährdet wird, weil dann nothwendig sein Kredit sich zum Theil oder ganz verliert. In einem solchen Falle tritt die Noth gebieterisch ein und zwingt den Staat, der Gesellschaft eine außerordentliche Anstrengung aufzulegen und sie in dem Grade zu steigern, in welchem seine Gefahr wächst. Allein, wenn er auch dann die Mittel, deren er bedarf, berechtigt ist, zu nehmen, wo er sie findet; so ist er doch nicht von der Pflicht entbunden, die so auf einzelne gewälzte Last als eine gemeinsame zu behandeln und möglichst für eine schnelle und genaue Ausgleichung zu sorgen.

II. Von der Verwaltung der Staatseinkünfte.

§. 601.

Die Verwaltung der Staatseinkünfte hat die Aufgabe, die Ausmittelung und Erhebung derselben und ihre Vertheilung an die einzelnen Staatsthätigkeiten zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu leiten, und wird sie auf eine zweck-

mäßige Weise lösen, wenn sie die einzelnen Geschäfte in eine solche Ordnung bringt, daß ein jedes, die übrigen unterstützend, sich an sie anschließt, weil alsdann nicht nur jeder untergeordnete Zweck ohne Störung erreicht, sondern auch in jedem Augenblicke eine genaue Uebersicht des Standes der Staatswirthschaft gewonnen werden kann.

§. 602.

Die besondern Maaßregeln, um der Verwaltung der Staatseinkünfte diese Beschaffenheit zu geben, werden aber darin bestehen, daß man die einzelnen Geschäfte nach ihrer Verschiedenheit von einander absondert, nach ihrer besondern Bestimmung organisirt, mit den übrigen in Verbindung bringt und sie unter eine höchste Behörde stellt, welche ihre Bewegung beaufsichtigt und ihre Erfolge zu einer Gesammteinsicht in das Finanzwesen verbindet.

§. 603.

Betrachten wir nun in dieser Absicht die staatswirthschaftliche Thätigkeit näher, so werden wir finden, daß sie auf der einen Seite sich an die Gesellschaft, als die Quelle der Staatseinkünfte, und auf der andern an die verschiedenen Staatsverwaltungszweige, als die, deren Bedürfnisse befriedigt werden sollen, anschließt, und daß sich hieraus folgende besondere Geschäfte für sie ergeben: 1) Ausmittelung der Staatseinnahme-Quellen und Erhebung der Steuern oder Darlehne; 2) Ansammlung der einzelnen Einnahmen in besondern Kassen und Abführung derselben an die einzelnen Staatsverwaltungszweige zur Deckung ihrer Bedürfnisse gegen ausgestellte Scheine; 3) Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, und 4) Kontrole des so entstehenden staatswirthschaftlichen Rechnungswesens. Allein da die außerordentlichen Staatsbedürfnisse auf eine eigenthümliche Weise

befriedigt werden müssen, so ist es nothwendig, die Verwaltung der ordentlichen Staatseinkünfte wieder von derjenigen abzusondern, welche die außerordentlichen Staatseinkünfte zum Gegenstande hat.

§. 604.

Die Betrachtung der ordentlichen Staatseinkünfte führt uns zuerst auf die Ausmittelung und Erhebung derselben, gestattet aber nur zu bemerken, daß es zweckmäßig sei, die der unmittelbaren Staatseinkünfte von der der unmittelbaren zu trennen, indem beide einander nirgends berühren und ganz verschiedene Einsichten, Kenntnisse und Thätigkeiten voraussetzen, welche bei einer Verbindung nur zu Verwirrungen Veranlassung geben und den Geschäftsgang erschweren und verdunkeln würden. Eine weitere Bezeichnung der Art und Weise der auf beiden Gebieten zu lösenden Aufgabe gehört aber theils deshalb nicht hieher, weil wir sonst genöthigt sein würden in das Einzelne und Zufällige einzugehn, was in jedem Staate sich anders gestalten kann, theils deshalb, weil eine Beziehung des Verfahrens bei der Ausmittelung und Erhebung der einzelnen Steuern bei der Darstellung dieser selbst vorgenommen werden muß (§. 579.).

§. 605.

Die Verwaltung der unmittelbaren und mittelbaren Steuern schließt sich an die Oertlichkeit an, verlangt eine Menge untergeordneter, mit der Ausführung allgemeiner Vorschriften beauftragter Beamten, und macht es nothwendig, daß diese wieder unter höhere gestellt werden, welche ihre Thätigkeit bewachen, in einem gewissen Umfange über die Modificationen der Steuergesetze bestimmen und endlich von der höchsten staatswirthschaftlichen Behörde Befehle empfangen und an sie berichten.

§. 606.

An diese Thätigkeit schließt sich die der Kassenverwaltung an, welche in der Empfangnahme der von den einzelnen Steuerbeamten eingelieferten Staatseinkünfte, in ihrer Ablieferung an die darauf angewiesenen Behörden und in der Verrechnung der Einnahme und Ausgabe besteht, eine zwar einfache Aufgabe, aber doch von großer Wichtigkeit in Hinsicht einer zweckmäßigen Organisation. Die Staatsbedürfnisse haben nämlich in Beziehung auf ihre örtliche Ausdehnung einen sehr verschiedenen Umfang, indem sie sich bald an einzelne bestimmte Oerter, bald an den Staat selbst, wie er sich als eine vom Mittelpunkte des Landes ausgehende Thätigkeit darstellt, bald an einen zwischen beiden Aeußersten liegenden Bezirk in verschiedener Ausdehnung anschließt. Eine zweckmäßige Anordnung des Kassenwesens verlangt daher, daß es Lokalkassen, Bezirkskassen und eine Centralkasse gebe, und daß die sich sammelnden Ueberschüsse aus den ersten in die zweiten und aus diesen in die Centralkasse abfließen, sobald nicht ausgemittelt ist, wie groß die Summen sind, welche aus den ersten unmittelbar in die letzte, zur Ersparung des Aufwandes, abgeführt werden können.

§. 607.

Neben diesen Geschäften muß nothwendig eine Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben jeder Kasse hergehn und zwar so, daß jede von den letztern durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden kann. Die Kassenbestände bilden alsdann mit den gesammten Bescheinigungen einen der gesammten Einnahme während einer gewissen Zeit gleichen Werth und dienen zur Kontrole der Einnahme und Ausgabe, welche die höhere Kasse gegen die untern ausübt, indem sie sich zu bestimmten Zeitabschnitten die Kassenbestände nebst

den Bescheinigungen von der letztern einsenden läßt und die darin enthaltene Summe mit der bei derselben in Gelde eingegangenen Summe vergleicht. Von selbst läuft alsdann das ganze Verrechnungsgeschäft in der Centralkasse zusammen, so weit es nicht von dem Kassengeschäfte getrennt werden kann.

§. 608.

Allein die staatswirthschaftliche Rechnungsweise muß nothwendig über diese Verbindung hinausgehen und sich als ein unabhängiges darstellen, indem es eine der wichtigsten Aufgaben ist, nicht blos die Uebereinstimmung zwischen den geführten Rechnungen und den Einnahmen und Ausgaben kennen zu lernen, sondern zugleich vermittelst der Rechnungen eine Einsicht in die speciellen Staatsbedürfnisse, in das Verhältniß der verschiedenen Arten der Einkünfte und in die größere oder geringere Schwierigkeit ihrer Eintreibung zu gewinnen. Man kann die Behörde, welche mit der Lösung dieser Aufgabe beschäftigt ist, die Staatsbuchhaltung nennen, und als diejenige betrachten, welche vornehmlich die Thatsachen für eine weitere Ausbildung der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung zu liefern hat.

§. 609.

Mit dem Kassenrechnungswesen steht aber nicht blos die Staatsbuchhaltung, sondern auch die Kontrole für das Rechnungswesen in Verbindung, welche theils auf die Uebereinstimmung zwischen diesem letztern und dem Kassenwesen, theils auf die Richtigkeit der Rechnungen in Hinsicht ihrer Form und ihres Inhalts zu sehen hat.

§. 610.

Die Verwaltung der außerordentlichen Staatseinkünfte muß zwar, wie wir bemerkt haben, von der Verwaltung der

ordentlichen Staatseinkünfte getrennt werden; allein es ist nicht nothwendig, daß sich die Trennung auf alle einzelne Theile beziehe, vielmehr ist leicht begreiflich, daß sich die Staatsbuchhaltung und die Kontrole des Staats-Rechnungswesens zweckmäßig über beide staatswirthschaftliche Verwaltungszweige erstrecken wird, sobald sie nur die sich auf jeden besonders beziehenden Gegenstände von einander getrennt behandelt.

§. 611.

Die allgemeine staatswirthschaftliche Verwaltung endlich ist mit der Ausarbeitung der Einnahme- und Ausgabe-Entwürfe, mit der Anweisung der einzelnen Behörden nach diesen Entwürfen und mit der Leitung und Beaufsichtigung der Thätigkeit der einzelnen untergeordneten Behörden, mit der letzten Entscheidung der in Hinsicht der Staatswirthschaft entstehenden Zweifel und mit der genauen Erforschung aller der Gegenstände beschäftigt, auf deren Kenntniß allein neue Finanzgesetze und die Veränderung so wie Aufhebung der schon bestehenden mit Sicherheit gegründet werden können.

7r Abschnitt.

Die Politik in Beziehung auf die Organisation der Verwaltung.

§. 612.

Haben wir uns in den früheren Untersuchungen darauf beschränkt, die aus dem Wesen der besondern Staatsthätigkeiten hervorgehende Organisation derselben anzugeben, so kommt es nunmehr darauf an, die allgemeinen Grundsätze zu bezeichnen, nach welchen die Organisation der Verwal-

tung überhaupt zu Stande gebracht werden muß, so wie die Maaßregeln aufzusuchen, welche die Lösung dieser Aufgabe bedingen. Es verlangt aber diese Organisation theils in Hinsicht ihres lebendigen Inhalts, d. h. der Beamten, welche in derselben ihre Thätigkeiten entwickeln, theils in Hinsicht ihrer Form, d. h. der Zusammensetzung der einzelnen Thätigkeiten, betrachtet zu werden, und so können wir die folgende Darstellung in zwei Abtheilungen bringen, wovon die erste von den Staatsbeamten und die andere von ihrer Verbindung unter einander zu Behörden und von der systematischen Anordnung derselben zu einem Ganzen zu handeln hat.

I. Von den Staatsbeamten.

§. 613.

Die Gesetze sind der im Sinne des Gesammtinteresse sich aussprechende Wille des Staats, die Staatsbeamten aber die Vollzieher dieses Willens, indem sie ihn entweder unmittelbar selbst verwirklichen oder über seine Verwirklichung durch die Gesellschaft wachen. Sie müssen daher im Stande sein, ihn zu begreifen, geschickt, ihn auszuführen oder ausführen zu lassen, und von dem zur strengen Ausführung desselben erforderlichen Eifer beseelt werden. Die Aufgabe des Staats ist daher, sie so zu wählen, daß sie diese verschiedenen Eigenschaften in sich vereinigen.

§. 614.

Das Gesammtinteresse des Staats stellt sich, als ein gewolltes, in Beziehung auf die verschiedenen Sphären seiner Erscheinung, nothwendig als ein Inbegriff besonderer Zwecke dar, und erheischt, daß die zur Erreichung derselben bestimmten Beamten dieser Aufgabe entsprechende Eigenschaften besitzen. Ist daher zwar insofern die Forderung des

Staats an die ihm Dienenden eine allgemeine, als er verlangt, daß sie geeignet sein sollen, ihren Beruf vollständig zu erfüllen, so wird sie doch eine besondere in Rücksicht der verschiedenen Berufsarten und selbst der wesentlichen Abstufungen, auf welchen diese sich entwickeln.

§. 615.

Die erste Bedingung aber, welche aus jener allgemeinen Forderung hervorgeht, ist die Einsicht in die zu lösende Aufgabe. Allein da diese sich als der Begriff eines Bestimmten in einer Mannichfaltigkeit einzelner Erscheinungen von sehr verschiedenem Umfange auf den verschiedenen Gebieten des Staatsinteresse darstellt; so setzt die vollständige und klare Einsicht eine, wenn auch nicht, was oft unmöglich ist, erschöpfende Kenntniß des Mannichfaltigen, so doch das Vermögen voraus, in diesem immer das ihm zu Grunde liegende Wesen zu erkennen, eine Aufgabe, die nur durch Uebung so gelöst werden kann, wie der Staat verlangen muß, daß es von seinen Beamten geschehe. Aber eben deshalb, weil die Uebung nothwendig ist, muß der Staat nicht nur seine verschiedenen Thätigkeiten so organisiren, daß sie sich nach dem Bedürfniß geübter Einsichten abstufen und bewachen, sondern auch von den sich seinem Dienste Widmenden nur eine solche Einsicht begehren, welche die Möglichkeit jener Uebung gestattet. Er wird also in dieser Beziehung seine Forderung an sie auf die Kenntniß des Wesens und der allgemeinen Grundsätze beschränken, wonach sich die Staatsthätigkeit entwickeln muß, die sie sich als Beruf gewählt haben.

§. 616.

Aber der Staat macht nicht blos auf die Einsicht, oder, wo diese bei einer untergeordneten Berufsart durch

eine mechanische Geschicklichkeit ersetzt wird, auf diese Anspruch, sondern er will eine den allgemeinen Kräften der Individuen angemessene Anwendung jener beiden Eigenschaften, d. h. den Fleiß seiner Beamten. Die 2te Bedingung der von der Staatsverwaltung zu lösenden Aufgaben ist mithin dieser Fleiß.

§. 617.

Wie die Einsicht und die Geschicklichkeit die Möglichkeit gewähren, die verschiedenen Staatszwecke zu erreichen, so wird die Wirklichkeit ihrer Erreichung durch den Fleiß bedingt; allein wenn wir auch angenommen haben, daß er in dem Maaße gefordert werden soll, wie ihn die Kräfte der Individuen im allgemeinen gestatten; so ist damit doch noch keine genaue Grenzbestimmung für die Anstrengung der Beamten gewonnen, indem es eine verschiedene Weise geben kann, jene Kräfte zu messen.

§. 618.

Der Staat verlangt nothwendig von seinen Beamten eine Thätigkeit in einer besondern Richtung, also eine solche, welche ihre geistigen und physischen Kräfte nur einseitig beschäftigt und sie dadurch weit früher abstumpft, als wenn sie wechselnd nach verschiedenen Richtungen bewegt würden. Es ist also nicht die Anstrengung der Kräfte an sich, sondern die Art ihrer Anstrengung, wodurch sie mit der Zeit geschwächt werden und worauf bei der Bestimmung des Fleisses Rücksicht genommen werden muß. Denn wenn auch die Wahl des Berufs durch die Neigung geleitet wird und diese zur Belebung der Thätigkeit beiträgt; so vermag sie doch das Naturgesetz im Menschen nicht zu überwältigen, welches einen Wechsel zwischen Anstrengung und Ruhe, wenn gleich nicht immer ein vollständiges Aufhören der Beschäftigung von Kräften nach einer bestimmten Arbeit, fordert.

§. 619.

Die mit Fleiß angewendeten geistigen und physischen Kräfte müssen sich aber, wenn sie die Erreichung der Zwecke, derentwegen sie beschäftigt werden, verbürgen sollen, im Interesse des besondern Staatsverwaltungszweiges, dem sie angehören, bewegen. Der Staat hat daher 3tens zu fordern, daß jeder Beamte seine Pflicht treu erfülle, d. h. so weit die Thätigkeit desselben reicht, ihr Bestimmungsgrund lediglich der objektiv gegebene Vortheil des Staats sei. Die Beamten müssen daher mit Einsicht, Geschicklichkeit und Fleiß einen redlichen Willen vereinigen.

§. 620.

So lange aber der redliche Wille des Beamten sich blos in einer bestimmten Sphäre bewegt, ist die Forderung des Staats nicht vollständig befriedigt; denn ein solcher Wille vermag sich nicht von einem Widerspruche zwischen dem besondern Interesse des Staats und dem Staatsinteresse überhaupt freizuhalten, und macht zwar die Thätigkeit des Beamten zu einer redlichen, aber nicht ihn selbst zu einem redlichen Beamten. Wie das Staatsinteresse die besondern Verwaltungszweige durchdringen muß, wenn sie nicht in abstraktem Fürsichsein auseinanderfallen sollen, so muß auch die Idee des Staats in den einzelnen Beamten lebendig sein, wenn man verhindern will, daß sie in jenen Widerspruch fallen. Nur, wenn dies der Fall ist, sind sie Staatsdiener im wahren Sinne des Worts. Außerdem kann man sie höchstens als redliche Diener der besondern von ihnen gewählten Berufsart anerkennen. Dürfen wir nun aber eine Gesinnung, welche von dem allgemeinen Interesse belebt wird, Vaterlandsliebe nennen, so ist es diese, auf welche 4tens der Staat bei der Wahl seiner Diener Rücksicht nehmen muß.

§. 621.

Damit nun aber der Staat sich dieser Eigenschaften seiner Beamten versichere, hat er die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen. Eine Angabe derselben wird daher hier eine Stelle finden.

Beginnen wir auch jetzt wieder mit der Einsicht und Geschicklichkeit; so leuchtet ein, daß, so weit als diese Eigenschaften durch eine besondere Prüfung erkannt werden können, sie statt finden müsse, und daß also die erste Aufgabe des Staats die sei, sich durch eine genaue und unpartheiische Untersuchung von dem Grade der Einsicht und Geschicklichkeit derjenigen eine Ueberzeugung zu verschaffen, welche als Bewerber um ein besonderes Staatsamt auftreten, sei es nun, daß dieses als die erste Stufe oder als eine höhere in einem bestimmten Verwaltungszweige erscheint.

§. 622.

Die Genauigkeit der Prüfung wird durch die Kenntniß der Berufsart bedingt, welche der zu prüfende gewählt hat; sie setzt also Männer voraus, welche diese Berufsart zum besondern Gegenstande ihrer Forschungen gemacht haben, und zwar nach den allgemeinen Bedingungen derselben, sobald von dem ersten Eintritt in sie die Rede ist, oder nach den speciellen, durch ihr konkretes Vorhandensein gegebenen Bedingungen, wenn es sich um ein Hinaufrücken von einer Dienststufe auf eine andere handelt. Die Bürgschaft für eine solche Genauigkeit leistet aber theils die Zusammensetzung der Prüfungsbehörde aus mehreren geeigneten Personen, theils die Erlaubniß für die zu prüfenden sich eine von mehreren Prüfungsbehörden derselben Art beliebig zu wählen, indem das erste Mittel eine Kontrole der Examinatoren unmittelbar enthält, und das zweite einen Ausweg zeigt, wenn

jenes im allgemeinen oder in einzelnen Fällen seinem Zwecke nicht entspricht.

§. 623.

Indeß ist diese Maaßregel, sich von der Brauchbarkeit der Dienstsuchenden zu überzeugen, nicht immer anwendbar, indem dieselbe zuweilen so geringe Einsichten oder Geschicklichkeiten voraussetzt, daß mehr der Eifer und Fleiß, als diese, entscheiden, und daher das über die Zweckmäßigkeit der Anstellung zu fällende Urtheil von der vorgesetzten Behörde erwartet werden muß. Zwar ist alsdann die Willkühr nicht ganz zu verhindern, allein in Beziehung auf den Vortheil des Staats wird sie von weit geringerm Nachtheile sein, als in Hinsicht der einem minder tüchtigen nachgesetzten Mitbewerber.

§. 624.

Aber auch in den Berufsarten, welche Prüfungen der sie wählenden und in ihnen aufrückenden verlangen, können diese doch nur bis zu einer gewissen Grenze gehen, wenn es auch über diese hinaus noch Abstufungen in Hinsicht der Vortheile giebt, welche die Beamten genießen. Denn sobald keine erweiterte Kenntniß und Einsicht mehr verlangt wird, die Thätigkeit sich also in derselben Sphäre ruhig fortbewegt und in der Organisation der Behörden eine sie leitende Kontrole findet, fällt der Grund zu einer Prüfung hinweg.

§. 625.

So wie der Staat sich von der Einsicht und Geschicklichkeit der Beamten durch Prüfungen und durch die Beobachtung ihrer Leistungen durch vorgesetzte Behörden überzeugt, so muß er über den Fleiß und die Redlichkeit derselben durch eine zweckmäßige Kontrole ihrer Thätigkeit wachen. Allein ausgehend von der allgemeinen Voraussetzung,

daß ihnen diese beiden Eigenschaften nicht fehlen, darf die Kontrole nicht das Gepräge des Mißtrauens haben, also, so weit sich dies irgend möglich machen läßt, keine persönliche Beaufsichtigung sein, sondern muß durch die Zusammensetzung der einzelnen Thätigkeiten und ihr beständiges Ineinandergreifen bewirkt werden.

§. 626.

Eine persönliche Beaufsichtigung ist theils deshalb, weil sie nicht immer an eine Behörde geknüpft werden kann, sondern meistentheils von Einzelnen ausgehen muß, wegen der Subjektivität des Urtheils der Aufseher sehr gefährlich, theils aber auch höchst drückend für die beaufsichtigten Beamten und nachtheilig für den Staatsdienst, weil Redlichkeit Vertrauen verlangt, und der Wille, welcher nur des Lohns wegen redlich ist, sich gern über eine Pflichtverletzung beruhigt, wenn er doch in jedem Falle nur auf mißtrauische Beobachtung rechnen darf. Wenn daher einzelne Aemter eine speciellere Beaufsichtigung durch Vorgesetzte verlangen, so muß diese so schonend, wie möglich, eingerichtet werden und so eng mit dem Wesen der dadurch bewachten Geschäfte verbunden sein, daß ihre Nothwendigkeit unmittelbar jedem einleuchtet.

§. 627.

Um sich endlich die patriotische Gesinnung der Staatsdiener zu sichern, ist es zweckmäßig im allgemeinen die Ausschließung der Fremden vom Staatsdienste zum Gesetze zu machen und so zugleich ein Vorzugsrecht anzuerkennen, auf welches jeder Staatsgenosse durch seine Geburt einen Anspruch hat. Denn wenn auch die Geburt nicht den Patriotismus in jedem Falle verbürgt; so ist er doch ohne die Geburt nur als ein Produkt der Vorstellung zu betrachten, welches nie die tiefen Wurzeln in der Seele schlagen kann, als

woran ein Leben, dessen, wenn auch unbewußter, Inhalt, der Staat mit seinen unendlich verschiedenen und jedes Verhältniß des Einzelnen umschlingenden Beziehungen von dem Beginne desselben an war, sich gebunden sieht. Am wenigsten aber darf dann dieses Gesetz vernachläßigt werden, wenn ein Amt entweder zu einer Wahl zwischen dem fremden und einheimischen Interesse führt, oder dem damit Bekleideten einen weiten Spielraum eröfnet, nicht blos seine Meinungen, Kenntnisse oder Geschicklichkeiten, sondern auch seine Gesinnungen auf andere fortzupflanzen.

§. 628.

Damit nun aber die Staatsdiener ihre Kräfte ganz dem Staate widmen können, ist es nothwendig, daß sie von ihm die Mittel ihres Unterhalts bekommen, und es fragt sich nunmehr, wonach der Umfang derselben bestimmt werden solle.

§. 629.

Eine jede Arbeit setzt einen Aufwand von Einsichten, Kenntnissen, Geschicklichkeiten, eine Anstrengung von geistigen und physischen Kräften und die Uebernahme von Unannehmlichkeiten oder wohl auch Gefahren voraus, und verlangt mit Recht nach dem Grade, in welchem diese Bedingungen einzeln oder verbunden vorhanden sind, eine Vergeltung. Allein, wenn der Staat nicht in eine unbegrenzte Willkühr verfallen soll, muß er gewisse Gesetze feststellen, wonach seine Beamten ihren Lohn zu empfangen haben und wovon er nur unter besondern Umständen eine Ausnahme statt finden lassen darf.

§. 630.

Es scheint zwar, als lasse sich von vorn herein die Willkühr nicht vermeiden, indem es an einer objektiven

Beurtheilung der Bedingungen fehle, wonach jene Gesetze selbst bestimmt werden sollen. Allein wie im Verkehre der bürgerlichen Gesellschaft das Verhältniß der Nachfrage zum Angebote den Preis einer Thätigkeit regulirt, so wird auch der Staat daran einen Maaßstab für den Lohn seiner Beamten erhalten, wenn er gleich noch auf andere Umstände Rücksicht nehmen muß. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß theils die Sicherheit der Lage, theils die gesellschaftliche Achtung, welche die Staatsbeamten genießen, theils ihre Aussicht auf immer höhere Beförderung das Angebot von Dienstleistungen für den Staat über die Größe der Nachfrage danach auf eine Weise steigert, die, wenn der Staat danach den Lohn bestimmen wollte, diesen unter den Satz erniedrigen würde, welcher allein eine wirklich angemessene Entschädigung gewährt. Jenes angegebene Verhältniß kann daher nicht als hinreichend betrachtet werden, um darauf die Besoldungen der Beamten in den einzelnen Staatsverwaltungszweigen zu gründen; sondern es muß zugleich auf das Bedürfniß der zu besoldenden Rücksicht genommen werden.

§. 631.

Hat hiernach die Besoldung der ersten Dienststufen, wobei allein im allgemeinen das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot als Maaßstab benutzt werden könnte, ihre gesetzliche Bestimmung erhalten; so ist es begreiflich, daß bei jeder Stufe, welche eine neue Prüfung verlangt, ein höherer Lohn eintreten muß, der auf eine ähnliche Weise anzuordnen ist. Allein wenn die letzte Stufe auf diese Weise erreicht ist, oder wenn in einem Verwaltungszweige keine wirkliche Prüfung der Anstellung oder doch der weitern Beförderung statt finden kann; so scheint nur ein äußerer und zufälliger Maaßstab die Erlangung eines höheren Lohns bedingen zu können, sobald die Willkühr in seiner Verthei-

lung vermieden werden soll; nämlich das Dienstalter. Zwar hat das Alter mit dem Verdienste im allgemeinen nichts gemein; aber im Staatsdienste, wo einem jeden Einzelnen ein gewisses Maaß von Thätigkeit durch den Geschäftsgang vorgeschrieben ist, besteht das Verdienst in der Regel in der Länge treuer Dienstleistungen, und somit wird auch die mit der dem Dienstalter entsprechenden Belohnung scheinbar verbundene Willkühr gehoben.

§. 632.

Von diesem letztern Gesetze darf daher auch nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die einzelnen Beamten gleicher Art auf einen freien Spielraum angewiesen sind, dessen Umfang lediglich von ihrer Thätigkeit abhängt. Allein da der Werth einer solchen Thätigkeit sehr schwer zu beurtheilen ist; so läuft der Staat immer Gefahr, wenn er gar keinen allgemeinen Maaßstab festhält, sie willkührlich zu belohnen, und zugleich den äußern Vortheil zum Sporn der besondern Anstrengung zu machen, niemand aber zufrieden zu stellen. Am zweckmäßigsten ist es daher, wenn er auch in diesem Falle das Dienstalter als Regulativ festsetzt, aber an die Thätigkeit noch eine besondere Entschädigung knüpft, die als eine ihr unmittelbar folgende eine Abstufung des Lohns nach der Größe und dem Werthe der Thätigkeit gestattet, das Urtheil über diese aber denen überläßt, welche durch ihre Benutzung einen Vortheil suchen.

§. 633.

Nur dann bleibt dem Staate keine andere, als subjektive Entscheidung übrig, wenn es darauf ankommt, Aemter zu besetzen, die eine eigenthümliche Thätigkeit verlangen, indem sie, wenn auch mit andern in Verbindung, doch insofern davon geschieden sind, als sie das diese bewegende Prin-

cip enthalten. Denn das Dienstalter allein kann in Hinsicht ihrer keinen Anspruch begründen, weil es nur da zu entscheiden vermag, wo von außerdem gleich Berechtigten die Rede ist. Indeß wird der Nachtheil, welcher aus einer solchen willkührlichen Aemterverleihung von Seiten höherer Beamten und zuletzt von Seiten des Fürsten entsteht, durch das Interesse gehoben, welches die an der Spitze der einzelnen Staatsverwaltungszweige stehenden verantwortlichen Staatsdiener haben, jede einzelne Thätigkeit dem geeigneten Subjekte anzuvertrauen, damit die Zwecke des Staats möglichst vollständig erreicht werden mögen.

II. Von den Behörden.

§. 634.

Die Staatsthätigkeit überhaupt verlangt sich auf möglichst vollständige, lebendige und ihren Zwecken entsprechende Weise zu äußern, und vermag dies nur, wenn sie sich in einzelnen Thätigkeiten darstellt, denen nach den verschiedenen Staatsbedürfnissen eigenthümliche Sphären der Wirksamkeit angewiesen werden. Wir wollen die mit der Uebernahme solcher Thätigkeiten beauftragten Beamten, mögen sie einzeln für sich dastehn, oder in Verbindung handeln, Behörden nennen, und fragen nun zunächst, wie die Organisation derselben beschaffen sein müsse, wenn sie den an sie zu machenden Forderungen entsprechen sollen.

§. 635.

Jede Staatsthätigkeit soll sich einem Gesetze gemäß entwickeln, welches entweder bestimmt ausgesprochen ist, oder unmittelbar in dem Begriffe der Thätigkeit selbst liegt, und dieses Gesetz streng und rasch verwirklichen; die Organisation der Behörden verlangt daher so beschaffen zu sein, daß diese

Die hier angegebenen Aufgaben möglichst vollständig zu lösen im Stande sind.

§. 636.

Betrachten wir zuerst die genaue Erkenntniß und Anwendung des Gesetzes, so verlangt die damit beauftragte Behörde eine aus mehreren Gliedern zusammengesetzte zu sein, um die Subjektivität der Beurtheilung zu verhindern; betrachten wir dagegen die rasche Verwirklichung des Gesetzes, so scheint die deshalb nöthige Thätigkeit an einen mit sich einigen, also subjektiven Willen gebunden werden zu müssen, der nun für sich eine Behörde bildet, und wenn er andere Kräfte benutzt, doch diese nur als seine Werkzeuge gebraucht. Man nennt die erste Art der Organisation der Behörden die kollegialische und die zweite die büreaukratische.

§. 637.

Jede dieser beiden Arten, die Behörden zu organisiren, erscheint in Beziehung auf die beiden an sie im allgemeinen gemachten Forderungen als unvollkommen, aber diese Unvollkommenheit verliert sich in dem Grade, in welchem eine Forderung sich als überwiegend zeigt und die Organisation ihr gemäß statt findet. Ist es daher der Fall, daß die verschiedenen Zwecke des Staats entweder vornehmlich die Objektivität ihrer Beurtheilung, oder hauptsächlich die rasche Thätigkeit eines subjektiven Willens fordern; so kann auch kein allgemeines Urtheil über den Werth der beiden Organisationsweisen der Behörden gefällt werden, sondern ihre Bedeutung erhellt lediglich aus der Art, wie sie mit einer der beiden gegebenen Forderungen korrespondiren.

§. 638.

Um daher die für die Behörden zweckmäßigste Organisation zu bestimmen, kommt es darauf an, sie selbst nach ihrem Verhältnisse zu dem durch sie zu realisirenden Gesetze zu sondern, und dann denen eine collegialische Verfassung zu geben, deren vorherrschende Aufgabe es ist, jenes auf eine objektive Weise zu erkennen und auf das Mannichfaltige der einzelnen Erscheinungen anzuwenden, denen aber eine büreaukratische, welchen es obliegt, den unzweideutig ausgesprochenen Willen der gesetzgebenden Gewalt, wie diese sich auch immer zeige, durch rasche That zu verwirklichen.

§. 639.

Man kann nach diesem unterscheidenden Charakter die Behörden füglich in rechtsprechende und in verwaltende im engern Sinne eintheilen, und jene als diejenigen bezeichnen, welche nur die negative Aufgabe haben, die freie Bewegung der Gesellschaft, innerhalb der durch die verschiedenen Rechtssphären gesetzten Schranken, durch ihr streng aus dem Gesetze abgeleitetes Urtheil zu erhalten; diese aber als solche, deren Bestimmung es ist, schaffend in die Bewegung der Gesellschaft einzugreifen, um sie dem allgemeinen Interesse gemäß zu leiten. Bei jenen ist die Raschheit der Entscheidung, bei diesen die sorgfältige Prüfung, um ein objektives Urtheil zu gewinnen, das untergeordnete Erforderniß. Aber nicht deshalb tritt hier dies Wissen um das Gesetz in den Hintergrund, weil es lediglich um das Handeln zu thun ist, sondern weil sich das Gesetz an sich so bestimmt ausspricht, daß es unmittelbar durch eine subjektive Thätigkeit angewandt werden kann, sobald wir eine Kontrole voraussetzen, wodurch es möglich wird, ihre Willkühr so weit unmöglich zu machen, als dies die durch sie zu erreichenden Zwecke gestatten.

§ 640.

Die so entstehenden einzelnen Behörden erhalten nothwendig eine Sphäre angewiesen, worin sie ihre Thätigkeit entwickeln, und trennen sich, die eben angegebene Unterscheidung in rechtsprechende und in verwaltende vorausgesetzt, noch weiter nach besondern Rücksichten von einander. Allein ihre Isolirung muß nothwendig wieder aufgegeben werden, wenn theils ihre Wirksamkeit, ihrer Aufgabe gemäß, vollständig erhalten, theils das Staatsinteresse bewahrt werden soll.

§. 641.

Alle einzelne Behörden stellen die Aeußerung einer besonderen Staatsthätigkeit in Beziehung auf eine bestimmte äußere Sphäre dar, und sind daher kein unabhängig für sich vorhandener, sondern ein durch die besondere Staatsthätigkeit entweder formal oder real bestimmter Wille. Sie machen daher zusammen, insofern sie unter einem solchen besondern Prinzipe stehen, ein Ganzes aus. Da aber auch die besondern Staatsthätigkeiten selbst wieder unter der Herrschaft des Staatsinteresse stehen, aus welchem sie hervorgingen, um es gemeinschaftlich zu verwirklichen, so müssen auch sie sich zu einem Systeme vereinigen.

§. 642.

Der Zusammenhang der zu einer besondern Staatsthätigkeit gehörenden und somit denselben Inhalt theilenden Behörden ist in Hinsicht der gesammten Staatsverwaltung im weitern Sinne nothwendig ein formaler, aber er kann auch ein realer sein.

§. 643.

Jede Behörde hat zwar ihren besondern Wirkungskreis, allein, wie sie diesen zu erfüllen habe, muß ihr durch die Gewalt vorgeschrieben werden, welche die Aufgabe hat, den Begriff der besondern Staatsthätigkeit zu verwirklichen, deren vereinzelte Aeußerung die Behörde ist. Die Organisation derselben, die Bestimmung ihrer äußern Sphäre und ihres Zusammenhangs mit andern gleichen und ähnlichen oder unterschiedenen Behörden, so wie die Ernennung der dazu gehörenden Beamten und ihre weitere Beförderung nebst der Festsetzung des ihnen gebührenden Lohns sind daher Gegenstände, welche nicht aus der Selbstbestimmung der einzelnen Behörden hervorgehen können. Allein, wie diese formalen Einrichtungen, indem sie gemacht werden, ihre Gültigkeit haben, so verlangen sie dieselbe auch auf die Dauer, und die Bürgschaft für die Erfüllung dieser Forderung kann allein die Kontrole leisten, welche bis zur höchsten Spitze hinauf einzelne Behörden über andere gleiche ausüben, gegen welche sie eben deshalb als höhere erscheinen.

§. 644.

Aber es findet nicht blos dieser formale Zusammenhang der einzelnen Behörden gleicher Art, sondern auch ein realer statt, sobald nämlich die sich an eine besondere Sphäre anschließenden Thätigkeiten den durch sie zu erreichenden Zweck sich nicht selbst setzen, sondern von einer höheren Gewalt bestimmt erhalten. Die rechtsprechenden Behörden sind nur formal von der besondern Staatsthätigkeit abhängig, aus welcher sie hervorgingen; denn für sie sind die Gesetze der Inhalt ihrer Thätigkeit und diese das Produkt keiner besondern Staatsthätigkeit, sondern des Staats selbst, wie er sich als Wille ausspricht. Die im engern Sinne verwal-

tenden Behörden dagegen erhalten insofern ihren Inhalt von der besondern stehenden Staatsthätigkeit, als diese ihnen schon formal über ihnen, die Zwecke ihrer Wirksamkeit entweder speciell angiebt, oder den Begriff derselben bestimmt.

§. 645.

Wird durch einen solchen Zusammenhang der einzelnen Behörden derselben Art die strenge Durchführung des in den besondern Staatsthätigkeiten, dem Gesetze gemäß, sich aussprechenden Willens möglich, so verlangt dagegen das Staatsinteresse, daß die besondern Staatsthätigkeiten selbst sich in ein System zusammenfügen und als solches in dem Fürsten ihre Spitze und Einheit finden.

§. 646.

Damit aber diese Aufgabe gelöset werden könne, muß jeder besondere Staatsverwaltungszweig sich als eine Einheit darstellen und durch einen subjektiven Willen repräsentirt werden, der die Wirksamkeit der unter ihm stehenden Behörden nach dem Gesetze formal und real zu bestimmen und zu leiten hat, aber eben deshalb, weil er ein subjektiver ist, der Verantwortlichkeit unterworfen sein muß.

§. 647.

Durch die Vereinigung dieser höchsten Beamten entsteht ein Ministerrath oder eine subjektive Repräsentation der einzelnen Staatsthätigkeiten, und zugleich die Möglichkeit, die Subjektivität des Willens durch gemeinsame Prüfung der Staatszwecke aufzuheben. Allein dafür, daß dies wirklich geschehe, giebt eine solche Einrichtung keine Bürgschaft, indem durch die Vergleichung der besondern Staatszwecke zwar verhindert werden kann, daß eine Staatsthätigkeit sich vorzugsweise geltend macht und zugleich die Aufmerksamkeit

auf ihre besondere Sphäre geschärft wird, aber eine objektive Erkenntniß derselben keineswegs folgt, weil der subjektive Wille sich nur nach außen beschränkt sieht.

§. 648.

Soll die in Beziehung auf das Mannichfaltige und Zufällige nothwendige subjektive Entscheidung daher aufgehoben werden, ohne daß es nöthig ist, sie durch das Schreckbild der Verantwortlichkeit zu zügeln, was der Staat eben so wenig wünschen darf, als die Verbrecher nur durch Strafe zu vermindern; so muß sich mit der subjektiven Repräsentation der einzelnen Staatsthätigkeiten noch eine objektive für jede besondere verbinden und es zu einem Staatsrathe in wahrem Sinne kommen.

§. 649.

Ein solcher verlangt aber aus Männern zusammengesetzt zu werden, die nicht blos im Besitze der allgemeinen Kenntniß der auf dem Gebiete der besondern Staatsthätigkeiten liegenden Zwecke sind, sondern eine Einsicht in ihre specielle Beziehung zu der Mannichfaltigkeit der Verhältnisse haben, unter welchen sie erreicht werden sollen. Sie leisten dann in ihrer Verbindung nicht blos Bürgschaft für die richtige Vereinigung der verschiedenen Staatszwecke nach ihrer Bedeutung für den Staat, sondern zugleich für ihre den Gesetzen gemäße Verwirklichung.

§. 650.

Dem Staatsrathe liegt es daher auch ob, die Gesetzentwürfe zu bearbeiten und die allgemeinen Staatsmaaßregeln zu bestimmen, während es dem Ministerrathe nur zustehen kann, über die zufälligen und die augenblicklich zu lösenden Aufgaben des Staats zu beschließen.

Prospectus.

Den 1sten März 1828 sind fertig geworden das 5te und 6te (letzte) Bändchen von der:

Insel Felsenburg,

oder

wunderliche Fata einiger Seefahrer.

Eine Geschichte aus dem Anfange des 18ten Jahrhunderts.

Eingeleitet von Ludwig Tieck.

6 Bändchen, enthalten 2080 Seiten, oder 130 Bogen.

gr. 16. 1828.

Elegant gedruckt auf feines Velindruckpapier. Zweiter Prän. Pr. 3 Rtlr. 20 Sgr.

Inhalt und Werth.

Die Geschichte der Entdeckung der Insel Felsenburg, die Beschreibung des Landes, als eines zweiten Paradieses, die Menge wundervoller Erscheinungen auf derselben, die sich bis zum Romantischen erheben, gewährt einen unendlichen Reiz und fesselt unwiderstehlich den Leser. Dieß ist auch die Ursache, warum dieses Werk früher eine Lieblingslektüre aller Stände, und namentlich im nördlichen Deutschland ein Familienbuch wurde. In ganz Ober- und Niedersachsen, in den Seestädten fand es eine enthusiastische Aufnahme, ja es soll sich in den Städten, wie Amsterdam, Lübeck, Hamburg, Bremen, Rostock, Leipzig u. s. w. eine Zeit lange das Gericht verbreitet haben, daß, obgleich sehr Vieles in der Insel Felsenburg Erdichtung sei, man doch von berühmten Kaufleuten, Banquiers und Seekapitains im Vertrauen sehr gewiß erfahren habe, daß dieses herrliche Land wirklich vorhanden sei, und wer das Glück hätte, mit den geheimen Abgesandten von der Felsenburg auf seiner Reise zusammen zu treffen und zur rechten Stunde den Wunsch äußere, als rechtschaffener Christ und ehrlicher Arbeiter sich anzusiedeln, der werde nach Leistung eines fürchterlichen Eides aufgenommen, eingeschifft, und es sei auf diese Weise sein irdisches Glück für immer gemacht. Hunderte von Familien-Vätern schätzten das Buch so hoch, daß sie es nächst der Bibel und dem Gesangbuche zu einem Familienstück machten, das mit an die Söhne

als Erbgut überging. Der erfahrne Meister gab seinem Sohne oder Lehrburschen, wenn er die Wanderschaft antreten sollte, die Felsenburg zu lesen, um ihn mit den Gefahren in der Fremde bekannt zu machen, und durch die vorkommenden Beispiele zu warnen. Und es darf in der Geschichte der Romanen-Literatur nicht übergangen werden, daß, außer den Volks-Sagen die Insel Felsenburg und Meletaons Tugendschule einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Bildung und Gesittung der Bürger gehabt haben.

Es sind die stürmischen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, die unruhigen Bewegungen unter Cromwells Protektorat, die Kriege des Schweden-Königs Karls des zwölften, die Religionsumtriebe in Polen und Preußen, die muthvollen Unternehmungen der niederländischen Republik, in denen sich das Leben der erzählenden Personen bewegt und deren Schicksale in irgend einer Verbindung mit den Zeitereignissen stehen. Auch fehlte nicht das Lieblingsthema der damaligen Romanen-Schriftsteller, die Schilderung der großen Leiden, welche gefangene und in türkischen Sklavenketten schmachtende Christen ausstehen, die standhaft ihren Glauben bekennen, in eine vornehme Türkin sich verlieben, durch Hülfe derselben, sich listig aus der Gefangenschaft befreien, die Muhamedanerin bekehren und sich mit ihr vermählen. Und das vielgestaltete Leben der Europäer in Ostindien, des Vorgebirges der guten Hoffnung, die Canarien, die Insel Helena, Amerika u. s. w. geben Stoff zu anziehenden Scenen. Die Entdeckung eines durch Verwitderung der Gegend lange verborgenen früheren Aufenthalts dreier Spanier auf der Insel Felsenburg und die aufgefundene Biographie des letzten Bewohners derselben, führen in die Zeiten Ferdinand des Katholischen zurück und es fehlt nicht an schaurigen Geschichten von Unglücklichen, welche in den unterirdischen Gefängnissen der Inquisition schmachten und endlich wunderbar aus ihrem Kerker befreit werden. Dies sind die äußern Momente, welche den Lauf der Schicksale so vieler in dem Buche auftretender Reisender, Abendtheurer, Seefahrer, Krieger, Kaufleute und ähnlicher Menschen bestimmen, und durch trefflich ausgesonnene Situationen, durch verständige Vertheiluug und genaue Schilderung ein sehr lebhaftes Bild in der Seele des Lesers erwecken.

Ludwig Tieck, sagt unter andern in der Vorrede:

„Aber eben weil diese treuherzige Chronik der Insel, und
„das Leben des Altvaters, so wie die Erzählungen der Bewoh-
„ner und Ankömmlinge, aus einer frühern naiven Zeit herrüh-
„ren, sind sie unserer verwirrten und verstimmten Zeit von neuem,
„und mehr wie so vieles andre, ergötzlich und lehrreich, ja sie
„können für Manchen, der vor Allwissen nicht aus noch ein weiß,
„wahrhaft erbaulich werden. Dieser Autor (der Felsenburg)
„welcher zu jener Zeit viele Bücher geschrieben hat, zeigt eine
„vielseitige Kenntniß seines Zeitalters und des damaligen Wis-
„sens, auch Chemie, Astrologie und die Goldmacherkunst sind

„ihm nicht fremd, er hat die Menschen mit sicherem und scharfem Auge beobachtet. Vorzüglich interessant sind die mannichfaltigen Lebensbeschreibungen der Kolonisten, von denen fast „alle den echten Beruf eines Schriftstellers beurkunden.“

Und so hoffen wir, daß die zeitgemäße Erneuung eines so ergötzlichen und stoffartigen Buches voll seltsamen Inhaltes, in welchem Laune und Witz, Schalkheit und Treuherzigkeit, Wunderbares und Phantastisches, Natur und Geschichte so innig verschmolzen sind, ein neues günstiges Publikum finden, und der gebildeten Lesewelt unserer Zeit eine vollkommene und erfreuliche Erscheinung sein!

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Juem

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eiselen, Johann F.

Handbuch des Systems der Staatswissenschaften

Breslau 1828

Pol.g. 256 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768859-2